B 1,144,685

Ag 5491.
Rubl 80

Inbll do C-j 5491

Digitized by Google

1902. 16/2.

ANNALEN

DES

HISTORISCHEN VEREINS

FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN

IM NAMEN DES VORSTANDES HERAUSGEGEBEN

VON

DR. AL. MEISTER
PROFESSOR DER GESCHICHTE IN MÜNSTER I. W.

VIERUNDSIEBENZIGSTES HEFT

GEWIDMET
DER
GENERALVERSAMMLUNG DES GESAMMTVEREINS DER DEUTSCHEN GESCHICHTS- UND ALTERTHUMS-VEREINE IN DÜSSELDORF VOM 22. BIS 26. SEPTEMBER 1902.

KÖLN, 1902.
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG
(FRZ. THEOD. HELMKEN.)

DD
801
.R7
H67
v. 74
cop. 2

Zur Beachtung.

1. Manuskripte und Mittheilungen für die Annalen bitten wir dem Vereinspräsidenten Geh. Justizrath Prof. Dr. Hüffer in Bonn, Koblenzerstrasse No. 3, oder an die Redaktion der Annalen (Münster i. W., Königstr. 5), einzusenden.

2. Die Vereine, mit welchen wir in Schriftenaustausch stehen, sind gebeten, da unsere Vereinsbibliothek der Stadtbibliothek überwiesen ist, Bücher und Zeitschriften an die Stadtbibliothek in Köln zu senden.

3. An- und Abmeldungen sowie Zahlungen für die Vereinskasse sind an den Schatzmeister des Vereins, Buchhändler Frz. Th. Helmken, Inhaber der Buchhandlung J. & W. Boisserée in Köln, zu richten.

Der Vorstand.

1077660-190

ANNALEN

DES

HISTORISCHEN VEREINS

FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN

IM NAMEN DES VORSTANDES HERAUSGEGEBEN

VON

DR. AL. MEISTER
PROFESSOR DER GESCHICHTE IN MÜNSTER I. W.

VIERUNDSIEBENZIGSTES HEFT

GEWIDMET
DER
GENERALVERSAMMLUNG DES GESAMMTVEREINS DER DEUTSCHEN GESCHICHTS- UND ALTERTHUMS-VEREINE IN DÜSSELDORF VOM 22. BIS 26. SEPTEMBER 1902.

KÖLN, 1902.
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG.
(FRZ. THEOD. HELMKEN.)

Digitized by Google

ZUR DANZIGER STADT-BIBLIOTHEK

Dem Gesammtverein der Geschichts- und Alterthumsvereine Deutschlands überbringt zu seiner General-Versammlung in Düsseldorf das vorliegende Heft unserer Annalen die Glückwünsche des Historischen Vereins für den Niederrhein.

Um für Deutschland und die deutsche Wissenschaft ein lohnendes Ergebniss zu erreichen, muss die geschichtliche Forschung der einzelnen Territorien in gemeinsamer Arbeit auf ein gemeinsames Ziel gerichtet sein. Je deutlicher diese Erkenntniss, durch so manche Erfahrung bestätigt, in uns lebendig wird, um so freudiger begrüssen wir eine Versammlung, in welcher das, was wir wünschen — in diesem Jahre nicht zum erstenmal — eine so wirksame Anerkennung und Belebung finden wird. Kunst und Industrie erweisen eben jetzt in einer unvergleichlichen Ausstellung, was sie im Laufe der Jahrhunderte auf rheinischem Boden zu leisten vermochten. Welch ein glückliches Zusammentreffen, dass zu derselben Zeit an derselben Stätte eine bedeutsame Aeusserung der Wissenschaft den September des Jahres 1902 für die Geschichte Düsseldorfs und die deutsche Geschichtspflege unvergesslich machen wird!

So rufen wir in froher Zuversicht: Willkommen!

Der Vorstand
des Historischen Vereins
für den Niederrhein.

I. A.:
Hermann Hüffer.

Inhalt.

Seite

Die Entstehung der Städte des Erzstifts Köln am Niederrhein. Von Archivdirektor Dr. Th. Ilgen 1

Eine Gesandtschaftsreise Adams v. Schwartzenberg. Von Dr. F. Schröder 27

Das Alter der Parochie Klein S. Martin-S. Maria im Kapitol und die Entstehungszeit des Marienstiftes auf dem Kapitol zu Köln. (Eine kritische Studie zur Kölner Kirchengeschichte.) Von Dr. Heinr. Schaefer in Köln 53

Die Auflehnung der Kanoniker am Kunibertstift zu Köln gegen ihren Dechanten im Jahre 1386. (Ein Beitrag zur Geschichte der Disziplinargewalt der Stiftsdechanten.) Von Archivar Dr. Otto R. Redlich 103

Kritische Streifzüge auf dem Gebiete der Albert Magnus-Forschung. Von Paulus v. Loë, O. Praed 115

Aus der Geschichte der Inquisition in der Erzdiözese Köln. (Ein päpstlicher Inquisitor im Jahre 1735.) Von Emil Pauls . . . 127

Zur Geschichte der Eremiten in der Erzdiözese Köln. Von C. Füssenich 139

Miscelllen.

Pasquille gegen Gebhard Truchsess. Von Al. Meister 153

Zur Entwicklung von Namen und Beruf des Küsters. Von Dr. Heinr. Schaefer in Köln 163

Ungedruckte Urkunden der Erzbischöfe von Köln aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Mitgetheilt von Dr. Richard Knipping . 179

Berichte und Notizen.

Generalversammlung 195

Hauptversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Freiburg i. B. vom 23.—26. Sept. 1901 197

Ueber Archivinventarisirung in Rheinland und Westfalen 199

Das Linnicher Geschlecht van Weyrdt. (Nachträge zu dem Aufsatz Annalen H. 73 S. 123—52) 199

Einladung zum Eintritt in den Historischen Verein für den Niederrhein.

Statuten des Historischen Vereins für den Niederrhein.

Verzeichniss der Mitglieder des Historischen Vereins für den Niederrhein.

Die Generalversammlungen des Historischen Vereins.

Rechnungsablage für 1900/1901 und 1901/02.

Digitized by Google

Die Entstehung der Städte des Erzstifts Köln am Niederrhein [1]).

Von

Th. Ilgen.

Die Städte des Niederrheins, insbesondere die des Erzstifts Köln, sind bei der allgemeinen Diskussion über die Entstehung des Städtewesens bisher recht schlecht weggekommen. Nur gelegentlich einmal begegnet man in den Erörterungen über diesen oder jenen Punkt des Ursprungs der Städte und der Entwicklung der Stadtverfassung den Namen Andernach, Siegburg, Wesel oder Rees. Die überwiegende Bedeutung Kölns hat nicht nur im Mittelalter die Städte am Niederrhein nicht zu besonderer Machtentfaltung kommen lassen, das Alter und die Fülle des für Köln vorhandenen archivalischen Materials hat auch die Aufmerksamkeit der neueren Geschichtsschreiber von der Beschäftigung mit der Geschichte der übrigen Städte des Gebietes abgelenkt. Dabei hat freilich auch mitgewirkt, dass die Quellen zur Rechts- und Wirthschaftsgeschichte der niederrheinischen Städte weder für einzelne Orte, noch für grössere Gruppen von solchen in übersichtlich geordneten Drucken vorliegen. Ferner scheint die Vielgestaltigkeit der städtischen

1) Die nachfolgende Uebersicht soll eine gedrängte Zusammenstellung der Städte des Gebietes im Mittelalter geben und die für deren Entstehung bedeutsamsten Merkmale kurz herausheben. Sie ist durch Vorarbeiten veranlasst, welche die von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde geplante Herausgabe der Quellen zur Rechts- und Wirthschaftsgeschichte der Städte des Niederrheins nothwendig machte. Die gelegentliche Ausbeute an bisher nicht veröffentlichtem archivalischen Material wird nur Stichproben verdankt, welche ich an mir leicht zugänglichen Stellen angestellt habe. Vollständigkeit in der Heranziehung der gedruckten Litteratur war ebenfalls nicht beabsichtigt.

Gebilde, welche man für eine Eigenthümlichkeit der niederrheinischen Lande erklärt hat[1]), die Forscher, welche sich mit den Fragen der Städteentwickelung im Allgemeinen befasst haben, von der Berücksichtigung der Städte dieser Gegend abgehalten zu haben. Doch vielleicht stellt sich bei näherem Zusehen auch dieser Zustand nicht so mannigfaltig heraus, wie man ihn einstweilen noch annimmt. Haben doch schon die kurzen Zusammenstellungen, welche G. von Below in seiner landständischen Verfassung in Jülich und Berg über deren Städte veröffentlicht hat[2]) und Liesegangs Arbeit über Niederrheinisches Städtewesen vornehmlich im Mittelalter[3]), die sich mit den clevischen Städten befasst, gezeigt, dass sich zum mindesten unter den Städten desselben Territoriums gleichmässige Phasen der Entwicklung aufdecken lassen. Man wird noch weitere verwandte Bezüge herausfinden, wenn man die Städte ihrer Entstehungszeit entsprechend zusammenstellt. Das dürfte schon die kurze Uebersicht über die Städte des Erzstifts Köln, die wir zur Ergänzung der Arbeiten G. von Belows und Liesegangs nachfolgend liefern, mit aller Deutlichkeit zeigen.

Den Blick von den niederrheinischen Städten — Köln selbstverständlich auch hierin wieder ausgenommen — abgezogen hat aber auch die Erwägung, dass man sich sagte, hier ist das eigentliche städtische Verwaltungsinstitut, der Rath, durchgängig in Anlehnung an die Gerichtsbehörden, die Schöffenkollegien, entstanden, für die Ausbildung der besonderen Stadtverfassung vermag daher diese Gegend keine schlagenden Beispiele zu liefern. Dieser Satz ist richtig, die Schaffung eines besonders abgegrenzten und in bestimmter Weise privilegirten Gerichtsbezirkes mit eignen Urtheilsfindern macht in erster Linie das Wesen der niederrheinischen Stadt aus, das ist der Rahmen, in dem sich das eigentliche Städtebild entwickelt.

Als sich von der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ab neben Köln Städte, Oppida, Civitates liberae, am Niederrhein neu bildeten, war eine das ganze Gebiet umspannende Organisation der Landgerichte hier vorhanden. In diese sind auch die alten

1) Vgl. L. Korth in dieser Zeitschrift 62 S. 190.

2) In der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 21 S. 205 ff.

3) In Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 52.

römischen Civitates und Castra, welche in fränkischer Zeit als Wohnstätten weiter benutzt waren, wie Andernach, Bonn, Deutz, Neuss, Zülpich und Xanten eingegliedert worden. In einigen derselben werden wir wohl Gauvororte zu erkennen haben, an welchen das Hauptgericht des Grafschaftsgebietes abgehalten wurde. Und ebenso fanden die kirchlichen Centralstellen, die späteren Dekanate, von denen aus die Christianisirung der Umgegend geleitet wurde, hier ihren Sitz. Gewöhnlich sind es zunächst Ordensniederlassungen, deren Kirchen an den Hauptfesttagen im Jahr der Sammelpunkt aller in den umliegenden Wohnplätzen angesessenen Gläubigen wurden. Auf diese Weise entwickelte sich um die Stiftskirchen ein Verkehr, der durch Marktprivilegien der Kaiser gefördert wurde. Bonn, Siegburg, Rees, Xanten waren, wie uns unsere Urkunden erkennen lassen, Marktorte, ehe sie durch die Ueberlieferung als Städte gekennzeichnet werden.

Zur Klärung unserer Auffassung von der Entwicklung der einzelnen Niederlassung zur Stadt wird es unbedingt beitragen, wenn wir nachweisen können, in welcher Weise der Ort aus dem bisherigen Gerichtssystem herausgeschält und als Stadtgericht besonders organisirt wurde. Das vermögen wir bei Siegburg durch verhältnissmässig recht alte Urkunden, die uns zeigen, wie das städtische Gericht eingerichtet worden ist und schrittweise an besonderen Privilegien gewonnen hat. Siegburg gehört zwar in späterer Zeit nicht mehr zum Erzbisthum Köln[1]), aber es ist doch als eine Gründung des heiligen Anno anzusehen und hat noch durch Erzbischof Philipp von Heinsberg eine Bestätigung seiner städtischen Rechte erfahren.

An Stelle einer alten Burg auf dem isolirten Bergkegel hat Erzbischof Anno von Köln in den 60er Jahren des 11. Jahrhunderts ein Benediktinerkloster gestiftet. Bei dieser Gelegenheit wurde die Villa Antreffa an den Fuss des Berges verlegt. Sie hat offenbar als die Muttergemeinde der späteren Stadt Siegburg zu gelten, obwohl ihr Name verschwunden ist. Da der Abtei durch königliche Gunst ein Markt, der Zoll und eine Münze bewilligt wurde, haben sich schon bald nach deren Gründung zahl-

1) Mit der Reichsunmittelbarkeit haben die Aebte von Siegburg auch die Hoheit über die Stadt erworben, deren sie erst 1676 verlustig gegangen sind. S. Schwaben, Geschichte der Stadt, Festung und Abtei Siegburg S. 92 ff.

reiche Kaufleute als Ansiedler hier eingefunden. Sie nahmen auch Theil an den Vergünstigungen, welche weiterhin der Stiftung Annos zugewendet wurden. Die Aebte verstanden es im 11. Jahrhundert durchzusetzen, dass der Vogt der Abtei nur einmal im Jahre an drei aufeinander folgenden Tagen für die Leute der Abtei im Umkreis der Siegburg Hochgericht halten sollte, zu dem an je einem Tag ein bestimmter Theil der Bevölkerung zu erscheinen hatte und an dem über Fälle von Blutrunst, Diebstahl, Friedbruch und strittiges Erbe geurtheilt wurde[1]). Statt der drei ungebotenen Dinge im Jahr wurde also für das Siegburger Gebiet nur eines eingerichtet. Durch König Heinrich IV. erlangte Abt Erpho von Siegburg im Jahre 1071 dann das weitere Privileg, dass ihm der Bann in einem festgesetzten Umkreis um den Berg, unbeschadet jedoch der Gerichtshoheit des Grafen, der zugleich Vogt des Klosters war, zugesprochen wurde mit der Befugniss, von jedem, er sei Höriger oder Freier, die 60 Schillingsbusse zu erheben, der im Bannbezirk einen gefangen nehmen, ansplündern, verletzen oder in sonst einer Weise schädigen würde. Die Massregel war gegen Uebelthäter gerichtet, welche die zum Markt Siegburg ziehenden Kaufleute belästigten und die es verstanden, sich der Sühne gegenüber dem Grafen des Gerichts wie auch der des Herrn der Bedrängten zu entziehen[2]). Die Grenzen des Bannes sind genau umschrieben, sie entsprechen dem Umfang des uns aus späteren Zeiten überlieferten Burgbannes[3]). In diesem behielten nur die Gerichte der drei Höfe, Sieglar, Geistingen und Oberpleis ihr bisheriges Recht, das von deren Schultheissen ausgeübt wurde[4]). Im Laufe der Zeit hat dann das Privileg von 1071 die Ausdehnung erfahren, dass kein Bürger von Siegburg einer Ladung des Grafen (des Vogtes) an eine andere Gerichtsstelle der Grafschaft zu folgen brauchte und dass alle Klagen der Landsassen resp. der Unterthanen des Grafen gegen Siegburger Bürger vor das Schöffengericht in der Stadt gebracht werden mussten, aus-

1) Ueber die ältesten Siegburger Urkunden und deren spätere Entstehungszeit hat neuerdings O. Oppermann eingehende Untersuchungen angestellt (Westdeutsche Zeitschrift 31, S. 59 ff.), auf die ich hier einfach hinweisen muss.

2) Lacomblet, Ukb. I 214. Vgl. Oppermann a. a. O. S. 86.

3) Vgl. diese Zeitschrift 23, S. 62 und 126—128.

4) Oppermann a. a. O. S. 86 hält diese drei für Hochgerichtsstätten.

genommen den Fall, dass der Angeschuldigte das Recht verweigerte. In diesem Sinne hat Erzbischof Philipp von Köln im Jahre 1182 die Gerichtsgewalt und das Burgrecht der Stadt Siegburg formulirt[1]). Bei dem Alter dieses Zeugnisses, das bisher keine sonderliche Beachtung gefunden hat, können wir es uns nicht versagen, dieses hier im Wortlaut einzurücken:

„Item judiciaria potestas et ius burgense, quod oppidum Sigebergense eatenus dinoscitur habuisse, secundum tenorem privilegiorum et secundum quod a tempore fundatoris sui beati Annonis predecessoris nostri ei constitit, manebunt ei inconvulse: ita ut nullus burgensis extra in potestatem comitum vel quod vulgo Vesteue dicitur vocetur, sed, si quis provincialis vel qui de potestate comitum est adversus burgensem pro violata pace vel pro causa qualibet magna sive modica proponit, iusticia vel lege scabinorum super hoc contentus sit intra civitatem, nisi forte inculpatus iudicio stare contemnat, ut merito de eo ubique locorum dignum sit iudicari."

Siegburg wird trotzdem, dass zahlreiche Kaufleute dort angesessen waren, wie wir aus Urkunden des 11. Jahrhunderts entnehmen müssen, im Jahre 1125 noch als Villa bezeichnet[2]). Dann scheint ihm der Mauerring, der wahrscheinlich noch im 12. Jahrhundert um die Stadt gezogen ist, den Namen Oppidum oder Civitas eingetragen zu haben. Innerhalb dieser Befestigung sowohl wie im weiteren Burgbanne galt das oben geschilderte besondere Burgrecht[3]), das schon früh auch nach der civilrechtlichen Seite seine Ausbildung erfahren hat[4]). Der oberste Grundsatz städtischer Freiheit aber bestand darin, dass der Siegburger Bürger gegen willkürliche Belästigung durch ein höheres Strafmaass, das auf diese gesetzt ward, rechtlich besser geschützt blieb, als die ausserhalb des Bannes Angesessenen und dass er das Vorrecht

1) Lacomblet, Ukb. I 483. 2) Lacomblet, Ukb. I 300.

3) So müssen wir den lateinischen Ausdruck ius burgense nach der schon im Mittelalter am Niederrhein üblichen Uebertragung wiedergeben; im deutschen Recht der Stadt Bonn erscheint das Wort burchrecht. S. unten S. 8 Anm. 6.

4) Vgl. die Urkunde Abts Gerlach von Siegburg von 1187 (Lacomblet, Ukb. I 506). Item frater predictus (Bruder Heinrich von Siegburg) ab Heinrico magistro curtis suę in Sigeburg emit curtile in eadem civitate pro triginta solidis et adquisivit illud iure burgensi solvens duos solidos annuatim.

genoss, bei Vergehen seinerseits nur vor dem Schöffengericht in Siegburg abgeurtheilt werden zu können.

Für die Stadt Neuss soll schon Erzbischof Anno im Jahre 1074 ein besonderes Schöffengericht bestellt haben, indem er dazu seinerseits 6 Schöffen aus seinen in der Stadt wohnenden Ministerialen ernannt habe, während er den Bürgern von Neuss zugestand 6 Schöffen aus ihrem Kreise zu wählen. Die Urkunde [1]), welche uns von solchen Einrichtungen Kenntniss giebt, ist zwar gefälscht, ihr Inhalt dürfte aber doch im Grossen und Ganzen für die Neusser Gerichtsverhältnisse des 12. Jahrhunderts zutreffend sein [2]). Sicher ist wohl auch, dass Neuss bereits in dieser Zeit befestigt gewesen ist [3]). Der Gerichtsbereich der Neusser Schöffen umfasste die Stadt und einen Theil des umliegenden Gebietes, das uns in einer Urkunde von 1254 als Burgbann überliefert ist [4]). Den Vorsitz im Schöffengericht führte im 13. Jahrhundert der erzbischöfliche Schultheiss [5]), der wohl die Stelle des ehemaligen Vogtes des Grafengerichts eingenommen hat. Dass die Bürger von Neuss einer Ladung an ein auswärtiges Gericht nicht zu folgen brauchten, erfahren wir durch einen Spruch König Rudolfs vom 4. Dezember 1282 [6]).

Eine bemerkenswerthe Reform des Andernacher Schöffenkollegs ist im Jahre 1171 durch Erzbischof Philipp von Köln ins Leben gerufen worden. In dieser Stadt, welche bereits 1129 [7])

---

1) Abgedruckt bei Kremer, Akademische Beiträge II p. 203 ff. und bei Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins II S. 326 ff.; vgl. dazu die Vorbemerkungen Lacomblets S. 319 ff.: Die letzten Spuren des fränkischen Salhofes zu Neuss.

2) Oppermann a. a. O. S. 30 verlegt die Entstehung der Fälschung erst nach 1242, indem er die darin wiedergegebene Zusammensetzung des Schöffenkollegs auf die durch die Reform von 1259 (s. unten) herbeigeführten Zustände bezieht. Vgl. auch Tücking, Geschichte der Stadt Neuss S. 13.

3) Im Jahre 1190 werden burgenses de civitate Nussia erwähnt bei Lacomblet, Ukb. I 524 vgl. auch 539.

4) Lacomblet, Ukb. II 408. Vgl. hierzu Tücking S. 187 ff. insbesondere 194, wo nach älteren Weisthümern die Grenzen des Burgbannes beschrieben sind.

5) S. die Urkunde von 1242 über die Stiftung des Hospitals in Neuss, Lacomblet, Ukb. II 273.

6) S. Tücking a. a. O. S. 30.

7) S. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln II 248.

mit Mauern umgeben worden, war es dahin gekommen, dass arme Leute das Schöffenamt versahen, die sich in ihrem Urtheil nicht frei zu halten wussten. Die Ueberlieferung deutet darauf hin, dass sie bislang ein Siebener-Kolleg gebildet hatten. Sie wurden ihres Amtes entsetzt und an ihre Stelle nunmehr die doppelte Zahl, nämlich 14 Schöffen aus den verständigeren, wohlhabenderen und angesehneren Einwohnern neu gewählt und zwar auf Lebenszeit. Bei ihrer Wahl gelobten diese, sich mit ihren Urtheilen nach den Gewohnheiten der Mutterstadt Köln und der anderen erzbischöflichen Städte richten zu wollen[1]). Für die Kenntniss der Kreise, aus welchen das neue Schöffenkolleg genommen war, ist die Bemerkung werthvoll, dass die Rechtsprechung in Andernach dadurch keine Verzögerung erleiden sollte, dass das eine oder andere Mitglied auf Handelsreisen abwesend war. Bei schwereren zu entscheidenden Fällen genügte die Anwesenheit von 7, bei geringeren die von 3—4 Schöffen. Auch von der Busse wegen Nichterscheinens auf dem Grafending wurden die Schöffen bei ausreichender Entschuldigung befreit. Nach einer Verordnung desselben Erzbischofs Philipp von 1173 durfte der Wechsel in Eigengut nur vor dem Andernacher Schöffengericht erfolgen[2]), das aber auch für Veräusserungen von Erbzinsgut zuständig war[3]). Der Andernacher Gerichtsbezirk umfasste ausser der Stadt selbst noch Meissenheim, Keel und Namedi. An dem städtischen Regiment in Andernach haben seit alter Zeit neben den Schöffen die dort wohnenden Ritterbürtigen Antheil, zu denen sich am Ende des 13. Jahrhunderts die Majores[4]) gesellen, während auch die Gesammtgemeinde um diese Zeit eine Vertretung gefunden haben muss. Erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts begegnen uns Bürgermeister und Rath von Andernach[5]).

---

1) Beyer, Mittelrheinisches Ukb. II 5. Vgl. dazu Hoeniger, Ursprung der Kölner Stadtverfassung in der Westdeutschen Zeitschrift II S. 242 und 243.

2) Vgl. R. Hoeniger, Der Rotulus der Stadt Andernach in dieser Zeitschrift 42 S. 9.

3) Vgl. ebenda S. 11 Nr. 14 und öfters.

4) Erwähnt in einer Urkunde vom 3. Mai 1287 bei Gengler, Codex iuris municipalis Germaniae S. 43.

5) Sie erscheinen in einer Urkunde von 1358 (St.-A. Düsseldorf, Kurköln Suppl. Nr. 37) Rittere, scheffene, burgermeistere, raid ind gemeyne burgere zů Andernache.

Die Drususstadt am Rhein, Bonn, hat ebensowenig wie die anderen römiseben Ansiedelungen Spuren ihres Verfassungszustandes aus der Römerzeit in das Mittelalter hinübergerettet. Im Anfang des 11. Jahrhunderts tritt sie uns in einer Urkunde als Villa Bonnensis entgegen[1]). Doch sehon bald nach dieser Zeit muss sie grössere Bedeutung gewonnen haben[2]). Indessen Stadt nach der Reebtsauffassung des Mittelalters ist Bonn erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geworden. Im Jahre 1243 (1244) März 18. erlaubt Erbischof Conrad von Köln den Rittern, Seböffen und der Bevölkerung von Bonn die Stadt mit Mauern nnd Gräben zu nmgeben und den weiteren Ausban der städtiseben Verfassung naeh dem Gutdünken der dortigen Schöffen[3]) vorzunehmen. Nicht viel später, im Jahre 1255, erfuhr der Vogteibezirk des Bonner Gericbts eine erhebliche Schmälerung, indem die auf dem anderen Ufer des Rheins gelegenen Theile abgesondert wurden[4]). Damals wird der Bonner Stadtbann festgelegt sein, zudem aucb die Dörfer Dransdorf nud Graurheindorf ober dem Bache gehörten[5]). Das war das Gebiet, welches, wie uns eine Aufzeichnung aus dem 14. Jahrhundert überliefert, auf Schöffenurtheil gefreit war[6]). Die Bonner Schöffen durften, wenn ein Bürger verwundet oder gar getödtet wurde, innerhalb des Bannes auf Geldstrafe erkennen des Friedens halber, selbst gegen den Willen des Geschädigten. Der Schuldige hatte auf sein Burgrecht hin 3 Tage Frist, um sieh mit seinem Gegner aus-

1) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins II S. 302.

2) Vgl. die Aufsätze Lacomblets, Die römische Basilika zu Bonn und die Hofesverfassung im Bezirke der Stadt Bonn in seinem Archiv II 65—99 und 296—318.

3) Lacomblet, Ukb. II 284.

4) Lacomblet, Ukb. II 419.

5) Vgl. (Eichhof) Historisch-geographische Beschreibung des Erzstiftes Köln S. 72. Genauc Grenzbeschreibungen aus späteren Jahrhunderten sind in den Akten Kurköln, Stadt Bonn des St.-A. Düsseldorf erhalten.

6) S. die Bonner Stadtrechtsaufzeichnung aus dem 14. Jahrhundert, gedr. Lacomblets Archiv II S. 318: Vort off eynichem unsem ingesessen burgere eynge ungeval gescheege an wunden off an doitslage, want die stadt gevryet is up scheffenurdel, ind der scheffen wyst den zu erdingen up die wunde off up den doiden, dry dage up syn burchrecht ind seehs wechgen up syn lantrecht, dat da enbynnen dryn dagen ind seehs wechgen syn lyff ind guet sal vry syn ind ungekrut van yeman in rechte.

einander zu setzen; nach Landrecht war diese auf 6 Wochen bemessen [1]).

Das in Bonn gegründete Cassinsstift besass daselbst für den Tag der Erhebung der Gebeine seiner Stiftsheiligen am 10. Oktober laut dem Privileg Erzbischof Reinalds von Dassel von 1167 einen 3tägigen Markt [2]). Der Probst des Stiftes leitete daraus für sich die Berechtigung her, die Aufsicht über Maasse und Gewichte in der Stadt zu führen, derenwegen es in den 80 und 90er Jahren des 13. Jahrhunderts zu heftigen Streitigkeiten zwischen dem Stift und der städtischen Verwaltung gekommen ist [3]). Der Marktplatz in der Stadt wurde auf erzbischöflichem Grund und Boden errichtet, der ehedem zum Hofe Merhusen gehört hatte [4]).

Die wechselvollsten Schicksale hat die Stadt Deutz während des Mittelalters erlebt. Gegenüber dem mächtigen Köln gelegen, stand es im Theilbesitz der Erzbischöfe von Köln und der Grafen von Berg [5]). Diese ungünstigen Umstände machen die Stadt je nach der politischen Constellation zum beständigen Spielball der drei Interessenten. Schon im Anfange des 12. Jahrhunderts wurde von Deutz aus rheinaufwärts bis nach Coblenz Handel getrieben [6]). Im Jahre 1230 erlaubt Erzbischof Heinrich von Köln den Bürgern von Deutz die Stadt zu befestigen und mit Mauern zu umgeben und verheisst ihnen Bedefreiheit [7]). Wegen der Deutzer Befestigung aber brachen zwischen dem Erzbischof Conrad von Köln, dem Herzog Heinrich von Limburg als Grafen von Berg und der Stadt Köln ernste Zwistigkeiten aus. Um deren Grund fortzuschaffen,

1) Der letztere Termin ist im Deutzer Recht (Grimm, Weisthümer III S. 2) allein aufgeführt. Vgl. dagegen die Uebereinstimmung im Zülpicher Recht unten S. 16 mit den obigen Festsetzungen.

2) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus I 183.

3) Vgl. Urkunden St.-A. Düsseldorf, Bonn-Cassiusstift 38. Mit ihren Ansprüchen gegenüber dem Stift treten auf iudices vid. scultetus et advocatus, scabini, consules, magistri civium ceterique opidani Bunnenses (Urkunde von 1289). Nach der Bulle Papst Nicolaus IV. von 1290 richtet sich die Klage gegen den Schultheissen Weinrich, zwei benannte Schöffen, 3 benannte majores und die Gemeinheit der Stadt Bonn.

4) S. Lacomblets Archiv II S. 299 und 317.

5) S. die Urkunde von 1240, Lacomblet, Urkundenbuch II 249.

6) S. die Coblenzer Rheinzollrolle, Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte 80.

7) Lacomblet, Ukb. II 166.

wurden 1242 die Befestigungsanlagen der Stadt Deutz wieder beseitigt[1]), ja selbst die Schutzwehren der Abtei niedergelegt und der Thurm des Klosters zum Theil abgetragen. Die Besitzer von Deutz gingen gegenseitig die Verpflichtung ein, weder im Gebiet, noch im Gerichtsbezirk, noch auch in dem Dorf oder dem Kloster Deutz[2]) eine Befestigung selbst anzulegen oder deren Anlage zu dulden. Eine ähnliche Verpflichtung hinsichtlich Dentz' übernahm 1257 Graf Adolf von Berg gegenüber der Stadt Köln[3]). Unter Erzbischof Siegfried von Köln scheint dann der Ort zeitweise aufs Neue mit Mauern umgeben gewesen zu sein[4]), jedoch im Jahr 1317 fallen alle Anlagen zum Schutze von Dentz abermals dem Widerspruch der Stadt Köln zum Opfer[5]). Es half auch nicht viel, dass die Erzbischöfe Engelbert 1364 und Friedrich 1371 den Bürgern von Deutz die städtischen Rechte aufs Neue bestätigten[6]). Am Ende des 14. Jahrh. rangiert der Ort unter den Freiheiten, wenngleich die Erinnerung an die ehemalige städtische Herrlichkeit fortlebt[7]).

Das interessante Recht der Stadt Deutz[8]), welches sich als Schöffenweisthum, doch sicher wohl aus dem 13. Jahrhundert, darstellt, zeigt uns als einen wesentlichen Unterschied des Stadtgerichts gegenüber dem Landgericht, dass ersteres nicht auf die drei ungebotenen Dinge beschränkt bleibt. Diese bestehen zwar auch in Deutz unter dem Vorsitz des Vogtes fort, daneben tritt nun aber der Schultheiss als ständiger Richter[9]), um den Bürgern eine promptere Rechtspflege zu vermitteln. An dieser Vergünstigung nehmen auch die Bewohner der fünf um Deutz gelegenen Orte

---

1) Ebenda 274.

2) a. a. O. nec in vilia vel in claustro aut monasterio Tuiciensi.

3) Lacomblet, Ukb. II 444.

4) Kremer, Acad. Beiträge III 177.

5) Lacomblet, Ukb. III 156.

6) St.-A. Düsseldorf, Msc. B 2 fol. 204.

7) S. das Weisthum von 1386 bei Lacomblet, Ukb. III 904 und Grimm, Weisthümer III S. 4. „Duytz, dat vurmaiis eyn sloss ind stat is geweist ind noch hude dis dages eyne vryheit is."

8) Abgedruckt bei Grimm, Weisthümer III S. 1 ff.

9) a. a. O. S. 1. Item officiatus sive scuitetus domini Coloniensis per totum annum presidebit iudicio, exceptis tribus temporibus ut supra dictum est. Bezug genommen wird hiermit auf die tria iudicia non indicta.

einen gewissen Antheil[1]). Ich muss darauf verzichten hier die Einzelparagraphen des Dentzer Stadtrechtes näher zu erörtern; hervorgehoben sei nur noch, dass kein Bürger den andern ohne gegründete Ursache vor Gericht laden oder zum Zweikampf fordern durfte.

Die Periode der Städteerhebungen im Niederstift Köln wird dadurch eröffnet, dass Mitte Juli 1228 Erzbischof Heinrich den Bürgern von Rees und Xanten die Erlaubniss ertheilt, ihre Wohnorte zu befestigen[2]). In Rees und Xanten waren seit alter Zeit kirchliche Niederlassungen. Auch sehen wir dort bereits 1142 Kaufleute angesiedelt, welche mit Wesel, Emmerich und anderen Orten des Niederrheins in regem Verkehr stehen[3]). Aber erst 1228, nachdem sie befestigt worden waren, zählten Rees und Xanten zu den Städten. An beiden Orten stellen der Stadtherr, der Erzbischof von Köln und die kirchlichen Stiftungen Wortstätten für Einwanderer zur Verfügung[4]). Für Rees wie für Xanten wurde ein eigenes Gericht konstituirt. Bei ersterer Stadt geschah das in der Weise, dass Erzbischof Conrad von Köln 1246 die Reeser Bürger von der Folge an die Dingstätten in Niedermörmter und Aspel befreite[5]). In Xanten bildete das Gericht, wie wir aus einer Urkunde von 1250 erfahren, die Stadt mit ihrem Nachbargebiet (confinium) oder Bezirk (districtus[6]). Was die Stadtherrn, den Erzbischof Friedrich von Köln und den Grafen Adolf von Cleve 1392[7]) veranlasste diesen neu zu umgrenzen, wissen wir nicht. Genug, es wurde von dem äussersten Graben der Stadt ab gerechnet in deren Umkreis 400 Fuss tief durch Zeichen, Grenzsteine, ein Gebiet abgesteckt, in welchem der Burgfrieden gelten sollte[8]).

---

1) Sie waren, wie es scheint alle in dem forestum, quod dicitur byvancg gelegen. Vgl. Grimm a. a. O. S. 2.

2) Die Reeser Urkunde ist gedruckt bei Liesegang, Recht und Verfassung von Rees, in der Westdeutschen Zeitschrift, Ergänzungsheft VI S. 100, die von Xanten bei Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln III 83.

3) Vgl. Liesegang a. a. O. S. 99.

4) Liesegang S. 101 und Binterim und Mooren a. a. O. III 120 und öfters.

5) Liesegang S. 104.

6) Binterim und Mooren III 126.

7) Ebenda IV 402.

8) . . . welche burghfrede gaen ind syn sal umb dy stat van

Hierin war der Antast verboten; nur mit Zustimmung der Stadtherren war es erlaubt, in diesem Bezirk sich anzubauen oder Wohnung zu nehmen. Rees und Xanten wurden mit Neusser Recht bewidmet; leider sind uns jedoch aus keiner der beiden Städte Kodifikationen ihres Mutterrechtes erhalten.

Und auch Rheinberg, das im Februar 1232 (1233) eine mit dem Reeser und Xantener Privileg von 1228 gleichlautende Stadterhebungsurkunde [1]) von Erzbischof Heinrich von Köln empfing, hat uns den Wortlaut des Neusser Rechtes nicht überliefert. Wir dürfen mit gutem Grund vermuthen, dass die Stadt von ihrem Schöpfer, dem genannten Erzbischof, neben der Befestigung auch die Einrichtung des „hoen frien fredeloszen gerichts" erhalten hat, welches wir in einer Bestätigungsurkunde Erzbischof Hermanns von Köln von 1496 [2]) erwähnt finden und worunter wir zweifellos das Schöffengericht zu verstehen haben. Zum Stadtgebiet wurden die Dörfer Winderswyck und die Bauerschaft Berkefort gerechnet [3]).

Rees, Xanten und Rheinberg verdanken den Bestrebungen Erzbischof Heinrichs I von Molenark, das zerrissene kölnische Gebiet im Niederstift durch befestigte Orte zu sichern, die Erhebung zu Städten. Sichtlich das gleiche Ziel verfolgte dessen Nachfolger Conrad von Hochstaden mit der Umwandlung des Dorfes Uerdingen zur Stadt [4]). Die ursprüngliche Anlage erwies sich freilich als nicht günstig gewählt, weil sie den Ueberfluthungen des Rheines zu sehr ausgesetzt war; Erzbischof Siegfried von Köln verpflanzte sie daher etwas landeinwärts vom Rhein. Kirchlich wurde Uerdingen von Budberg losgelöst und die Kapelle daselbst zur Pfarrkirche erhoben. Ferner ward ein besonderes Schöffengericht für die Stadt angeordnet, das deren Bürgern den höheren Frieden verbürgte. Einen Uerdinger Bürger zum Zweikampf herausfordern

---

Xancten vierhondert vuys lanck van dem uyssersten graven, dy nu dar is; ind men sal dem zeychenen mit steynen pelen.

1) Jetzt gedruckt bei Tücking, Geschichte der Stadt Neuss S. 349.

2) Vgl. diese Zeitschrift 39 S. 63.

3) Ebenda S. 17.

4) Vgl. F. Stollwerck, Die älteste, bisher unedirte, ... Urkunde über die Erhebung des Ortes Uerdingen zur Stadt durch den Erzbischof von Köln Conrad von Hochstaden. Uerdingen 1876. Die Gründungs- sowie die Verlegungs-Urkunde sind uns nicht mehr erhalten; wir besitzen nur die Bestätigung der früheren Privilegien durch Erzbischof Heinrich von Virneburg von 1324.

konnte nur derjenige, welcher ein Jahr lang als Bürger in der Stadt gelebt hatte. Den Uerdinger „Buer und Limitengang," auch „Weidtgang" genannt, lernen wir aus einer Beschreibung des Jahres 1660 kennen[1]).

Mit Uerdinger Recht ist 1294[2]) Kempen bewidmet worden, das als Bollwerk gegen das Gelderland anzusehen ist. Erzbischof Siegfried von Köln erkennt es bei dieser Gelegenheit dankbar an, welche Opfer seine Leute in Kempen gebracht haben, um den Ort nach seinem Gebot mit Befestigungsanlagen zu versehen und damit in eine Stadt umzuwandeln. Er verleiht allen Einwohnern desselben die gleiche Freiheit, welche die von Uerdingen und von anderen Städten des Erzstiftes geniessen mit der Einschränkung jedoch, dass die Hörigen der Kirche nicht vollfrei werden, sondern für den Sterbfall noch zu einer Geldabgabe verpflichtet bleiben. Auch dieses Vorzuges gehen sie verlustig, sobald sie aus der Stadt wieder auf das Land ziehen. Bevorrechtigungen der Kempener Bürger in Bezug auf den gerichtlichen Beweis durch den Eid sind ebenfalls in das Privileg der Stadt aufgenommen, wie denn auch der Paragraph des Uerdinger Stadtrechtes über den Zweikampf darin eine Stelle hat. Eine Niederschrift von der Stadt Freiheit und Recht, welche der Stadtsekretär Heinrich tho Wege in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts besorgt hat, führt an erster Stelle die Strafen auf, welche auf Verletzung des Stadtfriedens gesetzt sind[3]).

Kempen bildet schon am Ende des 11. Jahrhunderts ein besonderes Kirchspiel[4]). Der Erzbischof hatte daselbst einen Hof. Im Jahre 1188 begegnen wir den cives von Kempen, die jedoch mit den erzbischöflichen Leuten nicht identisch sind[5]). Sie erhalten im Jahre 1223 von Erzbischof Heinrich I. von Köln den Triftweg nach dem nahe gelegenen Dorfe Molshoven, das später verschwindet, als Viehweide[6]). Die Schöffen des Landes oder später der Herrlichkeit Kempen, deren Gerichtsbezirk auch die Bezeichnung

1) St.-A. Düsseldorf, Akten Kurköln, Stadt Uerdingen, Hoheitssachen 21.

2) S. die Urkunde bei Lacomblet, Ukb. IV 677.

3) Vgl. diese Zeitschrift 24, S. 236.

4) S. die Urkunde von 1085 bei Lacomblet, Ukb. I 238, vgl. auch 280.

5) Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln III 53. 6) Ebenda 72.

„Byvanck“[1]) führt, besitzen bereits 1275 ein eignes Siegel[2]). Es hat sich bisher nicht feststellen lassen, ob auch um Kempen ein engerer, Burgbann genannter, Umkreis gelegt wurde, in welchem der Stadtfriede galt. Die Stadt erhebt im 17. Jahrhundert Anspruch auf die Gerichtsbarkeit auch im Lande Kempen[3]). Städtische Richter finden sich schon 1305 erwähnt[4]).

Kempen muss überhaupt schon zur Zeit, als es noch Dorf war, eine stattliche Einwohnerschaft[5]) aufzuweisen gehabt haben, denn eben im Jahr der Umwandlung desselben in eine Stadt 1294 erlaubt Erzbischof Siegfried von Köln den Bürgermeistern, Schöffen und der Gesammtheit der Bürger in Kempen durch die Bauermeister von den Amtleuten der Bäcker, Fleischer, Krämer und der übrigen Aemter in der Stadt, wenn diese ihre Aemter nicht ordnungsmässig führten, eine Busse (Kuhr) zu erheben, welche zur Befestigung und zum allgemeinen Besten der Stadt verwendet werden sollte[6]). Demnach sind die Aemter in Kempen erheblich älter als die Stadt.

Die dortselbst angesessenen Ritterbürtigen[7]) haben an dem Stadtregiment, wie es scheint, keinen gesonderten Antheil genommen.

Nicht viel später als Uerdingen muss das bis in die Neuzeit hinein zwischen Köln und Jülich strittig gewesene Zülpich in den Rang der Städte eingetreten sein. In einer Urkunde vom 9. September 1251[8]) führt es den Titel einer Stadt noch nicht; damit wird es erst 1255[9]) ausgezeichnet. Die Erzbischöfe von Köln besassen hier von altersher eine Burg[10]). Die Vogtei mit der hohen Gerichtsbarkeit, die Güter Palenz innerhalb Zülpichs und die ausserhalb im Kirchspiel von S. Marien trugen als pfälzisches

1) Vgl. diese Zeitschrift 24 S. 227.

2) Binterim und Mooren a. a. O. III 158.

3) Vgl. St.-A. Düsseldorf, Akten Kurköln, Stadt Kempen Nr. 3.

4) Binterim und Mooren IV 275.

5) Dass auch vor der Erhebung zur Stadt Ansiedler hierhin gezogen sind, beweist eine Urkunde von 1264 bei Binterim und Mooren IV 260.

6) Ebenda III 224.

7) Ebenda IV 275, 320.

8) Lacomblet, Ukb. II 376.

9) Ebenda 410.

10) S. die Urkunde Erzbischof Friedrichs von 1124, Lacomblet, Ukb. I 299.

Lehen die Grafen von Jülich [1]). Ein Schiedsspruch in den Streitigkeiten zwischen Erzbischof Conrad von Köln und dem Grafen Wilhelm von Jülich vom 12. Februar (1254) 1255 stellt fest, dass die Stadt Zülpich (opidum Tulpense), die Burg und was dort ist, ein rechtes Allod der Kölner Kirche seien [2]). Der Graf von Jülich solle zufrieden mit dem sein, was ihm durch das Urtheil der dortigen Schöffen zugewiesen sei. Also im Jahr 1255 besass Zülpich die Eigenschaften einer Stadt, ein Schöffengericht finden wir am Orte. Richarda von Jülich mit ihren Söhnen nahm 1279 die Vogtei von Zülpich in der Stadt selbst und ausserhalb derselben in dem Bereich, welcher durch die vier nächstgelegenen Steine abgegrenzt war, vom Erzstift Köln zu Lehen [3]). Die Lehensträgerin verzichtete darauf die Bürger von Zülpich vor das Gericht Schivelberg, eine andere Dingstätte des Vogteibezirkes, zu laden und überliess dem Erzbischof Siegfried neben anderen alle Rechte innerhalb der Stadt, die „Pelenze" genannt werden. Im Jahre 1288 [4]) erkennen die Richter, Schöffen und die gesammten Bürger von Zülpich in Walram von Jülich und dessen Bruder ihre Herren, soweit sich deren Rechte in der Stadt erstreckten. Der Graf seinerseits gewährleistete in einem Vergleich vom 29. März (1290) 1291 [5]) mit dem zeitigen Erzbischof von Köln aufs Neue das Recht der Bürger der Stadt, das diese von der Folge an einen ausserhalb der Stadt gelegenen Gerichtssitz befreite.

Dank den fortgesetzten Streitigkeiten, welche zwischen den Erzbischöfen von Köln und den Grafen von Jülich wegen Zülpichs bestanden, sind wir durch verschiedene Weisthümer [6]) über die ziemlich verwickelten Rechtsverhältnisse in der Stadt und deren Umkreis recht gut unterrichtet. Und da jede Partei eifersüchtig darauf hielt, dass ihre alten Gerechtsame gewahrt blieben, haben sich bis in das späte Mittelalter hinein hier Zustände erhalten, welche in ein hohes Alter hinaufreichen müssen und die auch durch das vielfach gleichmachende Stadtrecht nicht aufgehoben sind.

Dieses galt innerhalb des Bezirkes, welcher uns in einem

---

1) S. die Urkunde von 1209 bei Lacomblet, Ukb. II 27.

2) Lacomblet, Ukb. II 410. 3) Ebenda 730. 4) Ebenda 844. 5) Ebenda 907.

6) Vgl. den Aufsatz von A. Tille, Zum Zülpicher Stadtrecht in dieser Zeitschrift 73 S. 1 ff.

Weistbum von 1375 als Burgbann[1]) vorgefübrt wird. Dessen Grenzen sind genau angegeben, sie umfassen das unmittelbar unter den Stadtmauern liegende Gebiet, von dem es 1279 beisst, dass es durch die 4 nächstgelegenen Steine kenntlich gemacbt sei[2]). Innerhalb dieses Burgbannes[3]) konnten auch die Scböffen von Zülpich, falls der Amtmann oder der Fronbote nicht in der Stadt anwesend war, einen Mörder, Dieb, Strassenräuber, Notbzüchter oder Mordbrenner dingfest machen. Handelte es sich um eine Verletzung durcb offene Wunden, so mnsste der Amtmann sich nach drei Tagen oder nach 6 Wochen des Thäters versichern und durfte dann keine Bürgen mehr annehmen, es sei denn mit des Herrn und des Klägers Willen[4]). Niemand, das heisst offenbar, kein Bürger durfte in die Haft gesetzt werden, der Bürgen stellen konnte. Wessen Hab und Gut besser war als seine Missethat, bedurfte aucb keines Bürgen[5]).

Innerhalb des Burgbannes befand sich nnn aber nocb ein besonderes Burgfriedensgebiet, für welebes das Recbt des Marktes zu Zülpich galt und das die Parochie St. Peter mit dem Sitz des Hauptgerichts ausmachte[6]). Hier haben wir es unverkennbar mit der alten erzbiscböflieben Burg und deren Burgbann zu tbun, der als böherer Friedebezirk in der Stadt selbst besteben blieb, nachdem der neue Burgbann um die Stadtmanern gelegt war.

Neben dem Hauptgericht bestehen nocb zwei andere Geriehte in Zülpicb[7]), das Palenzgericbt, dessen Umfang uns ein Weisthum von 1404[8]) überliefert, ans dem wir ersehen, dass es ausschliesslich Stadtgebiet einschloss, ferner das Geriebt Mersburden, zu dem die Orte Bessenich und Sievernich gehörten[9]). Dieses

---

1) Tille a. a. O. S. 16 und Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I 253, woselbst das Recht der Stadt Zülpich abgedruckt ist.

2) Lacomblet, Ukb. II 730: extra ipsum opidum infra terminum qui distinguitur per quatuor lapides propinquiores.

3) So haben wir zweifellos die Worte auszulegen: „bynnen der stad van Tzulpg ind enbinnen unser herren gerichte, da wir scheffen zo wysen han. Lacomblets Archiv a. a. O.

4) Lacomblets Archiv I S. 253.

5) Ebenda S. 254.

6) Tille a. a. O. S. 16. 7) Tille a. a. O. S. 10.

8) St.-A. Düsseldorf, Akten Jülich-Berg, Herrschaften 38.

9) Dazu wird noch ein Kramhausergericht genannt, das sich über

bildete das Kirchspiel St. Martin, dessen Kirche ehedem ausserhalb der Stadt „auf den Guden“ gelegen haben soll[1]). Die Palenz lag in der Parochie St. Marien, zu der die Dörfer Geich, Füssenich und Elvenich zählten. Beide Gerichte waren zuständig für die Erbgüter in ihrem Sprengel, desgleichen für alle Gebrechen, welche dieser Güter halber vorfielen, doch vorausgesetzt, dass die Busse nicht höher als 5 Mark abzuschätzen war. Alle bei dem Palenzgericht verhandelten Erbfälle mussten noch an dem nämlichen Tag vor Sonnenuntergang an das hohe Gericht in Zülpich abgeführt werden[2]). Mersburden und wahrscheinlich ebenso die Palenz sind alte Hofes complexe — Mersburden wird auch „Vogtei“ genannt[3]) — welche bereits vor der Vereinigung mit Zülpich eigene Kirchen oder Kapellen besassen, die dann später in den Schutz des Mauerrings der Stadt hinein verlegt wurden. Inwieweit sie in dieser ihre communale Selbstständigkeit bewahrt haben, muss erst noch näher untersucht werden.

Als im Jahre 1436 Erzbischof Dietrich von Köln das Recht der Stadt Zülpich neu niederschreiben liess[4]), werden darin wohl Bürgermeister genannt; eines Rathes geschieht jedoch keine Erwähnung.

Als Gruppen von Städten mit gleichen Rechten konnten wir bisher ermitteln Rees, Xanten und Rheinberg, ferner Uerdingen und Kempen, welche sämmtlich wohl durch das uns leider nicht in einer älteren Redaction erhaltene Neusser Recht beeinflusst sind. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. hat Erzbischof Siegfried von Köln in kurzen Zwischenräumen hintereinander Lechenich und Brühl in Städte umwandeln und ihnen bei dieser Gelegenheit Privilegienbriefe ausstellen lassen, welche in grossen Parthien wortgetreu übereinstimmen[5]). Es sind zugleich die ersten ausführlicheren Stadtrechtsverleihungen an Städte des Erzstiftes.

Füssenich und Geich erstreckt haben soll. Vgl. Broix, Erinnerungen an das alte berühmte Tolbiacum, die jetzige Stadt Zülpich S. 125 und St.-A. Düsseldorf a. a. O.

1) Broix S. 86.

2) Vgl. St.-A. Düsseldorf a. a. O.

3) Vgl. St.-A. Düsseldorf a. a. O. Msc. B 2 fol. 133.

4) Abgedruckt in dieser Zeitschrift 62, S. 205—208.

5) Das von Lechenich von 1279 ist in dieser Zeitschrift 62, S. 196 ff. gedruckt. Das Brühler Privileg von 1285 findet man bei Lacomblet, Ukb. II 802.

An oberster Stelle steht die Vergünstigung, dass die Bürger sich 7 Schöffen wählen dürfen, welche jedoch zu den Einwohnern der Stadt zählen müssen. Sie sind, wie auch anderwärts, unabsetzbar. Den Vorsitz in ihren Kollegien führen die erzbischöflichen Schultheissen [1]). Die Kompetenz der Gerichte von Lechenich und Brühl ist die von Hochgerichten, vor welchen alle Arten von Strafthaten verhandelt werden.

Die Bürger beider Städte geniessen das Vorrecht, dass sie nicht verhaftet werden dürfen, so lange sie nicht vor den Schöffen der ihnen zur Last gelegten That überführt sind. Einschränkende Bestimmungen zielen daraufhin die Zweikämpfe in den Städten zu vermindern. Ferner darf kein Bürger innerhalb des Bifangs der Städte — bei Lechenich heisst es der Bannmeile oder des Bifangs — durch einen auswärtigen Richter festgenommen werden. Die Beschlagnahme von Bürgergut in diesen Bezirken ist verboten. Klagen gegen Bürger aus denselben sind an den städtischen Richter zu bringen.

Den Einwohnern des Bifangs von Lechenich sowohl wie von Brühl wurde es zur Pflicht gemacht, auf den Glockenschlag hin zur Vertheidigung ihrer Städte mit den Waffen herbeizueilen. Widerspenstige wollte der Stadtherr mit einer Strafe bis zu 5 Mark treffen. Sollten doch beide Anlagen dem Erzbischof Siegfried offenbar dazu dienen, die aufrührerischen Bewohner Kölns besser im Schach halten zu können.

Der Bifang von Brühl umfasste 12 im Umkreise der Stadt gelegene Dörfer, die in der Urkunde von 1285 namentlich aufgeführt sind. Daneben besass die Stadt noch einen unmittelbar bei deren Mauern gelegenen „burhan", den wir freilich erst in einer Beschreibung [2]) des 17. Jahrhunderts erwähnt finden, in der gesagt ist, dass damals 38 Häuser in ihm standen, während die Stadt deren 133 zählte. Wir dürfen diesen „burban" doch wohl wie bei Uerdingen als den alten Burgbann ansprechen. Den Lechenicher Bifang lernen wir aus einer Urkunde von 1517 näher

1) Hierzu ist auch Oppermann, Kritische Studien zur älteren Kölner Geschichte in der Westdeutschen Zeitschrift 21, S. 23 zu vergleichen. In der Stadt Brühl sind jedoch offenbar nur 7 Schöffen die Urtheilsfinder; darauf weisen auch die 7 Köpfe auf dem Schöffensiegel (Endrulat, Niederrheinische Städtesiegel Taf. VII, 6) hin.

2) St.-A. Düsseldorf, Akten Kurköln, Amt Brühl, Hoheitssachen 5.

kennen, welche die Orte Ahrem, Conradsheim, Blesheim, Herrig und Meller als zur Stadt gehörig aufzählt [1]).

In jeder der Städte wurde ein Wochenmarkt und ein Jahrmarkt eingerichtet. Während nun aber die Ordnung von Maass und Gewicht und die Ausübung der Lebensmittelpolizei bei Lechenich in den Händen des Schultheissen und zweier Burgmänner lag, welche sie mit dem Beirath der Gemeinde regeln sollten, wurde sie in Brühl durch die Schöffen verwaltet.

Bemerkenswerth ist, dass man in Brühl und Lechenich, wohl um den Mangel einer Stifts- oder Klosterimmunität zu ersetzen, den Wedemhof als Asyl bestimmt hat.

Mit den Anlagen des 13. Jahrhunderts ist die städtebildende Kraft des Erzstifts Köln am Niederrhein eigentlich erschöpft. Denn von den im nächsten Jahrhundert entstandenen Städten Alpen und Linn im Niederstift [2]), Ahrweiler, Rheinbach, Linz [3]), Unkel und Rhense [4]) im Oberstift hat es keine zu nennenswerther Bedeutung gebracht, und wir sind selbst über den Zeitpunkt, wann diese Orte zu Städten geworden sind, nur mangelhaft unterrichtet. Auch die durch Erzbischof Friedrich III. 1373 erfolgte Umwandlung der „villa“ Zons in ein „oppidum“ bedeutet doch mehr die Verstärkung der Sicherung der dortigen erzbischöflichen Zollstätte, als dass es gelungen wäre, hier einen belebteren Verkehrspunkt zu schaffen. Die geringe Ausdehnung des uns noch heute erhaltenen Mauerringes von Zons beweist das. Verliehen wurde der neuen Stadt das Recht von Brühl. Neben der Anlage der Befestigung wird die veränderte Stellung, welche Zons in Folge des Gnadenaktes Friedrich III. erhielt, in erster Linie da-

1) Die Urkunde ist zugleich für den engen Zusammenhang dieser Ortschaften mit der Stadt sehr bemerkenswerth (St.-A. Düsseldorf, Köln-Domkapitel Urk. Nr. 1062). Die burgermeistere, scheffen, raidt ind gantze gemeynde der stadt Lechenich mit yrene in- und zobehoire mit namen Airhem Conreschem, Bledeshem, Harge und Melre verkaufen gemeinsam eine Rente von 3 Gulden.

2) Kaiserswerth, welches im Mittelalter zeitweise zum Erzstift Köln zählte, gehört in den Kreis des Aachener Rechtes.

3) Linz muss beispielsweise 1365 auf die Rathswahl verzichten; der Erzbischof bestellt von nun ab jährlich 13 biedere Männer aus der Stadt und dem Kirchspiel zu einem Rath.

4) Meckenheim erhielt erst im Jahre 1636 durch Erzbischof Ferdinand Stadtrecht verliehen (St.-A. Düsseldorf, Urk. Kurköln 3200).

durch charakterisirt, dass es nunmehr einen Gerichts- und Verwaltungsbezirk für sich bildete, der einem in der Stadt residirenden Amtmann oder Schultheissen unterstellt war. Die Stadtgemeinde durfte sich mit dem Beirath des Schultheissen jährlich einen neuen Bürgermeister wählen. Die sonstigen Kommunalangelegenheiten, welche in dem kleinen Städtchen zu erledigen waren, haben wohl die Schöffen, wie das ja in den älteren erzbischöflichen Städten auch geschehen ist, mitbesorgt.

Die Stadtgemeinden im Gebiete des Erzstiftes Köln sind ausnahmslos aus Landgemeinden erwachsen. Diesen Entwicklungsgang dürfen wir wohl auch für Andernach und Neuss [1]), von denen er uns nicht ausdrücklich bezeugt ist, voraussetzen. Die Befestigung aber ist es, welche den Ort erst zur Stadt macht. Deutz verliert im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts mehrmals den Charakter der Stadt und gewinnt ihn dann später wieder; der erstere Fall tritt regelmässig ein, so oft ihm seine Mauern und Thürme genommen werden. Bei diesem Wechsel scheinen in den Rechten der Schöffen und der Ortsgemeinde überhaupt wesentliche Aenderungen nicht erfolgt zu sein.

Die gleiche Bedeutung für die Erhebung eines Ortes zur Stadt wie die Umwallung hat daneben die Errichtung eines besonderen Gerichtsbezirkes für diesen. An dem neuen Gericht, und das ist ein wesentlicher Unterschied zwischen Stadtgericht und Landgericht, sind nur am Orte selbst angesessene Persönlichkeiten die Urtheilsfinder und die Angehörigen der Stadtgemeinde haben an diesem ihren ausschliesslichen Gerichtsstand, sie brauchen einer Ladung an eine andere Dingstätte auch derselben Grafschaft oder desselben Vogteibezirkes nicht zu folgen. Das Stadtgericht wird Hochgericht [2]). War der Ort bisher bereits eine Hauptgerichtsstätte, so bleiben die drei ungebotenen Dinge des Grafen für diesen in der althergebrachten Weise zunächst bestehen oder aber sie werden, wie wir bei Siegburg sahen, zusammengelegt. Der Schultheiss oder der Richter in der Stadt machte jedoch im 13. Jahrhundert dem Grafengericht erhebliche Konkurrenz, die um so nachhaltiger wirken musste, als dieser oder sein Vertreter

1) Vgl. doch auch Lacomblets Aufsatz: Die letzten Spuren des fränkischen Salhofes zu Neuss in seinem Archiv II 319 ff.

2) S. das Brühler Stadtrecht von 1285, Lacomblet, Ukb. II 802.

ständig am Platze anwesend war und jeder Zeit die Hegung des Gerichtes vornehmen konnte [1]).

Hören wir nun, dass das Recht, welches am städtischen Gericht ausgeübt wird, die Bezeichnung Burgrecht führt, dass für zahlreiche kölnische Städte ein unmittelbar um die Mauern der Stadt sich anschliessender Bezirk unter dem Namen Burgbann gefreit ist, dass innerhalb der Mauern der Stadt wie im Burgbann der Burgfriede herrscht und dessen Verletzer schwerer bestraft wird, als es bei gleichen Strafthaten unter anderen Verhältnissen zu geschehen pflegt, so wird man doch geradezu darauf hingedrängt, die Burg als das Vorbild der Städte im Erzstift Köln zu suchen [2]). Man darf in diesem Zusammenhang doch dann weiter betonen, dass, wie auf den Siegeln anderer Städte [3]), auch auf denen des Erzstifts Bilder von Thoren und Mauern sich fast ausnahmslos vorfinden [4]).

Wenn Burgfrieden und Marktfrieden in unserer Ueberlieferung gelegentlich als sinnverwandte Ausdrücke [5]) erscheinen, so erklärt sich das nicht bloss aus der gleichartigen lokalen Begrenztheit der beiden Rechtsinstitute, sondern auch daraus, dass die grösseren Burgen überhaupt die vom handeltreibenden Kaufmann gern aufgesuchten Schutzstätten gebildet haben [6]). Die Mehrzahl der kölnischen Städte waren Märkte, bevor sie in Städte umgewandelt wurden.

Dass bei dieser Gelegenheit den ortseingesessenen Unfreien

---

1) S. oben unter Deutz S. 11.

2) Vgl. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890. Von weiteren Erörterungen über diesen Punkt sehe ich vorläufig ab. Sie können erst zu gesicherten Resultaten führen, wenn man in der Lage ist, das Quellenmaterial zur Geschichte der niederrheinischen Städte insgesammt zu übersehen. Hier folge nur noch die Bemerkung, dass G. v. Below (Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 128) in dem Stadtrecht für Radevormwald von 1400 den Burgbann ebenfalls ermittelt hat. Ferner findet er sich in dem Stadtrecht von Blankenberg aus dem Jahr 1245 bei Gengler, Cod. iur. mun. Germ. S. 236.

3) Vgl. hierzu übrigens v. Below a. a. O. S. 20.

4) S. die Abbildungen bei Endrulat, Niederrheinische Städtesiegel, Taf. VII—IX, Text S. 23 ff.

5) So bei Zülpich. Vgl. hierzu Sohm a. a. O. S. 18 ff.

6) Das geht z. B. aus einem Burgfrieden für Homburg vor der Mark von 1453 hervor. Vgl. St.-A. Düsseldorf, Akten Jülich-Berg, Grenzsachen Nr. 9.

Vortheile gewährt wurden, dass für sie anstatt Kurmede nnd Sterbfall eine Geldabgabe festgesetzt wurde, geschah hauptsächlich in der Absicht, um sie für die Dienste, welche sie bei dem Mauerbau geleistet hatten, zu entschädigen. Einwanderer traten gegen Zahlung eines Bürgergeldes in den Genuss der städtischen Rechte. Denn daranf war es allgemein auch bei den kölnischen Städten abgesehen, den Bevölkernngsstand in ihnen zu erhöhen, um den einzelnen Ort wirthschaftlich zu hehen und für den Kriegsfall vertheidigungsfähiger zn machen. Zusammenlegnng von früher in einem weiteren Umkreis zerstreut bestehenden Ansiedelnngen, die aber in diesem Zustand bereits besondere Gerichtssprengel und Kirchengemeinden waren, lässt sich bei Zülpich nachweisen [1]). Vielleicht sind die drei „senschappen“ [2]) in Rees ähnlichen Ursprnngs. Auf die Lage der Pfarrkirchen der Sondergemeinden wird man bei der Untersuchung dieser Frage das Angenmerk richten müssen. Dass heispielsweise bei Bonn die Parrochialkirchen von S. Martin nnd S. Gangolph so nahe bei der Stiftskirche von St. Cassins und in der äussersten Peripherie des Stadtbildes errichtet wurden [3]), ist doch beachtenswerth.

Das Vorhandensein von Sondergemeinden in den kölnischen Städten wird anch durch die im 13. Jahrhundert ziemlich allgemein in der Ueberlieferung der einzelnen Orte bezeugten Bnrmeister hestätigt [4]). Bürgermeistern hingegen hegegnen wir am frühesten in Xanten [5]) nnd Kempen [6]), in den übrigen Städten des Erzstifts Köln jedoch erst in der Mitte des 14. Jahrhnnderts [7]).

---

1) S. oben S. 17.

2) Mit dieser Bezeichnung und unter den Namen „Nyestrate“, „Rynstrate“, „Delstrate“, erscheinen sie bereits in Niederschriften des 15. Jahrhunderts in Msc. A 248 im St.-A. Düsseldorf. Vgl. dazu Liesegang, Recht und Verfassung von Rees S. 61.

3) Vgl. die ältere topographische Karte von Bonn aus dem 16. Jahrhundert, St.-A. Düsseldorf, Akten Bonn-Cassius 23a. Ueber die verschiedenen villae und Höfe, die vordem auf dem Grund und Boden des späteren Bonn gestanden haben, vgl. Lacomblets Archiv II 297 ff.

4) Für Rees vgl. Liesegang a. a. O. S. 63; für Neuss, Tücking, Geschichte der Stadt Neuss S. 27; für Bonn s. oben S. 9 Anm. 3. Vgl. auch Urkunde von 1290 (Köln-Domstift 342).

5) Im Jahre 1289, Binterim und Mooren, Die alte Erzdiözese Köln III 211. 6) Im Jahre 1294, ebenda 224.

7) In Andernach 1358 s. oben S. 7; in Bonn 1369 bei Lacomblet, Ukb. III 589.

Der Vermehrung des Geschäftskreises, welche durch die starke Bevölkerungszunahme im 12. Jahrhundert den Schöffenkollegien in Andernach und Neuss erwachsen war, hatte man in dieser Zeit durch die Verdoppelung der Zahl der Mitglieder derselben Rechnung getragen. Neuss ist die erste kölnische Stadt, in der sich eine zweite städtische Behörde, welche neben dem Schöffenkolleg eine bedeutende Stellung einnimmt, nachweisen lässt. Sie wurde hier durch Erzbischof Conrad von Hochstaden 1259 eingesetzt[1]). Die neue Stadtvertretung trägt in Neuss zunächst den Namen des Rathes noch nicht. Erst durch die Bestätigungsurkunde Erzbischof Heinrich II. vom 22. Mai 1310[2]) erhält sie diesen beigelegt.

Conrad von Hochstaden wollte die Neusser Schöffen und Bürger für treue Dienste, welche sie ihm geleistet hatten, belohnen. Zunächst erfuhren die Schöffen seine dankbare Gesinnung, indem er diesen in der fraglichen Urkunde ihr bisheriges Cooptationsrecht neu bestätigte. Der gesammten Bürgerschaft räumte er das Recht ein, von nun ab 12 oder 14 „officiati", zu deutsch Amtmänner, in der gleichen Zahl, in der das Schöffenkolleg zusammengesetzt war, zu bestellen. Die Amtmänner wurden wie die Schöffen auf Lebenszeit gewählt. Bei nothwendig werdendem Ersatz für einen ausgeschiedenen Amtmann sollte dieser durch die Gemeinheit der Stadt und die überlebenden Amtmänner in einträchtiger Wahl bewerkstelligt werden. Konnte man sich nicht über eine geeignete Persönlichkeit einigen, so hatte die Majorität und der vernünftigere Theil der Einwohnerschaft den Ausschlag zu geben.

Die Befugnisse der Amtleute wurden in der Weise festgelegt, dass das Zeugniss von zweien von ihnen mit der nämlichen Wirkung wie bisher dasjenige von zwei Schöffen zum rechtsgültigen Abschluss von Kauf und Verkauf, ferner von Pfandverschreibungen genügen sollte, ebenso wie in Gegenwart von zwei Amtmännern eine Schuldklage ihre Erledigung finden konnte. Die richterliche Kompetenz des neuen Rathes, soweit überhaupt von einer solchen die Rede sein kann, blieb also auf Civilsachen beschränkt. Die hohe Gerichtsbarkeit und die Zeugenschaft in solchen Fällen wurden den Schöffen auch fernerhin vorbehalten,

1) S. die Urkunde bei Lacomblet, Ukb. II 470.
2) Ebenda III 86.

und selbst die Beurkundung des Wechsels von Erb und Eigen im Burgbann von Neuss hatte auch für die Zukunft nur durch die Schöffen der Stadt zu erfolgen[1]). Zur Festsetzung neuer Statuten für die Stadt, die man „Eininge“ und „Kure“ nannte, war aber die Zustimmung des erzbischöflichen Schultheissen, der Schöffen, Amtmänner und Burmeister nothwendig, in deren Gesammtheit wir demnach erst das eigentliche Stadtregiment verkörpert sehen müssen.

Wer aber waren die officiati, die Amtmänner, was haben wir unter dem „ambiet“, wie es 1310 genannt wird, zu verstehen? Leider spricht sich Erzbischof Heinrich II. von Köln in der Urkunde von 1326[2]), durch welche er seinem Schultheissen die Befugniss einräumt, die diesem von den Neusser Rathsherren als Amtmänner präsentirten Personen in seinem Namen in ihrem Amte zu bestätigen, nicht näher über deren Funktionen aus. Es liegt nahe als ihre Vorbilder die Amtleute der Kölner Sondergemeinden, die gewesenen Meister derselben anzusehen[3]), um so mehr als magistri civium in Neuss ja eben in der Einsetzungsurkunde des Amtmännerkollegs von 1259 erwähnt werden. Daneben müssen wir freilich der anderen Auslegung, welche die Amtmänner für Vorsteher der Aemter von Handwerkern und Gewerbetreibenden erklärt[4]), die gleiche Berechtigung zugestehen. „Officiati“ heissen in niederrheinischen Urkunden der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch diejenigen, welche an der Spitze von Berufsgenossenschaften stehen[5]). Vielleicht liefern uns bisher noch nicht veröffentlichte Urkunden das Material zur Entscheidung dieser Frage.

Nicht viel besser als mit den „officiati“ in Neuss sind wir mit den „majores“ daran, aus denen im Jahr 1285 (1286?) in Bonn das

1) Vgl. das Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1475; Tücking, Geschichte der Stadt Neuss 359.

2) Tücking, Geschichte der Stadt Neuss S. 349.

3) So Liesegang, Recht und Verfassung von Rees S. 40. Ueber die Kölner Amtleute vgl. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln S. 164 ff.

4) Tücking, Geschichte der Stadt Neuss S. 26.

5) So ist 1294 von den pistoribus, carnificibus, tabernariis ceterisque officiatis in Kempen die Rede, die in Busse genommen werden sollen, si officia sua, quibus prefuerunt, minus debite rexerunt. Binterim und Mooren, Die alte Erzdiözese Köln III 224.

Rathskolleg seinen Ursprung genommen hat[1]). Sie werden bei dieser Gelegenheit uns zum ersten Mal genannt und wir finden einige von ihnen 1290 in einer Bulle Papst Nikolaus IV.[2]) namentlich aufgeführt; seitdem verschwinden sie wieder.

Für Bonn hatte Erzbischof Conrad von Köln noch 1244 bestimmt, dass auch die Verwaltung in der Stadt durch die Schöffen besorgt werden sollte, dass Bonns Freiheiten, Rechte und achtungswerthe Gewohnheiten nach Schöffenurtheil zu ändern und zu bessern seien. Vierzig Jahre später lernen wir hier einen Ausschuss von angeseheneren Bürgern (majores) kennen, der mit der Gemeinheit im Gegensatz zu den Schöffen steht, welche die städtische Bede von ihrem Besitz zu zahlen sich weigerten. Das Schöffenkolleg zog nicht nur den Kürzeren in diesem Streite, es musste es sich auch gefallen lassen, dass ihm mit Genehmigung Erzbischof Siegfrieds 1285 (1286?) eine Behörde zur Seite gesetzt wurde, welcher dem Wortlaute der darüber verfassten Urkunde zufolge das Stadtregiment und die Wahrung der städtischen Rechte und Freiheiten eigentlich ausschliesslich übertragen wurde. Motivirt ist die neue Institution mit dem täglichen Anwachsen der Bevölkerung. Die opidani majores universitatis erhielten die Befugniss zwölf Personen oder auch eine geringere Anzahl (legales et fidedignas infra opidum) zu wählen, welche der Stadt besser vorzustehen, deren Interesse mit mehr Wärme wahrzunehmen und den Handelsverkehr ordnungsmässiger zu regeln im Stande wären; wir müssen doch dazu ergänzen, „als es die Schöffen bisher gethan hatten". Was aber dieser Rath zum Wohle der Stadt anordnen würde, dem sollte die Gemeinheit nachkommen. Das Vorgehen gegen Zuwiderhandelnde behielt sich der Erzbischof selbst vor. Die Spezialbefugnisse des Rathes werden dann in ähnlicher Weise näher umgrenzt, wie wir das bei dem Neusser Rath gesehen haben: das Zeugniss der Zwölfer oder Zweier von ihnen galt in allen Civilsachen als unbezweifelbare richterliche Entscheidung, nach der Schöffen und Richter ihr Urtheil fällen mussten. Auch die Marktpolizei ist in Bonn Sache des Rathes, wie wir aus der Rechtsaufzeichnung des 14. Jahrhunderts erfahren; die Strafbestimmungen für Vergehen solcher Art setzt der Rath fest, der Straf-

1) S. die Urkunde bei Lacomblet, Ukb. II 799.
2) St.-A. Düsseldorf, Urkunden Bonn-Cassius Nr. 38.

vollzug liegt jedoch auch hierbei wieder in den Händen des Schultheissen und der Schöffen.

Den „majoribus“ von 1285 war es anheimgegeben, nach Jahresfrist den Rath ganz oder theilweise zu erneuern. Der im genannten Jahre zum ersten Mal bestellte Rath, sowie alle jährlich neu gewählten Mitglieder mussten dem Erzbischof den Treueid leisten.

Ueber das Aufkommen des Rathes in den anderen kölnischen Städten, in Rees, Kempen, und Rheinberg haben wir aus dem Ende des 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts zwar Nachrichten, sie geben uns aber über dessen Ursprung und Geschäftskreis keine Auskunft. Wir können daher nur vermuthen, dass auch an diesen Orten, wie in Neuss und Bonn, das Zeugnissvermögen in Civilsachen zu den frühesten Kompetenzen des Rathes gezählt hat. Es ist einleuchtend, dass der Kaufmanns- und Handwerkerstand, denen auch die Städte des Erzstiftes Köln ihre Blütheperiode verdanken, ein ganz hervorragendes Interesse daran haben mussten, in solchen Fällen geschäftlichen Verkehrs wie bei Käufen und Verkäufen, bei Schuldklagen ebenfalls ein entscheidendes Wort mitreden zu dürfen. Vermöchten wir die Amtmänner in Neuss, die „majores“ in Bonn nach Stand und Beruf sicher einzuordnen, so würden wir ja viel klarer in diesen Verhältnissen sehen. Somit aber müssen wir uns an der Thatsache genügen lassen, dass der Rath bei seinem Auftreten in das Geschäftsgebiet der Schöffen übergreift, die bald gutwillig, bald gezwungen ihm ebenfalls ein Plätzchen an der Gerichtsbank überlassen. Dass der Rath je nach der Gunst der Zeitumstände seine Befugnisse erweitert hat, wird man, da die Bevölkerungsschicht auf welche er sich stützte, nach irgend einer Richtung hin zu Ansehen gelangt ist, als den naturgemässen Gang der Entwicklung bezeichnen müssen. In wie weit ihm das in den einzelnen Städten unseres Gebietes gelungen ist, das nachzuweisen, wird die Aufgabe eingehenderer Quellenstudien werden müssen, die gerade am Niederrhein noch zu ganz beachtenswerthen Erträgnissen führen dürften. Bürgermeister und Rath sind hier freilich nicht die für die Entstehung des Städtewesens Ausschlag gebenden Faktoren.

1) S. Lacomblets Archiv II 317 und 319.

Eine Gesandtschaftsreise Adams v. Schwartzenberg.

Von

F. Schroeder.

Es war im Jahre 1629. Schon zwanzig Jahre hatte der Streit um die klevische Erbschaft gewährt, Holländer und Spanier hatten das Land besetzt, und noch war kein Ende des Haders abzusehen. Da fassten die beiden Hauptbewerber, Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, den Entschluss, „der eigenen gefährdenden Unruhe und dem Verderben von Land und Leuten, die nothwendig aus der Fortdauer der Streitigkeiten folgen müssten, zuvorzukommen“ und einen vorläufigen Vergleich zu schliessen. Durch den sog. „Provisionalvergleich“ oder „Akkord“, der am 9. März 1629 in Düsseldorf zu Stande kam, sollte jedem der beiden Fürsten auf 25 Jahre die ausschliessliche Verwaltung der einen Hälfte des klevischen Landes übertragen werden. Doch erhoben sich über die praktische Ausführung dieses Gedankens, namentlich auch über die Regelung zahlreicher, damals schwebender kirchlicher Fragen sehr bald Meinungsverschiedenheiten, so dass der Provisionalvergleich schon 1630 „in etwas geändert“ werden musste. Da aber diese Aenderung noch nicht genügende Klarheit geschaffen hatte, so sollte „wegen Vollziehung des anno 1629 abgeredeten und folgends 1630 geänderten Provisionalvergleiches“ und zugleich über die „Religions-, Kirchen- und Schulsachen, worüber in specie nichts geschlossen“ war, eine erneute Berathung stattfinden. Hierzu wurde von brandenburgischer Seite Graf Adam v. Schwartzenberg deputirt, der mit dem Pfalzgrafen in Düsseldorf zusammentreffen und über die Fortsetzung des „Akkordes“ verhandeln sollte.

Für das kleine Brandenburg war damals eine böse Zeit angebrochen. Das ohnedies nicht reiche Land war durch die kriegerischen Unternehmungen der letzten Zeit und den Einbruch Gustav Adolfs vollends verarmt. Der Kurfürst, der schon zu Beginn des klevischen Erbfolgestreites seinen pekuniären Verpflichtungen nicht hatte nachkommen können und zu Anleihen folgenschwerster Art gezwungen worden war, theilte das Loos seiner Unterthanen. Als er daher den Grafen Schwartzenberg als seinen „Abgesandten und in die jülich-klevische Lande gevollmächtigten Kommissarius" nach Düsseldorf schickte, mussten die Kosten der Reise zunächst von Schwartzenberg selbst bestritten werden. Denn sein Herr konnte „bei gegenwärtiger Kriegsverheerung nicht einmal zu so viel Mitteln, als zu den Zehrungskosten bedürftig, gelangen, noch ihm an Geld ichtwas mitgeben". Da er aber der optimistischen Ansicht war, dass in anderen Theilen seines Landes die Geldklemme weniger fühlbar sei, so beauftragte er die Amtskammer bei der klevischen Regierung, „auf Mittel bedacht zu sein, dass bei Zeiten nothdürftige Zehrungsgelder zu Handen gebracht und unserm Gesandten gefolgt werden mögen"[1]). Ausser dieser Anweisung auf die klevische Regierungshauptkasse erhielt Schwartzenberg noch einen etwas werthvolleren Beweis der Fürsorge seines Herrn in Gestalt einer Eskorte von sechs Mann kurfürstlicher Leibschützen. Mit diesen, der sonstigen Dienerschaft und seinen beiden Söhnen, die damals Holland, Frankreich und England bereisen und ihren Vater bis zur Grenze begleiten sollten, machte er sich dann zu Beginn des Jahres 1631 auf den Weg „von hinnen hinunter in das jülich'sche Land".

Am Rheine angekommen, wollte er zunächst in Bonn den Schwager des Pfalzgrafen, den Erzbischof von Köln, aufsuchen, zu dessen Diözese die Klever Erblande gehörten. Doch war dieser gerade nach Lüttich gereist, weshalb Schwartzenberg seinen Weg nach Düsseldorf fortsetzte. Aber auch hier traf er niemand zu Hause, da der Pfalzgraf sich damals in Brüssel befand, wo ihn wichtige Berathungen mit der verbündeten spanischen Regierung zurückhielten. Da über den Zeitpunkt seiner Rückkehr nichts gewisses zu erfahren war, sogar von einem Attentate auf den

1) Cölln a. d. Spree 1631 Jan. 4 (Berlin, Geh. Staatsarchiv R. 34. 155 m, f. 3).

Pfalzgrafen gesprochen wurde, blieb Schwartzenberg nichts übrig, als weiter nach Emmerich, dem damaligen Sitze der klevischen Regierung, zu reisen und dort die Rückkehr Wolfgang Wilhelms zu erwarten. Er war auch glücklich bis Xanten gekommen, als eine der häufigen Frühjahrsüberschwemmungen die ganze niederrheinische Ebene unter Wasser setzte und die Weiterreise zu Lande unmöglich machte. Wenn er nicht warten wollte, bis das Wasser sich verlaufen hatte, musste er zu Schiffe weiterfahren. Wagen und Pferde blieben also in Xanten zurück, und so kam Schwartzenberg am 25. Februar glücklich in Emmerich an, wo er in dem Hause des späteren Regierungsrathes v. Boineburg Wohnung nahm.

Die Aussicht, vielleicht längere Zeit in diesem stillen Grenzstädtchen bleiben zu müssen, war wenig verlockend. „Inmittels liege ich fast müssig allhie als an einem melancholischen und sehr theuern Orte", schreibt er damals an den Kurfürsten; und um ihm einen rechten Begriff von seiner üblen Lage zu geben, geht er auf die Emmericher Weinverhältnisse ein. „Ich muss allhie in Emmerich den Eimer Wein bezahlen, der vom besten ist, für 9 Reichsthaler, das ist das Fuder für 108 Reichsthaler. Der schlechter ist, gilt das Fuder 80, oder etzliche und 80 Reichsthaler, und sein doch alle schlechte und geschmierte Weine. Zu Köln sein sie wohlfeiler und viel besser als hier." — Aber auch aus anderen Gründen gefällt ihm der Aufenthalt in Emmerich wenig. Man hatte die Regierung dorthin verlegt, weil Kleve, die eigentliche Hauptstadt des Landes, unbefestigt war und in den damaligen Kriegszeiten für Archiv, Kasse und Beamte zu wenig Sicherheit bot[1]). Dafür machten sich aber in Emmerich andere Uebelstände geltend, schon deshalb, weil es für die Regierung an genügenden Räumlichkeiten fehlte. Zudem hatten die Holländer eine Garnison in der Stadt liegen, was die übliche Rivalität zwischen Civil- und Militärbehörden und manche andere

1) Kleve ist wahrscheinlich niemals eine haltbare Festung gewesen, jedenfalls war es im 17. Jahrhundert als solche völlig aufgegeben. Im Jahre 1629 begann man mit der Schlichtung der Stadtwälle und richtete sie zu „Kohlhöfen" ein. Den Pächtern dieser Gärten erlaubte man Thüren in die Stadtmauer zu brechen und unterhielt die Mauern nur soweit, als es nöthig war, um vorüberziehendes Gesindel abzuhalten und Accisedefraudationen zu verhindern (R. Scholten, Die Stadt Kleve, S. 35).

Unannehmlichkeit zur Folge hatte. Daher plaidirt Schwartzenberg entschieden für eine Zurückverlegung der Regierung nach Kleve. „Ich habe davor gehalten, zu Kleve sei die rechte Residenz, Kanzlei und genugsam Platz zu den Registraturen, Audienzstuben und was man vor Zimmer bedarf. Andere aber allegieren die unsicheren Zeiten: Kleve könnte überfallen, und die Räthe gefangen weggeführt werden. Zu Emmerich ist, soviel mich bedünkt, ein sehr inkommoder Platz. Die Regierung ist absonderlich, die Amtskammer auch absonderlich in gemietheten Hänsern. Da ist kein genugsamer Platz zur Registratur; die Schriften stehen in Kasten und Fässern und werden von Mäusen zerfressen. Es würde nothwendig allda viel müssen gebaut werden mit grossen Kosten. Die Regierung sitzet allda sehr obskur unterm Kommando der Staaten, da zum öfteren grosse Ungelegenheiten vorgegangen sein und allemal besorgt werden müssen. Emmerich ist darum auch zur Regierung sehr unbequem, weil es mit staatischer Garnison besetzt ist, da keiner ohne Passzettel oder Erlaubniss der spanischen hohen Officiere hiuziehen darf, und das kostet viel. Andere aber, welche bei der Kanzlei zu thun haben und den Spanischen gedient haben oder noch dienen, die dürfen gar nit in Emmerich kommen, welcher Diffikultäten sich keine in Kleve findet.“ Für den Fall, dass die Residenz zugleich eine haltbare Festung sein sollte, war freilich die Auswahl nicht gross, da das meiste schon von den Holländern oder Spaniern besetzt war. „Kleve kann der Berge und unbequemen Situation halber nit befestigt werden. Duisburg ist gar zu gross, kann auch ohne excessive Kosten nit recht stark gemacht werden. Ruhrort ist wohl zur Festung am allerbequemsten, und eine rechte Hauptfestung daraus zu machen [1]). Aber zur Residenz ist es zu klein und unbequem. Allenthalben würde aufs Bauen, Magazin und auf die Besatzung viel gehen. Da aber eine Stadt befestigt werden sollte, so wüsste ich keine bequemere vorzuschlagen als Kalkar“ [2]).

1) Auch die Holländer wünschten die Befestigung dieser Stadt. „Das wäre den Staaten viel werth, meint Schwartzenberg. Denn Ruhrort liegt höher oder oberhalb Orsoy und Rheinberg“, wo sich spanische Besatzungen befanden, die auf diese Weise zwischen zwei Feuer gekommen wären.

2) Die Verlegung der Regierung von Emmerich nach Kleve erfolgte erst 1643, nachdem letztere Stadt das Anerbieten gemacht hatte,

Bei dieser Abneigung Schwartzenbergs gegen Emmerich ist es nicht zu verwundern, dass er es nicht länger als einen Monat dort aushielt. Bereits in den letzten Tagen des März verliess er den „melancholischen“ Ort wieder und wohnte von da an entweder in Kleve oder auf seiner Herrschaft Hüssen an der Waal. Was er während dieses Anfenthaltes an der holländischen Grenze sah und erlebte, berichtete er dem Kurfürsten in zahlreichen eigenhändigen Relationen, die sämmtlich Musterstücke scharfer Beobachtung nnd treffender Darstellung sind und ein anschauliches Bild der damaligen Znstände am Niederrhein gewähren [1]).

Im Mittelpnnkte dieser Korrespondenz steht das Verhältniss zu den Holländern, das keineswegs so erfreulich war, wie man annehmen sollte. Sie waren ja allerdings die Verbündeten Brandenburgs, aber dieses Bündniss, welches einst „absolutae et liberrimae voluntatis“ gewesen war, war längst „praecisae necessitatis“ geworden [2]). Die einst so hilfreichen Freunde hatten sich zu sehr lästigen Herren entwickelt, die mit ihren Truppen einen grossen Theil der Klever Lande besetzt hielten und darin vollständig dominirten. Um diesem beschämenden Zustande ein Ende zu machen, war im Düsseldorfer Provisionalvergleiche stipnlirt worden, dass „die beiderseitigen Assistenten ihr Kriegsvolk abführen und die Unterthanen völlige Neutralität geniessen lassen sollten“, und der Pfalzgraf selbst war nach Brüssel gereist, um die Zustimmung der spanischen Regierung zu diesem Uebereinkommen zu erwirken. Wirklich zeigte man sich hier seinen Wünschen nicht abgeneigt und versprach, das Land bis anf drei Plätze zu räumen, alle übrigen Festungen und Schanzen aber zn schleifen. „Nun soll es allerseits mit der Räumung recht Ernst sein, schreibt Schwartzenberg damals; der Pfalzgraf will in Brüssel bleiben, bis die Evacuation und Demolition geschehen ist.“ Aber die Holländer waren nicht so entgegenkommend. Sie verlangten zunächst die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen, die der Kurfürst für ihre Assistenz versprochen hatte, und weigerten sich, das werthvolle Pfandobjekt,

---

100 Mann Militär zur Bewachung zu stellen. Der Vorschlag Schwartzenbergs, Kalkar zu befestigen, wurde von dem Statthalter Moriz v. Nassau wieder aufgenommen, der für diesen Zweck grosse Summen verwendete. (Scholten, S. 35, 36.)

1) Berlin, Geh. Staatsarchiv R. 34, 127; 155 m.

2) O. Meinardus: Geheimrathsprotokolle IV, 456.

welches in ihren Händen war, vorher herauszugeben. Daher konnten natürlich auch die Spanier ihre Stellungen nicht aufgeben, und alles blieb wie es war. „Die Spanischen sein an vielen Orten ausgezogen gewesen. Haben nit geringe Mühe gehabt, wiederum einzukommen. Sie haben auch etzliche Örter und insonderheit Lippstadt ganz demoliert gehabt. Zu besorgen steht, sie möchten itzo desto langsamer sein und nit so sehr eilen mit ihrem Ausziehen und Demolieren". Zu alledem verlangte jetzt auch der Kaiser noch Musterplätze, so dass man von der erhofften Neutralität der klevischen Lande weiter als je entfernt war, und Schwartzenberg wenig vertrauensvoll in die Zukunft blickte. „Ich sorge, es will grosse Weiterung geben, und dieser Lande Neutralität will in die Krätze gehen" [1]).

Die Hauptwaffenplätze der Spanier am Rhein waren Orsoy und Rheinberg, doch zeigten sie sich auch an vielen anderen Orten, selbst in unmittelbarer Nähe der holländischen Truppen. So berichtet damals aus Goch der dortige Amtmann an Schwartzenberg: „Es schweben die Hispanischen ebenmässig hier umher. Durch Asperden ist ein Trupp Reiter geritten, auf der Heide haben mich etliche hispanische Soldaten, die wohl 40 Mann stark sein sollten, angesprengt. Sechs sollen davon nach Geldern mit Bauernpferden geritten sein. Es möchte wohl diese Nacht allhie ein Handel geben; will dieweil die Bürger allhie zur Wehr bescheiden" [2]).

Die Holländer besassen namentlich die wichtige Festung Wesel, ausserdem Rees, Emmerich, Schenkenschanz. Ferner lagen vorübergehend noch an manchen anderen Punkten detachirte Corps, so in Lobith und Hüssen. Als im Juni des Jahres Graf Stirum mit 15 Kompagnien zu Pferde in der Limers lagerte, liess er gleichzeitig 2 Regimenter Fussvolk „auf dem Spyck" retranchiren. Kleve selbst war nicht besetzt, doch befand sich in nächster Nähe ein holländisches Kommando in der Schanze „auf der Spoy",

---

1) „Krätze" bedeutet hier soviel wie „Abfall von bearbeitetem Metall", eigentlich „das Abgekratzte" (ramentum). In die Krätze gehen heisst demnach „in den Abfall kommen, verloren gehen". (Grimm, Wörterbuch.)

2) Goch 1631 August 2. Hans Dietrich v. Ahr an Schwartzenberg. (Berlin, Staatsarchiv R. 34, 127. Vol. II, f. 115)

wahrscheinlich an der Stelle des jetzigen „Nellewardje", wo auf alten Karten die Bezeichnung „olim Schanze" eingetragen ist [1]).

Als Befehlshaber begegnen uns der holländische Erbstatthalter, Prinz Friedrich Heinrich von Oranien, der schon genannte Graf Stirum und namentlich Graf Wilhelm v. Nassau und Oberst Gent. Die beiden letztgenannten waren für Brandenburg deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil es vertragsmässig verpflichtet war, ihre Truppen vollständig zu unterhalten. Da die fälligen Gelder aber fast niemals regelmässig eingingen, suchten die Holländer sich auf andere Weise aus dem okkupirten Lande bezahlt zu machen, denn es war bei ihnen „resolviert, aus dem Ihrigen auf dieses Volk nichts zu wenden".

Zunächst belegten sie die Einkünfte aus den kurfürstlichen Domänen mit Beschlag. Zwar hatten sie früher versprochen, „soviel irgend zulässig, dafür zu sorgen, dass dem Kurfürsten die Hälfte aller Domänen und Rentmeistereieinkünfte in den klevischen Landen geliefert würde". Aber in Wirklichkeit blieb für den Landesherrn nicht viel übrig; er hatte sich wenig mehr als des Titels aus diesen Landen zu erfreuen. „Der Domänen- oder Kammergefälle halber stehet es sehr übel und konfuse, berichtet Schwartzenberg. Graf Wilhelm v. Nassau und andere greifen tief hinein, und wird wenig Respekt gehalten. Was bis dato geklagt und remonstriert worden, das will im wenigsten nichts verfangen."

Sodann wurden von den Holländern neue Steuern eingeführt, z. B. ein sehr drückender Zoll auf sämmtliche aus- und eingeführten Waaren. „Die Herren Generalstaaten haben in Emmerich, Wesel, Rees und in anderen Städten hohe Imposten aufgesetzt, die sie auch in ihren eigenen Provinzen nit haben. Als exempelsweise ein jedes Malter Hafer (das sein 4 Scheffel, und 6 Malter ist ein Winspel), so ein- oder ausgeführt wird aus einer Stadt des Fürstenthums in die andere und auf keines anderen Herrn Territorium kommt, als aus Kleve, Kalkar etc. nach Emmerich oder Rees etc., müssen alle ohne Unterschied der Person bezahlen 12

1) „Die Staaten haben noch immer die Schanz auf der Spoy allernächst bei dieser Residenz, auf welcher sie wohl 20 mal 4 Mann liegen haben." (Aus der Antwort Schwartzenbergs auf eine Beschwerde der Generalstaaten, dass er Ravenstein mit 4 Mann seiner Leibwache besetzt habe. — Kleve, April 28.)

Stüber vom Malter, das ist 1 Reichsthaler 22 Stüber vom Winspel. Es betraget sich ein grosses auf die Vielheit der Waaren und Victualien; es ist ein ganz ungewöhnliches und drücket das Land sehr."

Trotzdem ergaben diese Geldquellen noch keinen genügenden Ertrag, so dass nichts übrig blieb, als die zum Unterhalte der Truppen benöthigten Summen einfach als Contributionen auf die einzelnen Bezirke des Landes zu vertheilen und direkt von den Einwohnern zu erheben. Diese Forderungen waren es, über die am meisten geklagt wurde. Allerdings war schon in der holländisch-brandenburgischen Alliance von 1622 die Erhebung von Contributionen vorgesehen worden, indem es dort hiess, dass „die Generalstaaten dem Kurfürsten in aller Weise beistehen, und zu dem Ende Contributionen, Schatzungen und gemeine Mittel nach Erfordernis erhoben werden sollen, solange die Truppen nicht entlassen sind." Aber was die Contributionen im Klever Lande so drückend machte, war zunächst die Unersättlichkeit, mit der die Holländer immer und immer wiederkamen, sodann aber die Rigorosität, mit der sie die schuldigen Beträge eintrieben. „Die Staaten haben keine Consideration noch Mitleiden!" Welche Schwierigkeit machte es allein in jener Zeit der zügellosen Münzverschlechterung, stets vollwichtiges Geld zu erhalten! Aber die holländischen Einnehmer wiesen jedes minderwerthige Stück unnachsichtlich zurück. „Wenn ein Stück Goldes nur ein As [1]) zu leicht ist, so muss es bezahlt oder das Aufgeld gegeben werden." Kamen aber die ausgeschriebenen Summen nicht rechtzeitig ein, so erschien alsbald Militär und nahm einfach alles weg, was zu bekommen war. Zwar liess die brandenburgische Regierung es nicht an Klagen über diese „harten Proceduren" und „barbarischen Executionen" fehlen, aber ohne Erfolg. Im März des Jahres kamen drei Deputirte der Generalstaaten, die auf der Reise nach Wesel begriffen waren, durch Emmerich und machten dort auch Schwartzenberg ihre Aufwartung. „Sie waren sehr höflich, erzählt er, und erboten sich ganz gütlich. Aber das deuteten sie klar an, man müsse vollkommlich die geforderten Contributionen bezahlen, oder sie würden Graf Wilhelms

1) Das „As" war das kleinste Gewicht zur Bestimmung der Schwere einer Münze. Zum Wägen der Goldstücke diente vorzugsweise das holländische As, welches etwa 0,05 gr wog.

v. Nassau und des Obersten Gent Volk auf den Dörfern hier im Lande liegen lassen. Die würden schädliche Executionen thun, und aus 1 Thaler würden 10 Schadens verursacht werden."

Ein anderes Mittel, das verlangte Geld zu erhalten, bestand darin, dass Staats- und Kommunalbeamte, Geistliche und andere angesehene Personen verhaftet und solange gefangen gehalten wurden, bis in der betreffenden Gegend alles bezahlt war. Natürlich mussten die Gefangenen für die Zeit ihrer Haft auch die Unterhaltungskosten bezahlen, und diese wurden meist „excessiv" hoch berechnet. Kaum war Schwartzenberg in Emmerich angekommen, als er schon wegen dieser Gewaltmassregeln dringend um Hilfe gebeten wurde. Aber der bevollmächtigte Kommissar des Kurfürsten war den Holländern gegenüber machtlos und musste unthätig zusehen, wie zahlreiche unbescholtene Männer aller Stände ins Gefängniss gesetzt wurden. In seinem ersten Briefe aus Emmerich berichtet er ausführlich darüber. „Die Herren Staaten schicken in fast alle Städte, als Rees, Emmerich, Goch, Xanten, Kleve, und lassen Geistliche und Weltliche gefangen nehmen, die höchsten Praelaten, Bürgermeister und welche ihnen gefallen, und setzen sie zu Wesel in Schmach und in grosse Kosten. Gestern Abend spät, sobald ich allhie angelangt war, kamen beide Dechanten von Kleve [1]) und Emmerich zu mir, klagten gar traurig, wie sie als heute sollten nach Wesel geschleppt werden. Baten, ob ich's verhindern könnte; denn was die Staaten an Geld von ihnen oder ihren Stiftern haben wollten, das hätten sie bar beisammen gebracht, mit was Mühen, das wüsste Gott! Die Stadt Emmerich schickte ihres Mittels heute drei Ratsherren zu mir. Die klagten sehr, dass, ob sie gleich ihrer Stadt Quota beisammen hätten, so solle doch ihr Bürgermeister nach Wesel geschleppt werden. Er und andere wären auch allbereits hinweggeführt, wenn man sie wegbringen könnte. Aber zu Lande kann man sie nit fortbringen, alles steht unter Wasser; zu Schiff ist der Wind kontrari." Und einige Tage später schreibt er: „Die 21 Jahre über ist das Winseln und Klagen in diesen Landen nie so gross gewesen als itzo. Nachdem man von hinnen auf Wesel kommen

1) Elbert v. Palant. ein Sohn des jülich'schen Kammermeisters Dietrich v. Palant, und durch Schwartzenbergs verstorbene Gemahlin, Margarethe v. Palant, mit diesem verwandt.

kann, so sein am 28. Februar alle Gefangene von hinnen weggeführt worden: Adliehe, Praelaten, Geistliche [1]), Bürgermeister, Rathsherren, Riehter, Sehlüter oder Rentmeister, Päehter, Bauern, und ist ein grosser Jammer im Lande, und Wesel ist des Landes Kerker oder Gefängniss. Gott weiss, wie hald die guten, vornehmen Leute werden loskommen! Die Herren Staaten traehten noch naeh mehr Personen, die sich theils ausser Landes hegeben, theils hin und her heimlich verhergen, theils halten sieh auf ihren Schlössern anf und dürfen nit abgehen. Der liehe Gott weiss, was hieraus werden will, oder was die rechte Intention sein möge. Es stimmt mit dem nit überein, was man hillig von den Herren Staaten hoffen sollen."

Wer sieh etwa hei den Holländern heklagte, wie der Magistrat von Emmerich, wurde groh angefahren: „Die Herren Staaten wollen nit viel disputieren von Recht oder von Unrecht. Sie setzen es auf die Spitze ihres Degens und auf die Macht ihrer Piken. Man muss sieh ihnen akkomodieren." Anderen erging es noeh sehlimmer. In der Grafschaft Ravensberg war eine neue Contribution ausgesehrieben worden, die der holländische Einnehmer Gortgen von Goeh mit einem Kommando von 400 Mann in brutalster Weise eintrieb. „Die nehmen gefangen und plündern nit allein diejenigen, so noch sehuldig sein, sondern auch die, welche richtig bezahlt haben, ohne Unterschied. Dieses giebt ahermalen ein gross Lamentieren und Karmen im Lande!" Da die Ravensherger alles hezahlt zu haben glaubten, schickten sie zwei Deputirte, Drost Kettler und Dr. Giesenbeer, mit den Quittungen über die erfolgte Bezahlung nach Wesel und hielten um Freilassung der Gefangenen an. Aber der dortige Obereinnehmer Retzer maehte knrzen Process und liess aueh die beiden Abgesandten gefangen setzen, sodass es eines hesonderen Befehles des holländischen Erbstatthalters bedurfte, um ihre Freilassung zu bewirken. Solchen Übergriffen gegenüber kann Sehwartzenberg nur seine völlige Machtlosigkeit eingestehen. „Die 400 Mann sind noch in der Grafschaft und hausen übel. Aber wer kann den guten Leuten helfen?

1) Ausser den Dechanten von Kleve und Emmerich musste auch der Rektor des Emmericher Jesuitenkollegs nach Wesel. Der Propst von Xanten entging demselben Schicksal nur durch die Flucht. Die Aebtissin von Gräfenthal „ist, wie Schwartzenberg schreibt, noch in ihrem Kloster. Sie hat auch Hoffnung, man werde sie nit nach Wesel führen, wiewohl sie doch auch in nit geringen Sorgen steht".

Die staatischen Bedienten thun alles, was sie wollen, und hilft dagegen kein Klagen noch Remonstriren."

Durch derartiges wurde begreiflicherweise die ohnedies schon drückende Lage noch erheblich verschlimmert, und in Schwartzenbergs Briefen fällt daher über das Willkürregiment der holländischen Beamten und ihr ganzes arrogantes Auftreten manch scharfes Wort. Da ist z. B. der schon genannte Einnehmer Retzer in Wesel, „der vor kurzer Zeit eines Edelmanns Stallknecht gewesen, itzo aber ein grosser Herr ist, über die Gass reitet und sich herrisch bedienen und aufwarten lässt." Nicht besser benimmt sich der Oberst Gent. „Er ist itzo in Emmerich und soll sehr muthig und seinem alten Gebrauch nach sehr ausfahrend und bei ihm an Injurien und Bedräuungen kein Mangel sein." Sein Bruder, der Gouverneur von Wesel, liess in Büderich den Gottesdienst im Beginenkloster verbieten, und als die Katholiken sich beklagten, gab er zur Antwort: „Ich bin Kardinal; sagt das der klevischen Regierung" [1]). Einen besonderen Groll hatte derselbe Gouverneur auf den kurfürstlichen Richter von Büderich, Reinhard Solenander, einen Sohn des herzoglichen Leibarztes gleichen Namens, weil er die Einwohner gegen Bedrückungen in Schutz nahm und ihre Klagen der Regierung übermittelte. Darum sollte er abgesetzt und statt seiner der Schreiber des Gouverneurs zum Richter gemacht werden. Falls die brandenburgische Regierung sich nicht gefügig zeige, werde man den Richter durch holländisches Militär ausweisen lassen, obwohl er „ein alter, podagraischer, vom Stein gequälter und fast stetig bettlägeriger Mann" war. Der schwache Kurfürst wünschte um des lieben Friedens willen nachzugeben und beauftragte Schwartzenberg, dem Verlangen der Holländer zu willfahren. Dieser musste natürlich gehorchen, unterliess es aber nicht, auf die Ungerechtigkeit der befohlenen Massregelung hinzuweisen. „Dass der Gouverneur von Wesel den Richter zu Büderich begehrt abgeschafft zu haben, da ist keine andere Ursache, als dass er katholisch ist. Sonst ist dieser alte Richter lange am Dienst gewesen, ein alter Mann, frommes Lebens und Wandels, über welchen nie keine Klage gekommen. Dieweil aber Ew. Durchlaucht dahin inklinieren, dass man mehrern Streit verhüten und

1) Schoofs, Geschichte der katholischen Gemeinde Büderich (1800) S. 54.

den Richter lieber absetzen soll, so will ich demselben unterthänigst nachkommen und des Gubernatoris Schreiber wiederum ansetzen. Denn da ein anderer angesetzt würde, der nit ganz vom Gubernatoren dependiert, so würde es ihm doch nit angenehm sein, obs gleich ein Prädikant wäre. Denn wer Richter zu Büderich ist, der kann mit wenigeren Klagen der Unterthanen dem Gubernator grossen Nutzen schaffen."

Ein willfähriger Beamter konnte damals den Holländern aber auch noch in mancher anderen Beziehung von Nutzen sein, namentlich dann, wenn sich ihnen Gelegenheit bot, die eigene Tasche zu füllen, was für viele von ihnen der Hauptzweck ihrer Thätigkeit im Klever Lande war. Das Geld, was durch die zahlreichen Contributionen und sonstigen Plackereien einkam, floss nicht alles in die Staatskasse. „Es scheint, die von den Herren Staaten, so zu Wesel sein, wollen ohne Vorteil nit gern allda gewesen sein", meint Schwartzenberg einmal. Und so wie „die zu Wesel" machtens die anderen auch. Es gab wohl kaum etwas, was diese Herren nicht brauchen konnten. Als z. B. der Oberst Gent nach Emmerich kam, wunderte man sich über die sonderbaren Andenken, die er sich aus seinen früheren Quartieren mitgebracht hatte. „Unter anderem hat er zwei grobe Geschütz bei sich, welche in die Stadt Unna gehören. Die Spanischen haben dergleichen nit gethan. Er praetendiert, der Prinz von Oranien habe sie ihm verehrt. Ich kann's nit wohl vermuthen, dass der Prinz soll wegschenken, was nit sein ist." Der Gouverneur von Ravenstein, der auf dem dortigen Schlosse wohnte, liess beim Abzuge „einen feinen, steinernen Kamin abbrechen und mit sich hinweg fahren." In dem benachbarten Gennep hauste der Gouverneur Mulart noch ärger. „Er hat fast alle Dächer zerstossen, die Ziegel und Schiefer einreissen, alle Fenster und Thüren in ein Schiff laden und wegführen und das übrige also verwüsten und zu schanden machen lassen, dass man mit vielem das Haus Gennep nit wird wiederum in Stand bringen können." Namentlich aber hatte er es auf die prächtigen Wälder im Klevischen abgesehen und „viel Bauhölzer und Brennholz — wie man sagt, an die 100 000 Thaler Wert — abhauen, durch die Unterthanen an den Rhein fahren und in Holland verkaufen lassen. Wenn man ihn gleich vor dem Prinzen, den Generalstaaten oder dem Staatsrat verklagt, so hat es mehr nit geholfen, als dass er damit seinen Scherz gehabt und gesagt,

er müsse desto mehr Hölzer hauen und den Staaten, die gegen ihn reden wollen, in den Hals stecken." Auch Graf Wilhelm v. Nassau trieb es ähnlich. „Unter anderm hat er vorgegeben, er wolle ein Haus in des Grafenhagen bauen lassen. Dazu sollen viel stattliche Eichenbäume (die zu Amsterdam sehr theuer, und ein so grosser Baum 200 und mehr Gulden gelten soll), in der Grafschaft Mark abgehauen sein, welche alle die Unterthanen bis an den Rhein führen und hohe Kosten anwenden müssen. Da mir dann gesagt worden, dass man einen Baum nachgerechnet und befunden habe, dass derselbe bis an den Rhein gekostet 63 Reichsthaler; und sollen dieser Bäume sehr viel sein." Aus dem Hausbau im Haag wurde allerdings nichts. Denn als die Flösse in Nymegen ankamen, wurden sie „von des Herrn Grafen Creditoren" arrestirt und verkauft. Schwartzenberg schliesst ironisch: „Er wird auch nunmehr wohl aus seiner Schuld kommen können, dafern er nur noch in etwas dieses Gubernament behält."

Wie sehr das Land unter dieser allgemeinen Ausplünderung zu leiden hatte, ist leicht zu ermessen. „Die stattlichen Wälder werden in den Grund verdorben und die Eichen abgehauen, teils an die Festungen verbaut, teils aber verschenkt und in Niederland verkauft. Was nun etzliche Jahre hero geklaget worden, das will nix verfangen. Inmittels sein so viel tausend Bäume abgehauen, welche das beste Kleinod des Landesfürsten waren, dass itzo nit mehr viel vorhanden." Einige Jahre später zählt Schwartzenberg mehrere Gehölze auf, die zu seiner Zeit vollständig vom Erdboden verschwunden seien. An fiskalischen Waldungen in Kleve kennt er 1640 nur den Monterberger Wald und den Reichswald [1]). Auf anderen Gebieten herrschten gleich traurige Zustände.

Schon auf der Reise bis Düsseldorf hatte Schwartzenberg „die Lande unglaublich sehr verwüstet und ruiniert" gefunden. Je weiter er rheinabwärts kam, desto schlimmer wurde es. Von Emmerich aus schrieb er: „Es ist in diesen Landen noch niemalen so übel gestanden als itzo. In den zwei Tagen, dass ich bin hier gewesen, da höre ich soviel Karmens und Klagens, dass ich mich verwundere und mich so hoch bestürzet befinde, dass ich's nit schreiben kann. Gott wolle es bessern und der Herren Staaten

1) Meinardus, Geheimrathsprotokolle I, 57.

Herzen von den harten Prozeduren abkehren. Allhie im Lande ist fast alles ausgezehret und ausgeraubt.“ Und in diesem ausgesogenen Lande lag alles voll von spanischen und holländischen Truppen. „Das Gentische Regiment soll bei Wesel kampieren. Dasselbe Lager hat allbereits fast alles Korn im Felde abgeschnitten, haben davon Hütten gebaut, und die Reiterei verdirbt fast alles der Örter weit und breit. Des Prinzen von Oranien Volk hat das Unterland von Kleve, von Rees an ganz kahl gemacht und verdorben. Im Amt Hüssen allein sein gelegen 3000 Pferde. Hüssen ist sehr klein, hat nur 1 Städtchen und 1 Dörfchen. Also ist zu gedenken, was diese 3000 Pferde haben übergelassen. Um Emmerich und andere Orte steht es nit besser.“

So war die Bevölkerung, die so oft hatte bezahlen müssen, in die grösste Armuth gerathen. Selbst viele Wohlhabende hatten alles eingebüsst. „Es ist in diesem Lande grosser Mangel an Geld; die Contributionen haben die Taschen ledig gemacht.“ Besonders die Bewohner des platten Landes waren auf das schwerste heimgesucht. „Die Lande werden wüst werden, denn das Volk hat sich in hohe Schulden gesteckt. Vieh und aller Vorrat ist dahin. Es ist nit zu beschreiben, wie übel es zugeht. Die Einwohner haben nun lange Zeit hero in Köln am Rhein, in Arnheim, Nymegen und an anderen Orten gelehnt und geborgt. Itzo müssen sie dergleichen thun und die Güter beschweren. Daraus wird folgen, dass sie zu Pächtern und eigenen Leuten werden und dem Landesfürsten nix werden contribuieren können. Wird der Akkord nit fortgesetzt, so müssen Edelleute und Bauern sogleich verlaufen, und die Bürger in den Städten werden bald folgen.“

Die Erbitterung, die durch dieses Elend in allen Schichten des Volkes hervorgerufen wurde, ist nicht zu beschreiben. Natürlich wurde, wie gewöhnlich in solchen Fällen, zunächst die eigene Regierung für alles verantwortlich gemacht, und da von ihrer Ohnmacht nichts zu hoffen und nichts zu fürchten schien, suchte das geplagte Volk da Hilfe, wo sich wenigstens Energie zeigte. Wer in jenen Zeiten halbwegs ungeschoren wegkommen wollte, musste sich mit den Holländern gut Freund halten. Ihren Beamten und Offizieren zahlte man daher Jahrgelder, um von ihnen beschützt zu werden, nach der brandenburgischen Regierung fragte niemand. Die Unterthanen waren nicht einmal zu den herkömm-

licheu Wachdiensten zu bewegen. „Der Respect im Lande ist gering, die Leute verlassen sich auf ihre Rückhalters.“ Wenn die klevische Amtskammer die Bezahlung der fälligen Abgaben, Pacht- und Strafgelder forderte, wurde nicht nur nichts bezahlt, sondern den abgeschickten Beamten womöglich noch Gewalt angethan. „Zu Ravenstein stehen über die 6000 Gulden richtig gedingter Brüchten und über 6000 Reichsthaler Contributionen aus samt vielen Kammer gefällen. Aber man kann nix bekommen. Die Staaten oder ihre Gubernatoren halten den Bauern die Hand. Keiner von der Amtskammer darf in die Dörfer kommen. Die Bauern läuten die Glocken und stellen sich muntwillig an. Die Unterthanen geben den Officieren und Gubernatoren Verehrungen und öffentlich jährliche Pensiones, damit sie von ihnen geschützt werden und nit behufen, ihre Schuldigkeit zu bezahlen. Die Räthe haben einige Kommissarien nach Ravenstein geschickt; dieselben sein lange mit Gefahr allda gewesen, sie haben doch endlich einen rechten Rädelsführer bekommen und nach Kleve ins Gefängniss schicken wollen. Aber des Gubernators Reiter haben ihn mit Gewalt genommen und los gemacht. In Summa: allenthalben spielen die Staatischen den Meister und thun, was sie wollen.“ Der holländischen Regierung wurde dieses sträfliche Verhalten ihrer Offiziere „ad nauseam usque geklagt und sie um Handbietung gebeten“, aber ohne jeden Erfolg.

Auch in den Städten und bei dem Adel herrschte starke Erbitterung über die ewigen Contributionen, zumal die spanischen Truppen es nicht besser machten. Wenn die Holländer irgendwo Geld erhielten, verlangten die Spanier dieselbe Summe. So berief sich der eine auf den andern. „Der spanische Gubernator von Rheinberg fordert aus dem Lande von Kleve soviel, als Graf Wilhelm von Nassau bekommen. Die Staaten wollen es abgeschafft oder ebenso viel aus dem Lande von Jülich haben. Dieses macht die Stände sehr irre, dass man stetig sich in ihren Haaren raufen, und einer dem andern den Ball so zuwerfen will.“ Und an diesem argen Spiel schien die brandenburgische Regierung selbst nicht unschuldig zu sein. „Böse Impressionen werden den Ständen gegen Ew. Durchlaucht Räthe gemacht“, berichtet Schwartzenberg. Man glaubt, dass sie mit den Holländern unter einer Decke liegen und die Contributionen gutheissen. Sogar der Kurfürst und Schwartzenberg werden verdächtigt, „als obs Ew.

Durchlaucht Wille sei, und ich dazu helfe und befördere, dass diese Lande also von den Staaten tribuliert und in Contribution gesetzt werden, auch als ob zwischen dem Oberst Gent und mir Collusion sei, und ich von der Beut mit geniesse." Wenn damals die Regierung in ihrer beständigen Geldverlegenheit die Städte um eine freiwillige Beisteuer anging, so entgegneten diese, „man gehe namens des Kurfürsten nur damit um, wie sie aufs neue in das alte Labyrinth von Contributiones und Volksunterhaltung geführt werden möchten", und lehnten jede Erörterung über Geldbewilligungen ab, „womit sie dann auch re infecta hingezogen". Statt zu helfen, brachten die Stände zahlreiche Beschwerden gegen die Regierung vor und forderten einen Landtag aller jülich-klevischen Lande, um die Noth des Landesherrn zur Erlangung neuer Privilegien zu benutzen. Die Städte Wesel und Kleve waren am unruhigsten und machten Schwartzenberg viele Sorgen. In seinen Briefen widerräth er dringend einen allgemeinen Landtag, da er nur die Opposition stärken würde, und lässt es an scharfen Urtheilen über die „muthwilligen und ungehorsamen" Städte nicht fehlen. „Die Landstände, sonderlich die im Fürstenthum Kleve, wollen sich auch dieser Occasion gebrauchen und bei den nächsten Zusammenkünften, (wann man den Staaten viel Geld geben und dasselbe von den Ständen begehren wird), viele Gravamina übergeben und dadurch Ew. Durchlaucht in vielen Stücken binden und gleichsam neue Privilegia erwerben. Denn viele meinen, es sei itzo die rechte Zeit. Die Staaten werden hart andringen, und Ew. Durchlaucht werden ohne die Stände die Staaten nit contentieren können, also wohl viel einwilligen müssen, was zu anderer Zeit wohl nit geschehen würde. Denn das ist einmal gewiss, dass die Klevischen von langer Hand her und noch neulich viele Gravamina geschmiedet und zusammengetragen haben. Also dass ich sehr sorge, kommt es zum Landtage, man wird mit den Klevischen allein sehr viel zu thun finden, obgleich die Jülich- und Bergischen mit bei ihnen sein werden. Die Stadt Wesel ist sehr schlimm, und, wie ich vernehme, stiftet sie alles Böse, wie ihr Gebrauch ist und sie bei vorigen Fürsten von langer Hand hero gethan hat. Der Syndikus der Stadt Kleve, Johannes Isink, welcher auch die Ritterschaft angenommen, ist ein junger Laff und unruhiger Mensch. Derselbe bläset, wie man sagt, mit denen von Wesel aus einem Horn. Aber ich hoffe, wenn wir zum Landtage kommen, dann

werden sie sich finden. Es giebt noch viel feine, discrete Leute im Lande."

Leider sind diese „discreten Leute" nicht zahlreich unter den eigenen Beamten vertreten, und Schwartzenberg muss eingestehen, dass in diesen schwierigen Zeiten auf viele von ihnen wenig Verlass ist. Sie sind auf ihren Vortheil bedacht und suchen die Gunst der Holländer. „Die so sagen, dass sie gut staatisch sein, und gegen Ew. Durchlaucht Unwillen erweisen, das sein die besten, die müssen Recht haben und reich werden". Ueberhaupt ist Eigennutz und Gewinnsucht unter der klevischen Beamtenschaft weit verbreitet, und jeder meint, er müsse irgendwie besonders begünstigt werden. Der alte Hertefeld, bekannt aus den ersten Tagen der brandenburgischen Besitzergreifung, der in Zevenaer Amtmann ist, stellt fast jedes Jahr den Antrag, ihm eine kurfürstliche Domäne in Pacht zu geben. „Aber die Amtskammerräthe wollen nit gerne dazu verstehen; vermeinen, es sei in vielen Wegen nachtheilig. Wenn die Amtleute pachten, so dürfen die Bauern nit högen oder mehr bieten. Die Beamten beschweren dann die Bauern mit harten Diensten, um die Aecker zu beschicken, zu säen und zu mähen; wissen allemal Kriegsverderben oder Misswachs anzuziehen, Nachlass zu suchen, und geben wenig." Andere verlangen schnelle Beförderung in ihrem Amte und einträglichere Posten. So meint der Amtmann Hall (mit seinem vollständigen Namen Hans Wilhelm Baron v. Effern, genannt Hall), man könne ihn wohl „zum residierenden Rath, oder zum klevischen Marschall, oder zum Landdrost der Grafschaft Mark ansetzen", während es doch noch so viele Andere im Lande gibt, „die ledig ausgehen und zu Diensten nit befördert werden können, welche es doch wohl meritierten". Der Regierungsrath Steinichen in Emmerich wünscht, dass sein Sohn, ein junger, unerfahrener Mensch, „zum Geheimrath angenommen werden möchte", und natürlich soll Schwartzenberg wieder helfen. Aber diesem scheint es „wenig reputierlich, solche junge Leute so geschwinde in den geheimen Rath zu setzen. Mir wäre es am liebsten, alle solche Leute, so Dienste affectionieren, zögen selber auf Berlin: so sähen Ew. Durchlaucht, was an einem und dem andern zu thun wäre. Jetzo, wenn's einem jeden nit gehet, wie ers gern hätte, so hab ich den Undank". So wird Schwartzenberg von allen Seiten mit Petitionen bestürmt, so dass er einmal spottend ausruft: „Die

Leute laufen dieser Oerter mehr nach Diensten als nach dem Himmelreich."

Und wie benehmen sich diese Leute, wenn sie wirklich etwas geworden sind? Da gibt es Amtleute wie Hall und Drimborn, die gleichzeitig eine holländische Kompagnie kommandiren, „ihre Profiten geniessen und sich vom staatischen Empfänger Retzer aus den extorquierten Contributionen bezahlen lassen". Ihre Pflichten als Amtleute können sie dabei natürlich nicht erfüllen, obgleich das Land bei den ewigen Durchzügen, Einlagerungen und Exekutionen der fremden Truppen dringend ihrer Aufsicht bedürfte. Statt sich der Unterthanen anzunehmen, treiben sie vielmehr die Holländer zu neuen Erpressungen an. Namentlich der Amtmann Hall erregt Schwartzenbergs äussersten Unwillen. Er hat auf dem Schloss zu Ravenstein gewohnt und es bei seinem Auszuge als halbe Ruine zurückgelassen, so dass jetzt „darin fast nit eine ganze Thür oder Fenster oder Schloss sein soll. Er ist ein unnützer und im Maul sehr undiscreter Mann, redet fast übler als der Oberst Gent. Ich bin und bleibe der Meinung und in den Gedanken, dass da der Oberst Gent, Hall, Drimborn und Andere, um ihres Privatgewinnes halber, um dass sie bei ihren Compagnien bleiben wollen, die Herren Staaten nit anstifteten und aufreizten, so würden die Staaten diesem Lande also nit zusetzen" [1]).

Ja, es fehlte nicht an rohen Gewaltthaten gegenüber den eigenen Unterthanen. „Der Kapitän von Neuhof pflag ein guter Mann zu sein. Nunmehr aber scheinet, als sei er auch von des Obristen Gent Pestilenz angestochen, denn er wird sehr insolent

1) Dieses Urtheil Schwartzenbergs ist jedenfalls übertrieben. Die Generalstaaten hatten für ihre Geldforderungen triftigere Veranlassungen als die Privatwünsche einzelner Offiziere. Zudem hat der Amtmann Hall von anderer Seite doch eine günstigere Beurtheilung erfahren. Im Protokolle des brandenburgischen Geh. Rathes heisst es von ihm: „Er hat gute Dienste im Lande zu Jülich gethan mit Abdankung des Volkes; hat in jülichschen Sachen gethan, was ihm möglich war." (Meinardus II, 68) Ueberhaupt muss man bei allem, was Schwartzenberg schreibt, wohl berücksichtigen, dass auch er Partei ist, dass namentlich auch seine Berichte über die Holländer eine stark persönliche Färbung tragen und wohl kaum so eingehend ausgefallen wären, wenn er nicht selbst in seiner Herrschaft Hüssen von ihren Truppen so schwer geschädigt worden wäre. Freilich wird deshalb die thatsächliche Richtigkeit seiner zahlreichen Einzelangaben kaum bestritten werden dürfen.

und muthwillig. Unter Anderem hat er im Amt Neurath grosse Gewalt und Frevel gegen den Drosten daselbst mit seinen unterhabenden Soldaten verübt. Er ist nach Emmerich citiert; was er operieren wird, das giebt die Zeit.“ Und solche Uebelthäter wurden nicht immer von der gebührenden Strafe ereilt, bisweilen sogar in unglaublichster Weise gegen Recht und Billigkeit in Schutz genommen. Auf einen Fall dieser Art geht Schwartzenberg ausführlicher ein. Der kurfürstliche Jägermeister v. Nievenheim hatte die Aufnahme einer verwandten Dame in das adlige Fräuleinstift Gräfenthal bei Goch gewünscht, war jedoch mit seiner Bewerbung abgewiesen worden. „Denn obgleich des Jägermeisters Verwandtin billig für eine vom Adel passiert, so sein sie doch an dem Ort in der Probe der Ahnen sehr kurios und wollen nit den geringsten Tadel zulassen. Denn das Kloster ist gleich im Anfange auf den Adel fundiert, und sein vor und nach viel fürstliche und gräfliche Fräulein von Geldern, Kleve, Gennep und Nassau drinnen gewesen.“ Seit dieser Zeit war v. Nievenheim der unversöhnliche Feind des Klosters, untersagte ihm die Jagd, die es bisher unbeanstandet ausgeübt hatte, und „bezeigte sich gegen dieses vornehme adlige Frauenzimmer also unhöflich, dass es ihm von allen discreten Leuten übel aufgenommen wurde. Denn das ist gewiss und unleugbar, dass er die Aebtissin und ihre Conventualen geschmäht und von ihnen übel geredet, ihren Dienern gedräut, auch einen tödtlich durchs Leib auf freier Strasse geschossen. Item ist kundbar, dass er zu mehr Malen mit grosser Furie ums Kloster hergerannt und in der vorderster Portzen und Vorhof geschossen, auch vor dem Kloster und zu allernächst dabei viele und zu viel verschiedenen Malen Hunde erschossen, auch ihre Hunde zu Zeiten mit sich weggenommen und behalten, auch ihren Dienern ihre Büchsen genommen und behalten und in Summa grosse Gewalt und Indiscretion gebraucht“. Als deswegen Beschwerde über ihn geführt wurde, behauptete er, das Kloster habe in die landesherrlichen Gerechtsame eingegriffen, so dass der Kurfürst ihm wirklich Recht gab. Dies machte ausserordentlich böses Blut in dem klevischen Adel, dessen vornehmste Glieder mit den Klosterfrauen von Gräfenthal verwandt waren, und Schwartzenberg bemühte sich desshalb, dem Kloster sein Jagdrecht wieder zu verschaffen. Denn „es hat im ganzen Herzogthum Kleve ein jeder Edelmann das freie Hetzen, Kanin- und Feldhühnerfangen

auf dem Seinigen. Wie sollte es dann mit Fugen diesem Kloster, als der vornehmsten Praelatur, die im ganzen Lande ist, genommen werden?“ Und nun erlebt man das merkwürdige Schauspiel, dass der erste Beamte des Landes sich in ausführlichen Immediatberichten mit den Kaninchen und Feldhühnern von Gräfenthal beschäftigen muss, während Holländer, Spanier und Schweden im Lande hausen, und Niemand sagen kann, ob es morgen überhaupt noch einen Kurfürsten von Brandenburg geben wird. Aber das edle Waidwerk war ein Gebiet, auf dem selbst ein Georg Wilhelm zu Hause war und sich von Niemand belehren zu lassen brauchte. Trotz aller Vorstellungen Schwartzenbergs bekam das Kloster sein Jagdrecht nicht wieder, und der Kurfürst war nicht zu bewegen, einen Beamten, der aus persönlicher Rachsucht seine Befugnisse weit überschritten hatte, dafür gebührend zur Rechenschaft zu ziehen.

So ist es denn ein düsteres Gesammtbild, das wir aus Schwartzenbergs Relationen von dem damaligen Zustande der klevischen Lande gewinnen: die Regierung in unwürdiger Abhängigkeit von einer fremden Macht, das Land ausgebeutet von den eigenen Bundesgenossen, die Unterthanen verarmt, unbotmässig und in halber Rebellion, die Beamten eigennützig und unzuverlässig. Fast möchte der Briefschreiber selbst der ewigen Klagen überdrüssig werden. „Ich wollte wünschen, die Sachen verhielten sich anders, und ich könnte alles hoch rühmen. Aber wie ich es finde, so gebührt mir's zu überschreiben.“ Es unterliegt keinem Zweifel, dass Schwartzenberg all das Unglück, das er aus nächster Nähe mit ansehen musste, auch persönlich mitempfand. Seine Briefe reden die unverkennbare Sprache einer aufrichtigen Antheilnahme an den Leiden des schwer heimgesuchten Landes. Dass er so selten etwas zu ihrer Linderung beitragen konnte, lag nicht allein an der holländischen Gewaltherrschaft, sondern zum Theil auch an dem Widerspruch, den er im eignen Lager fand und der seine Thätigkeit sehr erschwerte. Denn er war in seinen Entscheidungen fast stets von der Zustimmung der klevischen Regierung und des Kurfürsten abhängig, und diese liess ihn oft genug gerade da im Stich, wo er helfend hätte eingreifen können. Missmuthig schreibt er einmal: „Mir gibt es trefflich Missgunst, wie ich von vielen vornehmen Leuten vernehme, dass Ew. Durchlaucht dergleichen Sachen auf mich gewiesen haben, und ich habe

keine Plenipotenz noch genugsame Instruction und kann also keine Resolution geben, darf auch die Leute so platt nit abweisen.“ Seine Lage war wenig beneidenswerth.

Zudem machten ihm auch die bevorstehenden Verhandlungen mit Pfalz-Neuburg viele Sorgen. Denn der Pfalzgraf war ein Mann von zähester Energie und einer Heftigkeit, die keine Rücksichten kannte und sich nicht selten in direkt beleidigender Weise äusserte. Würde es Schwartzenberg gelingen, trotzdem ein für Brandenburg günstiges Ergebniss zu erzielen? Besonders demjenigen Theile seiner Mission, der sich auf die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten bezog, sah er mit dem grössten Unbehagen entgegen. „In Kirchen- und Schulsachen mische ich mich nicht gern“, pflegte er wohl zu sagen. „Man wird in dergleichen Sachen es nie also treffen können, dass es jedermann gefallen sollte.“ Er selbst stand den religiösen Streitigkeiten seiner Zeit sehr objektiv gegenüber und hielt dafür, dass ein Staatsmann sich von konfessionellem „Eifer“ fernzuhalten habe. Er müsse „auf die politischen Rationes achtgeben und die Tempora distinguieren“. Aber eben deshalb hatte Schwartzenberg das seltsame Missgeschick, von beiden Konfessionen mit argwöhnischen Blicken betrachtet und bald als fanatischer Katholik, bald als heimlicher Kalvinist verdächtigt zu werden. Während Gustav Adolf ihn einen „Pensionarius des Kaisers“ nannte, liess dieser ihm seine Güter in Jülich beschlagnahmen [1]), und der Kurfürst von Köln sagte offen, „man wisse nicht, ob Schwartzenberg katholisch sei oder nicht, aber das wisse man, dass er den Katholischen zu hohem Nachtheil consilia geführet und viel Böses angestiftet oder doch dazu getreulich geholfen habe“. Dieses Misstrauen theilte auch der Pfalzgraf, und daher musste Schwartzenberg sich auf schwierige Verhandlungen mit ihm gefasst machen. So war er denn nicht sehr erfreut, als Ende April die Nachricht

1) „Es ist ein kaiserlicher Kommissarius, genannt Hein, eines Bürgers Sohn von Goch, der nun aber ein Freiherr gewesen, allernächst vor dem Stadtthor zu Köln am Rhein von einer staatischen Partei unter Graf Wilhelm v. Nassau erschossen, geplündert und ihm alle Briefe und Instructionen genommen worden. Darinnen hat sich befunden, dass er Kommission gehabt, mir alle meine Güter zu nehmen, soviel deren in den jülich- und kölnischen Landen gelegen. Graf Wilhelm hat mich selber gesagt, dass er's gesehen und gelesen habe.“

eintraf, dass der Pfalzgraf aus Brüssel zurückgekehrt sei. „Der Herr Pfalzgraf hat an mich geschrieben und begehrt, ich soll nach Düsseldorf kommen. Also werde ich mich, will's Gott, den 1. Mai einstellen. Gott gebe, dass ich Seine Durchlaucht tractabiliorem finde, als mir die Einbildung gemacht worden." In wenig zuversichtlicher Stimmung reiste er von Kleve ab und traf am festgesetzten Tage in Düsseldorf ein.

Die ersten Eindrücke, die er dort erhielt, schienen seine Befürchtungen nicht zu rechtfertigen: er wurde mit respektvollster Höflichkeit empfangen. „Gestern Nachmittag bin ich zu Düsseldorf ankommen", schreibt er am 2. Mai. „Der Herr Pfalzgraf schickte mir seine Leibkutsche und zwei Kammerherren entgegen mit etlichen Lakaien. Der Statthalter, Freiherr v. Wonsheim, Marschall Wesephennig und andere empfingen mich auf der Stiegen. Seine Durchlaucht aber mit vielen Officieren und Edelleuten kamen mir selber weiter als vor diesem bis an die unterste Galerie im grossen Saal entgegen und nahmen mich mit sich in dero Zimmer. Allda blieb ich, bis es Zeit zur Vesper war. Da vergleiteten S. D. mich durch das Zimmer wiederum bis in den grossen Saal an die Galerie. Nach der Vesper kamen S. D. wiederum zu mir in mein Zimmer, hielten sich in Diskursen lange auf, gingen danach mit mir im Garten und am Rhein spazieren." Man merkt diesen Worten ordentlich die gehobene Stimmung an, mit der Graf Schwartzenberg nach dem langweiligen Herumliegen in Emmerich und Kleve wieder in den Glanz eines fürstlichen Hoflagers trat. „Es ist ein stattlicher Hof und geht alles kaiserlich zu, wie im burgundischen Staat gebräuchlich ist." Auch für die Persönlichkeit seines Gastgebers hat er Worte dankbarer Anerkennung; denn der Pfalzgraf ist im täglichen Verkehre mit ihm von gewinnender Liebenswürdigkeit und sucht ihm und den Seinigen bis herab zur Dienerschaft den Aufenthalt in Düsseldorf so angenehm wie möglich zu machen. „Ihre Durchlaucht tractieren mich und all mein Gesinde mehr als gar zu wohl. Meine Kutscher haben alle Mahlzeiten weisse Servietten, frisch Gebratenes und Gesottenes und Weins genug. Beiden meinen Söhnen thun S. D. sehr grosse Ehr und Gnade, also dass ich alles in allem zum allerhöchsten zu rühmen habe." Nur in dem einen wichtigen Punkte ist der Pfalzgraf völlig ein anderer, sobald nämlich die Staatsgeschäfte auf's Tapet kommen. Dann bestätigen sich alle

die alten Befürchtungen Schwartzenbergs: „Die Tractate sein beschwerlich und zum höchsten verdriesslich."

Am Tage seiner Ankunft ist Schwartzenberg darüber erstaunt, dass die Besprechungen sich bis in den späten Abend hinziehen und Niemand ans Abendessen denkt. Der Grund wird ihm erst hinterher klar: „Seine Durchlaucht essen nicht zu Nacht! Ich ward zu Abend allezeit allein gespeist; zu Mittag ass ich bei Seiner Durchlaucht." Dieser kleine Zug ist sehr bezeichnend für die arbeitsame Lebensweise des Pfalzgrafen. Er hat viel zu viel zu thun, um die ruhigen Abendstunden, die beste Arbeitszeit, den Tafelfreuden opfern zu können; dafür fehlt es ihm aber nie an Zeit zu den ausgedehntesten Konferenzen. Er ist von unermüdlicher Thätigkeit, überlässt nichts Wichtiges seinen Räthen und kümmert sich um Alles. „Seine Durchlaucht sein vigilant und in ihrem Nutzen fleissig, sie dirigieren alles selber." Aber eben hierin liegt auch die Quelle seiner Fehler. Dieser niemals unbeschäftigte Fürst will auch alles durchsetzen, was er sich einmal vorgenommen hat, und wird gleich sehr „obstinat und wunderlich", wenn er auf Hindernisse stösst. Dann entfährt ihm leicht ein hartes Wort, ja, er möchte am liebsten sofort mit Gewalt dazwischen fahren. Wenn ihm z. B. Schwartzenberg von dem Uebermuth der Holländer und ihren barbarischen Exekutionen erzählt, braust er auf: „Man soll eine Defension anordnen und draufschlagen auf solche Executores." Aber der bedächtige Schwartzenberg meint lächelnd: „Es würde uns übel bekommen." Ebenso heftig wird er, wenn die Verhandlungen mit dem kurfürstlichen Abgesandten nicht so fortschreiten, wie er es wünscht. Denn Schwartzenberg ist nicht immer genügend informiert und muss in wichtigen Fragen auch die Meinung der klevischen Regierungsräthe und sogar der Holländer hören. Letztere haben allerdings in den internen Angelegenheiten der klevischen Lande eigentlich nichts zu sagen, aber thatsächlich nehmen sie sich doch sehr viel heraus, und Schwartzenberg möchte daher gerne vorher wissen, wieweit die Staaten sich bei diesem und jenem „interessiert erachten, und obs also, wie verabredet, passieren könnte. Seine Durchlaucht aber sein hiemit nicht zum besten zufrieden. Vermeinen, mir gebühre zu schliessen, wenn ich keine erhebliche Contradictiones wisse, und sein zum öfteren ziemlich vehement oder impatient."

Sehr charakteristisch für die Schwierigkeit der Verhandlungen mit einem so temperamentvollen Herrn ist ein Bericht, den Schwartzenberg gegen Ende seines Düsseldorfer Aufenthaltes erstattete, und in dem er sich eingehend über die „verdriesslichen Tractate" mit dem Pfalzgrafen auslässt. Es handelte sich um die Unterschrift zu einem umfänglichen Aktenstück von über 16 Folioseiten, betitelt: „Wegen Vollziehung des anno 1629 abgeredeten und folgends 1630 in etwas geänderten Provisional- und Nebenvergleichs, betreffend die Administration und Niessung der Fürstenthumen Jülich, Kleve, Berg und angehöriger Graf- und Herrschaften." „Mit diesem Schriftstück", so erzählt Schwartzenberg, „kamen Seine Durchlaucht in meine Kammer, lasen es ab und begehrten, ich solle es unterschreiben oder andeuten, wo ich in einem oder anderen Pass etwas zu erinnern hätte. Ich bat um Bedenkzeit. Das liessen S. D. endlich zu und gingen weg, als es zu Nacht fast spate war. Schickten den folgenden Tag sehr oft um Resolution; ich bat allemal um Ausstand, dass ich auf Kleve ziehen und es mit den Räthen deliberieren möchte. Als aber S. D. fast eifrig dabei blieb, sie hätten mit den Räthen nix zu thun, ich wäre, um alles abzuhandeln, zu deroselben abgesandt, habe ich eine andere Schrift oder ein ander Protokoll aufsetzen lassen und S. D. eingeliefert, wie die Beilage answeiset". Dieses Konzept Schwartzenbergs ist ebenso gründlich wie das des Pfalzgrafen, ebenfalls über 16 Folioseiten lang. Beide sind im Berliner Staatsarchive erhalten (R. 34, 155 m f. 88). Der Berichterstatter fährt fort: „Danach sein S. D. nebst einigen ihren Räthen, Dr. Düssel, Secretario Merken und ihrem Kammerrath Seiger zu mir kommen. Waren anfänglich sehr lustig, gingen in das Zimmer, darin Ew. Durchlaucht zu liegen pflegten, hatten ein ander Concept, aber eben des vorigen Inhalts, vermeinten gleich daraus zu kommen und Schluss zu machen. Als ich mich aber difficultierte und es ad consultandum differierte, wurden S. D. sehr unlustig, liessen mein Creditiv holen, wollten mich dadurch überzeugen, ich hätte Vollmacht genug und wäre mit deroselben zu schliessen schuldig. Ich liess viel vorübergehen, sagte, ich wäre abgeschickt, aber nit mit Ew. Durchlaucht wissentlichem Schaden zu schliessen befehligt. Es wäre genug, da ich etwas unwissend übersehen möchte. Seine Durchlaucht brauchten ziemlich odiose Phrases und stunden in grosser Colera auf. Den folgenden Tag liess ich den Statthalter

von Wonsheim und vorgedachte drei Räthe, so dahei gewesen, zu mir verbitten, heklagte mich, dass man so in mich dringen und mir das abpressen wollte, was Ew. Durchlaucht schädlich und mir unverantwortlich wäre. Begehrte, es dahin zu richten, dass ich mit gutem Glimpf meinen Abschied hekommen und nach Kleve reisen möchte. Diese vier Räthe kamen wiederum zu mir, brachten mir gar glimpfliche Antwort, excusierten Alles aufs Beste und hegehrten, ich solle noch etwas warten und in diesen Sachen nach Billigkeit tractieren. Ich erklärte mich zu hleiben, doch mit Condition, dass S. D. nit selber mit mir tractieren, sondern durch die Räthe mit mir reden lassen wollten. Das ward gewilligt. Also hin ich zum öfteren hei S. D. an der Tafel und sonsten gewesen. Sie haben sich sehr gnädig und ehrerbietig erwiesen aber die Geschäfte durch ihre Räthe tractieren lassen, da wir doch auch bis dato noch nit in einen Verstand kommen können. Das macht mir ein grosses Nachdenken, warum man mich allhie so lange aufhält und mit der Untersehreibung dieses Protokolls so hart in mich dringt und mir keine Zeit lasset, dass ich auf Kleve ziehen und mit den Räthen deliberieren könnte. Also dass ich mich mit Glimpf davon zu sein zum höchsten von hinnen wünsche."

Zu diesen unerfreulichen amtlichen Aufgahen kam noch eine Krankheit hinzu, die Schwartzenberg oft ans Zimmer fesselte und ihm eine Badekur wünsehenswerth erscheinen liess. „Ich liege am doppelten Tertianfieber, es ist itzo auf der Besserung mit mir", sehreibt er einmal. Ein anderes Mal heisst es: „Ich hefinde mich wiederum übel auf, liege zu Zeiten zu Bett, zu Zeiten aher hin ich wohl gesund und kann gehen und reisen. Alle Mediei rathen mir, ich soll nach Spaa in Sauerbronnen ziehen. Wofern ich nur füglich abkommen kann ohne Verhinderung Ew. Durchlaucht Geschäfte, so werde ich hinziehen." Aber der Pfalzgraf wollte durchaus zu einem ahschliessenden Resultate kommen und weigerte sich lange Zeit, den Vertreter des Kurfürsten ohne bindende Ahmachungen zu entlassen. „Ich kann allhie noch nit wegkommen. Der Herr Pfalzgraf hält mich von einem Tag zum andern auf. Seine Durchlaucht sein die ganze Zeit über sehr wunderlich und voller Vorschläge gewesen, also dass sie noch übler als vor diesem zu tractieren gewesen sein. Worüher ich doch nicht gern klagen wollte, denn sie sein auch sehr gütig und ehrerbietig, wann die

Coleren oder Zornigkeiten vorüber sein.“ So verzögerte sich die Abreise Schwartzenbergs bis in den Juli, da schlug endlich die Stunde seiner Erlösung. „Mit sehr grosser Mühe habe ich in Düsseldorf meinen Abschied genommen. Seine Durchlaucht haben sich im Abschiede ganz gnädig erwiesen und sein selber mit den Landständen und ihrem Hofgesinde hinaus ins Feld gezogen und haben mir auf eine grosse Weil das Geleit gegeben.“ Am 9. Juli kam er wohlbehalten wieder in Kleve an, froh, seinem jähzornigen Gegner entronnen zu sein, aber auch mit dem unbefriedigenden Gefühle, dass trotz allen „Tractierens“ nichts erreicht worden war.

In der That ist diese Reise Schwartzenbergs völlig resultatlos verlaufen. Die geplante Teilung der Klever Lande kam erst viel später (1666) zu Stande, wo man dann konstatirte, dass die früheren Interims- und Provisionalvergleiche „weder ein gut Vernehmen unter den Contrahenten noch Ruhe und Frieden für die Lande erreicht“ hatten. Ausserdem hatte die Düsseldorfer Zusammenkunft zu einem Religionsvergleich geführt, der Katholiken und Protestanten gleichmässig missfiel und trotz mancher Abänderungen nicht ratifizirt wurde [1]). So war alle Mühe umsonst gewesen, und Schwartzenberg konnte auch von dieser Mission sagen, was er einst dem Pfalzgrafen zur Antwort gegeben hatte, und was in mancher Beziehung von seiner ganzen politischen Thätigkeit gilt: „Es war mein grosses Unglück, dass ich's an keinem Orte recht machen konnte.“

1) Düsseldorf 1631 Mai 17 (Berlin, Geh. Staatsarchiv R. 34, 157 b. Vol. I. f. 3—22).

Das Alter der Parochie Klein S. Martin-S. Maria im Kapitol und die Entstehungszeit des Marienstiftes auf dem Kapitol zu Köln.

Eine kritische Studie zur Kölner Kirchengeschichte

von

Dr. **Heinr. Schaefer** in Köln.

Kapitel I.

Das Alter der Parochie Klein S. Martin-S. Maria im Kapitol zu Köln.

Eine der geschichtlich interessantesten und in Bezug auf ihre Entstehung umstrittensten Parochien Kölns ist die ehemalige Pfarre Kl. S. Martin, welche 1803 der früheren Stiftskirche S. Maria im Kapitol zugewiesen wurde. Von dieser Parochie ist das wichtige Kölner Schreinswesen, wie es scheint, ausgegangen [1]).

Ueber die Entstehung der Pfarre behaupten die Einen, dass sie an S. Maria im Kap. angelehnt und von diesem Stifte ausgegangen sei [2]), die Anderen, dass sie ursprünglich zur Benediktinerabtei Gross S. Martin gehört habe [3]). Hier heisst es, die Parochie Klein Martin sei ca. 1100 aus der Verschmelzung zweier Pfarren entstanden, deren eine bereits ihren Sitz in Kl. S. Martin hatte [4]), dort behauptet man, dass letzteres erst 1190 Pfarrkirche wurde [5]).

1) Keussen, Topographie. S. 82; Liesegang, Sondergemeinden, S. 18.

2) Kelleter, Godfried Hagen S. 51 und Stadtpfarrsystem in der Mevissenfestschrift S. 236 f.; Lau, Verfassung und Verwaltung von Köln, S. 163 Anm. 1.

3) Keussen S. 61.

4) ebd. S. 18 f. u. 49 f.

5) Kelleter, Mevissenfestschrift S. 236 f.

Gross S. Martin sowohl als auch S. Maria im Kapitol sollen nach neueren Forschungsergebnissen erst in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts entstanden sein [1]), während die hergebrachte Auffassung beiden Kirchen ein weit höheres Alter zuspricht.

Sehen wir, ob sich nicht der wahre Sachverhalt ermitteln lässt.

S. Martin schon vor 1100 Pfarrkirche.

Zu Ende des 13. Jahrhunderts führten die Pfarreingesessenen von Klein S. Martin einen langwierigen Prozess mit der Aebtissin von Maria im Kapitol über die Besetzung der Pfarrstelle ihrer Parochie. Das Thema des Streites selbst wird uns weiter unten beschäftigen. Aus den umfangreichen Prozessrollen, welche noch heute im Archiv von Maria im Kapitol erhalten sind, wollen wir hier eine Urkunde hervorheben, welche damals vor Gericht präsentirt und in die Akten aufgenommen wurde [2]). Dieselbe erweist sich als das Schreiben eines jüngeren Kanonikus in S. Maria Namens Gerlivus an einen hohen Geistlichen („sanctitas vestra", etwa der Papst selbst?), worin er demselben mitteilt, dass er von dem † Pastor der Pfarrkirche Kl. S. Martin, der auch Gerlivus hiess, vor 25 Jahren mit der Notburgiskapelle neben S. Marien investirt worden sei. Dieser Pastor von Klein Martin kommt ca. 1171/72 in den Schreinskarten [3]) und 1176 in einer Urkunde als Zeuge vor [4]).

Dann heisst es in dem transsumirten Schriftstück weiter, dass Gerlivus (jnn.) mit dem gegenwärtigen Pastor Hermann, welcher 1198 als Pfarrer von S. Martin erscheint [5]), unter Zustimmung der Pfarrgenossen einen Vertrag geschlossen habe. Uns geht zunächst die Zeit des Vertrages an. Genau lässt sich dieselbe nicht bestimmen, wir werden sie aber wegen der für die beiden Pfarrer Gerlivus und Hermann bekannten Jahre 1172 und 1198 etwa um das Jahr 1190 ansetzen können; denn das Ver-

1) Keussen, S. 46, nach den Ausführungen Düntzer's in den Bonner Jahrbüchern 53/54. S. 221—225. Ueber Gr. S. Martin: Keussen, S. 17 u. 57 f.

2) Dieselbe ist im rotulus 28 der Prozessakten transsumirt, eine Kopie davon unten in Beilage Nr. 1.

3) Hoeniger, Schreinskarten Martin 3 III 3 ff.

4) Lac. I Nr. 461.

5) Qu. I Nr. 113 u. Hoeniger, Scab. 2 IV 6.

sprechen des Pastors Hermann, die alten Gewohnheiten und Rechte des Plebans von Notburgis beibehalten zu wollen, wird zu Beginn der Amtsthätigkeit des ersteren gegeben sein. — Gerlivus jun. mag demnach die Notburgiskapelle um das Jahr 1165 erhalten haben und zwar, wie er sagt, unter denselben Bedingungen (eodem jure d. i. unter demselben Verhältniss zum Pastor von S. Martin) wie auch seine Vorgänger „Engelgerus, Rodulphus, Henricus und noch eine Reihe anderer (quam plures) seit einem Zeitraum von 90 Jahren". Darnach geht aus unserem Transsumpt unzweifelhaft hervor, dass der Pfarrer von S. Martin schon um das Jahr 1100 jene Kapelle zu konferiren pflegte[1]). Wie lange vorher bereits S. Martin Pfarrkirche war, lässt sich nicht feststellen. Aber für das Alter der dortigen Parochie kommt nun die Stelle unserer Urkunde in Betracht, welche erklärt, dass die Notburgiskirche vor S. Martin die Pfarrkirche gewesen sei unter dem Namen Peter-Paulskirche[2]).

---

1) Die Bestätigung hierfür bietet eine bisher ungedruckte Original-Urkunde von 1230 aus dem Pfarrarchiv von S. Marien, in welcher die Aebtissin und der Konvent des Stiftes recognosciren, dass „a longissimis retro actis temporibus ad plebanum ecclesie s. Martini collacionem capelle s. Notburgis . . . pertinulsse" (s. Beilage von 1230). Es kann also nicht, wie Kelleter annimmt, S. Martin erst 1190 Pfarre geworden sein.

2) „Quia ecclesia ss. Petri et Pauli, que dicitur s. Noitburgis, originaria est et ab ea pro commoditate populi parochiani cura pastoralis ad ecclesiam s. Martini translata est (s. Beilage I). Wie es kam, dass die ehemalige Peter-Paulskirche neben S. Marien den Namen S. Notburgis erhielt, wird anschaulich in dem Leben dieser Heiligen (Acta Sanctorum 31. Okt. Bd. XIII S. 844 Kap. 9) geschildert, welches eine wahrscheinlich am Jahrestag der Heiligen in Köln, vielleicht in der Notburgiskirche selbst, gehaltene Predigt ist. (Ueberschrift: sermo de vita s. Noitburgis, Prolog: solemnitatem praesentis diei decet incolas huius loci magnis attollere laudibus .... quantum, creditis, carissimi, venerationem incolae Coloniensis civitatis huic tam sancto corpusculo in vigiliis orationibus . . . exhibere conati sunt.) Die Predigt kann nicht später als im 13. Jahrhundert (wegen ihrer Ueberlieferung), wohl aber früher gehalten sein und schöpft ihren Stoff aus einem älteren verlorenen Büchlein, welches vielleicht von der Königin Plektrud selbst verfasst war (libellus reginae nostrae Plectrudis), aber längst verloren ist. Die heilige Notburgis war hiernach eine nahe Verwandte der h. Plektrud (s. unten) und lebte gleichzeitig mit derselben in Köln (ca. 700). Sie führte einen heiligmässigen Wandel und ihr Leichnam

Peter-Paul Pfarrkirche vor S. Martin.

Bevor also S. Martin Pfarrkirche war, ist die später sog. Notburgiskirche [1]), welche in alter Zeit den Apostelnfürsten Peter und Paul geweiht war [2]), Pfarrkirche gewesen [3]).

Die Verlegung des Pfarrgottesdienstes fand statt „um der Bequemlichkeit der Pfarreingesessenen willen"; wahrscheinlich war die Martinskirche — bis dahin ein Oratorium ohne Pfarrwürde — grösser oder wenigstens leichter zu vergrössern als die auf dem Kapitolshügel neben der Marienkirche gelegene Peter-Paulskapelle [4]);

---

wurde unmittelbar nach ihrem Tode in der Peter-Paulskirche vor dem Hochaltar beigesetzt. Das Volk strömte bald zu dem Grabe dieser Heiligen und ihr Name war in der ganzen Stadt in aller Mund. So gewöhnte man sich daran, auch die Kirche nach der verehrten Stadtheiligen zu nennen, wie auch Peter-Paul in Rom seit der unter Gregor IV. (827—844) in dieser Kirche vorgenommenen Aufbewahrung der Gebeine des h. Sebastian hinfort nach dem letzteren benannt wurde (s. unten).

1) Schon 1188 ist sie als „ecclesia s. Notburgis" bezeugt, Qu. I Nr. 103 S. 595.

2) Vergl. die vorletzte Anmerkung. Uebrigens wird hier die sonst von Gelenius, de admiranda magnit. Colon. S. 646 c allein erhaltene Nachricht von der ehemaligen Peter-Paulskirche, welche sogar von den Bollandisten neuerdings in Zweifel gezogen wurde (Acta SS. Oct. 31, S. 838 Nr. 11 u. S. 841) bestätigt.

3) Verlegungen der Pfarrwürde kommen im M.-A. auch anderweitig vor. So war z. B. die Aldekerk im Ländchen Geldern zuerst Pfarrkirche, verlor aber ihre Würde an die Nieukerk und erhielt erst 1218 das eigene Baptisterium zugestanden und 1249 einen besonderen Geistlichen (Annalen 6 S. 172); ferner wurde die uralte Pfarrkirche S. Kilian in Kreuznach 1332 Filialkirche der jüngeren Stadtkirche auf dem Wörth (Annalen 26/27 S. 245).

4) Der unregelmässige Bau der ehemaligen Martinskirche (noch zu sehen auf dem Reinhard'schen Stadtplan von 1752) setzt verschiedene Erweiterungen voraus. Dieselben fanden, nach einigen von Herrn Dr. Keussen mitgetheilten Schreineintragungen von Verkäufen anliegender Grundstücke an S. Martin, wohl noch im 15. Jahrhundert statt. Nach der Aussage des 70jährigen Stiftskanonikers Harpernus von S. Severin im Jahre 1299 stand in einem alten Schriftstück des Marienstiftes, dass die Pfarre von Peter-Paul „propter artitudinem dicti loci (Peter-Paulskapelle), eo quod populus inibi crevit" nach S. Martin verlegt worden sei (rotulus 16 der Prozessakten).

jedenfalls lag Klein S. Martin dem räumlichen Mittelpunkt der Parochie näher als Peter-Paul.

Diese Thatsache der Verlegung der cura pastoralis wird durch die zahlreichen darüber befragten Zeugen im Prozess von 1299/1300 bestätigt [1]).

Zum Andenken an die ehemalige Parochialwürde der Kirche Peter-Paul („quasi mater parochialis" und „quam matricem appellant" s. Beilage I) und um dieselbe nicht unbenutzt liegen zu lassen [2]), war von der Aebtissin als der Patronatsherrin der ganzen Parochie [3]), unter Zustimmung der Pfarreingesessenen festgesetzt worden, dass der Priester jener Kapelle, welcher auch noch den Titel „plebanus" zur Erinnerung an die frühere Würde seiner Kirche führte [4]), einen Theil der pastoralen Handlungen (Sterbesakramente, letzte Oelung) und Einkünfte aus den Begräbnissfeierlichkeiten zu beanspruchen habe. Die bedeutenderen kirchlichen Hochzeitsfeierlichkeiten („missae nuptiales") werden sogar aus der ganzen Parochie nach Peter-Paul verwiesen, die Einkünfte daraus hatte der dortige Geistliche mit dem Pastor der Martinsparochie zu theilen. Schliesslich wurden dem Offizianten von Peter-Paul noch die Begräbnisse (d. h. das Einkommen aus denselben) eines engeren Bezirkes überwiesen [5]) und ihm zugleich über diesen der mit dem Pfarrer von S. Martin gemeinsame Vorsitz im Sendgericht zugestanden.

Als weiteren Grund für alle jene Anordnungen erfahren wir dann auch, dass der Pfarrer von S. Martin mit der ganzen

1) Sie ist auch von Kelleter, Mevissenfestschr. S. 236, richtig erkannt worden; dagegen Keussen s. unten.

2) „Ne ipsa a dei servitio viduaretur vel potius desolaretur et ne sacerdos ibi serviens in aliquo suo iure privaretur" (Beilage I).

3) „Que patronatum tocius parochie obtinet" (Beilage I).

4) Die Aebtissin von Maria im Kapitol nennt alle Offizianten an der Notburgiskapelle noch „plebani seu officiantes" (rotnl. 2), ebenso der Zeuge Henricus de Malsdorp den Officianten Gerlivus (Beilage I); über die verschiedenen Namen der Pfarrer vergl. Kap. 2 meiner demnächst erscheinenden grösseren Abhandlung über Pfarrkirche und Stift im Mittelalter.

5) Mit dem Begräbnissrecht einer Kirche wurde stets ein bestimmter Sprengel verbunden, wie wir in dem grösseren Aufsatz über Pfarrkirche und Stift (Kap. 1) darlegen werden, auch hier sei auf den ganz ähnlichen Vorgang in Minden vom Jahre 1075 (Würdtw. subs. 6 S. 310) hingewiesen.

Paroehie nieht gut fertig werden konnte, sie war zu gross: „qui sufficere toti paroehie non potest". Es musste also eine theilweise Entlastung des Pastors stattfinden[1]).

Aus jenem Satze, dass Gerlivus junior (der Offiziant von Peter-Paul) seine Kapelle unter diesen selben Bedingungen, wie seine Vorgänger seit 90 Jahren, erhalten hat, geht ferner hervor, dass jene (relative) „Theilung"[2]) der Paroehie vor 1100 stattfand. Die Gerechtsame des Plebans von Peter-Paul scheint dann durch jeden Pastor an S. Martin beim Antritt seines Amtes von Neuem beschworen worden zu sein, wie es der Pastor Hermann in unserem Transsumpt gethan hat[3]).

Wie lange vorher schon Kl. Martin Pfarrkirche gewesen ist, können wir nicht mehr ermitteln, noch weniger, wann Peter-Paul, welches ja vor Martin die ecclesia paroehialis war, zur Pfarrkirche erhoben wurde. Einen terminus a quo gibt es nicht[4]), den terminus ad quem dürften wir wohl finden, wenn

1) Aus ganz denselben Gründen wurde im 12. Jahrhundert die grosse Lambertiparochie in Münster zerteilt (Erhard, Urk. Nr. 507). Ueber die völlig abweichende Auffassung Keussens von diesen Vorgängen, dass nämlich eine Vereinigung zweier fremden bereits bestehenden Parochien stattgefunden habe, entgegen den obigen, von ihm nicht verwandten Urkundenstellen s. unten.

2) Der 75jährige Kanonikus Henriens de Waide vom Cäcilienstift hatte noch bei einem † Kanoniker des Marienstiftes die Urkunde gesehen „in qua divisio ecclesiarum s. Noitburgis et s. Martini contineretur" (rot. 23 art. 2 von S. Marien).

3) Hec omnia Hermannus coram parochianis promisit, se servaturum et exhibiturum eo, quod pro legitima constitucione anteeessores mei (nämlich des Offizianten von Peter-Paul) longo tempore obtinuerint et ego per 25 annos et amplius in pace possederim" (Beilage I). Dass Kelleter (Mevissenfestschrift S. 236 f.) unsere Stelle zum Theil irrthümlich aufgefasst hat, ergiebt sich aus folgenden Gründen: a) Gerlivus jun. lässt sich von dem Pastor Hermann die Beibehaltung eines alten Herkommens versprechen — die betreffende Stelle hat K. übersehen. b) Gerlivus jun. hat von dem Pastor Gerlivus die Peter-Paulskirche vor mehr als 25 Jahren erhalten „eo iure, quo et antecessores mei" — K. meint, dass das Abkommen zwischen Gerlivus jun. und dem Pastor Hermann zum ersten Male als etwas ganz neues geschlossen sei. c) Gerlivus, „der in den Schreinen früher als Pfarrer von Martin bezeichnet wird", ist derselbe, von welchem der jüngere Gerlivus Peter-Paul erhält — nicht etwa, wie K. annimmt, der jüngere Gerlivus. So auch Keussen S. 49 f.

4) Uebrigens beweist die von Gelen (de admiranda magn. Colon.

wir annehmen, dass Peter-Paul wenigstens längere Jahre als Pfarrkirche gebraucht wurde, weil sich sonst die Kunde davon nicht so allgemein und intensiv bis in's 12. und 13. Jahrhundert unter den Pfarreingesessenen erhalten hätte; denn noch im 13. Jahrhundert galt diese kleine Kirche für „solemnior" als S. Martin bei den Pfarrgenossen, auch wurde am Kirchweihtage nicht vom Pleban der Kapelle, sondern vom Pfarrer an S. Martin zum Zeichen der ehemaligen Paroehialwürde von Peter-Paul in der letzteren das Hochamt gehalten[1]).

S. Maria im Kapitol die Pfarrkirche vor Peter-Paul und S. Martin.

Wir unterlassen es jedoch, auch nur etwa das Jahr 1000 als den spätesten Termin für die Erhebung von Peter-Paul zur Pfarrkirche aufzustellen, und wenden uns nun zu der ebenfalls von allen darüber befragten Zeugen vorgetragenen Tradition, dass ursprünglich die Pfarrgemeinde ihren Mittelpunkt in der Stiftskirche Maria im Kapitol gefunden habe.

Aus den Prozessrollen seien hier die sehr interessanten Worte der Aebtissin wiederholt, woraus wir erfahren, dass noch im 13. Jahrhundert die Erinnerung an die ehemalige Pfarrwürde von S. Marien fortlebte und einmal praktische Bedeutung erhielt[2]).

S. 646) aus einer bis jetzt nicht aufgefundenen Schrift des Marianus Scotus („liber secundus itineris sive perigesios s. Petri") angeführte Stelle „s. Maternum iuxta Capitolium deiecisse Martis et aliorum idolorum delubra . . . . atque unum Capitolio vicinius nomine s. Petri decorasse" — Marianus war als ehemaliger Kölner Benediktiner mit den hiesigen Verhältnissen wohl bekannt — dass man schon im 11. Jahrhundert von dem hohen Alter und der Wichtigkeit dieser Kirche überzeugt war. Dass hier die dem Kapitol „ganz nahe" Peterskirche unsere Peter-Paulskirche ist, kann nicht zweifelhaft sein; denn auch anderweitig findet man Peter-Paulskirchen, die meist nur als Peterskirche bezeichnet werden, z. B in Worms (Boos, Rhein. Städtekultur I S. 266).

1) rotul. 24.

2) rotul. 2: quod plebanus Ulricus (scil. von Klein S. Martin) accessit ad monasterium s. Marie predictum (im Jahre 1239 wegen der im Vorhergehenden schon erwähnten und auch hier berührten Exkommunikation Kaiser Friedrichs II. von 1239) ante altare s. Crucis, ubi quondam parochia nunc s. Martini, antequam ipsa parochia in ecclesiam s. Noitburgis vel s. Martini transferretur, erat, prout dicebatur, et ibi coram dicto altari, tamquam parochiali loco superiori . . . pre-

Als nämlich im Jahre 1239 Kaiser Friedrich II. abermals gebannt war, sollte dessen Exkommunikation auch in allen Kölner Pfarrkirchen verkündigt werden. Aber die Parochianen von Klein S. Martin verschlossen die Thüren und verwehrten dem Pfarrer Ulrich den Eingang, damit er die betr. Bulle nicht verlesen könne. Nun erinnerte sich Ulrich, dass die Marienkirche früher die Pfarrkirche und der Kreuzaltar[1]) in derselben der Pfarraltar gewesen sei. Ebenso wie in S. Aposteln bis zum Jahre 1497 der unter der Kuppel gelegene Kreuzaltar für die Pfarrgemeinde bestimmt war[2]), wie auch der Kreuzaltar im Severinstift[3]), im Mainzer Martinstift[4]), in der Zülpicher Klosterkirche[5]), in der Essener Stiftskirche[6]), im Quirinusstift zu Neuss[7]), im Mariendome zu Reims[8]) etc. der eigentliche Pfarraltar gewesen ist.

Daher ging Ulrich in die Marienkirche und verkündete dort vor dem Kreuzaltar als dem ehemaligen Pfarraltar (tamquam pa-

---

sente populo dictum . . . imperatorem denunciavit excommunicatum. Es dicit ipsa testis, quod tunc supervenit quidam . . vasallus sive fidelis ipsius ecclesie, civis Colon., nomine Alexander Iudeus, avus nunc Danielis Iudei, militis etc. . . et dicebat ad ipsam testem hec verba vel eorum similia: Domina, modo bene patet, quod dominus Ulricus, plebanus ecclesie s. Martini, nunc bene recognoscit, quod iste locus est et esse debet parochialis tocius parochie, sed quando mortuos, qui merito hic sepeliri debent, ibidem sepelit, tunc non recognoscit.

1) Vgl. dazu die Urkunde von 1393 in Qu. 6 no. 66. Der Kreuzaltar war der Hauptaltar und unter der Vierung gelegen, wie auch im Marienstift zu Münster der Kreuzaltar als der älteste und Hauptaltar bezeugt ist (Erhard, Urkunde 134 von 1040). In dem ältesten Memorienbuch von S. Maria im Kapitol (ca. 1300) findet sich auf fol. 111b Spalte 2 noch eine interessante Stelle, aus welcher die hervorragende Bedeutung des Kreuzaltares beim Gottesdienst ersichtlich ist. Die Messcelebration an diesem Altar bildet gleichsam den Mittelpunkt des Kultus in der Stiftskirche. Item est consuetudo altaris s. Crucis, quod quicunque celebrat in eo, quod nullus debet celebrare nisi lecto evangelio in predicto altari.

2) Pfarrarchiv S. Aposteln Hs. 17 S. 173.

3) Hess. Urkb. S. 252 Nr. 156 f.

4) Guden III S. 748 und Schaab, Geschichte von Mainz II, S. 104 ff.

5) Lac. I Nr. 341.

6) F. Arens, Liber ordinarius S. 135.

7) Tücking, Gesch. der kirchl. Einrichtungen in der St. Neuss S. 59

8) Acta Sanctorum Okt. I S. 181.

rochiali loco superiori) bei versammeltem Volke den Bann über den Kaiser. Da sagte der Ritter Alexander Judde nicht ohne Witz zur Aebtissin: „Jetzt, Frau Aebtissin, denkt Pfarrer Ulrich daran, dass S. Marien die eigentliche Pfarrkirche ist, aber wenn er Todte zu beerdigen hat, die pflichtgemäss hierher gehören, dann verlässt ihn sein Gedächtniss."

Wichtiger noch als die direkten Zeugenaussagen für die ehemalige Pfarrwürde von S. Marien ist die Thatsache, dass sich noch im 13. Jahrhundert in der Krypta von S. Marien das alte Baptisterium der Parochie befand [1]), und dass zu Ostern und Pfingsten, an welchen Terminen in der altchristlichen bis Karolingerzeit regelmässig die Taufen vorgenommen zu werden pflegten [2]), nach hergebrachter Gewohnheit der Pfarrer von Klein S. Martin alljährlich Katechumenen zur Taufe nach S. Marien als der Mutterkirche sandte [3]). Diese Sitte und der Taufbrunnen in S. Marien

1) rotul. 19: „quod ipsum baptisterium situm sit in medio cripte ex opposito medio altari"; rotul. 18: „quod amici dictorum catechumenorum dicebant, quod potius ibidem de iure baptizari deberent quam alibi, quia suppremum baptisterium eorum esset. Auch in der bereits vor 800 nachweisbaren uralten Pfarrkirche S. Peter (Dietkirchen) in Bonn befand sich in der Krypta der Altar Johannes des Täufers (!) (R. Pick, Geschichte der Stiftskirche in Bonn, S. 10 n. 2).

2) Vergl. X. Kraus, K. G.[4] § 85, 2 S. 338. Noch 895 wurde auf dem Konzil zu Tribur bestimmt: „ut praeter pascha et pentecosten baptisma non celebretur excepta necessitate periclitantium (Boretius-Krause S. 219 Kap. 12).

3) rotul. 6, 22, rot. 18 u. 19. Ganz ähnlich verhielt es sich in Aachen bei dem Münster und der Pfarrkirche S. Foilan, indem sich dort noch bis ins 19. Jahrhundert die Sitte erhalten hatte, dass zwischen Ostern und Pfingsten die Katechumenen im Baptisterium des Münsters getauft wurden, zum Andenken daran, dass letzteres die alte Tauf- und Mutterkirche gewesen war (R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, S. 23). Ganz genau wie der Pfarrer von Klein S. Martin Ostern und Pfingsten Kinder zur Taufe nach der Mutterkirche S. Marien zu senden hatte, musste auch der Pfarrer von S. Peter in Soest alljährlich dies zu Ostern und Pfingsten gegenüber dem Patroklusstift thun als der dortigen Mutterkirche (Seibertz I S. 134 a. 1179—1191). Zu vergleichen ist auch eine interessante Stelle aus dem Urkb. des Landes ob der Enns Bd. 2 Nr. 44 a. 955, wo eine Filialkapelle zwar die Pfarrwürde erhält, aber zum Zeichen der ehemaligen Abhängigkeit die Taufhandlungen zu Ostern und Pfingsten bei der Mutterkirche vollziehen lassen muss (ut predicta capella Celle dignitate plebane ecclesie fungeretur excepto pascali et pentecostali baptismo).

würde schon allein genügen [1]), S. Marien als die ehemalige Pfarr- und Mutterkirche zu erweisen.

Doch ein anderes, ebenso wichtiges Kennzeichen tritt noch hinzu, welches uns zugleich einen deutlichen Fingerzeig für das hohe Alter der Stiftskirche gibt: Innerhalb der Immunität von S. Marien befanden sich noch im 13. Jahrhundert 6 verschiedene Friedhöfe, welche alle zum Stift gehörten. Auf einem derselben liessen sich die Maehthaber der Martinsparochie (potentiores parochie) noch gern beerdigen [2]), während der rings um den Ostchor der Marienkirche sich ausbreitende Todtenacker, der nächst dem „Cäcilienkloster“ [3]) grösste des mittelalterlichen Köln, der alte „Lighof“ oder Leichenhof [4]), schon lange nicht mehr im Gebrauche war. Von ihm heisst es im rotulus 28: „wo der Eingang über den Lighof ist, und der ebene Platz, welcher Lighof genannt wird, ist in seiner Gesammtheit Grund und Boden der Marienkirche“ [5]). Damals war also dieser uralte Pfarrfriedhof von S. Marien schon geebnet, man ging darüber hinweg und nannte ihn wie heute noch „Lighof“, ohne dabei an die ehemalige Verwendung zu denken. Denn seit der Verlegung der Pfarrwürde nach S. Martin war der Gemeindefriedhof neben diese Kirche gekommen [6]).

Durch alles dies steht die frühere Pfarrwürde von S. Marien unzweifelhaft fest, zugleich weist unsere bisherige Untersuchung

---

1) Wir verweisen darüber auf Kap. 1: „Die Merkmale der Pfarrkirche“ unserer in Kürze erscheinenden grösseren Abhandlung über Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter.

2) rotul. 31 u. rotul. 17: parochiani meliores et potenciores habent sepulchra hereditaria sita in ambitu b. Marie i. C., in quibus ipsi et amici eorum sepulti sunt et sepeliuntur (Aussage des 70jährigen Kanonikers Harpernus von Severin).

3) So hiess später und noch heute der grosse fränkische Friedhof um den Ostchor der ehemaligen Kathedrale, der späteren Cäcilienkirche, s. unten.

4) Auch an der Südseite des Mainzer Domes wird noch heute der ehemalige Friedhof „Leichhof“ genannt.

5) „ubi est introitus super Lighof, et illa planitics que dicitur Lighof, sit tota fundus ipsius ecclesie.“

6) Ebenso wie seit der Verlegung der Pfarre von S. Gereon nach S. Christoph letzteres einen eigenen Friedhof erhielt. Die Kirchhöfe der verschiedenen Pfarren sind auf dem Reinhardtschen Stadtplan von 1752 deutlich zu erkennen. Der Kirchhof von Klein S. Martin ist 1240 bezeugt in Qu. II Nr. 211.

auf ein sehr hohes Alter des Marienstiftes hin, doch darüber weiter unten.

Irrige Auffassung der Pfarrentwicklung und ihre Widerlegung.

Zuvor müssen wir uns noch auseinandersetzen mit der von unseren bisherigen Ergebnissen vielfach abweichenden Auffassung Keussens in seinen Untersuchungen zur älteren Topographie und Verfassungsgeschichte Kölns [1]). Zwar hat auch er im Gegensatz zu Kelleter gesehen, dass das oft erwähnte Transsumpt von ca. 1190 (Beilage I) nicht von einem damals neu geschlossenen Vertrage, wie Kelleter meint, sondern von einer 90 Jahre früheren Uebereinkunft zwischen dem Pfarrer von S. Martin und dem Offizianten von Peter-Paul redet, aber Kenssen glaubt in jenem von unserer Urkunde bezeugten Vertrage „den authentischen Hergang der Auflösung der Peter-Pauls-Pfarre und ihre Vereinigung mit S. Martin" zu sehen. Er meint, die Pfarrkirche Klein S. Martin, welche in nächster Nähe von S. Marien erbaut ist [2]), sei von der viel weiter abgelegenen Benediktinerabtei Gross S. Martin aus gegründet und um 1100 mit der Pfarre Peter-Paul, der früheren Marienparochie, vereint worden. Sehen wir zunächst, mit welchen Gründen K. seine Behauptung stützt, dass die Pfarre Klein S. Martin vom Kloster Gross Martin ihren Ursprung habe. Er beruft sich einmal darauf, dass Klein S. Martin „schon in dem gemeinsamen Patrone den Zusammenhang mit der Mutterkirche [Gross S. Martin] erkennen liess" [3]). Mit demselben Rechte könnte man indessen einen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Marien-, Michaelis-, Nicolai- etc. Kirchen des mittelalterlichen Köln, oder zwischen den alten Marienkirchen Roms [4]) konstruiren. In der Stadt Reims gab es schon in der Frankenzeit eine selbständige Kirche S. Martin ad portam Collatitiam und

1) a. a. O. S. 48 ff. S. 61.

2) Noch heute dient der Glockenturm von Kl. Martin dem Gottesdienst von S. Marien.

3) Keussen S. 61.

4) S. Maria in Trastevere, S. Maria Maggiore, S. Maria antiqua, S. Maria rotunda etc. (Grisar S. 150 ff.). Auch dem hl. Laurentius wurden in Rom frühzeitig mehrere Basiliken geweiht (ebd. S. 149 und Gregorovius, Gesch. d. St. R. I S. 99 f.).

eine andere demselben Heiligen geweihte in der Innenstadt, ohne dass eine gegenseitige Abhängigkeit anzunehmen wäre[1]). In Metz finden wir eine Kirche Gross S. Peter und eine andere kleine desselben Heiligen, es war aber gerade die letztere die „alte" Peterskirche[2]). Ganz ähnlich ist die Pfarrkirche S. Peter in Strassburg älter als die gleichnamige dortige Stiftskirche[3]). In Lüttich haben wir auf dem Territorium und in nächster Nähe des Paulusstiftes eine capella s. Martini, welche im 13. Jahrhundert als Pfarrkirche erscheint, während ausserdem ohne Beziehung dazu das Martinskloster bestand[4]). Wir könnten also auf den blossen Namen hin, wenn einmal theoretisirt werden soll, vermuthen, dass Gross S. Martin in Köln jünger sei als Klein Martin! Und wenn demnach der gemeinsame Patron auf einen Zusammenhang deuten würde — was aber, wie bemerkt, ganz haltlos ist —, so wäre das umgekehrte Abhängigkeitsverhältniss immer noch wahrscheinlicher als das von Keussen behauptete.

Nun meint K., die Aebtissin von S. Marien habe selbst die Grenzen der ehemaligen kleinen Paroehie Peter-Paul angegeben[5]); aber sie hat nur den durch das Transsumpt von 1190 bezeugten und von der Gesammtparoehie abgetheilten Sprengel des Plebans von Peter-Paul bezeichnen wollen[6]).

Was im übrigen die geschichtliche Bezeugung anlangt, so findet sich in den älteren Quellen keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass Klein S. Martin von der Abtei Gross-Martin ausgegangen sei, selbst die Gegner der Aebtissin in dem grossen Prozess von 1299 bis 1300 behaupten dies nicht, obwohl es ein wichtiges Argument für sie gewesen wäre. Nach ihrer Angabe[7]) wurde zwar von gewissen Wohnstätten der Parochie Klein Martin ebenso wie in benachbarten Pfarreien ein Kanon an die Abtei S. Martin ent-

1) Urkunde von 826 bei Flodoard (Mon. Germ. Scr. 13 S. 470) und erweitertes Testament des Remigius (spätestens unter Hincmar ca. 850 entstanden; Roth, Benefizialw. S. 464) ebd. S. 430.

2) Vergl. Rettberg K. G. I S. 509 und Friedrich K. G. II S. 247.

3) Strassburger Urkb. I S. 561.

4) Cartulaire de S. Paul, Urkunde von 1153, 1178, 1189 und besonders 1267 (S. 69).

5) Keussen S. 49 gegen Lau und Kelleter.

6) Rotul. 6 art. 21. In dieser Beziehung hat Kelleter das Transsumpt und die übrigen Zeugenaussagen richtig verstanden.

7) S. Beilage von 1299.

richtet, aber dieser hatte mit Parochialrechten nichts zu thun, sondern war aus einer Schenkung Erzbischof Evergers als Stadtherrn hervorgegangen [1]). Wichtig ist auch, dass der Abt von S. Martin, der doch sein Patronatsrecht über die Pfarrkirche S. Brigiden siegreich vertheidigte [2]), niemals einen Anspruch auf den Patronat von Klein Martin erhoben hat. Dies wäre unerklärlich, wenn der grössere Theil der späteren Parochie S. Martin von Gross Martin herkäme, während das Marienstift, von dem doch nach Keussens Theorie nur der kleinere Theil der Parochie (Peter-Paul) herstammte, nicht nur den Patronat über die ganze Pfarre verlangte, sondern auch, wie wir aus mehreren Urkunden ersehen, wenigstens von der kirchlichen Behörde zugesprochen erhielt [3]).

Ferner bekunden alle Zeugen des Prozesses von 1299—1300, soweit sie darüber befragt werden, dass die ganze Parochie Klein Martin von Peter-Paul, bezw. S. Marien ausgegangen sei.

Und um gleich hier auf die weitere Behauptung Keussens einzugehen, dass eine Vereinigung zweier bis dahin getrennten Parochien: S. Martin und Peter-Paul, erfolgt sei, so ist uns zunächst weder anderswo noch in Köln für die damalige Zeit des Wachsthums der deutschen Städte im allgemeinen und Kölns im besonderen ein Beispiel von der Vereinigung zweier älteren Parochien bekannt geworden, wohl aber sehr viele Fälle von Theilungen einer Parochie in mehrere andere [4]). Dann aber ist,

1) Qu. I Nr. 17. Vergl. dazu Oppermann in Westdeutsche Zeitschrift 1901 S. 128 ff. Oppermann, der, wie wir später bei der Pfarre S. Brigiden darzuthun gedenken, die wichtigen Urkunden von 1142 und 1155 (1157) über das Hospital von S. Brigiden in seinen kritischen Studien missverstanden hat (a. a. O. S. 157 ff.), behauptet S. 164 ohne allen Grund, der Pfarrgottesdienst von Gross S. Martin sei nach Begründung des Klosters nach Klein S. Martin verlegt worden, während er S. 142 von einer Theilung der Rheinvorstadt in 2 Parochien S. Martin und S. Brigiden redet.

2) Kessel, antiquitates s. Martini S. 271 ff.

3) Vgl. vorl. meine Regesten in Annalen 71 S. 44 Nr. 15—18, 28 und S. 52 Nr. 6.

4) Einen ganz ähnlichen Fall habe ich in Vreden (Westfalen) gefunden; hier wurde auch frühzeitig (vor 1200) „propter augmentationem populi“ die Stadtpfarrseelsorge aus der Stiftskirche in eine ganz nahe dabei befindliche Kirche verlegt, während der Immunitätsbezirk des Stiftes seinen eigenen Pleban behielt (Zeitschr. f. vaterl. Gesch. Bd. 49 S. 121).

wie schon oben bemerkt, nicht nur in dem Transsumpt von 1190, sondern auch in den Zeugenaussagen des Prozesses von 1299 mehrfach deutlich gerade von einer Theilung (relative), einer „divisio“ der grossen Martiusparochie die Rede, indem der Offiziant von Peter-Paul über einen gewissen Sprengel bestimmte pfarrrechtliche Funktionen zur Entlastung des Pastors von S. Martin auszuführen hatte.

Im Uebrigen haben alle Kölner Schriftsteller, auch Gelenius, dessen sonst allein stehende Nachricht von Peter-Paul durch die Prozessakten von S. Marien völlig bestätigt wird, die Entstehung der Martinspfarrei von S. Marien abgeleitet, was ja mit unseren obigen Ergebnissen stimmt.

Nur ein sonst kaum als ernstlicher Gewährsmann genannter Schriftsteller Winheim hat in einem kleinen Büchlein von 1736 [1]) berichtet, dass sein Kollege Broelmann in einem beabsichtigten Geschichtswerk nachweisen wolle (!), wie Klein S. Martin durch einen „wunderlichen Zufall“ (mirabili casu!) von Gross Martin entstanden sei [2]). Dies als eine „glaubwürdige Nachricht“ gegen alle übrigen Zeugnisse ins Feld zu führen, halten wir nicht für berechtigt.

Schliesslich lag die Pfarrkirche S. Martin nach der Aussage aller Zeugen, darunter auch die von Kölner Schöffen [3]), auf dem Grund und Boden des Marienstiftes, ähnlich wie die Pfarrkirche S. Martin in Lüttich auf dem Territorium des Paulusstiftes lag, von dem sie ausgegangen war, bezw. zu dem sie gehörte [4]). Es sei statt vieler hier nur die Aussage des 70jährigen Kanonikers Harpernus von Severin erwähnt [5]): dicit ecclesiam nunc s. Martini stare et constructam esse in allodio sive fundo ecclesie b. Marie in Capitolio, causam sciencie sue super hoc reddens ex eo, quia omnes domus circumjacentes . . solvunt censum sive canonem, qui dicitur hofcins, ecclesie b. Marie i. C.

---

1) Winheim, Sacrarium Agrippinae II. Aufl. 1736.

2) Broelmann hat auch in seinem 1612 anonym erschienenen „epideigma sive specimen historiae etc. (37 Seiten), von Adam beginnend, die Entstehung der ehemaligen Rheininsel durch Anschwemmung an die Pfeiler der Brücke erklärt (!); vergl. Oppermann in Westd. Zeitschr. 1901 S. 294.

3) Rotul. 96.

4) S. oben S. 64 Note 4.

5) Rotul. 17 art. 6.

Wir könnten noch besonderes Gewicht darauf legen, dass die vornehmen Familien der ganzen Parochie Klein Martin nach den übereinstimmenden Zeugnissen des 13. Jahrhunderts [1]) von jeher ihre Erbbegräbnisse im Marienstift und nicht bei oder in der Abteikirche Gross Martin hatten, was unerklärlich wäre, wenn der grössere Theil der Pfarre von letzterer ausging. Doch genug hiermit.

Zusammenfassend können wir sagen, dass S. Martin — wie S. Aposteln hart an der Römermauer gelegen und mit ihrem Sprengel in die Römerstadt hineinragend — die Pfarrqualität vom Marienstift aus erhalten hat, welches ursprünglich die Tauf- und Pfarrkirche dieser Parochie war [2]). Damit kommen wir zur Frage nach der

Kapitel II.

Entstehungszeit des Marienstiftes auf dem Kapitol zu Köln.

Schon deshalb, weil S. Martin nach unseren obigen Ausführungen die Pfarrwürde bereits vor 1100 von Peter-Paul überkommen und letztere Kirche wiederum noch früher die Parochie von S. Marien erhalten hat, müssen wir für dieses Stift ein hohes Alter annehmen [3]). Sind keine älteren Nachrichten vorhanden, welche uns über die Entstehungszeit und den Gründer dieser unter den älteren Kölner Kirchen so hervorragenden Stiftung Aufschluss geben können?

Die Nachricht der Chronica regia.

In der Chronica regia [4]) findet sich zum Jahre 689 die Notiz „Pippin (nämlich der Mittlere) hatte eine sehr vornehme und hoch-

1) Die Prozessrotuli von S. Marien, besonders rotul. 17 art. 3; vergl. damit als Beispiel die Urkunde von 1283 (Beilage).

2) Dass regelmässig alle älteren sogenannten Stiftskirchen ihrem Wesen nach Pfarrkirchen waren, habe ich im 3. Kapitel meiner demnächst erscheinenden grösseren Abhandlung über Pfarrkirche und Stift nachgewiesen.

3) Vgl. auch unsere Bemerkung über den schon im 13. Jahrhundert nicht mehr benutzten Kirchhof von S. Marien oben S. 62.

4) Ed. G. Waitz in Mon. Germ. Scr. 17 S. 723—847; Sonderausgabe 1880, vergl. Wattenbach, Geschichtsquellen S. 441 ff.

begabte Gattin Plektrud, welche auch in Köln auf dem Kapitol eine hervorragende Kirche zu Ehren Marias, der Mutter Gottes, erbauen liess und dieselbe mit Einkünften und liegenden Gründen reichlich dotirte, auch Nonnen dorthin brachte, um Gott und der seligen Jungfrau zu dienen“ [1]).

Der Verfasser des ersten Theiles dieser Chronik hat nach Waitz im Jahre 1175 sein Werk geschrieben unter Benutzung älterer Quellen. So wird unsere Notiz eingeleitet mit einer aus den Gesta Francorum stammenden Stelle. Ob aber die Nachricht über das Marienstift auf ältere Kölner Vorlage zurückgeht, ist zwar wahrscheinlich, doch nicht zu beweisen.

Jedenfalls sehen wir, dass im 12. Jahrhundert die Stiftung des Marienklosters in der Stadt Köln — nicht etwa nur auf dem Kapitol; denn der Verfasser der Chronik hat zu demselben keine näheren Beziehungen — auf Plektrud, die Gemahlin des fränkischen Majordomus Pippin, zurückgeführt wurde. Dieses ist im wesentlichen dieselbe Tradition, welche sich das ganze Mittelalter hindurch erhalten hat [2]) und nur in letzter Zeit heftig bekämpft worden ist, allerdings unter der irrigen Voraussetzung, dass dieselbe erst am Ausgang des Mittelalters auftauche und zuerst in der späten Kölner Chronik (1499) nachzuweisen sei (!).

Die Kritik Düntzers etc. und ihre Widerlegung.

Es ist vor allen Düntzer, dessen Kritik bis in die neuste Geschichtsauffassung der Kölner Historiker wirksam geblieben ist [3]). Man findet die betreffenden Aufsätze in Heft 39/40 und 53/54

1) a. a. O. S. 735: Erat huic uxor nobilissima et sapientissima nomine Plektrudis, que etiam Colonie in Capitolio egregiam ecclesiam in honore s. Dei genitricis Marie construxit, sanctimoniales ad serviendum Deo et beate virgini illic constituens, ditans etiam eam reditibus et prediis multis.

2) In den Prozessrotulen von S. Marien (1299/1300), in der Koelhoff'schen Chronik (1499), bei Gelenius etc.

3) Vergl. Keussen, Topographie S. 45 Note 146. Letzterer nennt als neues, aber nicht ins Gewicht fallendes Moment für die Tradition eine Aussage der Aebtissin Hadewig von 1300 und beruft sich im übrigen auf Düntzers „treffliche“ Ausführungen. Sogar die Bollandisten haben (Acta SS. Okt. 31 S. 838 u. 841) allein auf Grund der Düntzerschen Kritik die Nachricht von der Marienkirche auf dem Kapitol verworfen. Vergl. auch Jost, die S. Marienkirche S. 4.

der Bonner Jahrbücher. Die Art und Weise, wie Düntzer seinen ersten Feldzug, der mit den alten Traditionen gründlich aufräumen soll, anhebt, erweckt schon Bedenken gegen seine Art. Er behauptet, römische Namen hätten sich in Deutschland nur in Städtenamen (nicht in Strassen-, Platz- und Thornamen) erhalten, ferner soll Malzbüchel von „Marialzbüchel" herkommen und „in Capitolio" zuerst bei Caesarius v. Heisterbach gebildet sein.

Das römische Kapitol in Köln.

Düntzer sucht von vornherein die Tradition zu verdächtigen dadurch, dass er „dieselbe Sucht, ein altes Kapitol nachzuweisen", in einer Auseinandersetzung über Florentinische (!) Geschichte bekämpft [1]). Freilich sagt er einige Seiten weiter [2]), es müsse für höchst wahrscheinlich gelten, dass ein Kapitol in Köln nicht gefehlt habe.

Zur Verstärkung dieser letzteren auch von uns getheilten Ansicht sei noch auf die Untersuchungen von J. Flach „les origines de l'ancienne France" (Paris 1893) hingewiesen, welcher S. 243 an der Hand zahlreicher Beispiele den Beweis erbringt, dass in allen bedeutenderen römischen Städten (Galliens) eine arx, castellum, capitolium oder dergleichen Befestigung vorhanden gewesen ist. Zu den von ihm angeführten Beispielen können wir noch Utrecht hinzufügen, wo sich die schon in der Merowingerzeit bezeugte Marienkirche auf „der Burg" befand [3]).

Düntzer sucht nun unter Berufung auf Vitruv [4]) mit Recht darzuthun, dass das römische Kapitol auf dem höchsten Hügel der Stadt gestanden habe, von wo man den weitesten Ueberblick über die Mauern hatte, und kommt schliesslich unter Hinweis auf die bedeutende Höhe und östliche Lage [5]) zu dem Ergebniss, dass der Domhügel allein den Anforderungen entspreche. Indessen

1) a. a. O. S. 90.

2) Ebd. S. 99.

3) S. Müller a. a. O., Urkunde I und II von 722 und 726 etc. Eine Anzahl von römischen Städten mit nachweisbarem Kapitol führt auch Prof. Lersch an in den Bonner Jahrbüchern Nr. 14 S. 100; ferner ist über das Vorhandensein von Kapitolen in den Munizipalstädten zu vergl. Braun, Programmarbeit über die Kapitole, und Hefele, Konz. Gesch. I S. 182.

4) De architectura I, 7.

5) Bonner Jahrb. 39/40 S. 99 f.

ging schon aus dem in Heft 53/54 der Bonner Jahrbücher [1]) von dem Dombaumeister Voigtel veröffentlichten Fnndbericht hervor, dass an der Stelle des heutigen Domes zur Römerzeit überhaupt keine Terrainerhöhnng und deshalb auch kein Kapitol vorhanden gewesen sein kann [2])! Wenn Düntzer aber znr weiteren Begründung seiner Hypothese von dem Kapitol auf dem „Domhügel" die neue Hypothese anführt, dass an dieser Stelle die erste bischöfliche Kirche Kölns errichtet wurde [3]), so könnten wir diese Motivirung von vornherein ablehnen, wenn sie nicht bereits von Keussen [4]) widerlegt worden wäre.

Wer sich in Wahrheit überzeugen will, wo in Köln das Kapitol oder die Burg gestanden haben mnss, ganz abgesehen von unserer alten Tradition, der möge nnr die Stadt durchwandern, und wenn er an das alte Marienmünster kommt, zu welchem von der Seite der Hohen Pforte aus (Kasinostr.) 14 Stufen, von dem Marienplatz aus 44 Stufen und von der Plektrudisstr. gar im ganzen 57 Stufen hinaufführen: dann wird es ihm klar werden, dass dieser Ort, wie kein anderer in Köln für die Anlage einer Burg, eines Kapitols geeignet war.

Znm Ueberfluss legen die im Kölner Museum (Walraff-Richartz) aufbewahrten römischen Mosaiken, ferner die Fnnde gewaltiger römischer Manern, Kapitäle, Inschriften, Hypokausten etc., welche bei Ausgrabungen im Marienstift vor Jahren gefunden wurden, Zeugniss dafür ab, dass dort schon zur Römerzeit ein vornehmes Gebände wirklich gestanden hat [5]).

Das Leben Plektruds.

Ehe wir nun zu den weiteren Gründen übergehen, aus denen Düntzer die Tradition von der Stiftung der Marienkirche durch

1) a. a. O. S. 203.

2) Düntzer musste in Folge desseu S. 225 seines zweiten Aufsatzes das Hauptargument von dem Domhügel selbst für hinfällig erklären.

3) Düntzer meint S. 110, der erste Bischof Maternus müsse an dem Hauptpunkt des römischen Heidenthums, also auf dem Kapitol seine Kirche gegründet haben — als ob nicht christliche Gotteshäuser schou unter dem heidnischen Imperium und neben dessen Tempeln bestanden hätten (W. Möller, Kirch. Gesch. I S. 291).

4) Topographie S. 42 f.

5) Vergl. Bonner Jahrbücher Nr. 14 S. 97 ff.; ferner Colonia Agrippinensis von Schultze-Steuernagel S. 111 ff.

Plektrud bestreiten will, sei an der Hand von Th. Breysig [1]) eine kurze Rückschau auf das Leben dieser Gemahlin des mittleren Pippin gehalten [2]). Sie stammte aus vornehmem Geschlechte und wird als sehr weise und klug geschildert; zahlreiche Schenkungen an Kirchen, viele Klostergründungen bezeugen ihre Frömmigkeit. Die Ehe, welche zwischen 670 und 675 geschlossen wurde, war nicht immer glücklich, da Pippin vorübergehend seine Neigung einer anderen (Chalpaida) zuwandte. Bald aber versöhnten sich die Gatten wieder und seit 702 vermachen sie gemeinschaftliche Schenkungen an Kirchen und Klöster. Dabei hatte Plektrud schon zu Lebzeiten ihres Gatten bedeutenden Einfluss auf Staatsgeschäfte [3]).

Pippin starb 714 und von da an ist Köln, die alte Merowingerresidenz, nachweisbar der dauernde Witwensitz Plektruds geblieben; hier hatte sie eine „feste militärische Stellung“ und den Schatz Pippins bis zum Uebergang der Stadt an ihren Stiefsohn Karl Martell im Jahre 722, wo sie zum letzten Male in der Geschichte erwähnt wird.

Die Residenz der Merowinger.

Wir fragen nun, wo in Köln werden die Merowingerkönige und ihre Stellvertreter, die Hausmeier, nach Besitzergreifung der römischen Stadt ihre Residenz genommen haben? Sicher doch an dem durch Lage, Befestigung und Herkommen geeignetsten Orte, nämlich auf dem römischen Kapitol. In der That findet sich auch schon früh die Tradition von der „königlichen Burg“ auf dem Kapitol bezeugt. So sagt z. B. ein 75jähriger Kanoniker von S. Caecilien in dem oftgenannten Prozesse von 1299 „ecclesia b. Marie in Capitolio dicebatur quondam fuisse castrum regale“ [4]). Es

1) „Die Zeit Karl Martells“ in den Jahrbüchern des deutschen Reiches.

2) Dass sie an manchen Stellen „regina“ genannt wird, erklärt sich daraus, dass ihr Gemahl königliche Gewalt besass und seine Nachkommen auch rechtlich diesen Titel erwarben. Zudem „hat niemals seit den Zeiten der Brunhild und Fredegunde eine Königin ähnliche Macht besessen“ wie Plektrud (Breysig S. 10).

3) a. a. O. S. 6.

4) Rotulus 23.

ist dies Zeugniss besonders deshalb wichtig, weil es nicht vom Marienstift ausgeht, sondern von dem Caecilienkloster, welches auf seinen Altersvorrang und seine grössere Würde doch sehr bedacht und eifersüchtig gewesen sein soll, wie Düntzer wiederholt hervorhebt [1]). Hiermit stimmen die Funde gewisser Konstruktionen überein, welche nach Schultze-Steuernagel (S. 112) „mit einem der Sage nach [2]) an jenem Platze bestandenen Palaste der merowingischen Könige zusammenhängen mögen".

Aber auch die uralte Peter-Paulskirche und die beiden selbständigen [3]) Kapellen S. Salvator [4]) und S. Ste-

1) Bonner Jahrbücher 53/54 S. 216 (eifersüchtiger Stiftspatriotismus etc.) S. 220.

2) Schultze-Steuernagel waren noch von der Kritik Düntzers befangen.

3) Die Selbständigkeit der beiden Kapellen geht aus der Urkunde von 1217 (Beilage) hervor. Die Rektoren beider Kapellen wurden von der Aebtissin von S. Marien mit ihrem Amte betraut (rotul. 8 u. 19 art. 28 von S. Marien).

4) Die Kölner Salvatorkapelle hiess im späteren Mittelalter Elogiuskapelle, der heutige Elogiusplatz erinnert noch daran. — Die Salvatorkirchen gehören zu den ältesten Gotteshäusern Deutschlands, sie reichen wohl alle in die Karolinger-, ja oft merowingische Zeit zurück; vgl. Kampschulte, die westfälischen Kirchenpatrozinien (1867) S. 12 ff.; Koch, Die ältesten Salvatorkirchen im Sprengel von Paderborn, Zeitschr. für vaterl. Gesch. Neue Folge, Bd. 10, Jahrg. 1859. Wir fügen noch einige Beispiele hinzu: Das aus der Merowingerzeit herstammende Münster auf der Burg von Utrecht war Salvator und Maria geweiht (Müller, Cartular des Stiftes Utrecht Nr. 2, Urkunde von 726, vgl. den Brief des Bonifatius an Stephan II. Hartzh. Conc. Germ. I S. 92); ebenso war das von den Normannen zerstörte Kloster Gerresheim nach Salvator und Maria genannt (Qu. I S. 458); desgl. die Klosterkirche in Prüm, 720 erbaut, von Pippin 752 erneuert (Beyer I Nr. 8. 10, 13 etc.). Die Salvatorkirche in Fulda von Bonifatius gegründet (Eigil, vita Sturmi, Mon. Germ. Scr. II S. 375); die Gründung der Salvatorkirche in Duisburg im 8. Jahrhundert geschehen (Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg I S. 224), die Salvatorkirche in Werden bei Essen vor dem Jahre 809 gegründet (Clemen, Kunstdenkmäler II Kr. Essen S. 82). In unserem Falle besonders bemerkenswerth ist die Urkunde von 714 bei Hontheim, Hist. Trevir-dipl. I S. 109, in welcher Pippin und Plektrud die von ihnen gestiftete und Salvator sowie Peter-Paul geweihte Kirche in Süstern an Echternach schenken; vgl. dazu Goerz I Nr. 126. Auch die in karolingischer Zeit gegründete Salvatorkirche in Aachen (Beyer I Nr. 112 und Goerz 680) gehört hierher.

phan[1]) ganz in der Nähe von S. Maria im Kapitol, welche alle auf ein hohes Alter zurückweisen wegen ihrer Patrozinien [2]), — ferner die ebenfalls selbständige alte Nicolaikirche [3]) und die Benediktuskapelle [4]) an der nördlichen Seite des Stiftes, bezeugen, dass hier von jeher eine bedeutsame Stelle der Stadt war, wie die ehemalige, keine 50 Schritt entfernte Kirche, welche dem Bischof Martin, dem fränkisch-merowingischen Lieblingsheiligen [5]),

1 Ueber die sehr frühe Verehrung des h. Stephan, als des Erzmärtyrers, vgl. im allgemeinen Kampschulte S. 46 ff. Schon aus den von ihm gebrachten Beispielen von westfälischen Kirchen geht hervor, dass die Verehrung dieses Heiligen dort von den Franken eingeführt worden ist. Die datirbaren Altäre bezw. Kirchen des h. Stephan in Westfalen stammen alle aus karolingischer Zeit (im Dom zu Paderborn, in Detmold, die Abtei Corvey); auch das Bisthum Halberstadt ward auf Veranlassung Karls d. Gr. unter den Schutz S. Stephans gestellt (Otte[4] S. 948). Zum Beweise dafür, dass dem genannten Heiligen (S. Etienne!) in der ältesten fränkischen Zeit hervorragende Kirchen geweiht wurden, sei an S. Stephan in Metz erinnert, welches uns schon unter Bischof Arnulf († 641) begegnet (vita Arnulfi Scr. Merow. II S. 435); ferner an S. Stephan in Gorze, wo Chrodegang 745 ein Stift errichtete (Migne 89 Sp. 1120); ferner an S. Stephan zu Strassburg (für 801 erwähnt bei Dronke Nr. 171, vgl. Strassb. Urkb. I S. 17 Anm. 4); S. Stephan in Mainz wurde 976 von Erzbischof Willigis erbaut (an Stelle einer älteren Kapelle oder eines Altares?). Schaab II S. 143, vgl. auch Würdtw. Diöc. I S. 7 (1099 Erneuerung des Westportals von S. Stephan); ferner waren die Hauptkirchen zu Nymwegen, Regensburg, Speier und Wien dem h. Stephan geweiht (Otte[4] S. 948). Im alten Kölner Dom lagen die Altäre der hh. Stephan und Martin zu beiden Seiten des Hauptaltars der h. Maria (Qu. II S. 279). Bekannt ist, dass der Stephanstag schon zu karolingischer Zeit als allgemeiner Festtag galt (Boretius S. 413 cap. 158).

2) Siehe die vorhergehenden Anmerkungen und vgl. die Note 5 über S. Martin.

3) Bezeugt 1235—1258, Qu. II S. 404.

4) Vgl. Gelen. de admir. magn. Colon. S. 617.

5) Keussen meint S. 60, die Marktkirchen seien „zumeist dem h. Martin geweiht worden". Uns sind solche Fälle nicht bekannt geworden. Ueber die hervorragende Verehrung des h. Martin bei den Franken vgl. C. A. Bernoulli, Die Heiligen der Merowinger S. 33 ff., ferner Bruder im Heft 22 u. 23 (Jahrg. 1901) des Katholik. Für die Diözese Reims fiel schon dem Geschichtschreiber Flodoard (894—966, Mon. Germ. Scr. 13 S. 597) die überaus grosse Anzahl der Martinskirchen auf. In Reims selbst befanden sich 2 Martinskirchen aus Merowingerzeit, eine davon war nach Flodoards Nachrichten ehedem eine

geweiht war, uns einen Fingerzeig giebt, dass dort der Hauptpunkt der fränkischen Stadt gewesen ist [1]). Bedeutungsvoll ist auch die das Mittelalter hindurch bestehende Sitte, dass jedesmal nach Einführung des neuen Rathes und nach der Wahl neuer Bürgermeister der Stadt Köln ein feierlicher Dankgottesdienst gerade in S. Maria im Kapitol abgehalten wurde [2]).

Die weiteren Einwürfe Düntzers gegen die Stiftung des Marienklosters durch Plektrud sind kurz zurückzuweisen: Es soll der geschichtlichen Nachricht widersprechen, dass Plektrud nach dem Tode Pippins in Köln residirte, bis sie von Karl Martell besiegt wurde [3]); wir verweisen demgegenüber auf die nach Breysig a. a. O. festgestellten Thatsachen.

Stiftskirche gewesen (ebd. S. 597 u. 430). In Utrecht, der Hauptstadt des alten Kölner Suffraganbisthums ist merkwürdigerweise schon in der Merowingerzeit eine Martinskirche neben der Salvator-Marienkirche auf der Utrechter Burg (que constructa est in castello Traiecto) nachzuweisen (Müller, Cartular Nr. 3 u. 22). S. Martin in Mainz ist 753 bezeugt (Dronke Nr. 6). In der Diözese Köln, von der uns genaues Material zu Gebote steht, wurden dem h. Martin ehedem so viel Kirchen geweiht, dass noch heute verhältnissmässig die meisten Pfarrkirchen (64!) ihn ihren Patron nennen (vgl. Anzeiger f. d. kathol. Geistlichkeit Deutschlands 1900 Nr. 12 S. 169). Köln selbst war Residenzstadt der Merowinger! Das Datiren nach dem Todestage des h. Martin ist schon im 6. Jahrhundert auf fränkischen Konzilien bezeugt (Concilium Matiscon. can. 9 bei Maassen in den Mon. Germ. Leg. S. 157).

1) Auch die selbständige Kapelle „in curia burggravii" nahe bei S. Marien gehört hierher, erwähnt 1235—1258 Qu. II S. 404. Es giebt keinen anderen Punkt in Köln, der sich so durch die Fülle von Kirchen (8 in enger Nachbarschaft, von offenbar späteren Gründungen wie der Augustinerkirche bei S. Marien, die Ende des 12. Jahrhunderts entstand, Gelenius S. 487, ganz abgesehen) auszeichnete wie die Stelle des ehemaligen Kapitols innerhalb der alten Römerstadt. — Wenn Keussen S. 16 S. Gereon als „Merowingische Hofkirche" in Anspruch nehmen will, obwohl es erst 1180 zur Stadt kam, so kann allein die Stelle aus lib. hist. Franc. (Mon. Germ. Script. Merov. II S. 308 f.) den Anlass dazu gegeben haben, wo wir hören, dass König Theuderich bei der Belagerung von Köln vor den Mauern der Stadt bei S. Gereon stand und sich in dieser Kirche nachher den Treueid der Besiegten leisten liess. Aber auch Erzbischof Anno lagerte mit seinem Heere bei S. Gereon, als er die Kölner wegen ihres Aufstandes züchtigen wollte (Vita Annonis Mon. Germ. Scr. 11, 494), und doch werden wir hieraus nicht schliessen, dass S. Gereon erzbischöfliche Hofkirche gewesen ist.

2) Ennen in Annalen 18, 303.

3) Bonner Jahrb. 49/50 S. 94.

Düntzer meint ferner, wenn Karl Martell die Plektrud zwang, ihm die väterlichen Schätze herauszugeben, so würde er ihr gewiss nicht gestattet haben, über den Palast zum Zwecke (!) der Klosterstiftung zu verfügen. Dagegen müssen wir auf die Chronica regia hinweisen, welche nicht sagt, dass Plektrud das Marienstift erst nach 722 gegründet habe, sondern schon zu Lebzeiten ihres Gatten. Daraufhin deutet auch eine mittelalterliche Inschrift unter der Orgel in S. Marien mit den Bildnissen Pippins und Plektruds:

> Regibus exemplum dantes memorabile templum
> Praesens fundamus, struimus largeque beamus
> Auro, saphyro, gemmarum schemate miro etc. [1]).

Wir wissen bereits aus dem früher Gesagten, dass durch beide Ehegatten viele gemeinschaftliche kirchliche Stiftungen geschehen sind, und haben oben das Beispiel der Kirche in Süstern noch besonders erwähnt. Wie sollte aber Karl Martell dazu kommen, eine schon zu Lebzeiten und mit Zustimmung bezw. unter Mithilfe seines Vaters geschehene Klosterstiftung noch nachträglich zu verhindern!

Da D. die Schwächen seiner bisherigen Einwände selbst wohl fühlte, so führt er als Hauptgegengrund an, dass das Kloster in einer Urkunde von 867 (Qu. I no. 2 S. 447 ff.) nicht genannt werde. Aber freilich schon im Heft 53/54 (S. 222) der Bonner Jahrbücher gesteht er ein, dass aus der Nichterwähnung des Marienstiftes in jener Urkunde Lothars keineswegs das Nichtvorhandensein desselben zu folgern sei.

Wir sehen nach alledem, es bleibt bei dem Urtheil Hegels, welches er bei anderer Gelegenheit über D. ausgesprochen hat [2]): die Düntzer'sche Manier ist eine „oberflächliche Kritik".

Das Testament Brunos.

Doch die letzte Karte, welche D. ausspielt, müssen wir uns noch näher besehen. Er will den positiven Erweis für die Zeit der Entstehung des Marienstiftes bringen [3]), indem er in dem

1) Gelenius de magnit. Colon. S. 324 hat die Inschrift zuerst veröffentlicht.

2) Chroniken der deutschen Städte Bd. 14 (Köln 3), S. CCXLVII.

3) Bonner Jahrb. 39/40 S. 95; 53/54 S. 223.

Testamente Erzbischof Brunos[1]) vom Jahre 965 die erste Erwähnung des Klosters sieht und das Hauptgewicht auf den dort gebrauchten Ausdruck „monasterio et claustro perficiendo“ legt. Er meint, nach dieser Stelle sei wohl die Kirche schon vorhanden gewesen, „aber das Kloster war noch nicht vollendet“[2]).

Zum Verständniss unserer Stelle ist es nöthig, die Ausdrucksweise im übrigen Testamente Brunos zu berücksichtigen. So bestimmt er „monasterio et claustro Sosaeio fundando librae centum“. Wir wissen aber, dass dieses „Münster“ und das damit verbundene Kollegiatstift schon vor dem Testamentsjahre 965 von Bruno gegründet war[3]), also kann hier sogar das fundare nur den weiteren Ausbau bedeuten.

Aehnliche Ausdrücke braucht das Testament beim Cäcilienstift „in monasterio consummando“: zur Vollendung des Münsters, welches doch schon eine geraume Zeit vor Bruno vorhanden und „nimis honorifice restauratum“ (!) war[4]); ebenso bei S. Severin „ad altare s. Severini consummandum“, von welchem Stift wir wissen, dass es schon lange vor Bruno bestand[5]).

Dann aber ist es eine sonderbare Weise, wenn D. die Ausdrücke monasterium et claustrum ohne weiteres identifizirt. Wie bei Soest, so ist auch bei S. Marien unter monasterium die Stiftskirche, das „Münster“ und unter claustrum das zugehörige Kloster zu verstehen[6]). Bruno würde demnach nicht

1) Qu. I S. 467 ff. Nachdem Bruno „ad altare s. Gereonis und s. Severini“ etc. Schenkungen bestimmt hat, fährt er fort „ad altare s. Marie vasa duo ex melioribus; monasterio et claustro perficiendo librae centum“.

2) Wir werden unten das Verkehrte dieser Behauptung deutlich erkennen.

3) Vgl. Ilgenia den deutschen Städtechroniken, Bd. 24 p. XIV.

4) S. unten S. 85 N. 5. Ueber die Bedeutung von consummare = einen [Münster-]Neubau [an Stelle eines älteren] vollenden vgl. besonders die anschauliche Stelle in Wilhelmi Chron. Andrens. (Mon. Germ. Scr. 24 S. 111 Col. 6 u. 47 ff. ao. 1172).

5) Es liesse sich auch noch auf S. Pantaleon hinweisen, welches beim Tode Brunos schon mehrere Jahre bestand (Mon. Germ. Scr. 4 S. 265 Col. 25 ff.) und von dem es trotzdem im Testamente heisst „ad claustrum perficiendum“.

6) Ueber monasterium = Münster s. unsere angekündigte Abhandlung Kap. 1: Die Merkmale der Pfarrkirchen.

nur zur „Vollendung" des Klosters, sondern auch zu der des Kirchenbaus legirt haben. Nach v. Quasts Ansicht[1]) aber hat 84 Jahre später (1049) unter Beisein von Kaiser und Papst die feierliche Einweihung des nunmehr vollendeten und noch heute bestehenden Prachtbaus des Marienmünsters stattgefunden. Wie dem auch sein mag, was liegt jedenfalls näher, als bei dem Testamente Brunos an einen beabsichtigten, vielleicht auch schon begonnenen grossen Neubau zu denken, der im Laufe eines knappen Jahrhunderts vollendet wurde?[2]) v. Quast betont sogar a. a. O., dass die jetzige Grundform der (1049 geweihten) Marienkirche an spätrömische Bauwerke erinnere, dass aber eine örtliche Tradition statt einer Nachahmung sehr entfernt gelegener Gebäude vorzuziehen sei. Wenn wir recht sehen, so will er damit sagen, dass die vorher schon vorhanden gewesene Kirche in ihrem Grundriss die Norm für den späteren Bau abgegeben habe.

Der Beweis des höheren Alters von S. Marien aus der Lebensbeschreibung des h. Bruno.

Zur Bestätigung unserer bisherigen Ausführungen ist uns nun eine bisher von allen Forschern ganz übersehene Stelle erhalten, aus welcher unzweifelhaft hervorgeht, dass das Marienstift bereits vor Bruno vorhanden war und alle in der Weise Düntzers auf jene Worte des Testamentes von 965 aufgebauten Schlüsse unhaltbar sind. Diese wichtige Stelle finden wir in der vita Brunonis[3]), welche unmittelbar nach dem Tode Brunos, etwa 966 oder 967 von seinem Schüler Ruotger, einem Kölner Kleriker, verfasst wurde und als eine durchaus zuverlässige, wichtige Quelle gilt[4]).

Es werden in derselben die verschiedenen Verdienste des

1) Bonner Jahrb., Heft 10 S. 207 ff. Vgl. Jaffé, Reg. pontif. I S. 531.

2) Beim Bau der Elisabethenkirche, zu dem doch die Mittel reichlich aus allen christlichen Ländern zusammenflossen, wurden allein für die Vollendung des Schiffes 48 Jahre, für die der Thürme 125 Jahre gebraucht (W. Kolbe, Die Kirche der h. Elisabeth zu Marburg, 1882 S. 10), dabei ist das Grössenverhältniss der Kölner Marienkirche zu S. Elisabeth wie 19 : 12 (Otte, Kirchl. Kunstarchäologie[4] S. 82).

3) Mon. Germ. Scr. 4 S. 252 ff.

4) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I S. 336 f. und die Einleitung von Pertz in den Monumenten.

† Erzbischofs hervorgehoben, so für Köln besonders die Errichtung des Pantaleonklosters neben einer älteren Kirche (S. 265 und 273). Nachdem der Verfasser dann im Kap. 33 (S. 267) über die mannigfaltigen segensreichen Einrichtungen gesprochen hat, welche Bruno zu verdanken seien, fährt er in Kap. 34 fort: De ancillis Dei, quae in monasterio s. Mariae divinae religioni fuerant deditae, deque canonicis ad s. Andreae apostoli aecclesiam translatis, et si qua erant huiusmodi, scrupulum quidem reliqnit non modicum, set his, quibus mentis acies ita non viget, ut sinceram eius intentionem in diversis operibus valeant perspicaciter intueri, qni utique si adverterent non homines propter locum, sed locum a Deo eligi propter homines, et quia obedientia Deo placet super sacrificium . . . .

Hier hören wir zunächst, dass das Marienstift mit seinen Nonnen schon bestand — quae fuerant deditae —, bevor Bruno vermöge seiner oberhirtlichen Stellung gewisse Anordnungen in demselben traf. Es heisst dann in unmittelbarem Anschluss hieran, dass er die Kanoniker nach S. Andreas transferirt habe, und in Folge dessen grosse Schwierigkeiten entstanden seien. So ist doch wohl die Stelle „scrupulum reliquit non modicum“ zu verstehen.

Aus den folgenden Worten Ruotgers ist leicht zu entnehmen, dass es gerade die Translation war, welche bei den davon Betroffenen böses Blut gemacht hatte: Der Autor bemüht sich förmlich die Gemüter zu beruhigen mit dem Hinweis darauf, dass nicht die Menschen des Ortes halber, sondern der Ort um der Menschen willen von Gott anserwählt werde. Wir meinen zwischen den Zeilen lesen zu können, dass das Stift, wo die Kanoniker vorher waren, für berühmter und angesehener galt als ihr jetziger Aufenthaltsort S. Andreas[1]).

Fragen wir nun, woher dieselben transferirt wurden, so geht aus dem Zusammenhange ziemlich deutlich hervor, dass es gerade das Marienstift war, welches von dieser Anordnung Brunos be-

1) Solche Transferirungen sind im Mittelalter nicht selten. Als z. B. Bischof Dodo von Münster (967—993) die Kanoniker vom alten Dom nach dem neuen überführen wollte, gelang ihm dies nur mit grosser Mühe, da die Kanoniker lieber an dem altgeheiligten Orte bleiben wollten (Erhard, Regest 606); weitere ähnliche Transferirungen ebd. Regest 701 für Minden, und Bremisches Urkb. I Nr. 32 S. 38: Die Kanoniker von S. Willehad in Bremen nach S. Stephan.

troffen wurde. So hat es auch der Herausgeber Pertz aufgefasst; inwieweit aber dessen Anmerkung [1]) zu S. Andreas „quae ad s. Mariae monasterium pertinebat“ — womit S. Andreas als eine schon längere Zeit zum Marienstift gehörige Dependenz bezeichnet wird — berechtigt ist, konnte bisher nicht ermittelt werden, vielmehr spricht dagegen, dass schon für das Jahr 875 der alte Eigenbesitz von S. Andreas, also die Selbständigkeit dieser Kirche nachgewiesen ist [2]).

Im Marienstift befand sich mithin schon vor Bruno neben dem ursprünglichen Kanonissenkonvent ein solcher von Kanonikern, wie wir dies auch später wieder dortselbst und sonst überhaupt bei vielen Frauenstiftern nachweisen können [3]).

Es müssen sich demnach im Laufe der Zeit Unzuträglichkeiten zwischen den Stiftsherrn und den Nonnen herausgestellt haben, welche es dem Erzbischof räthlich erscheinen liessen, die Transferirung der ersteren vorzunehmen.

Eine kirchliche Einrichtung entartet aber nicht in kurzer Zeit so sehr, dass eine Neugestaltung vorgenommen werden müsste, „vielmehr pflegt dem Missbrauch eine Zeit ordentlichen Gebrauchs voranzugehen“ [4]).

Daher dürfen wir gerade aus dem Eingriff Brunos in die damaligen Verhältnisse des Marienstiftes auf ein längeres Bestehen desselben schliessen.

Eine scheinbare Schwierigkeit bleibt indessen noch zu lösen.

Das „Neumünster“ S. Marien und das „Altmünster“ in Köln.

Es handelt sich um eine der vielen Bezeichnungen der Kirche. In der vita Annonis [5]) heisst es zum Jahre 1075, dass der Leichnam

1) S. 267 n. 13.

2) Peribach, Regesten Heimanns Nr. 4.

3) Siehe Annalen S. 41 Nr. 2 von 1216, wo der conventus fratrum im Marienstift erwähnt wird. Nach v. Winheim, Sacrarium Agrippinae S. 93 waren 2 Chöre in S. Maria im Kap., „in altero choro“ befanden sich 12 Kanoniker und 23 Vikare. Für die zahlreichen Stiftsgottesdienste waren mehrere Geistliche nothwendig. Kanoniker gab es in den Frauenstiftern zu S. Cäcilien und S. Ursula in Köln, zu Essen, Wetter (Hessen), Vreden (Westfalen), Vilich (bei Bonn) etc.

4) Vgl. W. Stutz, Benefizialwesen I S. 319 oben.

5) Mon. Germ. Scr. 11 S. 505.

Annos in den verschiedenen Kirchen der Stadt aufgebahrt wurde, und an 3. Stelle (col. 40) wird genannt das „monasterium sanctae Mariae cognomento novum“. Es ist damit offenbar Maria im Kapitol, nicht etwa Maria ad Gradus, die Neugründung Annos gemeint. Dies geht aus dem Wege, welchen der Trauerzug nimmt, hervor.

Zu den verschiedenen Beinamen, welche Maria im Kapitol im Laufe der Jahrhunderte erhalten hat (Maria im Kapitol, Maria alta [1]), Maria im Malzbüchel [2]), monasterium puellarum) [3]) kommt also noch „monasterium novum“, Neumünster, hinzu. Derselbe Beiname findet sich schon in der um 980 geschriebenen translatio s. Maurini [4]): „monasterium s. Mariae, quod dicunt novum“.

Zunächst dürfen wir aus dem Beiwort „novum“ weder an der einen noch anderen Stelle an sich einen Schluss auf die Zeit der ersten Entstehung ziehen [5]), ebenso wenig wie wir dies thun bei dem „novum monasterium s. Martini“ (a° 1056) [6]) von dem schon 753 nachweisbaren Martinsmünster in Mainz [7]), oder bei dem „novum monasterium“ in Münstereifel (11. Jahrh.) [8]), welches bereits im 9. Jahrhundert unter Lothar gestiftet war [9]), oder bei dem „novum forum“ (Neumarkt in Köln), welcher diesen Namen bereits vor mehr als 700 Jahren trug und nach Keussens Untersuchungen schon vor Annos Zeit vorhanden gewesen sein muss [10]).

Das eine geht allerdings aus den Worten „monasterium s. Marie, quod dicunt novum“, oder „cognomento novum“ hervor, dass sich dieser Name im Gegensatz zu einem andereu älteren gebildet haben kann [11]).

1) Z. B. im Kalendar der Domkustodie, 13. Jahrh. Qu. II. S. 577.

2) In Schreinskarten.

3) Vita Noitburgis, Acta Sanctorum Oct. 31 Bd. XIII S. 842. Wir kommen auf diesen wichtigen Beinamen noch weiter unten zu sprechen.

4) Mon. Germ. Scr. 15 S. 684.

5) So Keussen S. 46: „Sie heisst um diese Zeit ausdrücklich das neue Kloster, wird also als eine neue Gründung bezeichnet.“

6) Guden I S. 378.

7) Dronke Nr. 6.

8) Urkd. von 1086 (Günther I S. 34).

9) Urkd. von 1086 (Günther I S. 34).

10) Topographie S. 27.

11) An sich könnte auch das „Neumünster“ den Neubau einer bereits vorher vorhanden gewesenen älteren Kirche bedeuten; in un-

Da aber in Köln schon im 8. bezw. 9. Jahrhundert mehrere monasteria vorhanden waren, so werden die beiden verglichenen (durch „alt“ und „neu“ einander gegenübergestellten) monasteria noch eine gemeinschaftliche Eigenschaft aufweisen müssen.

Hier giebt es zwei Möglichkeiten: Entweder könnten überhaupt die beiden ältesten monasteria der Stadt durch vetus und novum unterschieden werden, oder es war zur Zeit der Errichtung des neuen Marienmünsters ein älteres monasterium vorhanden, welches ebenfalls die h. Jungfrau zur Patronin hatte und vom Volke darnach benannt wurde.

Das letztere wäre wohl das näherliegende, wenn es sich erweisen liesse, dass noch ein älteres monasterium mit Maria als Patronin vorhanden war. Denn wenn in einer Stadt mehrere Kirchen denselben Titularheiligen haben, so werden sie regelmässig durch einen weiteren Zusatz von einander unterschieden, wie wir umgekehrt aus einem Zusatz zu dem Titularheiligen einer Kirche folgern, dass er zum Unterschiede von einer anderen Kirche desselben Ortes gebraucht wird, welche den nämlichen Titel führt [1]).

Umnennung einzelner Kirchen.

Aber gerade hier müssen wir mit dem Umstande rechnen, dass oftmals der alte Titularheilige einer Kirche dem Namen eines anderen in der Folgezeit weichen musste. Wir brauchen beispiels-

serem Falle aber steht das novum ziemlich sicher in Gegensatz zu einem später zu nennenden vetus monasterium.

1) Es liessen sich unzählige Beispiele aus fast allen grösseren Städten anführen. Wir erinnern an die zahlreichen Marienkirchen in Rom (vergl. Grisar, Geschichte Roms I S. 151 ff., 354 ff., 608, 618, 639; Gregorovius I und Kampschulte S. 15) und im mittelalterlichen Köln (Maria-Ablass; Maria-Lyskirchen; Maria ad gradus; Maria in Pasculo; Maria im Kapitol; in neuerer Zeit noch: Maria-Himmelfahrt; Maria in der Kupfergasse und Maria in der Schnurgasse) an die Kirchen Gross und Klein S. Martin, an S. Michael in platea Salzgassen und S. Michael in porta Martis (Beilage von 1217), an S. Nicolaus in platea Rheni (ebd.) und iuxta s. Mariam (Qu. II S. 404). In Metz haben wir eine Kirche Gross S. Peter und eine Alt S. Peter. In Mainz ist das Kloster „zum alten Münster“ (!) oder „vetus monasterium“ eine Marienkirche (Würdtw. diöz. I S. 150), die schon ca. 800 als monasterium, quod dicitur antiquum vorkommt (Dronke Nr. 337) und im Gegensatz steht zu einer anderen ebenfalls um 800 schon bezeugten Marienkirche.

weise nur die Kölner Kirchen heranzuziehen. Wir haben bereits oben die Umnennung der Peter-Paulskirche in die Notburgiskapelle und der Salvatorkapelle in die des h. Elogius erwähnt [1]).

Und sehen wir uns unter den ältesten Kirchen Kölns weiter um, so finden wir bei fast allen, dass sie ursprünglich einen anderen Namen trugen: Bei S. Ursula wissen wir aus zahlreichen Urkunden, dass sie ehedem die Kirche der 11000 Jungfrauen oder der heiligen Jungfrauen hiess [2]); hätte uns aber nicht Gregor von Tours ganz nebenbei in einer seiner Wundererzählungen berichtet, dass die Basilika, welche man später nach S. Gereon benannte, damals noch „ad sanctos aureos" hiess, so wäre uns nicht nur die Kunde davon gänzlich verloren, sondern wir könnten auch eine Stelle des Venantius Fortunatus (ca. 560), der von den „aurea templa" redet, welche Bischof Carentinus von Köln erneuerte, nicht gut verstehen [3]).

Die Kirchen S. Kunibert [4]) und S. Severin [5]) gehören ebenfalls hierher, die erstere war ursprünglich nach dem h. Clemens genannt, S. Severin nach den Heiligen Cornelius und Cyprianus [6]).

Die 4 zuletzt erwähnten Kirchen, deren hohes Alter nachweislich ist, liegen alle ausserhalb der römischen Stadtmauern.

---

1) Wären uns nicht die Prozessrollen von S. Marien erhalten worden, so würde wohl das höchst abfällige Urtheil Düntzers (Bonner Jahrb. 39/40 S. 97) über die sonst nur durch Gelenius (S. 646) bezeugte Nachricht von der Peter-Paulskirche als unantastbar gelten.

2) Stein, S. Ursula in Annalen 31; Kessel, S. Ursula. Dr. Keussen (Topographie S. 66) sowohl als insbesonders Dr. Oppermann (Westdeutsche Zeitschrift 1902 S. 114), welcher sich in extenso mit Kölner Fälschungen beschäftigt hat, haben irrthümlich die frühen Urkunden für S. Ursula, welche den Titel „Kirche der 11000 Jungfrauen" enthalten, für Fälschungen bezw. verdächtig erklärt, allerdings ohne die Originale vorher gesehen zu haben. Es hat sich aber bei Untersuchung der Originale ergeben, dass grade die Urkunden mit 11000 und insbesondere Lac. I Nr. 88 völlig echt und gleichzeitig sind. Vgl. ferner den Artikel S. Ursula von Dr. Klinkenberg in Wetzer und Welte K. L.² Bd. 12.

3) Joerres, Urkundenbuch von S. Gereon, Anhang S. 684.

4) Vgl. vorläufig Keussen, Topographie S. 16 und 67, und Binterim und Mooren I S. 70.

5) Vgl. Lac. I S. 58 zum Jahre 948 und Hess, Urkundenbuch von Severin S. 265.

6) Die Umnennung der letzteren Kirche muss schon um 800 üblich geworden sein, da 804 der Eigenbesitz von S. Severin bei Bonn erwähnt wird (Perlbach Nr. 20).

Sie geben auch, wie wir sahen, keinerlei Anhalt, dass eine von ihnen Maria geweiht war. Ebenso wenig dürfen wir dies von S. Andreas oder S. Aposteln vermuthen, welche beide dicht vor der Römermauer lagen und als alte Kirchen im 9. bezw. 10. Jahrhundert bezeugt sind. Aposteln aber käme schon deshalb nicht in Betracht, weil es im 10. Jahrhundert noch kein monasterium, keine Stifts-, sondern einfache Pfarrkirche war[1]).

Das Patrocinium der ältesten Kathedrale zu Köln.

Wie steht es aber mit den Kirchen der inneren Römerstadt? Ist dort etwa ein monasterium, ein Münster nachzuweisen, welches der h. Jungfrau geweiht und älter als das „neue Marienmünster" auf dem Kapitol war? Eine Auswahl von Monasterien haben wir hier nicht. Es kann sich nur um das alte Kathedralmünster handeln. Nach Kleinens Ausführungen[2]) und den neusten Forschungen Keussens[3]) ist dessen Lage an der Stelle des späteren Cäcilienstiftes zu suchen, wie schon die Koelhoff'sche Chronik[4]), Gelenius[5]), v. Winheim[6]) etc. überliefert haben und nur von Düntzer bestritten wurde.

Im 9. Jahrhundert hat man die Würde der Metropolitankirche auf einen Neubau an der Stelle des gegenwärtigen Domes übertragen[7]). Damit steht Köln nicht etwa allein in der Geschichte: wir können bei einer Anzahl von Bischofsstädten nachweisen, dass die betreffende Kathedrale in gleicher Weise wie in

---

1) Vgl. das 3. Kapitel (Entstehung und Entwicklung der Stiftskirchen) in meiner angekündigten Abhandlung; vorläufig sei auf Qu. I S. 470 Nr. 16 und Mon. Germ. Scr. 4 S. 273 verwiesen.

2) W. Kleinen, Die Einführung des Christenthums in Köln. Programm der Oberrealschule zu Köln 1888 und 1889.

3) Keussen, Topographie, S. 43 und 69. Als weiteres wichtiges Moment für die ehemalige Kathedralpfarrwürde der späteren Cäcilienkirche kommt hinzu, dass sich der grosse freie Platz hinter dem Ostchor der Kirche als der grösste (fränkische) Friedhof Kölns erwiesen hat. Vgl. das 3. Kapitel meiner genannten Arbeit.

4) Chroniken deutscher Städte, Bd. 13 S. 315.

5) de admir. magn. Colon., S. 357.

6) Sacrarium Agrippinae 1736, S. 95.

7) Vgl. Hegel, Städtechron. 14 S. CCLI ss. Keussen a. a. O.

Köln verlegt wurde [1]). Wie in allen diesen Fällen, so blieb auch hier das ältere Münster in fortdauerndem Gebrauche; doch musste es nach Vollendung des neuen Domes (873) nothwendigerweise eine andere Bestimmung erhalten: Erzbischof Willibert, welcher die neue Kathedrale im Jahre 873 weihte, verwandelte das alte Münster in ein Nonnenstift, welches dem Schutze der h. Cäcilie anvertraut und nach ihr benannt wurde. Die Verehrung dieser Heiligen nahm nämlich gerade im 9. Jahrhundert durch die unter Paschalis I. (817—824) erfolgte Auffindung ihrer Gebeine [2]) einen ausserordentlichen Aufschwung. Auch in Hildesheim ward ihr im 9. Jahrhundert die bischöfliche Kirche geweiht [3]). Umnennungen von Gotteshäusern sind besonders im alten Köln, wie oben bemerkt, recht häufig vorgekommen [4]). Dass sie bei der Umwandlung einer Kirche üblich waren, zeigt uns der gleiche Fall in Mainz, wo der ältere Dom nach S. Johann umgenannt wurde [5]).

Jenes Cäcilienmünster, die ehemalige Kathedrale, hiess nun, wie uns noch eine Quelle des 10. Jahrhunderts berichtet [6]), im

---

1) So in Mainz (vgl. Falk im Organ für christl. Kunst, Jahrg. 1871 S. 148); in Münster (Erhard I Reg. 1431 S. 225 u. Reg. 606); in Trier galt S. Maria in ripa als die ehemalige Kathedrale (Urkunde von 973 bei Beyer I Nr. 244); in Chur ebenfalls S. Marien zuerst Kathedrale (Friedr. K. G. II S. 626); auch in Worms heisst eine Marienkirche „das alte Münster" (vetus monasterium, Worms. Urkundenbuch I Nr. 483 von 1298). Bekannt ist auch, dass mitunter die Kathedralwürde sogar von einer Stadt ganz hinweg in eine andere verlegt wurde. So war ehemals das Marienstift zu Mastricht und davor das Stift zu Tongern die Kathedrale der Lütticher Diözese (Westd. Zeitschr. Jahrg. X S. 346 f. Aufsatz von Müller, Utrecht; ferner J. Demarteau, La première église de Liége [Bulletin de la soc. d'art et d'histoire du diocèse de Liége VII 1892]).

2) F. X. Kraus, Realencyclopädie der christl. Alterthümer I, 187.

3) Bertram, Hildesheim S. 31.

4) Um zwei interessante Beispiele von Umnennungen von Kirchen in anderen Städten anzuführen, sei auf Peter-Paul in Rom hingewiesen, welches seit der unter Gregor IV. vorgenommenen Translation der Gebeine des h. Sebastian nach diesem benannt wurde (F. X. Kraus, Roma Sotteran.[2] S. 562; Grisar, Geschichte Roms und der Päpste I S. 156), ferner auf den Liboriusdom zu Paderborn, welcher vor 836 S. Kilian und davor S. Marien geweiht war (Arens, lib. ordin. S. 131).

5) Falk a. a. O.

6) Lac. I Nr. 105, Urkunde von 962. Das eigentliche Kloster wird in dieser Urkunde grade von dem monasterium unterschieden:

Munde des Volkes „Altmünster, vetus monasterium", ähnlich wie das „Altmünster" einer Marienkirche in Mainz schon in karolingischer Zeit [1]) und in Worms im Mittelalter [2]) bezeugt ist, wie auch in Münster die ehemalige Kathedrale „antiquum monasterium, Altmünster" genannt wurde [3]).

Vermuthlich war das Kölner „Altmünster", welches in der vita Annonis [4]) mit S. Gereon unter die „antiquae structurae" von Köln gezählt wird, wegen seines hohen Alters dringend der Renovirung bedürftig. Eine solche fand bereits unter Erzbischof Wichfried (924—953) in kostspieliger Weise statt [5]), ebenso vermachte 965 Erzbischof Bruno, wie wir oben sahen, eine bedeutende Summe zum Ausbau des Münsters „ad consummandum monasterium".

Welches war nun der ursprüngliche Patron dieses seit dem 9. Jahrhundert nach S. Cäcilien benannten Altmünsters?

Wir haben in unserer wiederholt angekündigten Abhandlung zahlreiche Beispiele dafür erbracht, dass die Kathedralen des frühen Mittelalters mit Vorliebe der heiligen Jungfrau geweiht wurden im Gegensatz zu jener unglaublichen Behauptung, dass „vor dem 12. Jahrhundert eine Dedikation einer Kirche an die h. Jungfrau nicht üblich war" [6]).

„prope claustrum ipsius monasterii" und „in ipso cenobio"; es liegt nahe, bei den „tria territoria prope claustrum eiusdem monasterii", welche Bruno 962 aus dem erzbischöfl. Grundbesitz dem Cäcilienstift schenkt, an das Eigenthum der alten Kathedrale zu denken.

1) Dronke Nr. 337.

2) Worms. Urkundenbuch I Nr. 483 und II Register.

3) Ueber den alten Dom in M. vgl. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. 38 S. 25 ff.

4) Mon. Germ. Scr. 11 S. 482 und 491.

5) Lac. I Nr. 93 Urkunde von 941: „nostros legatos ad monasterium s. Caeciliae . . . nimis honorifice restauratum direximus".

6) So A. Heldmann in Zeitschr. f. hess. Gesch., neue Folge, Bd. 24, Jahrg. 1899 S. 86. Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, dass die Irrlehre der Nestorianer, welche von der Mutter Gottes nichts wissen wollten, im Jahre 431 gerade in der Marienkathedrale zu Ephesus abgewiesen wurde. Ferner sei auf die frühchristlichen Marienkirchen in Rom hingewiesen (s. o. S. 81 Anm. 1) und in Köln auf Maria im Kapitol, Maria-Lyskirchen, Maria-Ablass, Maria ad Gradus, Maria in Pasculo, welche alle vor dem 12. Jahrhundert bezeugt sind. In Mainz, Trier, Metz, Chur sind Marienkirchen schon zur karolingischen bezw. merowingischen Zeit nachweisbar. (Näheres in meinem angekündigten

In Folge dessen konnte schon Kampschulte in seiner Arbeit über die westphälischen Kirchenpatrozinien S. 184 f. sagen, „dass Maria fast aller ältesten Kirchen und Klöster erste Patronin gewesen ist und dass vornehmlich deshalb die meisten Gotteshäuser nachgerade ein anderes Patrozinium zu feiern anfingen".

Wir müssen aber aus 2 Urkunden und der Einrichtung des späteren Domes entnehmen, dass auch die Kölner Kathedrale in der That an erster Stelle der hl. Jungfrau geweiht, also ein Marienmünster war. So schreibt in einer erst kürzlich veröffentlichten Urkunde aus dem Vatikanischen Archiv Johann XXII. im Jahre 1329: „cupientes igitur, ut ecclesia Coloniensis devota, celebris et famosa, que in honore beatissime Marie virginis ac. beati Petri apostolorum principis . . sicut accepimus est fundata" [1]). So sagt auch Erzbischof Bruno 965 in seinem Vermächtniss für die Kathedrale, dass die betreffenden Legate dienen sollen „in ministerio s. Dei genitricis Mariae et beati Petri apostoli in ipsa ecclesia" [2]). Ferner wissen wir, dass in dem 2. Dome, dem sog. Hildebaldsdome (dedic. 873), der chorus inferior, d. h. der nach dem Rhein hin gelegene Ostchor, mit dem Hauptaltar der Kirche und die darunter gelegene Krypta der h. Jungfrau geweiht war, während der Westchor mit seiner Gruft nach S. Peter genannt wurde [3]).

Liegt es nach alledem nicht klar auf der Hand, dass die ecclesia [maior] Coloniensis auch vor der Uebertragung der Metropolitanwürde auf den Hildebaldsdom in erster Linie Maria als

Aufsatz.) Auch die Essener Stiftskirche war in erster Linie S. Marien geweiht (Lac. I Nr. 69 a. 874), ebenso war S. Florin in Koblenz ursprünglich eine Marienkirche (Beyer I Nr. 257 u. 387).

1) Sauerland, Vatik. Urkunden für das Rheinland, II Nr. 1774 S. 272.

2) Qu. I S. 466.

3) Lac. I Nr. 187 a. 1052 u. Qu. II S. 585 f. Vgl. auch Ennen, Der Dom zu Köln S. 6, und Binterim, Vorlesung des Herrn Braun 1852 S. 93: Abdruck der Urkunden von 1052 (maius altare s. Marie); auch im Mainzer Dom war der Ostchor dem Titelheiligen geweiht, während der summus chorus nach Westen lag (Guden II S. 728 ff. u. 748); ebenso war im Utrechter Marienstift der chorus superior nach Westen gerichtet (Müller, het oudste cartularium van het sticht Utrecht, 1892 S. 171).

Patronin verehrte! D. h. jenes im 9. Jahrhundert nach S. Cäcilia umgenannte Altmünster muss ursprünglich eine Marienkirche gewesen sein.

In der That berichtet eine wahrscheinlich aus dem 13. Jahrhundert stammende Nachricht aus dem Cäcilienstift[1]), ferner die Koelhoff'sche Chronik[2]), Gelenius[3]) und v. Winheim[4]) wiederholt, dass das Cäcilienmünster als frühere bischöfliche Hauptkirche den Namen der h. Maria getragen habe[5]).

Hiermit ist die Benennung „Neumünster der h. Maria" von S. Maria im Kapitol gegenüber dem „Altmünster" völlig erklärt und die Schwierigkeit anderer Auffassungen beseitigt[6]).

Das „Neumünster" der h. Jungfrau schon im 8. Jahrhundert vorhanden.

Für die Entstehung der Namen „Alt- und Neumünster" ist nun noch eine Erwägung von Belang. Wir haben schon bemerkt, dass u. A. in Münster ebenfalls die Kathedrale verlegt wurde und dann die Bezeichnung „alter Dom" in Gegensatz zum „neuen

1) Ennen, Der Dom zu Köln, 1880 S. 5.

2) Städtechronik, Bd. 13 S. 315: „die ander kirch dede he (scil. Matern) bawen in der stat in die ere uns lieven heren ind unser liever vrauwen ind is nu genant sent Cecilien kirch".

3) Gelenius de magnit. Colon. S. 230 und 403.

4) Sacrarium Agrippinae S. 11 und 95.

5) Nähere Ausführung über die ältesten Kölner Kathedralverhältnisse ist in meiner angekündigten Arbeit über Pfarrkirche und Stift zu finden.

6) Binterim und Mooren, Alte Erzdiözese Köln I² S. 79, stellen das Neumünster von Maria im Kapitol dem Ursulastift gegenüber, letzteres aber ist nie vetus monasterium genannt worden. Indem Keussen noch jüngst im Anschluss an Düntzer irrthümlich monasterium und claustrum identifizirte, kam er zu dem verhängnissvollen Schluss, dass das „alte Kloster" S. Cäcilien erst 873 neu entstanden und das zu ihm im Gegensatz stehende „neue Kloster" Maria im Kapitol erst um 965 gegründet sei. Keussen S. 45 f. Wohl aber ist es denkbar, dass man, wie die von Keussen als unecht und falsch bezeichnete Tradition von S. Caecilien berichtet, nach Entstehung der neuen Kathedrale, die (vorher schon mit Beziehung auf das Marienmünster im Kapitol aufgekommene) Bezeichnung „Altmünster" von S. Cäcilien auch im Gegensatz zu der neuen Kathedrale gebrauchte, wie auch in Münster „der alte Dom" gegenüber der neuen Kathedrale beibehalten wurde.

Dom" trat. Dies wäre auch in Köln das Natürliche gewesen, wenn nicht schon vorher die Namen Alt- und Neumünster festgestanden hätten. Da aber der neue Dom bereits unter Erzbischof Hildebald (785—819) begonnen wurde, so muss der Name „Neumünster" für S. Marien schon im 8. Jahrhundert im Gebrauche gewesen sein.

Das „Jungfernmünster".

Eine andere, scheinbar nebensächliche Bezeichnung des Marienstiftes als „Jungfernmünster" (oder Frauenmünster), welche uns die Bollandisten in dem Leben der h. Notburgis überliefert haben [1]), ist bedeutungsvoll. Sie weist ebenfalls auf das hohe Alter des Stiftes hin; denn sie steht offenbar auch im Gegensatz zu einem anderen Kölner Münster. Nach der Umwandlung des Altmünsters in das Jungfernstift Cäcilien hätte der Beiname Jungfernmünster für S. Maria im Kapitol keinen rechten Sinn mehr gehabt, geschweige denn neu aufkommen können. Vielmehr muss diese Bezeichnung entstanden sein, als in Köln zwar bereits ein (oder mehrere) anderes monasterium existirte, aber ein solches von Kanonikern. Dieses war die bischöfliche Kathedrale, an welcher, wie an allen bischöflichen Mutterkirchen, schon in der frühesten Zeit zahlreiche Geistliche zusammenlebten [2]). Damals gab es also in der civitas Köln nur ein Frauenstift, welches im Gegensatz zum bischöflichen Münster „monasterium puellarum" hiess.

Die weiteren Zeugnisse.

Haben wir so im Allgemeinen dargethan, dass Maria im Kapitol schon im 9. bezw. im 8. Jahrhundert vorhanden gewesen

1) Acta Sanctorum October 31 Bd. XIII S. 842: monasterium, quod puellarum dicitur"; wir hätten auch die Uebersetzung „Jungfernstift" wählen können, doch wurde die obige bevorzugt, weil das „monasterium" darin zum Ausdruck kommt und das Wort auch anderweitig bezeugt ist. Dass solche Frauenmünster (monasteria puellarum et viduarum aut sanctimonialium) schon in frühmerowingischer Zeit häufig vorkamen, zeigt das Edikt Lothars II. ao. 614 (Boretius S. 23 c. 18).

2) Siehe Kap. 3 meiner Abhandlung über Pfarrkirche und Stift im Mittelalter.

sein muss, wie die Nachricht der chronica regia voraussetzt, so finden wir deren besondere Angabe von der Gründung unseres Stiftes durch Plektrud um 700 durch 3 bisher unbeachtet gebliebene Quellen bestätigt. Noch jüngst hat Kenssen, gestützt auf jene oben gekennzeichnete Kritik Düntzers, der Verknüpfung Plektruds mit S. Marien mit scharfen Worten jeglichen historischen Werth abgesprochen, und dann — vielleicht gerade zur Verstärkung des „rein legendarischen Charakters" dieser Tradition — auf die von Düntzer noch nicht gekannte Stelle aus den Prozessrotulen von 1299/1300 hingewiesen, in welcher „die Aebtissin die Dotation ihrer Kirche durch Pippin und Plektrud [erst] im Jahre 1300 behauptete".

Indessen stiftete bereits der Kölner Schöffe und Ritter Daniel Judde nach der von uns (Beilage) gegebenen Urkunde von 1283 in der Kirche S. Maria im Kapitol einen Maria-Magdalenenaltar „ad caput **sepulchri** quondam serenissime Blitrudis regine **fundatricis** eiusdem loci". Es wird hier also bezeugt, dass Plektrud die Gründerin der Stiftskirche war und in derselben beerdigt lag.

Ein Zeugniss von noch grösserer Wichtigkeit besitzen wir in dem ältesten Memorienbuch von S. Marien, dessen erste Hand um oder kurz nach 1300 zu setzen ist. Dieser ältere Theil stellt der Hauptsache nach eine in sich geschlossene Abschrift aus einem früheren Memorienbuche dar und enthält ausserdem zahlreiche Notizen über den hergebrachten Grundbesitz, die Hofgüter, Renten, den Kultus, Gebräuche etc. von S. Marien.

Wir wissen im Allgemeinen, von welcher Bedeutung die älteren Memorienbücher für die Geschichte der betr. Kirchen sind[1]); unser Memorienbuch ist es in besonderem Grade für die ganze

---

1) Vgl. L. Delisle, „Mémoire sur d'anciennes sacramentaires" in Memoires de l'Institut de France XXXII 1, Paris 1886 S. 57 ff.; ferner Binterim und Mooren, Erzdiözese Köln I S. 559; J. H. Kessel, antiquitates monasterii s. Martini S. XIII ss.; Eckertz, Das Verbrüderungs- und Todtenbuch der Abtei M.-Gladbach (Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins Bd. II besonders S. 270 ff.); vgl. auch B. Hilliger, Rheinische Urbare I S. 1 ff. der Memorienkalender von S. Pantaleon; und Lac. Archiv VI (fortgesetzt von Harless) S. 63 ff. die ältesten Necrologien etc. des Stiftes Essen; K. Ribbeck, Ein Essener Necrologium aus dem 13. und 14. Jahrhundert, in Essener Beiträge Heft 20, 1900.

innere und äussere Geschichte des Stiftes. Was uns hier aus demselben interessirt, sind die mehrfachen Erwähnungen der Königin Plektrud, welche die enge Verbindung der letzteren mit dem Stifte unzweifelhaft machen. So heisst es z. B. in der alten Aufzeichnung der Gefälle aus Merrenter[1]), welche in 3 jährlichen Terminen je 80 Mark, also nach damaligem Geldwerthe eine ausserordentlich hohe Rente abwarfen, dass hiervon 34 Stiftsjungfern, 4 Priester[2]) und 3 Marien[3]) ihr jährliches Haupteinkommen bezogen, ebenso auch 6 Servitien (wahrscheinlich Küster, Koch, Bäcker etc.) und die Mägde der Stiftsjungfern. Und dann werden 2 Tage namhaft gemacht, deren besondere Feier ebenfalls durch die Einkünfte aus Merrenter erhöht werden soll, nämlich der Lukastag (18. Okt.), welcher der Kirchweihtag von S. Marien war[4]), und der Tag „unserer Königin Plektrud“ (10. Aug.)[5]). An einer anderen Stelle, wo von den kleineren Einkommen (minuta iura, que tenetur solvere camerarius conventui) und interessanten Gebräuchen im Marienstift die Rede ist[6]), erfahren wir, dass am

1) Der dortige Fronhof von S. Marien gehörte zur ursprünglichen Dotation des Stiftes (vgl. Norrenberg, Dekanat Gladbach S. 27).

2) An S. Marien waren, wie aus zahlreichen Stellen des Memorienbuches hervorgeht, ursprünglich nur 4 Priester, wie auch an anderen Frauenstiften nachweisbar ist (vergl. meine Abhandlung über Pfarrkirche und Stift Kap. 3).

3) Die merkwürdige Institution der 3 Marien ist uns nur im Kölner Marienstift durch mehrere Stellen des Memorienbuches bekannt und in etwa aufgeklärt worden, sie bestand noch im späteren Mittelalter. Sonst fand ich die Institution von Marien noch im Edikt Chilperichs (561—584), und zwar in einer bisher noch nicht aufgeklärten Stelle, aus der jedoch deutlich hervorgeht, dass die betreffende mariae mit den Kirchen in Verbindung stehen (Boretius S. 10 Kap. 3, vgl. dazu die versuchte Erklärung Brunners in seiner Rechtsgeschichte II S. 334 Note 13). In S. Maria im Kapitol scheinen sie in erster Linie für die Ausschmückung der Gräber gesorgt zu haben (Memorienbuch fol. 27b).

4) Dies geht u. a. aus einer Notiz derselben Hand fol. 47 hervor.

5) fol. 94b Notum quod de bonis nostris in Merrenter persolventur nobis tribus terminis, in quolibet termino 80 marcarum minus 8 sol. Col. pagm. . . . . item in die Luce evangel. 3 marc., in die regine nostre Plectrudis 3 marc.

6) z. B. heisst es hier, dass man am Himmelfahrtstag Kräuter und Geschenke von oben unter das Volk herabwarf, „wenn das Kreuz emporgezogen wurde“; dass ferner am Gründonnerstag im Marienstift ähnlich

Feste der seligen Plektrud ein Sextar Wein an die Geistlichen und 4 Denare für die Glöckner zum feierlichen Gelänte und den Jungfern 4 Schillinge vom Stiftskämmerer entrichtet wurden [1]). Wiederum hören wir an anderem Orte, dass es im Marienstift auch einen Pokal der h. Plektrud (scyphus s. Plectrudis) gab, aus dem man an bestimmten Festtagen den Jungfern Wein verabfolgte [2]). Indessen am bedeutungsvollsten ist doch die Nachricht des Kalendars über die Memorie, welche jährlich am 10. August in S. Marien zu Ehren der Königin Plektrud als der Stifterin der Kirche gehalten wurde [3]). Diese Notiz findet sich unter dem genannten Tag im Memorienkalender, in welchem ausserdem bezeichnender Weise eine verhältnissmässig grosse Zahl (und zum Theil ganz seltene) Merowingerheilige aufgenommen sind, wie S. Remigius und Depositio s. Remigii, Suitbert, Depositio s. Rutberti ep., Ebergisilus ep., Gangolf, Medard, Goar, Kilian, Oswald, Lambert, Leodegar, die beiden Ewalde, Wolfgang, Leonard, Willibrord, Martin, Kunibert, Romaricus (letzterer nach Grodefend (Zeitrechnung II [2]) sonst nur noch in Metz verehrt), Brendanus (nach Grodefend nur für die Insel Man), Audoenus (bei Grodefend für Deutschland nicht), Gaugericus etc. etc.

Eine liturgische Verehrung der h. Plektrud ist uns sonst nur noch im Frauenstift Essen bekannt geworden [4]). Zwischen letzterem und S. Maria im Kapitol aber hat nachgewiesenermassen eine sehr enge Verbindung bestanden, so dass z. B. im 12. Jahrhundert sogar dieselbe Aebtissin von S. Marien gleichzeitig Aebtissin von Essen war [5]). Und so ist die Zusatzbemerkung, welche

---

wie im Essener Stift (s. Arens, lib. ordin. S. 28) das Mandat d. h. die Fusswaschung vorgenommen wurde etc.

1) fol. 45: item in festo b. Plectrudis sextarium vini ad propinandum canonicis et vicariis et 4 den. campanariis ad pulsandum; item eodem festo dominabus 4 solidos.

2) fol. 105 Sp. 2 und fol. 110b.

3) Memoria Plectrudis regine fundatricis huius ecclesie; camerarius dabit 4 sol. den.

4) Vgl. die im 13. Jahrhundert geschehene Urschrift des Essener Nekrologs (ed. von K. Ribbeck) in Essener Beiträge Heft 20 S. 112 zum 18. September: b. Plectrudis vi. Es kommt auch sonst vor, dass Witwen, die in ein Stift eintraten, virgines genannt wurden, vergl. Heldmann in Zeitschr. f. hess. Gesch., neue Folge, Bd. 24 I S. 87.

5) Vgl. meine Regesten in Annalen 71 S. 41 Nr. 1.

sich in unserem Memorienkalender findet: „Gedächtniss der Königin Plektrud, der Stifterin dieser Kirche", der beste Beweis für die Wahrheit der in der Kölner Königschronik niedergelegten Tradition.

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei dann noch das Antwortschreiben Papst Stephans VI. auf ein Bittgesuch Erzbischof Hermanns vom Jahre 891 [1]) erwähnt, in welchem von den „munitiones (Schenkungen) regum seu reginarum" an die Kölner Kirche die Rede ist; wir kennen aber nur 2 reginae, die bis dahin für Köln in Betracht kommen könnten: Helena und Plektrud. Wenn daher diese Stelle nicht als blosse Phrase angesehen werden soll — die übrigens sonst nicht begegnet —, so ist sie nur so zu verstehen, dass man im 9. Jahrhundert auch in Rom von der Stiftung Plektruds für Köln unterrichtet war.

Die Entstehung der Parochie.

Was nun die Pfarrwürde dieses ehrwürdigen, aus der Merowingerzeit herstammenden Mariendünsters anlangt, so können wir uns hier kurz fassen. Wir haben bereits oben dargelegt, dass es die Tauf- und Mutterkirche der dortigen Parochie vor S. Martin und noch früher, vor Peter-Paul, also in den ältesten Zeiten, gewesen ist. Noch einmal sei hier auf den im Vergleich zu anderen Kirchhöfen des mittelalterlichen Köln so ausserordentlich grossen Todtenacker des „Lighof" hingewiesen, welcher sich rings um den Ostchor von S. Marien erstreckt und von dessen ehemaliger Benutzung augenscheinlich [2]) schon im 13. Jahrhundert die Erinnerung nicht mehr lebendig war [3]). Wenn wir nun nach dem Ursprung der Pfarrwürde und des Sprengels von S. Marien fragen, so liegt es nahe, an die königlichen Eigenkirchen zu denken, welche schon in den ältesten Merowingerurkunden des 6. Jahrhunderts erscheinen und im ganzen Frankenreiche sehr zahlreich vorkommen. Sie waren alle vermögensrechtlich gegen-

1) Qu. I S. 457.

2) S. oben S. 62 die betreffende Stelle aus dem Rotulus 28 von S. Marien.

3) Sonst wäre er auch als weiteres wichtiges Moment für die vorzeitige Pfarrwürde von S. Marien geltend gemacht worden, wie man die ehemalige sepultura für die Pfarrqualität von Peter-Paul ins Feld führte (s. Rotul. I art. 3 u. oben).

über dem Bischof selbständig und unter ihnen eine Menge von Pfarrkirchen [1]). Es ist aber an sich schon einleuchtend, dass das römische Kapitol mit dem dazu gehörigen Bereiche als Staatsbesitz bei dem Uebergange Kölns an die Franken, von den Königen konfiszirt wurde. Wenn nicht bereits aus römisch-christlicher Zeit dort ein Oratorium gestanden hat, wie es anderweitig vorkam [2]), oder die früheren Merowingerkönige eine „Burgkapelle" dort errichteten, so schloss sich jedenfalls an das von Plektrud gestiftete Marienmünster der königlichen Burg nicht nur der dazu gehörige kleine Bezirk innerhalb der Römermauern an, sondern auch der benachbarte Theil des von den Franken neu besiedelten Suburbium; für diese bildeten ja die Römermauern weder in wirthschaftlicher noch in kirchlicher Beziehung ein trennendes Hinderniss.

Beilagen.

ca. **1190.** Transsumirte Urkunde aus dem rotulus 28 der Prozessakten in S. Maria im Kapitol vom Jahre 1299 über die Pfarrei Peter-Paul. Aussage des Henricus de Mailsdorp, presbyter canonicus an S. Marien und Offiziant der Notburgiskapelle.

... Quod in ecclesia b. Marie i. C. sit unum volumen sive unus liber antiquus, in quo omnia iura, bona et res ipsius ecclesie, que habuerint ab antiquo, conscripta continentur, et quod idem liber sit scriptus per dyptonges scilicet per Ae, Oe in diversis locis eiusdem libri et scriptorum suorum. Et dicit, quod in eodem libro legit non semel immo pluries, quod ecclesia nunc s. Noitburgis fuerit quondam nominata ecclesia beatorum Petri et Pauli et originaria totius [3]) parochie nunc s. Martini, quasi mater parochialis eiusdem et quod quidam Gerlivus, sacerdos et canonicus b. Marie in Capitolio fuerit plebanus illius ecclesie s. Noitburgis et quod sub illo Gerlivo idem scriptum, de quo ipse testis superius incipit deponere et deponit, cum parochianis eiusdem loci factum et initum fuerit, prout in eodem libro legit contineri in hec verba:

1) Stutz I S. 156 ff.
2) Stutz I S. 156 ff.
3) Ebenso die Aussage in rotul. 29.

„Cognoscat sanctitas vestra, domine pater, quod ego Gerlivus, sacerdos et canonicus b. Marie in Colonia, a bone memorie pastore Gerlivo ante viginti quinque annos ecclesiam ss. Petri et Pauli, que dicitur s. Noitburgis, que est ad latus monasterii, quam matricem appellant, **eo iure**, quo et antecessores mei Engelgerus, scilicet Rodolphus, Henricus et quamplures ante nonaginta annos obtinuerant, suscepi possidendam et regendam, quam etiam vetustate collapsam reparavi. Quia autem ecclesia ss. Petri et Pauli, que dicitur s. Noitburgis, originaria est et ab ea pro commoditate populi parochiani cura pastoralis ad ecclesiam s. Martini translata est, ne ipsa a Dei servicio viduaretur vel pocius desolaretur, et ne sacerdos ibi serviens in aliquo suo iure privaretur, constitutum est ab . . . abbatissa, que patronatum tocius parochie obtinet, et universo collegio sanctimonialium ac canonicorum et tota parochia consentiente, ut ipse secundus sit in olei unctione infirmorum et in celebritate vigiliarum defunctorum cum legitimo pastore, qui sufficere toti parochie non potest, et que de hiis emergit consolatio, ei participetur. Statutum est eciam, ut misse nupciales de universa parochia maiores in ecclesia ss. Petri et Pauli, que dicitur s. Noitburgis, celebrentur et oblationes, que ibi tunc contingunt, ex equo ei dividantur.

Preterea statutum est, ut supra populum, qui est a porta . . . abbatisse, que respicit ad s. Albanum, usque ad Altam portam urbis et deinde ad portam frumentariam usque ad domum Hagenonis cum ipso pastore synodo presideat et quicquid iuris in ea emergit, eque percipiant.

Sed et defuncti, qui in hoc termino fuerint, nisi in monasterio reponantur, in atrio ss. Petri et Pauli, que dicitur s. Noitburgis, subhumentur. Hec omnia Hermannus coram parochianis promisit se servaturum et exhibiturum eo, quod pro legitima constitucione antecessores mei longo tempore obtinuerint et ego per viginti quinque annos et amplius in pace possederim".

Dieser Bericht heisst im rotulus 33 noch einmal „transsumptus de scripto antiquo", welches dem Gerichte 1299 „assignirt" ist.

1217. Vermächtniss des Pfarrers Christian von S. Alban an die Kölner Pfarrgeistlichkeit. (Es werden 12 Pfarrer und 6 Kapellare genannt, letztere waren völlig selbständige Geistliche, welche z. Th. ihre eigenen Kapläne (!) hatten, wie

aus rotul. 29 von S. Marien hervorgeht, ihre Kirchen entbehrten nur der Pfarrwürde.)

† IN NOMINE SANCTE ET INDIVIDVE TRINITATIS. Ego Christianus ecclesie sancti Albani in Colonia plebanus omnibus Christi fidelibus in perpetuum. Quoniam humana fragilitas per negglientiam vel per ignorantiam seu per occupationem rerum secularium prona est | ad malum, nisi divina suffulciatur ope, summopere attendendum est, quis finis sequatur, in quibus fidele post mortem amminicu|lum inveniatur. Ad fraternam igitur karitatem duodecim plebanorum me contuli, quorum orationibus me etiam humillime commi|si, sancti Albani, sancti Martini, s. Columbe, s. Laurentii, s. Brigide, s. Petri, s. Johannis in suburbio, s. Jacobi, s. Marie Lisolffi, s. Mauricii, ss. Apostolorum, s. Marie in Vallo, et 6 capellariorum, Salvatoris, s. Mychaelis in porta Martis, Notburgis, | s. Stephani, s. Nicolai in platea Rheni, s. Mychaelis in platea Salzgassen; sperans et exoptans, ut singulorum et omnium devotio | michi misericordiam impetret apud Dominum. De facultatula mea predictis viris commendabilibus annuos redditus assignavi scilicet domum | in Lintgazen, que sita est juxta Leonem, nt tam mei quam patris et matris mee memoriam habeant indelebilem in orationibus su|is et anniversarium cujuslibet nostrum diem temporibus agant constitutis. Anniversarius patris mei Bertolfi Kal. aprilis, anniver|sarius matris mee Hitzegen VIII° idus martii a supradictis plebanis in ecclesia s. Albani est celebrandus. In quolibet istorum an|niversariorum singuli predictorum plebanorum quaternos denarios et singuli prefatorum capellariorum duos denarios recipient; scolari | circatori dabuntur 2, campanario s. Albani dabitur unus denarius, sancti Martini obolus, s. Columbe obolus, s. Laurentii obolus, s. Brigide | ob., s. Petri ob., s. Mauritii ob.; de residuis 18 denariis, qui in quolibet trium anniversariorum excrescunt, plebanus s. Al|bani propinabit plebanis et capellariis supradictis de 4 sextariis vini, reliquos pro caudelis et pro labore sibi reservabit. Insuper ad mo nasterium s. Martini in anniversario meo conventui de eadem domo 3 solidos amministrabit. Siquid vero de censu annuatim super | predictam elemosinam excreverit, cedat ad reedificationem domus; ita scilicet de omnibus supradictis ordinandum est, quamdiu heredi|tas censum persolvere poterit. Sed adhuc pro habundantiori cautela adhibenda, quod Deus avertat, si aliquod impedimentum discordie diabolica

machinatione, oriatur in posterum de plebano michi vel meis successoribus instituendo, ne voti mei et debite amministrationis retardetur | executio, plebanus s. Brigide, in cujus parrochia hec domus sita est, habeat amministrationem, et anniversarii predicti celebrentur in ecclesia s. Brigide durante discordia. Ut autem hec inviolata et inconvulsa permaneant ad perpetuum fratribus munimentum, sigillo majoris | ecclesie corroborari et perpetuari apud venerandum ejusdem ecclesie conventum suppliciter impetravi, cum presertim quedam ex hiis | in authentico officialium parrochie s. Brigide annotata sunt. Si quis vero ausu temerario ista infringere vel annullare indebite vel | injuste presumpserit, nisi cito resipiscat, indignationem Dei omnipotentis et beati Petri principis apostolorum se noverit incurrisse. Testes horum: Cunradus major decanus et archidiaconus, Hermannus subdecanus, Hermannus choriepiscopus, Cunradus diaconus, Arnoldus diaconus, Willebrandus custos, Renerus sacerdos, Ulricus diaconus, Lambertus diaconus, Gerlacus diaconus, | magister Hermannus Seneca, Bernerus sacerdos, Hermannus sacerdos et alii quam plures. Acta sunt hec anno Dominice incarnationis Millesimo ducentesimo septimo decimo.

Original, Pergament-Urkunde mit Fragment des (rothen) Domsiegels an gelb-rothen Seidenschnüren im Kölner Stadtarchiv, Urk. Nr. 70a.

1230. Aebtissin Hadewig von Maria im Kapitol bestätigt das von ihrer Vorgängerin Gerberna den Pfarrgenossen von Klein Martin bewilligte Recht der freien Pfarrerwahl und beglaubigt zugleich die dem zeitlichen Pfarrer von Klein Martin seit Alters zustehende Befugniss, die Notburgis-Kapelle zu konferiren.

In nomine sancte et individue trinitatis[1]). Hadewigis abbatissa sancte Marie in Capitolio Coloniensis universis Christi fidelibus, ad quos presens pagina pervenerit, salutem in domino. Quoniam ea, que geruntur in tempore, ne temporis intervallo valeant deperire, | sigillatis apicibus decet confirmari, noverint universi presentes et posteri hoc scriptum intuentes nos presentibus confiteri, quod cartam nobis ab officialibus et parrochianis sancti Martini Minoris exhibitam perspeximus sigillis Gerberne abbatisse | bone memorie, antecessoris nostre, et conventus sigillatam nec cancellatam nec in aliqua parte

1) Bis hierher litterae trabeatae.

sue forme viciatam et in ea eorum ins agnovimus in eo tenore, qui infra continetur in hunc modum: In nomine sancte et individue trinitatis. Gerberna ab batissa, Clementia decana totusqne conventus sancte Marie in Capitolio Coloniensis universis Christi fidelibus, ad quos presens pagina pervenerit, salutem in domino. Noverit universitas vestra, quod cum ecclesiam sancti Martini Minoris in Colonia plebano carere contigerit, et de institutione alterius fuerit ordinandum parrochiani eiusdem loci de ipso instituendo tractantes plenum ius et liberam potestatem eligendi plebanum in predicta ecclesia sine nostra habebunt contradictione. Et si aliqua in ecclesia nostra personam ydoneam, que eis competat, eligere voluerint, hoc nec ex aliqua necessitate sed ex libera facere poterunt voluntate, alioqui personam sibi competentem, ubi volnerint, eligent, quam abbatisse ecclesie nostre, que fuerit pro tempore, presentabunt et ipsa sine omni contradictione aut dilatione prefatam ecclesiam persone conferet presentate. Quam eciam preposito maiori Coloniensi, archidiacono loci, presentabit cura animarum dicte ecclesie investiendam. Ut ergo omnis dissensionis materia super institutione vel electione plebani prefate ecclesie in posterum inter ecclesiam nostram et memoratos parrochianos conquiescat, ius ipsorum et nostrum circa hoc consistens, ut premissum est, in presentem paginam ad perpetuam firmitatem et validum huius rei testimonium duximus reducendum et presentium sigillorum appositione muniendum. Acta sunt hec anno dominice incarnationis M°CC°XXIII°. Cum igitur ea, qne a dicta abbatissa, nostra antecessore, et conventu provide et unanimiter sunt facta, nos et nostras successores deceat rata habere et inviolata custodire, iustis desideriis grato concurrentes assensu ad peticionem decane et conventus, qui se confectioni dicte carte interfuisse testantur, necnon ad maiorem certitudinem dictam cartam superius contentam presenti scripto renovamus. Preterea nos cum Margareta decana totoque nostro conventu recognoscimus de iure et a longissimis retro actis temporibus ad plebanum supradicte ecclesie sancti Martini collacionem capelle sancte Notburgis site in dicta parrochia et institucionem in ea sacerdotis pleno iure pertinuisse et pertinere. Et ut omnis dubitacionis occasio super collacione dicte capelle tollatur, Ulricus memorate ecclesie sancti Martini Minoris plebanus et sni parrochiani circa nos pietate moti nostre postulacioni annuentes in hoc consenserunt, quod, quandocunqne capellam sancte Notburgis vacare contigerit, plebanus in

dicta parrochia, pro tempore existens, uni de fratribus ecclesie nostre dictam capellam conferet et illum in ea instituet nec pro nostra voluntate ei dandum, sed plebano inter fratres pro sua voluntate accipiendum, salve per omnia subiectione et iure plebano et parrochia(!) in capella memorata, ita, quod quicunque a dicto plebano in parrochia sancti Martini pro tempore existenti in dicta capella fuerit institutus, neminem iniunget nec sepeliet preter voluntatem plebani sancti Martini, sed oblacionum proventus, qui ad eum pervenerint, in usus suos convertet nec de hiis, que ad ius, officium et curam plebani et parrochie pertinent, preter eorum bonam voluntatem nichil sibi penitus preter predicta usurpabit. Et ut hec firma maneant et in perpetuum valitura, hanc renovacionem et iuris recognicionem dictis officialibus, parrochianis ecclesie nostre ac plebano in sepedicta ecclesia sancti Martini Minoris in Colonia, pro tempore existenti, conscribi fecimus nostro et ecclesie nostre ac ipsius Ůlrici plebani supradicti necnon et parrochianorum sigillis in presencia nostri conventus et multorum aliorum communitas. Acta sunt hec anno gracie MCCXXX presentibus sororibus et fratribus nostris scilicet: Margareta decana, Methilde celleraria, Methilde, Hadewige de Burgele, Hildegarde, Lukarde de Belle, Ida de Vischenig, Margareta de Herreke, Aleide de Wolkinburg, Gisela de Volmuntsteine, Lukarde de Ůdechinbach, Mabilia, Jutta, Hadewige de Schinne, Osilia, Cůnegunde, sororibus nostris, Sibodone, Johanne de Carpena, magistro Theodorico, Eckeberto, Waltero, Johanne, Petro, fratribus nostris, item presentibus sepedicto Ůlrico prefati loci plebano et suis parrochianis Hildegero Rufo, Henrico Saphyro, Waldavero advocato, Hildegero Hardevust, Richolfo Scherfgino, Henrico Slevere, Alberone dicto Graloc, Wirico de Polonia, Gerardo de Horreo, Karolo Svevo, Johanne Overstoltz, officialibus et parrochianis et aliis quam pluribus, venerabili patre domino Henrico archiepiscopatus Coloniensis presulatum tunc tenente.

Siegel: 1. der Aebtissin Hadwig, 2. des Marienstifts, 3. des Pfarrers Ulrich, 4. der Pfarre Klein S. Martin an seidenen Schnüren.

Original in Köln, Archiv von S. Maria im Kapitol Nr. 195.

1283 Febr. 15. **Ritter Daniel Iude stiftet einen Altar beim Grabmal der Königin Plektrudis in der Kirche S. Maria im Kapitol und trifft Bestimmungen über Gottesdienst und Kollation für die mit demselben verbundene geistliche Stelle.**

In nomine domini amen. Universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris Daniel dictus Judeus miles, scabinus Coloniensis, in perpetuum. Quia in humanis operibus nichil | salubrius, nichil felicius fieri poterit quam quod illi, qui de manu domini bona temporalia receperunt, ea miserabilibus personis et piis locis condividant et optineant pro se a personis et locis predictis | continua oracionum suffragia interponi, hinc est, quod ego Daniel predictus pro salute anime mee et a me descendentium sepultorum et sepeliendorum in ecclesia beate Marie in Capitolio Co|loniensi cogitans et zelo devocionis intendens altare ad honorem beate Marie Magdalene in eadem ecclesia beate Marie in Capitolio ad caput sepulchri quondam serenissime Blitrudis regine fundatricis eusdem loci de licencia et auctoritate reverendi patris domini Sifridi archiepiscopi Coloniensis et de voluntate . . abbatisse et conventus ibidem meis sumptibus exstruxi et ad dotandum ipsum altare do, trado et resigno de bonis meis hereditariis decem marcarum redditus sive census hereditarios, quinque videlicet marcas in domo de Cleyve sita super Malsbuggel, et quinque marcas in domo Rudengeri in Foro Ferri, contigua domui Sifridi de Nussia ex opposito monete versus Renum, sitis in parochia sancti Martini Coloniensis, cum omni iure et capcione prout eosdem redditus et census habui et possedi et eosdem redditus sive census deputavi et ascribi feci in carta scabinorum Coloniensium ad idem altare, prout moris est, ita quod cum sustentacione eorundem reddituum et censuum sacerdos preficiatur eidem altari, qui in propria persona ipsi altari deserviat et quolibet die missam cantet vel dicat personaliter in eodem, servata tamen tali prerogativa maioris et sancte Crucis altarium, quod ipse sacerdos ad missam sui altaris non precedat, antequam ewangelium lectum sit a canonicis, quos de mane celebrare oportet in eisdem, et quod eciam ipse sacerdos in eodem altari missam non cantabit, sed dicet sine nota, si post primam, postquam chorus dominarum eiusdem ecclesie cantare inceperit, missam dicere contingat, ne per ipsius sacerdotis cantum videatur chori sollempnitas impediri; nec alius pro ipso sacerdote admittatur ad officiandum ipsum altare, nisi forte eum aliquociens debilitas corporis excuset, sine qua nulla alia causa excusare poterit vel debebit eundem. In quo si idem sacerdos culpabilis aliquo tempore inventus fuerit et monitus per superiorem in hoc se non correxerit infra quindenam, quod extunc per superiorem amoveatur ab altari predicto et alter, qui ipsum altare offi-

ciat, ut predictum est, instituatur secundum eam formam et ordinacionem, que inferius de ipsius altaris collacione invenitur expressa. Super quo, quia mee intentionis est et desiderii, quod per personam dicti sacerdotis augeatur numerus confratrum et sacerdotum ministrantium in ecclesia predicta, ordino, dispono et statuo, quod quantumque dictum altare vacare contingit . . abbatissa ecclesie beate Marie predicte, que pro tempore fuerit, ipsum altare conferat persone ydonee in gradu sacerdotii existenti et habenti execucionem officii sui et qui in ipsa ecclesia beate Marie alias beneficiatus vel prebendatus non existat a die vacacionis infra mensem, quod si ipsa . . abbatissa ipsum altare cum suis pertinentiis alias quam, ut predictum est, de facto alicui contulerit, ipso facto ea vice sit conferendi potestate privata ac ipsa collatio nulla sit, ipso iure et providendi ea vice potestas ad . . decanum Coloniensem in mediate evolvatur, qui modo predicto conferre tenebitur altare predictum persone ydonee in sacerdocio existenti et qui in ecclesia beate Marie predicta beneficiatus vel prebendatus non sit infra mensem a die, qua sibi constare poterit, ex causa predicta providendi et conferendi altare predictum ad ipsum ea vice esse devolutam. Si vero idem . . decanus contra formam predictam ipsum altare conferre presumpserit alicui, ipsius collacio sit invalida ea vice et ad reverendum patrem dominum . . archiepiscopum Coloniensem, qui pro tempore fuerit, ipsius altaris devolvatur collacio tenebiturque idem dominus . . archiepiscopus ipsum altare ea vice conferre persone ydonee secundum formam et ordinacionem, que superius est expressa. Ordino eciam et statuo, quod idem sacerdos, qui modo predicto acceptus fuerit, altare predictum tamquam membrum incorporatum ad ipsam ecclesiam beate Marie in Capitolio pertineat sitque de fraternitate, subiectione, correccione et disciplina ipsius . . abbatisse sive prelati et superioris illius, ad quem ab antiquo spectat corrigere fratres et canonicos ecclesie beate Marie sepedicte. Hoc addito si sacerdotem dicti altaris, postquam ipsum altare fuerit adeptus, modo predicto ex post facto beneficari (!) vel prebendari contingat in ecclesia beate Marie in Capitolio predicta, eo ipso idem altare habeatur pro vacante et tenebitur ipsa . . abbatissa vel alii, ad quos collacio dicti altaris spectat, ut predictum est, ipsum altare conferre secundum quod superius est expressum. Hec omnia prout ordinavi et statui pro salute anime mee et a me descendentium volo in perpetuum inviolabiliter observari et propter hoc huiusmodi

donacionem, tradicionem, resignacionem et ordinationem impetravi et obtinui per reverendum patrem dominum Sifridum archiepiscopum Coloniensem predictum confirmari. In huius rei testimonium et firmitatem perpetuam presentem cartam super huiusmodi donacione, tradicione, resignacione et ordinacione mea confectam sigillo meo sigillavi et insuper sigillo civitatis Coloniensis optinui in testimonium communiri. Et nos . . iudices . . scabini et consilium civitatis Coloniensis ad preces dicti Danielis sigillum civitatis Coloniensis duximus presentibus apponendum. Actum et datum anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo secundo 15. Kal. Marcii.

Siegel der Stadt Köln (das grosse) und des Daniel Iude an seidenen Schnüren (das letzte zeigt im Felde 3 (2, 1) Judenmützen. Umschrift: S. Danielis dicti Iudei militis Col.).

Zwei Originalausfertigungen in Köln, Archiv von S. Maria im Kapitol, Nr. 565.

1299 September 20. Zum Prozess der Aebtissin von S. Maria i. C. c. parrochianos über Klein S. Martin. Ankündigung eines Zeugenverhörs über die Gerechtsame der Aebtissin von S. Maria im Kapitol an der Pfarrbesetzung von Klein S. Martin.

Domine cantor ecclesie Werdensis, qui estis judex specialiter datus in causis mutuis, que vertuntur inter Hiltegerum dictum Hardevust clericum ex una parte et magistrum Gerardum dictum Hircelin ex altera super ecclesia sancti Martini Coloniensis. Cum Hildegerus predictus necesse habeat in ipsis causis fundare intentionem suam et destruere intentionem adversarii, qui adversarius intendit probare abbatissam s. Marie in Capitolio esse patronam ecclesie bti Martin predicte modis, quibus videtur sibi expedire; ad quod destruendum idem Hildegerus positiones quasdam necessarias posuit, qui confessatis sequeretur ipsam abbatissam nichil omnino juris habere in jure patronatus ecclesie predicte, quas positiones dictus magister Gerh. dicit esse impertinentes, que positiones signantur sub signo m et faciunt ad hoc, quod d i c t a a b b a t i s s a non fundavit neque dotavit neque in fundo vel allodio ipsius abbatisse ecclesia s. Martini sit constituta nec per eam constructa, refecta vel reficienda, et quod libros, calicem vel campanas vel luminaria nec dedit nec dare consuevit ad ecclesiam predictam, et quod limites parrochie s. Martini predicte distincti sunt et separati a limitibus claustri bte Marie in Capitolio et quod nullus canon de f u n d i s

domorum consistentium infra parrochiam s. Martini et contiguarum solvitur nec solvi consuevit abbatisse predicte et quod canon de dictis fundis solvitur et solvi consuevit ad monasterium s. Martini majoris in Colonia prout hec in ipsis positionibus plenius colliguntur, ex quibus sequeretur ipsam abbatissam nichil juris habere et per eas pouens relevaretur ab onere probandi et sic patet ipsas positiones pertinentes esse et ipsum magistrum Gerh. compellendum esse ad respondendum sufficienter eisdem et ad hec petit ipsum per vos compelli alioquin deterius ipsum haberi pro confesso et dictas positiones habere pro confessatis, in istis enim omnibus positionibus equitas suadet, quod idem magister compellatur ad respondendum maxime, cum ipse magister contrarium ipsarum habeat necesse probare, et nos judex ad respondendum hinc inde propositis et ad interloqueudum super eisdem, si commode fieri potest, prefigimus feriam quartam proximam hora prime.

Actum et propositum sabbato post exaltationem sancte crucis anno domini MCC nouagesimo nono.

Original im Archiv von S. Gereon. Urkunde Nr. 575, vgl. Annalen 71 S. 47 Nr. 29.

Angabe von abgekürzt citirten Werken.

Annalen = Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein.
Beyer = Mittelrheinisches Urkundenbuch.
Boretius = Mon. Germ. Leges denuo edita II 1.
Boretius-Krause = Mon. Germ. Leges denuo edita II 2.
Dronke = Codex diplomaticus Fuldensis.
Erhard = Regesta Historiae Westfaliae.
Goertz = Mittelrheinische Regesten.
Keussen, Topographie = Untersuchungen zur älteren Topographie und Verfassungsgeschichte von Köln, in der Westd. Zeitschrift 1901.
Lac. = Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins.
Qu. = Quellen zur Geschichte der Stadt Köln von Ennen und Eckertz.
Stutz = Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von Ulrich Stutz I 1, Berlin 1895.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle dem Herrn Stadtarchivar Dr. Keussen, dessen topographische Kenntnisse des alten Köln rühmlichst bekannt sind, für vielfache freundliche Winke und Aufklärungen hinsichtlich der Kölner Topographie öffentlichen Dank abzustatten.

Die Auflehnung der Kanoniker am Kunibertstift zu Köln gegen ihren Dechanten im Jahre 1386.

Ein Beitrag zur Geschichte der Disziplinargewalt der Stiftsdechanten

von

Otto R. Redlich.

Als eine Ausnahme von der Regel darf man es wohl bezeichnen, wenn die Urkunde eines Stifts oder Klosters uns einen Einblick in rein persönliche Verhältnisse gewährt. Solcher Art ist die Urkunde, die wir nachstehend veröffentlichen. Sie stellt sich dar als das Ergebniss eines Kampfes, den die Kanoniker des Kunibertstifts gegen allerlei Ungerechtigkeiten und Uebergriffe ihres Dechanten Franko von Ubach zu führen hatten. Sie ist das einzige Dokument, das uns über diesen Kampf überliefert worden ist. Man möchte mithin versucht sein, sie als eine einseitige und parteiische Aeusserung zu betrachten und eine Erwiderung des Gegners als verloren anzunehmen. Indessen scheint das Schweigen des hart beschuldigten Dechanten ein nur zu begründetes gewesen zu sein. Denn durch die Thatsache, dass ihr wesentlicher Kern wörtlich durch ein Statut vom 9. Mai 1463 bestätigt wird [1]), gewinnt unsere Urkunde selbst die Geltung eines

1) Kunibertstift Nr. 352. Orig.-Perg. (Staatsarchiv Düsseldorf).

Statuts, als welches sie auch durch eine alte Dorsalaufschrift bezeichnet wird.

Franko von Ubach tritt urkundlich zum ersten Mal 1383 Mai 2 als Dechant des Kunibertstifts auf. Vorher ist er durch Urkunden desselben Stifts als Presbyter (1360—70), als Pastor zu Burscheid (1370—74) und zu Vilich (1375—78) nachweisbar. Da die Pfarrkirche Burscheid dem Gereonstift inkorporirt war [1]), hat Franko wohl zunächst diesem Stift als Kanonikus angehört. Vielleicht lässt sich schon auf diese Zeit seine Verfeindung mit dem Scholaster von S. Gereon, Heinrich von Sinderland [2]), zurückführen, auf die unsere Urkunde wiederholt hinweist. Als Dechant wird Franko zum letzten Mal 1389 Dezember 3 genannt. Wieder einige Jahre später, 1393 Mai 12, erscheint er als Mitglied des Johanniter-Ordenshauses zu Burg an der Wupper in einer Urkunde, durch welche er in Folge grosser Verschuldung seinem Nachfolger am Kunibertstift, Christian von Erpel, den Hof Dorne zu Schwadorf verkauft [3]). Aus dieser Urkunde geht hervor, dass Franko in Burg bereits das Amt eines Komthurs verwaltet hat [4]).

Als Dechant hat sich Franko von Anfang an dadurch in einen gewissen Gegensatz zu seinem Kapitel gebracht, dass er ganz und gar Partei nahm für den mit dem Kapitel verfeindeten Propst Johann Hirzelin [5]). Diese Verfeindung hatte ihre tieferen Ursachen. Sie war wohl weniger eine persönliche, als

1) Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch IV Nr. 675.

2) In den Jahren 1365 bis 1397 als Scholaster nachweisbar. Vgl. Annalen Heft 71 S. 13 und 94.

3) „Religiosus vir frater Franco de Ubach dicti ordinis domus in Novo castro Coloniensis diocesis dixit . . . qualiter ipse et eius ordo propter diversa et plurima debita per eum tam ante ingressum ordinis predicti quam etiam postea in officio commendatorie seu preceptorie prefate domus . . ., cui per nonnulla tempora prefuisse dinoscitur ex certis et legitimis causis contracta graves turbaciones et molestias a creditoribus suis sustinuerunt et sustinent“ etc. (Kunibertstift Nr. 277).

4) Das Vorstehende nach Urkunden des Kunibertstifts. In den Urkunden des Gereonstiftes und der Kommende Burg wird Franko nicht erwähnt.

5) Als Scholaster an S. Severin nachweisbar 1371—1374 (Kunibertstift Nr. 238. 242. 244. 251), 1374 auch Kanonikus am Mariengradenstift; als Propst an S. Kunibert nachweisbar 1377—1395.

vielmehr eine sachliche. — Man erinnert sich, dass am Ende des 13. Jahrhunderts die Verdrängung des Propstes aus seiner ursprünglichen Stellung als Haupt der stiftischen Oekonomieverwaltung überall vollzogen war. Durch die separatio bonorum hatte der Propst einen grossen Theil seines bisherigen Einflusses eingebüsst: das demokratische Element hatte gesiegt. Natürlich waren auch im Kunibertstift die Verhältnisse in gleicher Weise geordnet worden, wenn wir auch den genauen Termin der Scheidung zwischen Propstei und Kapitel hier nicht nachzuweisen vermögen. Ein im Jahre 1312 wegen verschiedener Einkünfte entstandener Streit zwischen Propst und Kapitel zeigt jenen bereits von aller Theilnahme an der Stiftsverwaltung ausgeschlossen und die Trennung seiner Einkünfte von denen des Kapitels durchgeführt. Erst unter Propst Hirzelin lebte der Streit von neuem auf. Hirzelin machte den Versuch, noch einmal die ältere Prärogative seiner Würde zur Geltung zu bringen. Allein dieser Versuch misslang. In allen Instanzen entschied die päpstliche Rota gegen den Propst. Er wurde schliesslich durch einen päpstlichen Exekutor aufgefordert, auf alle von ihm erhobenen Ansprüche, auf Sitz und Stimme im Kapitel und auf die oberste Beaufsichtigung des Kapitular- und Stiftsvermögens zu verzichten. Diese Entscheidung erfolgte erst in den Jahren 1387—1391 [1]), aber der Prozess selbst spielte doch schon zur Zeit der Abfassung unserer Urkunde, zu deren Inhalt wir nunmehr zurückkehren.

Was die Kanoniker ihrem Dechanten noch ausser seiner Parteinahme für den Propst vorzuwerfen hatten, wird in der Urkunde ziemlich ausführlich vorgebracht. Das erste, was ihm hier zur Last gelegt wird, ist Herrschsucht. Gleich daneben wird Ungerechtigkeit und schmähsüchtiges Wesen genannt. Der eigne Fehler verleitete den Mann zu dem verläumderischen Urtheil über seine Kanoniker, sie hätten Geschenke genommen und das Recht verkehrt; sie hätten ihren Eid gebrochen und möchten ihren Dechant am liebsten steinigen; sie hätten ihren Propst vertrieben

1) Kunibertstift 266. 270. 272. 274. Wegen der Prozesskosten spielte der Streit noch einige Jahre fort, bis 1395 November 20 durch Schiedsrichter die Parteien vermocht wurden, gegenseitig auf die rückständigen Einkünfte wie auf die Erstattung der Prozesskosten zu verzichten.

und möchten auch ihren Dechanten los werden. Er war unvorsichtig genug, auf den Vorwurf, er habe durch seine Freundschaft zu dem Propst die von ihm beschworene Ordnung der Kirche gebrochen, zu erwidern: wer die Treue bricht, dem bricht man sie auch. Durch seine offene Unterstützung des Propstes brachte er das Kapitel in Gefahr, in dem Prozess gegen Hirzelin zu unterliegen.

In der Ausübung der Disziplin zeigte der Dechant jeglichen Mangel an Liebe. Er scheute sich nicht, Diejenigen öffentlich zu schmähen, die das Kapitel absolvirt hatte. Auch verstiess er ganz gegen die kirchliche Gewohnheit, indem er ohne Rath und Wissen der Diakonen nach Gutdünken die Strenge der Disziplin walten liess und an persönlichen Feinden auf diese Weise Rache übte, so z. B. gegen den Priester Heinrich von Opladen u. A. Wie hartherzig er gegen einen kranken und schwachen Kanoniker verfuhr, wird ausführlich geschildert. Durch sein hochfahrendes Wesen gegen die Diakonen brachte er Unordnung in die ganze Organisation des Stifts und veranlasste zahlreiche Kanoniker dazu, dem Stift den Rücken zu kehren oder dem Kapitel fernzubleiben, von deren Rath und Hülfe (z. B. in dem Prozess gegen den Propst) das Wohl des Stifts abhing.

Man versuchte es mit freundlicher Ermahnung, diesen Zustand zu beseitigen. Durch schöne Reden und leere Versprechungen wusste der Dechant sich dann wieder Ruhe zu verschaffen. Insbesondere hatte man ihm zur Pflicht gemacht, sich mit dem Scholaster von S. Gereon zu vertragen, der im Kunibertstift eine Kanonikalpräbende hatte. Aber derartige Zusagen vergass der Dechant und es blieb alles beim Alten. Den oben genannten Kanonikus Heinrich verfolgte er schlimmer denn je, kerkerte ihn ein und liess ihn selbst auf Bitte des Bischofs Wichbold von Culm[1]) nicht frei, der damals im Kunibertstift lebte und dort als besonderer Wohlthäter des Stifts hohes Ansehen genoss. Dem so hart Verfolgten blieb schliesslich nichts andres

1) Wichold, vordem Bischof von Culm, war in seinem Bisthum gefangen gewesen, hierauf in die Verbannung gerathen, hatte mit Erlaubniss des Papstes Urban VI., der ihm auch eine Jahrespension aus der Culmer Diözese vorbehalten hatte, der Verwaltung seines Bisthums entsagt. (Urkunde des Kunibertstifts Nr. 267 von 1389 Dez. 3.)

übrig, als sich durch Geld Ruhe vor dem Dechanten zu verschaffen.

So mussten die Kanoniker endlich, da jede Hoffnung auf eine Aenderung im Wesen des Dechanten sich als täuschend erwies, zur Selbsthilfe greifen. In ihren Berathungen machten sie sich klar, dass ein solcher Zustand ernste Gefahren berge. Noch stand ihnen die Noth vor Augen, in die ihr Stift durch einen verheerenden Brand gerathen war [1]). Damals hatten viele Kanoniker ihr Vermögen eingesetzt, um die Kirche wieder aufzubauen. Sie würden es nicht gethan haben, wenn damals ein solcher Dechant an der Spitze des Stifts gestanden hätte.

In feierlicher und förmlicher Kapitelsitzung entschlossen sich die sechzehn in der Urkunde genannten Kanoniker zur Aufstellung einer Ordinatio, um jeder missbräuchlichen Anwendung der Disziplin vorzubeugen. Die Korrektion sollte nur mit Rath und Wissen des Kapitels erfolgen dürfen und nur dann sollte der zu disziplinirende Kanoniker oder Vikar zu dem demüthigenden osculum terrae [2]) verpflichtet sein, wenn er keine Entschuldigung habe und überführt sei oder sein Vergehen eingestanden habe.

---

1) Wie eine Urkunde des Kapitels vom 28. Juni 1391 (Nr. 271) ausführt, hatte der Brand viele Häuser und Wohnungen vernichtet, die Kirche mit Dach, Thurm und Glockenumgang nebst anstossenden Gebäulichkeiten verzehrt und ausserdem zwei Häuser, die zu den Altären S. Nicolai und S. Katharinae gehörten, eingeäschert. — Nach der Kölner Chronik Bd. II S. 26 (Die Chroniken der deutschen Städte XIII) fand der Brand am 10. Juli 1376 statt. Er entstand im Kuniberts-Kirchspiel und wurde durch Sturm auch in den Kirchthurm getragen, „dat der turn verbrante und de clocken up dat gewolve veilen und dat bli, da de kirche mit gedeckit was. Do verbrante ir umganc und ir pistrie und alle der herren hoive, de da bi stunden".

2) In den Akten des Kunibertstifts (Nr. 1) über die Dechanei findet sich in einer Kopie aus dem 18. Jahrhundert (undatirt) „Modus et forma servandi capitulum disciplinae in collegiata ecclesia s. Cuniberti". Hier heisst es u. a: „Quibus peractis (Formalitäten) d. decanus . . . vocatum pro factl qualitate accusabit, accusatus de loco suo surgens se coram d. decano sistet humiliter se inclinando ad genu et signando terram manu dextera faciendo crucem illamque osculando, nisl accusatus excusationes vel defensiones habeat vel nlsi delictum impositum sit confessus aut ille mane missam celebrasset quo casu ob reverentiam sacrificii huiusmodi praestatio non exiget de consuetudine ecclesiae, et hoc facto stans audiet impetitionem d. decani."

Ferner sollen die Diakonen nur dann den Spruch auf Einkerkerung eines Kanonikers fällen dürfen, wenn der Dechant garantire, dass er denselben auf Verlangen des Kapitels wieder entlassen werde.

Die Kanoniker haben die Urkunde mit ihren Siegeln bekräftigt, da das Kapitelsiegel sich jedenfalls in der Hand des Dechanten befand. Man darf annehmen, dass Franko diesem entschlossenen Vorgehen zu widerstehen doch nicht den Muth gefunden hat. Er blieb, wie wir oben gesehen haben, noch einige Jahre Stiftsdechant, zog es aber dann, als sich im Prozess gegen den Propst die Wagschale zu dessen Ungunsten neigte, vor, dem Stift den Rücken zu kehren. Erwähnt sei noch, dass er als Pfarrer von S. Kunibert an der Spitze der Kölner Pfarrer stand, die sich 1387 November 6 zu einträchtigem Widerstand gegen die den Statuten der Erzbischöfe Heinrich und Engelbert und der kirchlichen Freiheit widerstreitenden Rathsedikte verbanden[1]).

Dass die Ordinatio von 1386 durch ein Statut von 1463 wieder bekräftigt wurde, erwähnten wir bereits. Es wäre nur noch hinzuzufügen, dass aus der Zeit vor 1386 in dem Archiv des Kunibertstifts kein Statut vorhanden ist, das die Disziplinargewalt des Dechanten oder die Korrektion der Kanoniker geregelt hätte. Unsere Urkunde begnügt sich daher auch mit dem Hinweis auf das Gewohnheitsrecht.

Das Kapitel des S. Kunibertstifts zu Köln, repräsentirt durch sechszehn Kanoniker, regelt anlässlich der Uebergriffe des zeitigen Dechanten Franko von Ubach statutarisch den Umfang der Disziplinargewalt des Dechanten.

1386 August 23.

Noverint universi presentem paginam inspecturi quod cum dudum nos omni caritate fide et spe bona ducti ut dimissis multis aliis inter nos honestis personis dominum Franconem de Ubach

1) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Stadtarchivars Dr. Keussen in Köln.

vocassemus in nostrum et ecclesię nostrę sancti Cuniberti Coloniensis decanum et aliqui ex nobis multo favore et gratia permutacionem snam ad dicte ecclesie nostre prebendam necnon decretum et instrumentum electionis sue et eius confirmacionem ac presentacionem coram dominis prioribus subsecutam fieri procurassemus et hec omnia gratis sperantes cum fiducia, quod ecclesiam nostram predictam tunc et nunc permaxime auxilio et adiutorio indigentem vellet et deberet in donis et promotionibus extollere et iuvare ac nobiscum sicut pius pastor in pietate et modestia conversari, ipse tamen postquam in sede superioritatis incaluit intendens, sicut apparet, et iam cognovimus ab experto, nobis omnibus potenter et ex animo dominari et opprimere, ut de aliis taceamus a duobus annis citra ab iniuriis et contumeliis incepit. Nosque tam in communi capitulariter quam in specie singulariter ymmo ecclesiam ipsam multis modis perturbavit, dicens contra nos et de nobis exprobrando: receperunt munera et perverterunt iudicium malam sententiam intulerunt. Et contra bonos mores monuit nos aliquando dictare sententias sub iuramento, acsi de periurio simus suspecti. Quando quidem etiam publice dixit „Sir ontfindet mir“ quod importat, qnod per dolosas adinventiones sententiam prefatam non dictavimus neque bonam. Et quod unus est de canonicis qui regit totum super quibus omnibus sicuti percepimus apud dominos priores et alias graves personas nos diffamavit et diffamat, quamvis, minus veraciter, indebite et iniuste.

Item dictus decanus aliquando dixit, quod propter bona opera sua velimus eum lapidare falsoque et injuriose exprobrando nobis, quod non possimus tolerare prelatos nostros et maiores quodque expulerimus seu eliminaverimus prepositum nostrum, quod ita decanum ipsum expellere intendamus, qnod sonat expresse, acsi faciamus preposito nostro iniuriam manifestam, cum tamen contrarium sit notorium atque verum.

Et sic per consequens ipse decanus sentit et machinatur pro dicto preposito et cnm ipso partem fecit et facit manifeste contra ecclesiam nostram, quam idem prepositus notorie indebite iam diu vexavit, prout vexat dampnis et iniuriis enormibus ac litigiis, laboribns et expensis sentit etiam per hoc et machinatur, ymmo aperte fecit et facit contra ordinacionem ecclesie quam iuravit nobiscum aliasque cum dicto preposito, sicut ex multis coniecturis atque signis evidentibus constat; specialem amicitiam contraxit contra ordinacionem ecclesie iuratam supradictam et contra suum proprium fidelitatis

ecclesie prestitum iuramentum. Quod cum fuisset dictum eidem decano, videlicet quod ordinacionem in negotio prepositi nostri factam non rite servasset nec servaret, respondit quod frangenti fidem fides frangetur eidem.

Et sic nos omnes perfidos mendaciter asserens se fidem fregisse ecclesie confessus est et pro tanto decanatu et prebenda foret merito privandus quia in preiudicium enorme ecclesie cum inimico gravissimo ipsius ecclesie et notorio ipsamque ecclesiam fortificans amicitias copulavit. In favorem siquidem dicti prepositi facta et bene gesta capituli et canonicorum laborantium in causa contra dictum prepositum et pro ecclesia et eius iusticia decertantium sepius depravavit et depravare non cessat reddens per hoc canonicos, advocatos et procuratores in persecutione sue iustitie tepidos et remissos, ut sic per indirectum ecclesia nostra cogatur in lite predicta succumbere vel saltim debilem et inconvenientem compositionem subire in dicte nostre ecclesie irreparabilem lesionem. Preterea dictus decanus in disciplina et eins exercitio, quam ex radice deberet procedere, caritatis ac discipline nomen perdit, male sepius versatus est socios, quidem nostros et vicarios, quos capitulum absolvit vel pro absolutis et innocentibus habuit illos publice diffamavit et contra consuetudinem ecclesie et sine consilio ac consensu diaconorum quoscunque vult impetit in disciplina pro suo libito voluntatis suasque personales inimicitias et actiones minus veracius pretensas per disciplinam indirecte prosequi et vindicare conatus est. Et quantum in eo fuit, sepius fecit presertim in personam domini Hinrici de Upladen presbiteri perpetui vicarii in dicta ecclesia nostra, pront in choro ecclesie nobis presentibus et aliis multis hoc videntibus verbo et opere publice demonstravit non parcens ecclesie statui vel honori nec officio divino, quod quantum in eo fuit, prohibuit et turbavit de facto et in dei offensam.

Quendam etiam concanonicum nostrum, quem dictus decanus scivit debilem ex pocione medicinali, quam de ipsius decani licentia precedenti die receperat, per viam discipline impetiit quam prius ad idem capitulum tamquam pro speciali servitio eiusdem capituli ac consilio accersiri fecit, qui de hoc mente et corpore consternatus febres illa die reportavit et exinde diu debilis remansit; multisque et diversis aliis exprobacionibus, contumeliis et iniuriis tam in genere quam in specie multipliciter nos affecit et presertim diaconos sepius turpiter et iniuriose tractavit cum indignacione turgida et despec-

tiva tranquillumque statum ecclesie diversimode perturbavit taliter et in tantum, quod aliquis ex nobis presertim propter abusionem discipline supradicte tedio sit affecti (!), iste per viam permutacionis, ille per viam recepcionis bastonis, tertius aliis modis ecclesiam nostram derelinquere, aliquis penitus extra capitulum remanere intendebant, quorum consiliis, favoribus et auxiliis fuit hactenus ecclesia defensata per eorumque absentias non modicis periculis et oppressionibus subiacet. Tantis igitur periculis obviare cupientes prefatum decanum caritative monuimus et requisivimus, quod de et super premissis deo et ecclesie ac personis lesis debitam pararet emendam et quod de cetero a consimilibus iniuriis et oppressionibus abstinetur.

Qui quidem decanus tunc cum omni verborum dulcedine, ficta tamen mente, sicut postea finalis demonstravit eventus, turbatos animos aliqualiter pacans dixit, quod de cetero a talibus vellet abstinere. Nos autem in simplicitate cordis nostri sperantes emendacionem suam secuturam taliter in capitulo sibi respondisse recordamur, quod propter bonum pacis et concordie de et super emenda nobis et ecclesie paranda protunc supersedere intenderemus, dummodo pacem faceret cum domino scolastico sancti Gereonis, quem inter ceteros et super premissis specialiter et fortius turbaverat, et quod de cetero a talibus abstineret; alioquin tam de preteritis quam etiam in posterum forsitan sustinendis iniuriis et oppressionibus emendam debitam intenderemus suo tempore postulare, quod facere tunc premisit. Memoratis itaque dictis et promissionibus ac proprie sue salutis immemor idem decanus successu temporis contumelias et iniurias predictas tam in genere quam in specie continuavit addens iniquitatem super iniquitatem et malum malo. Non fuit veritus dicere nobis in capitulo, quod non bene servassemus nostra iuramenta vel horum verba in effectu consimilia. In disciplina etiam postmodum non bene nec caritative versatus est presertim in personam dicti domni Hinrici, quem aliis convicariis sociis suis pro eadem causa, videlicet negligentia horarum sexte et none, incarceratis dimnissis retinuit diutius et ultra quam expediret incarceratum, dicens expresse in capitulo: istum Hinricum non sic dimittam, quia multipliciter me turbavit estque occasio tocius discensionis inter me et scolasticum sancti Gereonis nec super eius liberatione benignum patrem et summum benefactorem ecclesie nostre, dominum episcopum Culmensem, exaudire voluit sequens rancorosam sui libiti voluntatem, ita quod tandem

ipse dominus Hinricus vicarius de tot et tantis impeticionibus animosis et rancorosis tedio affectus ymmo propter iustum metus malivolencie dicti decani tempus pacis redemit ab ipso decano cum pecunia numerata. Noviter condolenter referimus in conspectu principis et domini nostri, reverendissimi domini nostri archiepiscopi Coloniensis, dum dictus dominus scolasticus sancti Gereonis socius noster rogatus per canonicos verbum ecclesie contra dictum nostrum prepositum referret et reportaret, idem decanus contra honorem ecclesie et salutem propriam per talia verba loqnentem interrupit dicens: Utinam bene omnes servassemus iuramenta ecclesie nostre vel horum consimilia in effectu et sic expresse de periurio ipsum et nos nominavit in non modicam offensionem et diffamacionem ecclesie et singularium personarum eiusdem. Et quia per rescidivationem huius et relapsum ipsius decani tam enormiter et patenter factam ac continuacionem iniuriarum et contumeliarum predictarum non superest nobis spes amplior emendacionis sue, cum ex premissis de malivolentia fortiori et confusione ecclesie et nostra maiori reddatur nobis omnino suspectus inter nos tractatus et deliberaciones diversas habuimus. Etsi non tantis iniuriis saltim quomodo sequentibus exinde periculis conveniencius et indempnitati ecclesie consulatur unitas quoqne inter nos cautius conservetur, hoc presertim in examine nostre deliberationis deducto quod si iste Franco fuisset decanus nostre ecclesie tempore incendii dudum passi, concanonici nostri, qni pecunias suas ad reparacionem ecclesie dederunt vel prestiterunt seque et sua pro maximis pecuniarum summis obligaverunt, hoc utique non fecissent vel ausi facere non fuissent propter perversitatem hominis supradicti, et sic non fuisset ecclesia nostra reparata, quae nunc dante domino per unitatem et concordiam et benignam supportacionem ad invicem stat competenter et hucusque dei gratia recepit et habuit reparacionis incrementa. Nos igitur Otto de Gennepe[1]), Hinricus de Suderlande[2]), magister Johannes Schûmer, Everhardus de Varisbech choriepiscopus[3]), Hinricus de

1) Im Severinstift ist ein Dechant dieses Namens aus derselben Zeit (1362) nachweisbar. Vgl. Hess, Die Urkunden des Pfarrarchivs von S. Severin in Köln Nr. 88.

2) Scholastiker an S. Gereon. S. oben.

3) E. von Varensbeke bereits 1380 Februar 2 als Chorbischof nachweisbar (Kunibertstift Nr. 258).

Balve[1]) scolasticus, Theodericus de Xanctis thesaurarius, Gotfridus Haghen camerarius, Theodericus de Lole[2]) presencionarius, Otto de Novimagio, Johannes Wilde, Ghyselbertus de Gruysbech, Everhardus de Schmalenburch, Theodericus de Reys, Petrus dictus Odolff, Arnoldus de Lechenich et Everhardus de Heymersbergh, canonici dicte ecclesie sancti Cuniberti Coloniensis, propter infrascripta in loco capitulari dicte nostre ecclesie ad sonum campane capitulariter more solito congregati cupientes attentis premissis, quantum in nobis est, indempnitati nostre ecclesie consulere et tantis periculis possetenus obviare generalem illam consuetudinem nostram et ecclesie nostre supradicte, qua cavetur, quod correctio canonicorum et membrorum ecclesie ad decanum et capitulum communiter pertinere consuevit, hac nostra ordinacione declaramus, quod ad impeticionem alicuius canonici vel vicarii per dictum decanum in disciplina vel ex officio suo factam, que de consilio et consensu capituli dicte ecclesie vel maioris partis ipsius non procedit, non teneatur impetitus canonicus vel vicarius respondere. Preterea cum consuetudines et iuramenta interpretanda sint, ne vergant in ecclesie detrimentum, consuetudinem illam de faciendo osculum terre ante pedes per impetitum in disciplina per dictum decanum interpretamur et dicimus locum habere et reverenciam huius debere fieri, tunc demum quando canonicus vel vicarius in disciplina vel alias ex officio impetitus excusaciones vel defensiones non habeat vel delictum impositum sit confessus, vel convictus alias et aliter ad huius terralem faciendum reverenciam minime teneatur. Et quia dictus decanus taliter, ut prefertur, abusus est disciplina, inter nos convenimus et ordinamus, quod in quocunque casu iudicacionis ad carcerem quemlibet impetitum diaconi illam sententiam incarceracionis non ferent neque dictabunt nisi prius ipse decanus det sufficientem caucionem, quod ad requisitionem capituli vel maioris partis sine difficultate statim incarceratum relaxet, ne ex rancore et invidia ultra, quam decet ac nobis expediat, honestas personas in carcere detineat pro suo libito voluntatis.

In quorum omnium fidem et testimonium presentem ordinacionem seu interpretationem nostram ad futuram rei memoriam in

---

1) Wie vor.

2) Theoder. v. Ole, Kanonikus an S. Georg 1373 Januar 10 (Kunibertstift Nr. 249).

scriptis redigi fecimus et nostrorum sigillorum appensione muniri sub anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo sexto indictione nona die vicesima tertia mensis augusti in loco capitulari supradicto.

Staatsarchiv Düsseldorf, Kunibertstift Nr. 264, Original, Pergament. Von den 16 Siegeln haben sich nur 5 leidlich intakt erhalten.

Kritische Streifzüge auf dem Gebiete der Albertus Magnus-Forschung.

Von

P. Paulus v. Loë, O. Praed.

Unter den grossen Männern, die im 13. Jahrhundert in den Rheinlanden lebten und wirkten, ragt durch sein umfassendes Wissen und seine vielseitige Thätigkeit vor allen andern Albertus Magnus hervor. Als Gelehrter hat er Werke seines Geistes hinterlassen, die noch heute durch ihren Umfang und ihren reichen Inhalt unser Staunen erregen. Als Kirchenfürst hat er durch die Weihe zahlreicher Gotteshäuser und durch Zuwendung von Ablässen an arme Kirchen sich ein bleibendes Andenken gesichert. Als Staatsmann hat er streitende Parteien versöhnt und von manchen Städten Aufruhr und Bürgerkrieg ferngehalten. Eine allseitige Würdigung des grossen Mannes ist aber unmöglich, bevor nicht das ganze, hierher gehörige, urkundliche und chronikalische Material gesammelt vorliegt. Die letzten Biographen des Seligen, Nicolaus Thoemes[1]), v. Hertling[2]) und Michael[3]) haben in ihren so verdienstvollen Arbeiten, einen grossen Theil desselben nicht verwerthet, und darum bleibt die Darstellung, die sie uns von dem Leben Alberts gegeben, unvollständig und bedarf der Ergänzung.

1) Albertus Magnus in Geschichte und Sage. Köln 1880.
2) Albertus Magnus, Beiträge zu seiner Würdigung. Köln 1880.
3) Michael E., Zeitschr. f. kathol. Theol. Bd. XXV p. 37—68; 181—208.

Im XIX. Jahrgang der Analecta Bollandia[1]) habe ich versucht eine Kritik der chronikalischen Albertus-Quellen bis zum 15. Jahrhundert, und im XX. Jahrgang[2]) ein Verzeichniss der Regesten Alberts zu geben. Die Form dieser Arbeiten machte es mir unmöglich auf Einzelfragen näher einzugehen. Auch haben sich inzwischen noch einige, nicht unwesentliche Ergänzungen zu den Regesten gefunden, so dass eine neue Untersuchung auf diesem Gebiet gewiss allen Freunden des grossen Mannes und des Mittelalters willkommen sein wird.

Wann ist Albert geboren? v. Hertling entscheidet sich für das Jahr 1193. „Albert von Bollstätt", so schreibt er, „wurde in dem schwäbischen Städtchen Lauingen an der Donau geboren, wie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist im Jahre 1193"[3]). Michael schreibt einfach: „Als Geburtsjahr Alberts gilt 1193. Der Ansatz 1205 beruht auf einem Missverständniss". Welches dieses Missverständniss sei, wird nicht näher angegeben[4]). Leider ist die Frage eine recht verwickelte, und kann eine bestimmte Lösung zur Zeit nicht gegeben werden. Direkte Angaben aus älterer Zeit finden sich nicht. Da jedoch Albert, wie wir sicher wissen, 1280 starb und 1223 in den Orden eintrat, so können wir aus den Angaben über sein Lebensalter, sowie über das Alter, in welchem er zu Padua Predigerbruder wurde, auch auf sein Geburtsjahr schliessen. Ueber das Lebensalter Alberts sagt nun Ptolomaeus de Lucca[5]) und ihm folgend Bernardus Guidonis: Tandem a. 1280 et ipse plusquam octogenarius beata fine quievit". Hiernach wäre also Albert vor dem Jahre 1200 geboren. Ludwig von Valladolid, der 1414 zu Paris eine „Historia de beato Alberto Magno" schrieb[6]), ist der erste, der das Geburtsjahr Alberts genauer bestimmt. Er legt ihm ein Alter von 87 Jahren bei, und tritt somit für 1193 ein. Ihm sind fast alle

1) pag. 257—284.
2) pag. 273—316.
3) a. a. O. S. 3.
4) a. a. O. S. 37.
5) Hist. eccl. lib. 22 cap. 19.
6) Sie ist gedruckt im Catal. codd. hagiograph. Bibl. Reg. Bruxellensis ed. Hagiographi Bollandiani, t. II. p. 95—105. Michael bezeichnet die dort gedruckte Legende irrig als anonyme Lebensbeschreibung Alberts aus dem 14. Jahrhundert.

spätereu Biographeu und Chrouisteu bis iu die neueste Zeit gefolgt. Nur Aventin berichtet in seiuer Bayrischeu Chronik [1]), Albert habe 80 Jahre gelebt. Seiue Gehurt fiele demuach in das Jahr 1200. Sucht man also das Geburtsjahr Alberts aus deu Augabeu über seine Lebensjahre abzuleiten, so wird man allerdiugs mit grosser Wahrscheinlichkeit auf das Jahr 1193 geführt.

Gauz anders gestaltet sich aber das Resultat, wenu mau von dem Eintritt Alberts iu den Dominikanerorden im Jahre 1223 ausgeht. Nach der hestimmten Angabe Heiurichs vou Herford ist dieser Eintritt erfolgt, als Albert 16 Jahre alt war. Wir kämen also dadurch auf das Jahr 1207. Iustiniaui und Iammy, die iu ihreu Albertus-Biographien die Aufnahme Alberts in deu Ordeu in die Jahre 1221—22 verlegen, kommen folgerichtig auf die Jahre 1205—6 zurück. In Uebereinstimmung mit der Angabe Herford's steht das Zeugniss des Joh. Colouua [2]): „Hic a pueritia ord Praed. intravit". Ehenso heisst es iu deu „Vitae fratrum ord. Praed." [3]): . . . . „cum adhuc iuvenculus studeret Paduae . . . . ordiuem intravit". Es geht doch nicht an, einen 30jährigeu Manu als puer oder iuvenculus zu bezeichueu. Auch die von v. Hertling aus den Werken Alberts angeführteu Stellen entscheideu die Frage nicht. So steheu sich also die Augaheu unvermittelt gegeuüber, und mau kann vorläufig weder das Jahr 1193, noch das Jahr 1207, noch irgeud ein auderes Jahr mit Sicherheit, oder auch uur mit Wahrscheiulichkeit, als das Geburtsjahr Alberts bezeichueu.

Ueber den Eiutritt Alherts in deu Dominikanerorden besitzen wir eiue zuverlässige Darstellung iu den Vitae fratrum [4]). Nach derselbeu trat Albert auf Anregung des Ordeusmeisters Jordanus von Sachsen zu Padua in den Orden ein. Vou dieser Darstelluug weicht der Bericht des Ludwig vou Valladolid völlig ab. Doch ist demselbeu als einer viel späteren, auch sonst unzuverlässigeu Quelle, kein Glaube beizumessen. Die Legeuda Colouieusis [5]), Prussia uud Rudolph vou Nymegen haheu versucht, beide Erzählungen mit einander zu verschmelzen, was mehrfache Verwirrungen

1) II Buch VII cap. 35.
2) De viris illustribus ethnicis et christianis.
3) lib. IV, cap. 13, § 11.
4) lib. IV, cap. 13, § IX; ed. Lovan. 1896, p. 187, 8.
5) Anal. Boll. t. XIX, p. 272—284.

unter den späteren Biographen verursacht hat. Ueber Albert in der Zeit von 1223—1245 wissen wir nur wenig. Nach Rudolph von N. wäre Albert unter dem Priorat des Bruders Leo nach Köln gekommen. Iustiniani fügt, auf ein jetzt verlorenes Chronicon des Joh. Molitoris gestützt, hinzu, dies sei im Jahre 1228 geschehen. Später war er Lektor in verschiedenen Konventen. Die zuverlässigste Nachricht über die Orte, in denen Albert damals gelehrt, steht bei Herford. Er schreibt: „Zuerst war er in Hildesheim Lektor, dann in Freiburg, dann 2 Jahre in Regensburg, dann in Strassburg, und dann ging er nach Paris". Nach Hildesheim soll Albert, nach der Angabe Prussias, i. J. 1234 gekommen sein. Im Jahre 1240 befand er sich in Sachsen, wie aus einer Stelle des ersten Buches der C. meteor.[1]) hervorgeht. Die Jahreszahl ist authentisch. Ich habe sie in mehreren Handschriften nachgesehen. Dazu stimmt auch die Angabe Herford's vortrefflich. Dieser erwähnt ausdrücklich Albert sei 2 Jahre in Regensburg gewesen. Da er bei den übrigen Konventen keine derartige Angabe macht, so liegt der Schluss nahe, dass Albert eben nur in Regensburg 2 Jahre, in den anderen Konventen, ausser Hildesheim, aber nur ein Jahr zugebracht hat. Nach einer Stelle bei Thomas von Chantimpré[2]) wäre Albert vor seinem Pariser Aufenthalt noch in Köln thätig gewesen und hätte dort bereits damals den h. Thomas von Aquin zu seinem Schüler gehabt. Der Pariser Aufenthalt, 1245—1248, ist durch die übereinstimmenden Angaben der Quellen sicher gestellt. Gegen Ende 1248 kam Albert nach Köln zurück. Hier soll er am Dreikönigen-Feste 1249 den König Wilhelm von Holland im Freien bewirthet, und die grimmige Winterkälte durch Zauberei in liebliche Frühlingswärme umgewandelt haben. Der erste ausführliche Bericht hierüber steht bei Joh. de Beka († 1350). Man hat bisher daran gezweifelt, ob dieser Sage überhaupt eine Thatsache zu Grunde liegt. v. Hertling schreibt: „abgesehen von der sagenhaften Ausschmückung fehlt auch der vorausgesetzten thatsächlichen Unterlage, der Anwesenheit Wilhelms beim Dreikönigen-Feste 1249 in Köln, jede anderweitige Bestätigung". Das ist nun durchaus unrichtig. Am 7. Januar also am Tage nach Dreikönigen stellte König Wilhelm zu Köln

1) Tract. III cap. V in fine.
2) lib. apum I, cap. 20 n. 10.

eine Urkunde für das Kloster Himmenrode aus[1]). Die Urkunde befindet sich im Koblenzer Staatsarchiv. Ausserdem berichten die Annalen von St. Pantaleon, dass der Winter dieses Jahres ungewöhnlich milde gewesen sei, sodass das Speisen im Freien sich auch ohne Zauberkunst erklären lässt. König Wilhelm hatte, wie wir wissen, eine grosse Vorliebe für die Dominikaner, und es war in jener Zeit nichts ungewöhnliches, dass die römischen Kaiser auf ihren Reisen in den Klöstern Quartier nahmen. Das Schweigen der Annalisten über den Kaiserbesuch wird nun, da derselbe urkundlich nachgewiesen ist, zu einer Bestätigung seines Aufenthaltes im Kloster. Wäre er von Seiten der Stadt empfangen und bewirthet worden, so würde dies nicht unerwähnt geblieben sein.

Für die Zeit von 1249—1254 fehlen bei Thoemes, v. Hertling und Michael zwei Regesten. Albert besiegelte im Juni 1252 einen die Kirche von St. Severin betreffenden Vergleich[2]), und setzte mit dem Erzbischof Konrad von Hochstaden, in Kraft einer Vollmacht des Kardinallegaten Hugo, einen sonst nicht näher bezeichneten Johannes als Abt von Deutz ein. Diese Einsetzung wurde durch Papst Innocenz IV. am 20. August 1253 bestätigt[3]). Im Jahre 1254 wurde Albert auf dem Provinzialkapitel zu Worms zum Provinzial der deutschen Dominikaner gewählt und bekleidete dies Amt bis zum Generalkapitel zu Florenz im Juni 1257. v. Hertling und Michael dehnen seine Amtszeit bis zum Generalkapitel von Valenciennes 1259 aus. Michael beruft sich hierfür auf die von Reichert edirten Akten der Generalkapitel. Nun wurde allerdings im Jahre 1259 der Provinzial von Deutschland abgesetzt, aber es war nicht Albert, sondern sein Nachfolger, ein gewisser F. Alexander. Schwer zu entscheiden ist die Frage, auf welchen Provinzialkapiteln Albert als Provinzial den Vorsitz geführt hat. Joh. Meier[4]) führt 4 Kapitel auf: Worms (1254), Regensburg (1255), Erfurt (1256) und Augsburg (1257). Diese Angabe ist die zuverlässigste; nur müsste dann das Augsburger Provinzialkapitel vor dem Generalkapitel gehalten worden sein, während dieselben gewöhnlich nach den Generalkapiteln gefeiert

1) J. Fr. Böhmer, Acta imp. selecta n. 353.
2) S. unten Anhang II.
3) E. Berger, Registres d'Innoc. IV n. 6968.
4) Ms. saec. XV in tabul. Basil. E III, 13.

wurden. Doch mögen Ausnahmen vorgekommen sein. Prussia und Rudolph verlegen das Augsburger Kapitel in das Jahr 1255.

Welche Klöster hat Albert als Provinzial gestiftet? Die Generalkapitel erwähnen 4 Klostergründungen, die in diese Zeit fallen, ohne die Namen der Konvente zu nennen. Die Anfzählung von Soest, Haerlem, Hildesheim, Zutphen in der Legenda Coloniensis ist ganz unrichtig. Keiner dieser Konvente ist von Albert als Provinzial gegründet worden. Vielmehr sind die während seiner Amtszeit entstandenen Konvente jene zu Straussberg (1254), Scehausen (1255), Rostock (1256) nnd wahrscheinlich zn Mainz. Den Nachweis werde ich an anderer Stelle führen. In die Zeit des Provinzialats Alberts soll auch die Gründung des Franenklosters Paradies zn Soest fallen. Doch stossen wir hier auf eine nicht unbedeutende, wenn auch noch wenig beachtete Schwierigkeit. Albert soll, nach dem Berichte des Augenzeugen Heinrich von Osthoven, die Nonnen dort als Provinzial, also nicht vor 1254, eingeführt haben. Nun aber scheint es nach den im Staatsarchiv zu Münster aufbewahrten, theilweise von Seibertz publizirten Urkunden, dass dies Kloster bereits 1252 bestand. Auch Heinrich von Osthoven sagt, dass die Einführung der Schwestern 1252 geschehen sei, widerspricht sich also indirekt selbst in seinem Berichte. Möglich ist, dass die feierliche Einführung der Schwestern 1252 beabsichtigt war, jedoch entstandener Hindernisse wegen, die auch Osthoven erwähnt, erst 1254 ausgeführt werden konnte. Sicher ist dies jedoch nicht.

Prussia und die Legenda Coloniensis verlegen die Gründung des Klosters in die Zeit nach 1262. Das ist nun offenbar irrig, doch wird Albert damals die Klosterkirche eingeweiht haben, wie Rudolph v. Nymegen berichtet.

Das Itinerar Alberts während seines Provinzialats ist schwer festzustellen. Anhaltspunkte geben die Provinzial- und zum Theil die Generalkapitel. Am 17. Februar 1255 besiegelte er zn Köln 2 Urkunden. Vom 4.—6. Oktober 1256 weilte er zu Anagni. Die Angaben der Legenda Coloniensis bei Prussia und Rudolph sind willkürlich. Im Juni 1257 wurde Albert, wie gesagt, seines Amtes enthoben. In den folgenden Jahren tritt er mehrfach als Schiedsrichter auf. So fällt er am 23. Januar 1260 mit dem Propst Heinrich an St. Aposteln zu Köln einen Schiedsspruch zwischen dem Dechanten Garsilius von Aachen und dem Cister-

cienserinnenkloster zu Burtscheid. Ebenso erscheint er am 1. März desselben Jahres als Schiedsrichter zwischen der Stadt Köln und der Abtei Deuz. Diese beiden Schiedssprüche sind bereits bei Quix und Ennen gedruckt, aber für die Lebensgeschichte Alberts noch nicht verwerthet worden. Ungedruckt ist eine die Abtei Heisterbach betreffende von Albert zu Lüttich besiegelte Urkunde vom 15. Juli 1258 [1]). Für die Zeit der Thätigkeit Alberts als Bischof von Regensburg lassen sich kaum Urkunden beibringen, die noch nicht von Janner in seiner Geschichte der Bischöfe von Regensburg Bd. II benutzt sind. Albert wurde vom Papst ernannt, nicht vom Kapitel gewählt. Wenn es auch in einer für Prüfening ausgestellten Urkunde vom 10. Mai 1260 heisst: „Albertus miseratione divina Ratisbonensis electus et confirmatus etc.", so ist hier doch offenbar eine in der Kanzlei gebräuchliche Formel eingesetzt, die auf ihn nicht passt. Auf seiner Reise nach Rom verlieh er der Dominikanerkirche zu Wien einen Ablass, ebenso der St. Martinskapelle dortselbst. Bei der Verzichtleistung auf den bischöflichen Stuhl behielt sich Albert einen Theil der Einkünfte vor, die er von da an weiter bezog, und über welche er Kraft päpstlicher Dispens verfügen konnte. Was v. Hertling hierüber schreibt und Michael ihm entlehnt, ist irrig. Bei der Uebernahme des Episcopats bedarf es für einen Ordensmann keiner besonderen päpstlichen Dispens, um vermögensrechtlich verfügen zu können. Der Bischof tritt nach kirchlicher Auffassung in den Stand derer ein, die da vollkommen sind oder sein sollen, während es Standespflicht der Ordensleute ist, nach Vollkommenheit zu streben. Für sie ist die Armuth Mittel zum Zweck. Nicht so für die Bischöfe. Sobald der Ordensmann also in den Stand der Vollkommenheit eintritt, hört seine Verpflichtung zu dem Mittel, das hierzu führen soll, von selbst auf. Eine besondere päpstliche Dispens wird hier thatsächlich nie gegeben, weil sie überflüssig ist.

Für die letzte Lebenszeit Alberts, 1262—1280, sind die wichtigsten und fast die einzigen Quellen die Urkunden, die er

1) S. unten Anhang II. Wir sehen hier, wie überhaupt in der ganzen Arbeit, von den bereits allgemein bekannten Schiedssprüchen und sonstigen Regesten ab. Drei Kölner Urkunden vom 22., 23. und 24. März 1259 werden von Michael irriger Weise in das Jahr 1258 verlegt, da er die Kölner Zeitrechnung nicht in Betracht zieht.

ausstellt oder in denen sein Name genannt wird. Für die Jahre, in denen er nach seiner Abdankung die Gauen Deutschlands als Kreuzprediger durchzog, kommen vor allem die im Cameral-Register Urbans IV. publizirten Stücke in Betracht. 22 derselben sind Vollmachten für die Kreuzpredigt, während eine 23. den Auftrag enthält die Wahl des Plebans von Berge zum Bischof von Brandenburg zu prüfen und eventuell zu bestätigen. Michael hat das Verdienst diese Urkunden zum ersten Male für die Lebensgeschichte Alberts verwerthet zu haben. Ebenso hat er die Albertus betreffenden Urkunden des Strassburger und des Baseler Urkundenbuches sowie die Geschichte der Oberdeutschen Minoritenprovinz von Enbel und die von Finke veröffentlichten „Dominikanerbriefe" für seine Darstellung benutzt. Eine neue Durchsicht der Urkundenbücher und einzelner Archive ergab jedoch, dass noch ein recht bedeutendes Material in den Lebensbeschreibungen Alberts bisher nie verwerthet wurde. Wir weisen kurz auf die wichtigsten Stücke hin.

Eine bis jetzt unbenutzte Urkunde beruht in der Bonner Universitätsbibliothek[1]). Albert transsumirt drei den Augustinerorden betreffende päpstliche Bullen. Zu Anfang bezeichnet er sich als „provisor spiritualium in civitate et dioecesi Coloniensi a Sede Apostolica constitutus". Albert hat also im Auftrage des Papstes die geistliche Administration der Kölner Erzdiözese, vermuthlich nur während der Gefangenschaft Engelberts II. geführt. Es konnte dies bisher nicht nachgewiesen werden.

Um das Jahr 1268 hatte Papst Clemens IV. unserm Albertus die Untersuchung gegen den Herzog Barnim von Stettin und den Abt von Colbaz übertragen. Die Genannten waren vom deutschen Orden wegen Vorenthaltung der Stadt Stargard verklagt worden. Albert ging mit grosser Entschiedenheit vor. Er exkommunizirte am 12. August 1269 den Herzog und den Abt mit ihren Vasallen, und belegte am 16. April 1270 ihre Länder mit dem Interdikt. Am 31. Juli 1274 wurde er vom Papste mit der Untersuchung der Abtswahl in Fulda betraut. Ein ehrenvoller Auftrag ward ihm auch am 19. Juli 1275 zu Theil. Er sollte dem Elekten Eberhard von Münster im Auftrage Rudolph v. H. die Regalien übergeben und seinen Treueid gegen Kaiser und Reich entgegen-

1) Nr. 14 der nach Paris entführt gewesenen Urkunden.

nehmen. Von Interesse ist auch, dass Albert noch bis in die letzten Jahre seines Lebens hinein thätig blieb. Das geistige Siechthum, das ihn gegen Ende des Lebens überkam, kann also nicht sehr lange gewährt haben. Die letzten von ihm ausgefertigten bisher unbekannten Urkunden sind vom 4. Mai und 15. August 1279 datirt. Alles nähere findet man in den von mir edirten Regesten [1]). Gegen 23 Ablassverleihungen sind dort verzeichnet und etwa 25 Schiedssprüche. Ausserdem besiegelte Albert noch viele Vertrags- und Schenkungsurkunden.

Anhang.

I.

Allen Biographen Alberts war es bekannt, dass er viele Kirchen und Altäre geweiht habe. Da aber bis jetzt ein vollständiges Verzeichniss derselben fehlte; so geben wir zum ersten Male ein solches in chronologischer Ordnung. Albert weihte:

1. 1263 die Pfarrkirche zu Adelhausen.
2. 1267 Juli 14 Kapelle und Altar im Krankenhause der Cistercienserinnen in Burtscheid.
3. 1267 Aug. 4 einen Altar in der Maria-Ablass Kirche zu Köln.
4. 1268 April 29 die Dominikanerkirche zu Esslingen.
5. 1268 Juni 15 den Marienaltar in der Büsserkirche zu Strassburg.
6. 1268 den Columbaaltar in der Peterskirche zu Strassburg.
7. 1268 die Kirche des Leprosenhauses zu Adelhausen.
8. 1269 Sept. 9 die Dominikanerkirche zu Basel.
9. 1269 den Chor der Dominikanerinnenkirche zu Unterlinden.
10. 1269 die Dominikanerkirche in Wimpfen?
11. 1273 Sept. 7 die Pfarrkirche in Nymegen.
12. 1274 den Hochaltar der Pfarrkirche zu Vochem.
13. 1274 den Martinsaltar der Kirche zu Brauweiler.
14. 1275 Jan. 30 die Abteikirche in Werden.
15. 1275 April 28 den Hochaltar der Abteikirche zu München-Gladbach.
16. 1276 Sept. 9 die Dominikanerkirche zu Antwerpen.

1) Annal. Boll. t. XX.

17. 1276 Sept. 13 2 Altäre in der Dominikanerkirche zu Löwen.
18. 1277 Sept. 28 einen Altar in der Domsakristei zu Köln.

Unbestimmt bleibt das Jahr der Weihe bei folgenden Kirchen:

19. Kirche der Dominikanerinnen zu Paradies bei Soest.
20. Chor der Stiftskirche zu Xanten.
21. Dominikanerkirche zu Utrecht.
22. Kirche der Minderbrüder zu Colmar.
23. Kirche der Augustinerinnen zu Colmar.
24. Chor der Predigerkirche zu Köln.

Die Maestrichter Dominikanerkirche haben wir nicht aufgeführt, weil sie ganz sicher nicht von ihm geweiht wurde. Sie ist wohl nur in Folge einer Verwechslung mit Utrecht von Justiniani in das Verzeichniss der von Albertus geweihten Kirchen aufgenommen. Die Literatur- und Urkundennachweise zu den einzelnen Weihen findet man in meiner Arbeit über die Albertus-Regesten [1]).

Zum Schlusse möchte ich hier noch einzelne Urkunden verzeichnen, die in die Regesten keine Aufnahme gefunden haben.

II.

1252 Juni. Propst Hermann und das Stift Kerpen treffen mit Genehmigung des Königs Wilhelm und des Erzbischofs Konrad Bestimmungen über Residenzpflicht, Präbenden, Distributionen und die Verwaltung der Wirthschaftsgüter des Stiftes. Unter den Zeugen wird aufgeführt, frater Albertus lector fratrum Predicatorum Coloniensium Acta sunt hec in domo fratrum Predicatorum in Colonia a. d. 1252 mense Junio.

Gedr.: Hess, Joh. Die Urkunden des Pfarrarchivs von S. Severin in Köln. Köln 1901 p. 40 n. 22.

1258 Juli 15. Heinrich Propst der Kirche von St. Aposteln zu Köln und fr. Albertus, lector conventus fratrum Predicatorum Colonie sprechen als gewählte Schiedsrichter das Patronat der Pfarrkirche zu Dortrecht der Abtei Heisterbach zu. Act. et dat. Leodii a. d. 1258 secunda feria ad hoc assignata (proxima post festum s. Margarethae).

Abschrift im K. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Copiar 117c p. 76.

1) Anal. Boll. l. c.

1274 Juli 31. Papst Gregor X. befiehlt Albert, ehemaligen Bischof von Regensburg die Fuldaer Abtswahl zu untersuchen und, falls er sie rechtmässig findet, zu bestätigen. Dat. Lugduni II Kal. Aug. Anno tertio.

Gedruckt: Les registres de Gregoire X, ed. J. Guiraud. Paris 1893 p. 148 n. 390.

1275 Febr. Albertus transsumirt eine von Innoc. IV. am 5. Juli 1247 erlassene, von Gregor X. am 7. Juli 1274 erneuerte Judenschutzbulle. Dat. a. d. 1274 mense Februarii.

Gedruckt: Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, her. v. Fr. Boehmer, neu bearb. v. Fr. Lau, Bd. I. Frankfurt 1901 n. 532 p. 255 SS.

1277 April 6. „Fr. Albericus de ord. pred. episcopus quondam Ratisbonensis" gibt ein Gutachten dahin ab, dass die zum Wachszins verpflichteten die ihnen aufgelegte Abgabe nach Massgabe des Gewohnheitsrechtes der einzelnen Länder nach den Grundsätzen des Volks- und Staatsrechts zahlen müssen. Dat. a. d. 1277 feria III post dominicam „Quasi modo geniti".

Gedruckt: Cartulaire de l'abbaye de S. Trond, publié par Ch. Piot Tome I, Bruxelles 1870 p. 347.

1277 April 6. Albert gibt ein Gutachten ab über die ihm von Berthold von Regensburg vorgelegte Frage: „si ungelt recipi possit sine peccato". Undatirt.

Gedruckt: K. Rieder, Das Leben Bertholds von Regensburg. Freiburg 1901 p. 46 u. 47.

Diese Urkunden enthalten zwar nichts für die Lebensschicksale Alberts besonders wichtiges, liefern aber einen neuen Beweis für das Ansehen, in welchem er bei seinen Zeitgenossen stand.

III.

Ueber die Werke Alberts kann ich hier nicht ausführlich handeln. Ich werde in meinem nächsten Artikel in den Anal. Boll. ein kritisches Verzeichniss derselben geben. Nur auf eines möchte ich auch an dieser Stelle hinweisen. Entgegen der bisher festgehaltenen Meinung halte ich es für wahrscheinlich, dass die Kommentare zu Aristoteles, bis auf einzelne vorher publizirte und dann später in das grossartige Gesammtwerk aufgenommene Ab-

handlungen, ebenso wie die Summa de creaturis und die beiden ersten Bände der Summa Theologica sämmtlich zu Köln und zwar nach dem Jahre 1266 geschrieben wurden. Den ausführlichen Nachweis werde ich an anderer Stelle liefern. Unter den sicher authentischen Werken sind noch ungedruckt: Die Kommentare zu der Schrift des Areopagiten „de divinis nominibus" und die Kommentare zu der Schrift des Boetius „de divisionibus". Beide Werke sind indessen handschriftlich vorhanden.

Ueberblickt man die ganze Thätigkeit Alberts, so müssen wir staunen, wie ein einziger Mann so vieles leisten konnte. Der Staatsmann der so vielen Städten und Familien als Schiedsrichter den Frieden wiedergab, der Kirchenfürst, der so viele Kirchen weihte und Ablässe ertheilte, der unermüdlich war im visitiren und reformiren — fand neben dieser umfassenden Thätigkeit noch Musse, auf dem Gebiete der Wissenschaft alle Gelehrten seiner Zeit in den Schatten zu stellen, und einer der fruchtbarsten Schriftsteller aller Zeiten zu werden. An Belesenheit kommt ihm kein anderer Gelehrter des Mittelalters gleich, wenn er auch selbst an Gedankentiefe und Systematik von seinem Schüler Thomas von Aquin überragt wird. Die literarische Thätigkeit Alberts besonders auf philosophischem Gebiete hat mit unübertroffener Meisterschaft v. Hertling geschildert. Er war ein grossartiger Reformator auf dem Gebiete des Wissens wie auf kirchlichem Gebiete, während er zugleich bis an sein Lebensende ein demüthiger und einfacher Ordensmann blieb, und so die Krone der Demuth mit der Krone reichster Verdienste vereinigte.

Aus der Geschichte der Inquisition in der Erzdiözese Köln.

Ein päpstlicher Inquisitor im Jahre 1735.

Von

Emil Pauls.

Die Geschichte der Inquisition in der Erzdiözese Köln harrt noch einer eingehenden Bearbeitung. Unbedeutend war der Einfluss nicht, den die Inquisition, namentlich im 15. und 16. Jahrhundert auf das kirchliche und bürgerliche Leben im Kölnischen ausübte, obschon wir sie in den von den Tagen Konrads von Hochstaden an vorliegenden umfangreichen Diözesanstatuten kaum erwähnt finden [1]). Erinnert sei hier nur an die in der Kölner Bisthumsgeschichte ziemlich hervorragend auftretenden Dominikaner und Inquisitoren Heinrich Kalteisen [2]), Jakob Hochstraten [3]) und Jakob Sprenger [4]). Eine Verfolgung im Sinne des i. J. 1233 er-

1) Vereinzelt kommen indirekte Andeutungen vor, so in den Statuten Adolfs III. vom J. 1549, wo die Abtrünnigen ermahnt werden, ut haeresi schismateque omni abiurato absolutionem et reconciliationem a sede apostolica vel eis quibus hoc munus delegatum est, petant studeantque.

2) Professor an der Kölner Universität; vor 1424 Inquisitor generalis für Deutschland.

3) War censor et quaesitor fidei in den Erzbisthümern Köln, Mainz und Trier; starb im J. 1527. Hervorragender Gegner Reuchlins.

4) Professor an der Kölner Universität und päpstlicher Inquisitor von 1481—1495; gemeinsam mit dem der Erzdiözese Köln ferner stehenden Dominikaner und Inquisitor Heinrich Institoris Herausgeber des Hexenhammers.

schlagenen Magisters Konrad von Marburg, rücksichtslos, tumultuarisch und parteiisch [1]), mag am Niederrhein niemals einigermassen dauernd zur Geltung gelangt sein, auch dürfte überhaupt bei uns die Inquisition vor dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht die spätere Bedeutung gehabt haben [2]). Die Inquisitio haereticae pravitatis lag im Kölnischen bis ins 16. Jahrhundert hinein meist in der Hand des Priors des Dominikaner-Konvents in Köln als päpstlichen Delegaten und eines gleichberechtigten erzbischöflichen Bevollmächtigten. Dieses Verhältniss entsprach dem Wesen der Inquisition, die sich ziemlich allenthalben in Folge einer Delegation neben der bischöflichen Fürsorge entwickelt hatte [3]). Im Jahre 1569 brachten mehrere Kölner Katholiken in Rom klagend vor, dass zum grossen Schaden für den Katholizismus der Erzbischof es seit längerer Zeit an der nothwendigen Glaubenswacht habe fehlen lassen. Seit jeher, so etwa heisst es in der Eingabe, wäre der Dominikanerprior in Köln inquisitor apostolicus für das Mainzer, Kölner und Trierer Gebiet gewesen und hätte gemeinsam mit einem erzbischöflichen Kommissar seines Amtes gewaltet. Leider wäre dies anders geworden, da der Erzbischof seit langem keinen Inquisitor mehr ernannt hätte [4]).

---

1) So nennt sie unter Anführung mehrerer Urtheile von Zeitgenossen Konrads, P. Hinschius in seinem System des katholischen Kirchenrechts. Berlin 1895, Bd. V, S. 454. Aehnlich K. A. Ley, Kölnische Kirchengeschichte. Köln 1882, S. 289.

2) Erörterungen hierüber würden hier zu weit führen. Für eine nicht grosse Wirksamkeit der Inquisition am Niederrhein im 14. Jahrhundert sprechen manche Angaben bei Paul Hinschius a. a. O., bei R. Wilmans in der Historischen Zeitschrift von H. v. Sybel Bd. 41, S. 193 ff. und bei W. Ribbeck im 46. Bande der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Münster 1888, S. 129 ff. Vgl. dagegen die Ausführungen bei J. Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess, S. 339.

3) Vgl. Richter-Dove, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1874, S. 121. Eine genauere Darstellung der Entwicklung der Inquisition bei P. Hinschius a. a. O. S. 449 ff.

4) J. Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582 (Bd. XIV der Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde), S. 566: Quamvis d. prior pro tempore conventus Praedicatorum in hac civitate Coloniensi ab immemorabili tempore fuerit et sit inquisitor apostolicus hereticae pravitatis per Moguntinensem, Treverensem et Coloniensem provincias illique per reveren-

In wie weit die Klage der Kölner Katholiken begründet war, braucht hier nicht untersucht zu werden. Jedenfalls stand man in der rheinischen Metropole zur Zeit der Kirchenspaltung der Inquisition im Allgemeinen nichts weniger als gleichgültig gegenüber. So ersuchten i. J. 1545 das Kapitel, die Geistlichkeit und die Universität den päpstlichen Nuntius, eine neue Inquisition statt der bisherigen zum Zweck einer thatkräftigen Verfolgung der Häretiker einzuführen. Der Kölner Rath trug Bedenken, den hierbei von ihm verlangten Schutz sofort zu gewähren [1]). Zehn Jahre später erregten in Köln die Inquisitionsprozesse gegen den Professor Justus Velsius, gegen Mathias Vorsbach, Hornecker und Lorenz Vorsbach grosses Aufsehen [2]). Im Zwist zwischen dem Erzbischof Friedrich von Wied (1562—1567) und seinem Kapitel verlangten die Domherren, dass der Erzbischof alle Häretiker und Schismatiker vertreiben und auf seine Kosten, aber mit Hülfe der päpstlichen Autorität, einen eigenen Inquisitor bestellen solle. Friedrich entschuldigte sich mit dem Mangel an tauglichen Persönlichkeiten [3]). Im Juli 1576 ermächtigte ein Breve keinen Geringeren als den Erzbischof, kraft päpstlicher Autorität gegen alle der Häresie verdächtigen Domherren zu inquiriren, Prozess zu führen und nach Umständen mit strengen Strafen vorzugehen [4]). In späteren Jahren des 16. Jahrhunderts trat vielfach in der Erzdiözese die Furcht vor der Einführung einer scharfen Inquisition in die Erscheinung [5]). Namentlich von Herzog Ernst von Baiern, dem nachmaligen Erzbischof von Köln, hiess es, er habe lauter Fremde, Italiener oder Niederländer als Visitatoren, die am Rhein

---

dissimum pro tempore archiepiscopum Coloniensem ordinarius inquisitor adiunctus fuerit, qui simul contra hereticos processerunt et sententias diffinitivas tulerunt, quae etiam executioni demandatae fuerunt, tamen longo nunc tempore nullus ordinarius inquisitor per revmum deputatus fuit, et ita officium istud inquisitionis conquievit in catholicae religionis grave dispendium.

1) L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. 1875. Bd. IV S. 530.

2) L. Ennen a. a. O. S. 787 und 798. Ueber den Inquisitionsprozess gegen die Gebrüder Vorsbach findet sich einiges Material im Düsseldorfer Staatsarchiv in der Abtheilung „Kurkölnisches Geheimes Geistliches Archiv".

3) M. Lossen, Der Kölnische Krieg. Gotha 1882, Bd. I, S. 7.

4) M. Lossen a. a. O. S. 408.

5) M. Lossen a. a. O. S. 442, 444, 489, 501.

Inquisitoren genannt würden [1]). Und selbst auf den Landtagen im Gebiete des Herzogs von Jülich wurden damals gewichtige Stimmen gegen die Einführung einer verschärften Inquisition laut. Auf zwei Landtagen zu Ende der siebenziger Jahre knüpften Ritterschaft und Stände die Bewilligung von Steuern an die Forderung grosser Religionsfreiheit, und auf beiden Landtagen verbat man sich die unter dem Namen einer Visitation angeblich drohende Inquisition [2]). So wirkte manches auf die gänzliche Beseitigung der älteren Einrichtung hin, über deren Einschlummern schon im J. 1569 die Kölner Katholiken in Rom Klage erhoben hatten. Das der erzbischöflichen Behörde zustehende und von ihr durch ihre Organe, darunter besonders den Official, den Büchercensor, die Pfarrer und die Sendgerichte in ausgiebigem Maasse geltend gemachte Recht, über die Hochhaltung katholischer Lehren zu wachen, mag ihr ernstlich kaum jemals streitig gemacht worden sein; die inquisitio haereticae pravitatis dagegen, wie sie unter der Mitwirkung eines päpstlichen Delegaten in Köln bis gegen das Ende des Tridentinums bestand, fand später am Niederrhein nur wenig Anhänger. Eine förmliche Aufhebung scheint nie erfolgt zu sein. Wahrscheinlich erhielt sich der Titel Inquisitor für ein Mitglied des Dominikanerordens in Köln noch lange nachher [3]), ohne dass der Inhaber des Titels zu besonders wichtigen, in der Oeffentlichkeit hervortretenden Pflichten verbunden gewesen wäre. Die Statuta Maximiliani Henrici vom J. 1662 enthalten zahlreiche Bestimmungen über die Verhinderung der Ausbreitung von antikatholischen Lehren und über die Büchercensur [4]), sprechen aber nicht von der Mitwirkung eines Inquisitors bei den Bemühungen zur Stützung der Lehren des Katholizismus.

Um so auffälliger erscheint es, dass noch zu Beginn des zweiten Drittels des 18. Jahrhunderts ein von der Inquisitions-Kongregation in Rom privilegirter Dominikaner in der Erzdiözese

1) M. Lossen a. a. O. S. 427 und 440.

2) M. Lossen a. a. O. S. 591.

3) Düsseldorfer Staatsarchiv, Urkunde vom 7. Juni 1626 des Kurköln. Geh. Geistlichen Archivs: Papst Urban VIII. empfiehlt dem Erzbischof Ferdinand von Köln den Pater Cosmus Morelles, Inquisitor zu Köln, als seinen Bevollmächtigten zur Verhandlung über gewisse Angelegenheiten der katholischen Religion.

4) Die Büchercensur hatte das Tridentinum ziemlich ausschliesslich in die Hand der Bischöfe gelegt.

Köln die Befugnisse eines Generalinquisitors beanspruchen konnte; freilich ohne jeden Erfolg, soweit die Jurisdiktionsbefugnisse des Kölner Erzbischofs dabei berührt wurden. Zwei Aktenstücke[1]) des Düsseldorfer Staatsarchivs geben über den näheren Sachverhalt ausreichende Auskunft. Nachstehend folgt ein kurzer Auszug.

Der Dominikaner Ludwig Fliegen hatte sich zu Ende des Jahres 1734 als Generalinquisitor der Erzdiözese Köln bezeichnet. Acht Kardinäle, so behauptete er, hätten ihm dieses Amt zuerkannt, und kraft seiner Vollmachten könne er gemeinsam mit dem erzbischöflichen Büchercensor das Censurrecht über Presserzeugnisse ausüben. Thatsächlich hatte bereits Fliegen in einem Falle über eine Schrift seine Censur dem Buchdrucker zur Veröffentlichung übergeben.

Fliegens Erklärung fiel in die Zeit, in welcher der Streit um geistliche Jurisdiktionsrechte zwischen dem Kölner erzbischöflichen Stuhle und der päpstlichen Nuntiatur am Niederrhein längst schon bei verschiedenen Anlässen zu Tage getreten war. So erklärt es sich, dass Erzbischof Clemens August, als ihm der geistliche Büchercensor Neumann von den Ansprüchen Fliegens Kenntniss gab, sofort seinen Generalvikar v. Franken-Siersdorf mit der Einleitung einer genauen Untersuchung betraute. Das Vorgehen Fliegens, so führt der Erzbischof aus[2]), sei ein in der Kölner Diözese bis dahin unerhörter Eingriff in die erzbischöflichen Jurisdiktionsrechte, es sei nicht anzunehmen, dass hier eine Anordnung des hl. Stuhls vorliege. Der Generalvikar solle deshalb den Büchercensor Neumann, die Vorsteher des Kölner Dominikanerklosters und den Ludwig Fliegen selbst zur Sache vernehmen. Fliegen sei aufzufordern, von der Ausübung des Amtes eines Generalinquisitors Abstand zu nehmen, der Erzbischof werde sonst geeignete Verhinderungsmaassregeln ins Werk setzen. Wenn Fliegen behaupten wolle, dass er eine Ausfertigung seines Ernennungs-

1) Das eine ist gedruckt in einer Abhandlung über die Geschichte der Censur am Niederrhein im 15. Bande der Jahrbücher des Düsseldorfer Geschichtsvereins S. 110 f. Das andere beruht im Aktenbündel Nr. 93 des Kurkölnischen Geheimen Geistlichen Archivs im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

2) Wortlaut in: Jahrbücher des Düsseldorfer Geschichtsvereins a. a. O.

dekrets bei der erzbischöflichen Kurie eingereicht habe, so sei er zu befragen, wem er dieses bei Hofe ganz unbekannte Dekret vorgelegt habe. Der Guardian der Dominikaner sei wegen der von einem Mitgliede seines Klosters ausgegangenen unzulässigen Approbation zur Verantwortung zu ziehen, ebenso der Buchdrucker, der es gewagt habe, mit Umgehung des erzbischöflichen Büchercensors eine andere Approbation zum Abdruck zu bringen.

So der erzbischöfliche Erlass vom 9. Februar 1735. Elf Tage später reichte der Generalvikar v. Franken-Siersdorf Bericht[1]) über die eingeleitete Untersuchung ein. Fliegen und die Dominikaner hatten Entschuldigung über Entschuldigung vorzubringen gewusst. Fliegen erklärte, seine Censur sofort zurückgezogen zu haben, nachdem er vom Einspruch des erzbischöflichen Büchercensors Kenntniss erhalten hätte. Die Dominikaner wollten Fliegens Censur nicht als die eines Büchercensors, sondern als diejenige eines Licentiaten der Theologie erbeten haben[2]). Nach Fliegens Angabe war er allerdings von der Inquisitions-Kongregation zum Generalinquisitor der Erzdiözese Köln ernannt worden, hatte aber sein Anstellungsdekret nicht bei der erzbischöflichen Kanzlei in Köln oder Bonn eingereicht, sondern hatte es dem Erzbischof Clemens August selbst gelegentlich einer in München gehabten Audienz vorgezeigt[3]). Eine Abschrift des von der Inquisitions-Kongregation für Fliegen ausgestellten Dekrets legte der Generalvikar seinem Berichte bei[4]), erklärte auch, den Dominikanern gemessene Anweisung gegeben zu haben, sich jedes Eingriffs in die erzbischöfliche Jurisdiktionsgewalt zu enthalten.

Weitere Berichte fehlen in den Akten; jedenfalls war hiermit der Zwischenfall erledigt. Das Dekret der Inquisitions-Kongregation bietet einiges Bemerkenswerthe, so namentlich die Anklänge an eine gewisse Verbindung zwischen Häresie und Zauberei[5]). Interessant ist die unbestimmt gehaltene Fassung, laut welcher

1) Vgl. Beilage I.

2) Anscheinend eine leere Ausrede.

3) Beruhte jedenfalls auf Wahrheit, doch hatte bei der Audienz Fliegen es höchst wahrscheinlich vermieden, sich als Generalinquisitor der Erzdiözese Köln zu bezeichnen.

4) Vgl. Beilage II.

5) Vgl. J. Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess 23 S. 9 ff.

Fliegen zum Generalinquisitor für die Erzdiözese Köln und andere Bezirke (et in aliis locis consuetis) ernannt wird. Frühere Generalinquisitoren waren für das Kölner, Trierer und Mainzer Gebiet angestellt. Welchen Zweck Fliegen im Auge hatte, als er sich zum Generalinquisitor im Kölnischen ernennen liess, lässt sich wohl nicht mehr ermitteln. Schwerlich hat er selbst geglaubt, ein paar Menschenalter nach dem westfälischen Frieden und nach dem Abschluss der Gegenreformation, als Generalinquisitor am Niederrhein eine besondere Wirksamkeit entfalten zu können. Vielleicht rechnete man bei seiner Ernennung in Rom mit der Möglichkeit eines völligen Umschwunges in der politischen und konfessionellen Lage am Rhein. Anlass zu trüben Befürchtungen für die Sache des Katholizismus im Kurkölnischen lag ja damals in Hülle und Fülle vor.

Beilagen.

I.

Bericht des Generalvikars v. Franken-Siersdorf an den Erzbischof Clemens August von Köln über die Erledigung der erzbischöflichen Verfügung vom 9. Februar 1735 in Betreff des vom Dominikaner Ludwig Fliegen beanspruchten Amtes eines päpstlichen Inquisitors in der Erzdiözese Köln.

Köln, 20. Februar 1735.

Reverendissime et serenissime archiepiscope et princeps elector, domine clementissime.

In sequelam clementissimi rescripti in causa Fr. Ludovici Fliegen e familia P. P. Dominicanorum ac sanctissimae theologiae licentiati sub 9na huius ad me gratiosissime exarati, pro intelligenda penitus facti illius serie, Serenitatis Vestrae Electoralis censorem librorum ac decanum ad sanctos Apostolos Ioanuem Neuman in consilium sine mora advocavi. Quo praevio ipsum Fr. Ludovicum ad me vocatum de exercitio muneris apostolici inquisitoris generalis nuper in approbatione cuiusdam libelli, cui titulus Defensionis vindiciarum noviter a se usurpati diligenter interrogavi, qui respondit, quod censuram suam sub nomine inquisitoris expeditam patri lectori de strictiori observantia extradidisset quidem, post fac-

tam vero desnper a fato librorum censore inhibitionem simul ac de ea per duos P. P. lectores strictioris observantiae monitus fuisset, cum omni modestia acquievisset datamque facultatem seu censuram suppressisset, pront et in effectu libello quaestionato apposita non fuisset. Examinatis deinde tam dictis P. P. lectoribus quam etiam libello, cuius exemplar demississime adiungo, inveni narrata veritate niti, quae ulterius iidem P. P. lectores attestato propriis manibus subsignato corroborare etiam non dubitarunt. Nihilominus tam superiores Dominicanae familiae, quam ipsum fratrem Ludovicum Fliegen serio ac in virtute obedientiae hortatus fui, ut, quamvis in his circumstantiis hac vice minus culpabiles videri possent, ab exercitio tamen saepedicti muneris inquisitionis cum qualicunque praeiudicio archiepiscopalis iurisdictionis sibi imposterum omnino abstinendum scirent, nisi malint Ser. V. E. ad impediendam huiusmodi novitatem ad alia ingrata media infallibiliter transire.

Assertum quod attinet: quasi saepefatus Fr. Ludovicus literarum suarum patentium exemplar penes Ser. V. E. aulam exhibuisset, idem negavit, addendo quod in reditu ex urbe Romana Monachii literas suas patentes, quarum copiam pariter hnmillime appono, ad proprias Ser. V. E. clementissimas manus praesentaverit.

Caeterum ad factam patri guardiano ac lectori de strictiori observantia questionem, qua de causa inscio censore ordinario approbationem ignoti inquisitoris generalis adiungere praesumpserint, iidem falso desuper se accnsatos esse sustinuerunt; siquidem approbationem Fr. Ludovici, nonnisi qua ss. theologiae licentiati, nullatenus vero qua inquisitoris petiissent. Reliqua de typographo per se cessant cum saepedicta praetensi inquisitoris facultas libello qnaestionato apposita nunquam fuerit.

Haec sunt . . . . . (Ergebenheitsformeln).

de Sierstorpff, vic. gen.

Coloniae 20ma Februar. 1735.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Kurkölnisches Geheimes Geistliches Archiv. Akten Nr. 93. Original; Papier.

II.

Die Kardinals-Kongregation officii s. Romanae et universalis inquisitionis ernennt den Dominikaner Ludwig Fliegen zum General-

inquisitor im Kurstaat und in der Erzdiözese Köln sowie in den gewöhnlich hierzu gerechneten Bezirken.

Rom, 1733 [1]) Juli 1.

Franciscus [2]) episcopus Ostiensis Barberinus, Petrus episcopus Insculanus Ottlobonus, Annibal episcopus Sabinensis s. Clementis Albanus, Ludovicus episcopus Albanensis Picus, Iosephus Renatus tit. sct. Laurentii et Lucinae imperialis, Ioannes Antonius tit. sct. Petri in vinculis de via, Petrus Marcellinus tit. sct. Mariae trans Tyberim Corradinus, Curtius tit. sct. Eustachii Origus, Georgius tit. s. Agnetis extra moenia Spinula, Vincentius tit. s. Honuphrii Petra, Nicolaus tit. sct. Ioannis et Pauli Lercari, Franciscus Antonius tit. sct. Sixti Fini, Fr. Vincentius Ludovicus tit. sct. Pancratii Gotti, Leander tit. sct. Calixti Porzia, Antonius tit. sct. Stephani in monte caelio pentili, et Fr. Ioannes Antonius tit. sct. Martini ad montes Guadagni presbyteri, Antonius sct. Nicolai in carcere Julliano Bardenns et Herius (Henricus?) s. Adriani Corsinus diaconi, miseratione divina sct. Romanae ecclesiae cardinales, in tota republica christiana contra haereticam pravitatem generales inquisitores a sede apostolica specialiter deputati, dilecto nobis in Christo F. Ludovico Fliegen Coloniensi presbytero, professo ordinis Praedicatorum, s. theologiae magistro, salutem in domino sempiternam. Cum nobis potissimum curae sit, ut fides catholica ubique floreat et augeatur atque omnis haeretica pravitas e cunctorum mentibus depellatur, nostrae diligentiae studium diligenter adhibemus, ut qui a caula dominici gregis diabolica fraude seducuntur, ad eam aspirante domino reducantur, vel si in eorum damnato proposito obstinato animo perseverare contendant, ita debita animadversione puniantur, ut eorum poena aliis transeat in exemplum. Idcirco ut haeretica pravitas eo efficacius propellatur, quo maiore illius inquisitores fuerint authoritate suffulti, te Fr. Ludovicum Fliegen praedictum, de cuius doctrina, pietate et prudentia plane confidimus, authoritate apostolica nobis in hac parte commissa, tenore praesentium nostrum et apostolicae sedis in negotio inquisitionis huiusmodi in civitate et dioecesi Coloniensi et in aliis locis consuetis generalem inquisitorem creamus, instituimus et depu-

1) In der Abschrift ist das trigesimo der Datirung durch einen Tintenfleck etwas verwischt.

2) Bei den folgenden Namen hat der Kopist mehrere Versehen sich zu schulden kommen lassen.

tamus, concedentes tibi in praemissis facultatem, potestatem et authoritatem contra quoscunque haereticos et a fide christiana apostatas aut cuiusvis damnatae haeresis sectatores, seu de haeresi vel de apostasia a fide suspectos, sortilegia haeresim sapientia, divinationes et incantationes aliaque diabolica maleficia et praestigia committentes aut magicas et necromanticas artes exercentes, illorumque sequaces, credentes, receptantes, faustores et defensores et eis opem, auxilium, favorem directe vel indirecte, publice vel occulte praestantes vel eorum libros et scripta legentes aut retinentes, cuiuscunque status, gradus ordinis etiam regularis, conditionis, dignitatis et praeeminentiae fuerint, inquirendi et procedendi ac praecedentibus legitimis iudiciis eos comprehendendi seu capi et comprehendi atque carceribus mancipari et prout iuris fuerit rigoroso examini subiici et torqueri faciendi, et demum servatis servandis etiam per sententiam desuper canonice ferendam, si innocentes vel non culpabiles reperti fuerint, in toto vel ab instantia iudicii absolvendi et liberandi; si vero culpabiles deprehendantur iuxta canonicas sanctiones prout qualitas excessuum exegerit condemnandi ac debitis poenis coercendi et puniendi, nec non procuratorem fiscalem ac notarios publicos aliosque in iis necessarios officiales, etiam clericos saeculares seu quorumvis ordinum regulares deputandi, ac eis ut onus sibi iniunctum diligenter exequantur et peragant, in virtute sanctae obedientiae praecipiendi, iniungendi et mandandi, ac si necesse fuerit aliquem clericum etiam in sacris et presbiteratus ordinibus constitutum propter praemissa degradari, ad eius actualem degradationem per quemcunque catholicum antistitem, gratiam et communionem sanctae sedis apostolicae habentem, quem ad id duxeris [1]) deputandum (nisi ordinarius loci ad id requisitus degradationem eiusmodi per se ipsum facere maluerit) procedendi ac demum sic degradatum curiae saeculari relinquendi; contradictores autem quoslibet ac rebelles tibique in praemissis non parentes censuris ecclesiasticis et poenis ac aliis iuris remediis opportunis compescendi atque in eis et praemissis omnibus et singulis auxilium brachii saecularis invocandi atque implorandi; et ad veritatis lumen redire volentes (si alias relapsi non sint) recepta prius ab eis haeresum et errorum suorum abiuratione publice vel privatim arbitrio tuo iuxta haeresum, factorum, locorum et personarum qualitatem facienda, praestitoque per eos iuramento, quod

1) Im Text ist hier bei duxeris eine Korrektur.

talia deinceps non committent nec talia aut his similia committentibus seu illis adhaerentibus opem, consilium et favorem per se vel alium seu alios praestabunt, ac alias in forma ecclesiae consueta ab iisdem haeresibus ac erroribus et quibuscunque sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis ac etiam temporalibus in quas praemissorum causa et occasione quomodolibet incurrerint, iniuncta inde eis pro modo culpae publica vel si tibi videbitur privata poenitentia salutari, absolvendi et in gremium sanctae matris ecclesiae admittendi, percipiendi et reconciliandi, absolutionemque, receptionem et reconciliationem eiusmodi cum solemnitatibus a iure requisitis faciendi, ipsosque sic absolutos, receptos et reconciliatos communioni fidelium restituendi, omniaque et singula alia, quae ad eiusmodi haereses et sortilegia, maleficia, divinationes et incantationes ac magicas seu necromanticas artes exercentes reprimendum et radicitus extirpandum iuxta iuris ordinem necessaria atque opportuna cognoveris, et quae ad officium inquisitionis eiusmodi pertinent, faciendi, gerendi, ordinandi, exercendi atque exequendi non obstantibus in contrarium facientibus quibuscunque. In quorum omnium et singulorum praemissorum fidem ac testimonium praesentes literas per infrascriptum nostrum et officii sanctae Romanae et universalis inquisitionis notarium fieri et manibus nostris subscriptas, sigillo eiusdem s. inquisitionis, quo in talibus utimur, iussimus et fecimus impressione muniri. Datum Romae in congregatione generali praedictae s. inquisitionis hac die I^{ma} Iulii anno a nativitate domini nostri Iesu Christi millesimo septingentesimo trigesimo tertio, pontificatus autem sanctissimi domini nostri Clementis divina providentia PPXII anno eius tertio.

Archiepiscopus Sabinensis s. Clementis.
L. Episcopus Albanensis Cardinalis Picus.
I. Cardinalis Corradinus.
C. Cardinalis Origus.
G. Cardinalis s. Agnetis.
V. Cardinalis Petra.
Fa. Cardinalis Fini.
Fr. Vincent. Gotti ord. Praedic.
Fr. L. Cardin. de Porzia ord. s. Bened.
A. Cardin. Gentili.
F. I. A. Cardin. Guadagni.

Antonius Lancionus s. Romanae et universalis inquisitionis notarius. Reg. Fol. 112.

Concordantiam cum originali attestor

Fr. Adolphus Frisch p. t. prior m. propria.

Coloniae 16. Februar. 1735.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Kurkölnisches Geh. Geistl. Archiv. Akten Nr. 93. Abschrift. Papier; Folio. Dorsalnotiz: Litter. A. Copia patent. inquisitorialium.

Zur Geschichte der Eremiten in der Erzdiözese Köln.

Von

C. Füssenich.

Wenn in Folgendem versucht wird, einen bescheidenen Beitrag zu liefern zur Geschichte der Eremiten in der Erzdiözese Köln, so sollen alle diejenigen unberücksichtigt bleiben, welche als Ordensleute einem kirchlich approbirten Orden angehören und es soll nur über solche gehandelt werden, die im engeren Sinne des Wortes „Eremiten", „Einsiedler", „Klausner", „Anachoreten", „Waldbrüder" genannt zu werden verdienen [1]). Aber auch bei den „Klausen" stand vereinzelt der Name „Einsiedelei" mit dem Begriff Einsamkeit nicht ganz im Einklang. Gab es doch Eremiten, die ihr Heim in den Centren des Verkehrs aufgeschlagen: in Städten, Dörfern, grösseren Bauerngehöften etc., wie dies bei vielen schon ihre Beschäftigung als Glöckner, Küster, Schullehrer und Krankenwärter [2]) bedingte. Solche Klausner wohnten in Kirchthürmen, den Abhängen der Kirchen [3]), auf den Friedhöfen [4]), bei den von ihnen geleiteten Schulen. Es gab auch Klausen, welche von mehreren Einsiedlern bewohnt wurden; in anderen hielt sich der Bruder Eremit einen oder gar mehrere „Knechte", „Gesellen" oder

1) Ueber die kirchenrechtliche Eintheilung der Einsiedler vergl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon 2. Aufl. Bd. 4 S. 333.

2) Am 25. Juni 1681 verlieh die Aebtissin von Burtscheid die Einsiedelei bei ihrer Kapelle „Klein Scherpenhövel" dem Math. Schoemacher mit der ausdrücklichen Verpflichtung, die Kranken zu warten. Quix, Stadt Burtscheid (1832) S. 75.

3) Zu Lendersdorf stand die Klause in unmittelbarer Verbindung mit dem nördlichen „Abhang" der Kirche. Im 17. Jahrhundert wohnte daselbst in Ermangelung eines Klausners eine „Clusersche", Else mit Namen.

4) Die Wohnung des Eremiten zu Kreuzau befand sich über dem Thorbogen des Kirchhofseinganges.

„Gehülfen". So beschäftigte der Eremit zu Röhe bei Eschweiler 1784 zuletzt zwei Knechte [1]), der Klausner von Wiedenfeld hatte einen Gehülfen für den Schuldienst.

Wollen wir nicht die nach der Stiftung des hl. Kunibert († 663) [2]) bei den Landkirchen wohnenden Laienbrüder und den 'Gelenius de admirand.' pag. 754 um 755 erwähnten Klausner prope Bebbur hierhin rechnen, so begegnet uns der erste Eremit in dem Gebiete, worüber wir handeln, im Jahre 1134, wo sich ein Ritter namens Walther als Klausner auf dem Stromberge im Siebengebirge niederliess [3]). Fast 140 Jahre später kommt im Leben der sel. Christina von Stommeln ein Klausner vor. Es wird nämlich dort erzählt [4]), dass Christina an einem Tage des Jahres 1281 in Begleitung des Magisters Johannes und mehrerer Jungfrauen einen im Walde wohnenden Einsiedler besucht habe. Zu Ende des 14. Jahrhunderts finden wir einen Eremiten in der Pfarre Bedburdyck (bei Grevenbroich) erwähnt [5]). Er hatte eine dort befindliche dem h. Nikolaus geweihte Kapelle zu bedienen, u. A. dreimal täglich den Angelus zu läuten. Neben den Almosen, die er empfing, gewann er aus den Tauben, die den Thurm der Kapelle bewohnten, seinen Lebensunterhalt. Als eines Tags das Angelusläuten auf sich warten liess, fanden die um den Klausner besorgten Nachbarn denselben als Leiche vor. Der Unglückliche war dem Loose verfallen, welches später so manchen Eremiten traf: Räuber hatten ihn elendiglich hingemordet, um sich seiner armseligen Habe zu bemächtigen. Nach dem Geistl. Erkundigungsbuch von 1582 [6]) wohnte damals ein Klausner in dem Walde zwischen Bergheim und Oberaussem. Zahlreicher werden die Klausner nach Beendi-

1) Einer der Knechte erhielt als Lohn „6 Reichsthaler, 2 Paar Schuh, 2 Schürzen, 2 Hembden, 1 Chamole Chamisol und als Miethpfennig 60 Weisspfennige". Eschweiler Beiträge I S. 403 ff.

2) Lacomblet, Archiv II. Bd. S. 59.

3) Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach, Köln 1872, S. 3 und Ztschr. des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Bd. 14 S. 102.

4) Bolland. Acta Sanct. Iunii tom. 5 pag. 300.

5) Giersberg, Dekanat Grevenbroich S. 24.

6) Mscrpt. Staatsarchiv Düsseldort fol. 35: „Eine kleine bloese Capell zwischen Berchem und Oberausheim im Schlagbusch gelegen genanndt Betleheim hat weder Rendt, Ornamenta noch Diener, sondern haidt ein armer alter Clusener so sich des Bettelsstab ernert, seine Underschleiff in einem kleinen Heusschen so dem Capelgen angeclebt darselbst biss hieher; auch ein ander vor ime gehabt."

gnng des Dreissigjährigen Krieges, als die ruhigeren Zeiten das Leben in der Einsamkeit des Waldes weniger gefährlich erscheinen liessen. Mächtig wurde die Zunahme namentlich dadurch gefördert, dass es damals allgemein üblich ward, „in der Nähe fürstlicher Residenzen oder adeliger Güter oder endlich in stiller Waldeinsamkeit, wo man mit vornehmem Gefolge zu jagen pflegte, Eremitagen anzulegen“ [1]). Das trug, so glaubte man, ebensowohl zur Hebung der Frömmigkeit als Verschönerung der Gegend bei. Auch protestantische Fürsten waren dieser Ansicht, hatten aber meist Mühe, einen Eremiten aufzutreiben [2]). Im 17. und 18. Jahrhundert entstanden u. A. die Eremitagen bei Cornelimünster, auf dem Godesberg bei Bonn [3]), auf der Kessenicher Höhe bei Dottendorf, auf dem Grafenberg bei Düsseldorf, im Thiergarten bei Kaster [4]), in Pütz [5]), in Wiedenfeld (Pfarre Bergheim), bei Gressenich [6]), im Trimborner Wäldchen bei Aachen, zu Röhe bei Eschweiler [7]), beim Forsthaus Linzenshäuschen [8]) zwischen Eupen und Aachen, auf dem Ravensberg [9]) (Pfarre Sieglar) etc.

1) Vergl. Kessel, Zeitschr. des Aachener Gesch.-Vereins Bd. 2 S. 150 und W. Harless, Jahrb. d. berg. Gesch.-Vereins Bd. 8 S. 208.

2) Nach Harless a. a. O. war bei einer Einsiedelei der Eremit aus Wien verschrieben worden.

3) „Kurfürst Joseph Clemens errichtete im J. 1697 neben der von ihm erbauten Kapelle eine Eremitage bestehend aus 4 kleinen niedrigen Stuben und berief dahin zum Dienste der Kirche und Priester einen Eremiten nach der Regel des h. Ant. von Padua.“ Notiz im kath. Pfarrarchiv Godesberg.

4) Vergl. Korth, Volksthümliches aus dem Kreise Bergheim, Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein Heft 52 S. 35. Im Taufbuch der Pfarre Kaster heisst es unterm 23. Juni 1774: „senio viribusque exhaustus obdormivit Joannes Schiffer ex Glesch baptizatus in Paffendorf 1689; eremitorii in vivario sive Thiergarten auctor et annorum 55 cultor irreprehensibilis“

5) Der Eremit war gegen Ende des 18. Jahrhunderts Begründer einer Dorfschule.

6) Kessel a. a. O. Die Eremitage datirt aus dem Jahre 1721. Am 16. Juni 1879 wurde der letzte Eremit Jakob Abels, nachdem er die Klause 28 Jahre bewohnt hatte, von Räubershand getötet.

7) Eschweiler Beiträge II S. 12 ff. Durch Urkunde vom 16. September 1699 schenkte der Kölner Domprobst Aug. von Sachsen einem Eremiten aus Bitburg anderthalb Morgen Land im Propsteier Wald zur Erbauung einer Einsiedelei.

8) H. Pick, Aus Aachens Vorzeit S. 97 ff.

9) Delvos, Gesch. des Dekanats Siegburg, 1896, S. 332.

Soweit die spärlichen Nachrichten erkennen lassen, lebten die meisten Eremiten, ohne dass sie besondere Gelübde abgelegt hätten, nach der Tertiarierregel[1]) des h. Franciscus. Aus diesem Grunde erklärt sich, dass so viele Klausner bei den Franziskanern das Kleid nahmen und dann in den Klosteroberu ihre unmittelbaren geistlichen Vorgesetzten erkannten. Brachte eine Klause es zu einer gewissen Blüte oder war dieselbe günstig gelegen, so wurde sie auch wohl zur Wiege einer Niederlassung des Ordens, zu welchem sich der Einsiedler hielt. Die Franziskanerklöster St. Niklas an der Trifft unweit Grevenbroich[2]) und Bethlehem[3]) bei Bergheim sind beispielsweise aus Einsiedeleien entstanden. Der mittelbare Vorgesetzte der Eremiten war natürlich der Diözesanbischof. Bei ihm musste die Ermächtigung zur Errichtung einer Klause, wenn diese als eine offizielle gelten sollte, nachgesucht werden. Er wies, soweit es ohne Verletzung der Rechte Dritter angängig war, in den Besitz der einzelnen Klausen ein[4]); er verfügte gegebenen Falls die Versetzung eines Eremiten von einer Klause in eine andere und sprach nach Umständen das Recht zum Tragen des Habits ab[5]).

Eine vollständige Neuordnung des Eremitenwesens, welche das Verhältniss der einzelnen Eremiten zu einander, sowie zu ihren bisherigen Vorgesetzten und zur erzbischöflichen Behörde wesentlich änderte, im Uebrigen aber in der Lebensweise der meisten Klausner die bisherigen Gepflogenheiten nur in regelrechte Ordnung brachte, schuf eine Verordnung des Erzbischofs Clemens August vom Jahre 1745[6]). Der Erzbischof erkennt in dem Schreiben, wodurch der erste „Kommissar" ernannt wird, das löbliche Bestreben der Eremiten durch möglichste Einschränkung des Verkehrs mit der Welt, durch Betrachtung und andere fromme Uebungen die Lebensweise der Anachoreten der alten Kirche nachzuahmen, voll und ganz als berechtigt an, weist auch auf das erbauliche Beispiel hin, das

1) Vergl. Anlage I und Delvos a. a. O.

2) Giersberg a. a. O.

3) Unkelbach, Geschichte des Klosters Bethlehem. Bergheim 1885.

4) Erzbischöfl. histor. Archiv 1681, Aug. 20. Licentia amplectendi institutum eremitarum in eremitoriolo Vilicensi.

5) Ebendaselbst 1715 April 17 Nr. 21: Decretum comminatorium privationis habitus contra eremitam in Swisterberg sub parochia Weilerswist.

6) Siehe Anlage III.

sehr viele Einsiedler gäben; auf der andern Seite dürfe aber auch nicht verkannt werden, welch grosse Nachtheile es im Gefolge habe, dass die Einsiedler der Mittel zum Fortschritt im geistlichen Leben, wie solche den Religiosen durch die Fürsorge der Ordensstifter in so reichem Maasse zur Verfügung gestellt seien, entbehrten. Zudem sei auch zur Kenntniss der erzbischöflichen Behörde gekommen, dass einige Eremiten durch ihr sittliches Verhalten [1]), namentlich durch ihr Umherschweifen in Stadt und Land Anstoss erregt und dem christgläubigen Volk Aergerniss gegeben hätten. Zweifelsohne seien die beklagenswerthen Exzesse vornehmlich dem Umstande zuzuschreiben, dass die Eremiten nicht unter der ausdrücklichen Leitung und Führung irgend jemandes lebten, der im Stande wäre, sofort die pastorelle Zurechtweisung zu theil werden zu lassen für den Fall, dass der eine oder andere Eremit durch die Fallstricke der trügerischen Welt auf Irr- und Abwege geraten sei. Um diese beklagenswerthen Uebelstände so viel als möglich abzustellen, theilte der Erzbischof die Erzdiözese in verschiedene Eremitenkongregationen ein, als deren Leiter er je einen erzbischöflichen Kommissar ernannte, „der berufen sei, unter der Oberaufsicht des jeweiligen Generalvikars den Eremiten vorzustehen". Die Befugnisse der Eremitenkommissare waren in Wirklichkeit viel weitergehend als dieses eine Berufungsurkunde [2]) und das sog. „Eremitendirektorium" vermuthen lassen. In dem Kommissar hatten sämmtliche Eremiten, Klausner, Einsiedler etc., welche in dem Distrikt, wofür die Kongregation errichtet war, wohnten, ihren unmittelbaren geistlichen Oberen zu erkennen. Beim Kommissar mussten die Anträge um Aufnahme in die Kongregation gestellt werden. Sollte einem solchen Verlangen stattgegeben werden können, musste der Bittsteller eine Kunst oder ein ehrbares Handwerk [3]) verstehen, deren Ausübung es ihm ermöglichte, einen Theil des Lebensunterhaltes sich selbst zu verschaffen, oder er musste im Lesen und Schreiben so bewandert sein, dass man ihn im Schuldienste als Lehrer oder wenigstens als Gehülfe eines solchen verwenden konnte. Das vorgeschriebene Noviziat wurde

1) Vergl. Les eaux d'Aix (1701) S. 93 u. 94 und Amusements des eaux d'Aix la Chapelle (1736) 3. Bd. S. 269 ff.

2) Siehe Anlage II und III.

3) Vielfach wurde das Schneiderhandwerk betrieben. — Der letzte Eremit „in der Lenzbach" (bei Rott) beschäftigte sich mit Glockengiessen.

unter Vergütung der Unterhaltungskosten in einer Klause bei einem Bruder zugebracht. Fiel es zur Zufriedenheit aus und bestand der Postulant das erforderliche Examen, so durfte derselbe „juxta regulam praescriptam“ vor dem Kommissar die professio ablegen. In Bezug auf Einweisung in eine Klause, Versetzung aus einer Eremitage in eine andere etc. standen dem Kommissar im Grossen und Ganzen die Rechte zu, wie sie vorher von der erzbischöflichen Behörde ausgeübt worden waren. Seitens der weltlichen Behörden strebte man nicht selten darnach, der erzbischöflichen Behörde bezw. dem Kommissar diese Rechte streitig zu machen, indem man neben den privatrechtlichen Ansprüchen, wie sie sich z. B. aus der Hergabe von Grund und Boden zur Errichtung einer Klause herleiten liessen, eine Art staatlichen Mitpatronats, wenn nicht gar freies Collationsrecht [1]) beanspruchte. Zur Wahrung dieser Ansprüche und Ausübung der prätendirten Rechte ward durch Erlass des Kurfürsten Karl Theodor vom 1. Juni 1770 [2]) für die Herzogthümer Jülich, Berg, Cleve bestimmt, dass das Ableben eines jeden inländischen Eremiten dem Geheimen Rath in Düsseldorf angezeigt werde. Besondere Schwierigkeiten machte die Berufung oder Versetzung eines „Ausländers“ [3]). Bei Leitung der Kongregation standen dem Kommissar „Brüder-Visitatoren“ zur Seite, welche alljährlich die einzelnen Klausner besuchten, an Ort und Stelle die notwendigen Erkundigungen über den Lebenswandel der Eremiten einzogen, auch wohl im Auftrage des Kommissars etwaige Ermahnungen etc. ertheilten. Der „Bruder Senior“ scheint mehr ein blosser Ehrentitel gewesen zu sein. Jedes Jahr musste eine Versammlung aller zu einer Kongregation gehörenden Eremiten stattfinden [4]). Nach Art der Dekanatskapitel fand nach gesungenem Hochamte und Prüfung der vom Ortspfarrer ausgestellten Sittenzeugnisse eine Konferenz oder Unterweisung durch den Kommissar statt, woran sich ein „prandium frugale“ schloss [5]). Versammlungs-

1) Die Eremitage auf dem Ravensberge wurde von der kurfürstlichen Regierung frei übertragen. Vgl. Delvos a. a. O. S. 334.

2) Auszüglich Scotti, Jülich-Berg'sche Verordnungen. Düsseldorf 1821, Theil II S. 582 Nr. 2050.

3) Vergl. Eschweiler Beiträge S. 403 ff.

4) Späterer Zusatz zu dem „Direktorium“. Vergl. Anlage III.

5) Bericht des Kommissars Faber über eine von ihm abgehaltene Versammlung (Generalvikariatsarchiv).

ort war gewöhnlich der Wohnsitz des Kommissars, die Zeit der Frühsommer. Das Leben der einzelnen Eremiten regelte sich oder sollte sich wenigstens regeln nach dem bereits oben erwähnten „Direktorium“, welches der Erzbischof unterm 28. August 1745 „für die Eremiten und Einsiedler, mögen sie in der Einsamkeit oder auf dem Lande bei Dörfern und Städten wohnen“, erliess. Die bis ins Einzelne festgesetzte Tagesordnung, wovon ein Exemplar in jeder Klause aufhängen musste, verlangte eine halbstündige Betrachtung oder wenigstens eine ebenso lange währende geistliche Lesung, Anhören d. hl. Messe, mehrfache Gewissenserforschung, tägliches Beten des Rosenkranzes, der marianischen Tageszeiten. Die übrige Zeit des Tages war mit körperlichen Arbeiten zu verbringen. Die Sakramente der Busse und des Altars sollten wöchentlich, längstens alle vierzehn Tage und zwar die Kommunion in der Pfarrkirche empfangen werden. In der Pfarrkirche war auch das sonn- und feiertägliche Hochamt zu besuchen, womöglich unter Mitwirkung als Chorsänger. War in einer Klause oder der damit verbundenen Kapelle eine geeignete Glocke vorhanden, lag dem Einsiedler die Pflicht ob, den Angelus zu läuten. Bei Versehgängen hatten die Klausner, wo es eben anging, das h. Sakrament mit zum Kranken zu begleiten unter Vorbeten des Rosenkranzes oder anderer passender Gebete. Der Gehorsam gegenüber dem Ortspfarrer war den Eremiten ganz besonders eingeschärft. Ihm mussten sie beim Gottesdienste und bei der Katechese, vornehmlich durch Beaufsichtigung der Jugend, behülflich sein. Frauenspersonen durften unter keinem Vorwande in einer Klause Aufenthalt nehmen. Wirthshäuser zu besuchen oder bei den Bauern „von Haus zu Haus essen zu gehen“, war nicht gestattet, viel weniger „des Trinkens wegen Besuche in der Klause oder in dem Garten zu empfangen“. Um der Landbevölkerung durch Abhalten von Bettelterminen und sonstigen Almosen weniger lästig zu fallen, war thunlichst bei jeder Klause ein kleiner Gemüsegarten vorgeschen. In dem nach Ort und Zeit durch den Kommissar festgesetzten Termin zum Einholen der Almosen durfte unter schwerer Strafe eine Aenderung nicht eintreten. Auch staatlicherseits[1]) war der „Termin“ zeitlich und örtlich eingeschränkt. Die oben er-

1) Scotti, Verordnungen für das Kurfürstenthum Köln. Düsseldorf 1830, II. Theil, S. 907, Nr. 653.

wähnte Verordnung des Kurfürsten Karl Theodor erlaubte den Eremiten zu terminiren nur innerhalb des Amtes, worin sie wohnten, „bei Straf der Ausweisung, wenn Jemand ausser dem Amt mit Betteln sich betreten lasse". Für das Kurfürstenthum Köln regelte die Angelegenheit ein Erlass des Erzbischofs Max Friedrich d. d. Bonn 20. Juli 1770 [1]). Der Graf von Bedburg gestattete im Jahre 1784 dem Eremiten zu Wiedenfeld „cum exclusione aliorum wegen dem nützlichen Schulgeschäft" den Termin in der ganzen Unterherrschaft [2]). Schliesslich fordert das Direktorium vom Kommissar strengste Ueberwachung der Lektüre der Eremiten. Thomas von Kempen und der Diözesankatechismus durften in keiner Klause fehlen. Es dürfte auffallen, dass das Direktorium nichts sagt über die Kleidung [3]) der Eremiten. In dieser Hinsicht wird man sich wohl an die allgemeine Regel, dass Habit und Kapuze von denen der regulirten Ordensleute verschieden sein müssten, gehalten haben.

Unzweifelhaft haben auf die Abfassung des Direktoriums und die ganze im Jahre 1745 getroffene Neuordnung des Eremitenwesens innerhalb der Erzdiözese bestimmend eingewirkt die von Papst Clemens XI. unterm 6. October 1702 für die römische Kirchenprovinz erlassenen „Regulae quoad Eremitas destinatos ab Episcopis ad custodiam et servitium Eremorum ecclesiarumque ruralium". Dasselbe ist zu sagen von dem Concilium Romanum gehalten unter Benedikt XIII. im Jahre 1725, welches tit. XXII in 3 Kapiteln über die Eremiten handelt und dem im Appendix XXI die vorerwähnten regulae beigefügt sind [4]).

1) Scotti, Verordnungen für das Kurfürstenthum Köln. Düsseldorf 1830, II. Theil, S. 907, Nr. 653.

2) Urkunde im Pfarrarchiv zu Bergheim (Erft).

3) Die Verordnungen für die Eremitencongregation der Diözese Regensburg vom 5. Dez. 1768, welche sich auch an die „Regulae" (s. unten) anlehnen, aber viel rigoroser als das Kölner „Direktorium" sind, verlangen „einen gleichfarbigen braunen Habit mit Skapulier jedoch ohne Kapuze; auch müssen Hut, Haube, Strümpfe und Hembden der Farbe des Habits gleichförmig sein. Auch soll jeder Bruder einen langen Bart tragen." (Vergl. Lipf, Oberhirtl. Verordnungen, Regensb. 1853, S. 140 ff.).

4) Herr Generalvikar Dr. Kreutzwald hatte die Freundlichkeit, mich auf das Concilium Romanum aufmerksam zu machen. Hierfür, wie auch für die weitgehende Erlaubniss zur Benutzung des Archivs des Generalvikariats danke ich auch an dieser Stelle verbindlichst.

Soviel das uns zugängige Aktenmaterial erkennen lässt, gab es in der Erzdiözese drei Eremitenkongregationen: eine für das Herzogthum Westphalen[1]), eine für das bergische Land und eine für das jülich-kölnische Territorium. In letzterer Kongregation war der erste Kommissar Peter Zehnpfennig (Zephenius)[2]), Pastor von Sindorf († 1766). Auf ihn folgt Johann Faber, Pastor in Götzenkirchen († 1778); dessen Nachfolger war Heinrich Gymnich, Pastor von Bergheimerdorf († 1793). Als letzter Kommissar begegnet uns Sigismund Cüster, Pastor von Hüchelhoven. Das im Jahre 1747 für diese Kongregation beschaffte Siegel[3]) zeigt ein Antoniuskreuz mit Glocken und hat als Legende: „+ Sig. ff. Eremitarum. S. Antonii. abb. in. Archidioec. Col." Der Ausdruck „S. Antonii" soll zweifelsohne eine nähere Bezeichnung[4]) der betreffenden Kongregation sein, ähnlich wie auch die Rede ist von einer „Eremitarum congregatio Stae. Crucis in archidioecesi erecta", welche wir für die „bergische" halten.

Wie mit so vielem Andern hat auch hier die französische Invasion an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts gründlich aufgeräumt. Kaum die eine oder andere Klause hat sich durch die stürmischen Zeiten ins neunzehnte Jahrhundert hinüber retten können. Ob das in Rücksicht auf kirchliche Zucht und Ordnung zu beklagen ist, muss mehr als fraglich erscheinen. Vielleicht hat der gewaltsame Umsturz nur anticipirt, was früher oder später

1) Als Kommissar für das Herzogthum Westphalen wird ernannt am 23. Febr. 1757 Pastor Theodor Schulte von Meschede; sein Nachfolger wird im Jahre 1788 M. L. Herdt von Hoynkhausen.

2) Peter Zehnpfennig war geboren in Heppendorf; er feierte am 1. Jan. 1718 als Vikar von Niederzier bei den Jesuiten zu Düsseldorf seine Primiz, leistete 1720 auf dem Dekanatskapitel den Eid als Pastor von Sindorf und wurde 1735 zum Camerarius, 1763 zum Dechanten der Christianität Bergheim gewählt. Seit dem Jahre 1742 verfasste er das römische und das römisch-kölnische Direktorium. In den Jahren 1752 schrieb er die „Annales Christianitatis bergheimensis". Hierüber vergl. Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 4. Bd. S. 411.

3) Stampfe im Pfarrarchiv Bergheim.

4) Vergl. oben S. 141 Anm. 3 das über die Gründung der Klause auf dem Godesberge Gesagte. — Im Todtenregister der Pfarre Lipp heisst es unterm 21. Dez. 1771: „Obiit in villa Schunkenhof ven. Fr. Jos. Pasmann Eremita Aquisgrano oriundus domus eremiticae in Stetternich incola; aetatis 56; professionis eremiticae sub III regula S. Francisci ac institutionibus S. Antonii abbatis Eremitae 25."

durch die gesetzlich dazu berufenen Organe geschehen wäre. Dem Gedanken an eine mögliche Unterdrückung des Eremitenwesens gab man auch in Eremitenkreisen schon seit längerer Zeit Raum. Der Schulbruder zu Wiedenfeld sah sich bereits im Jahre 1777, wo er mit der Gemeinde einen Vertrag über eine zu errichtende Schule schloss, für den Fall vor, „dass die Eremiten aufgehoben würden". Manche Pfarrer empfanden die Existenz einer Einsiedelei in ihrer Pfarre als eine Last und sahen dieselben, zumal wenn der Eremit selbständig Volksandachten hielt oder sonstiger öffentlicher Gottesdienst in der Kapelle gehalten wurde, für ein Hinderniss einer geordneten Pastoration an.

Wie gross die Anzahl der gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der Erzdiözese vorhandenen Einsiedeleien oder Klausen gewesen, lässt sich mangels jeder Statistik auch nicht annähernd bestimmen. Einige Hundert dürfen wir immer annehmen. Für das häufige Vorkommen von Einsiedlern in früheren Jahrhunderten spricht neben den handschriftlichen Nachrichten die in so vielen Pfarren fortlebende Erinnerung an eine Einsiedelei oder Klause. Ganz besonders zeugen dafür die so vielfach vorkommenden, auf einen Eremiten hindeutenden Flurbezeichnungen, wie: An der Klnse, Klusefeld, Klusepfädchen, Klusegarten, die Eremitage, Eremitenberg u. s. w.

Heute giebt es in der Kölner Erzdiözese — soviel wir in Erfahrung bringen konnten — nur noch zwei Klausen, die unter Gutheissung der erzbischöflichen Behörde von einem Eremiten bewohnt werden: die oben bereits erwähnte Eremitage bei Cornelimünster [1]) und die aus den sechziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts stammende Klause zu Rath [2]) (Pfarre Nideggen).

---

1) Vergl. Aschenbergs „Niederrhein. Blätter" 1801, 1. Bd. S. 154. Eine Inschrift an der Kapelle lautet: Frère Toma Laroudel ermit 1658 und soll wohl an den Erbauer erinnern. Durch Urkunde vom 3. Febr. 1849 schenkte König Friedrich Wilhelm IV. die Eremitage, welche durch die Säkularisation Eigenthum des Staates geworden war, mit dem umliegenden Wäldchen der Pfarrkirche zu Cornelimünster.

2) Der Erbauer der Klause und der damit verbundenen, dem h. Antonius von Padua geweihten Kapelle ist ein aus Holland stammender, früherer Klosterbruder Werner Schumacher † 1867.

Anlage I.

Aufnahmebrief in den 3. Orden bezw. als Eremit.

(Original-Pergamenturkunde in Privatbesitz.)

Fr. Franciscus Antonius Francia Romanus S. T. D. Religionis tertii ordinis S. Francisci in Romana Provincia Protis et servus.

Cupientes piis precibus Laurentii Halber[1]) dioecesis Coloniensis satisfacere B. P. N. Francisci insistendo vestigiis, qui non sibi soli vivere sed et aliis proficere Dei zelo ductus satagebat. Virtute privilegiorum nostro S. Ordini a summis pontificibus concessorum praefatum Laurentium, de cuius vitae et morum integritate per plures testimoniales litteras edocti sumus in numero Tertiariorum seu *Eremitarum* nostrorum in saeculo degentium hodie adscripsimus iuxta regulam pro viris et mulieribus in saeculo degentibus a praedicto S. P. institutam et pro iis tantum a Nicolao Papa IV[2]) approbatam concedentes eidem facultatem non solum deferendi habitum eremiticum coloris tamen vulgo berretino verum etiam omnia et singula privilegia, gratias et indulgentias, quibus ceteri nostri Tertiarii et Eremitae de jure vel approbata consuetudine fruuntur. Volumus autem, quod praedictus non errabundam sed quietam in aliquo eremitorio vitam ducat.

Datum Romae in nostro conventu ss. Cosmae et Damiani die 25 aprilis 1739. — Pro Ministro Proti Francisco Ant. Francia.

fr. J. Savatti ex protis

Fr. Jos. M. Antonelli prosecr.

(L. S.)

Anlage II.

Protocollum Vicariatus

ad 28. augusti 1745 sub numero 108.

Clemens Augustus Dei gratia archiepiscopus Coloniensis.

Honorabili devoto nobis dilecto N. Delhaes Pastori in Lohmar Salutem in Domino.

Inter archidioecesis Nostrae Coloniensis fideles genus unum

---

1) Wohnte in Kreuzau, starb als Schullehrer und Eremit am 28. Nov. 1775. Vgl. Esser, Das Dorf Kreuzau. Ann. Heft 62 S. 88 Anmerkung.

2) Bulle Super montem vom 18. Aug. 1289 (maassgebend bis zum Jahre 1883). Vergl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon II. Aufl. Bd. 11. S. 1366.

comperimus, quod sub Eremitarum sive Solitariorum nomine, vestitu religioso, sed incerto religionis auspicio, a conversatione hominum semota in sylvis aut alia archidioecesis Nostrae loca sibi habitanda elegit, antiquorum in Ecclesia Sancta Dei anachoretarum mores eatenus imitari cupiendo, quod vitae institutum, licet quoad se sanctum perfectumque in ordine ad divinorum meditationem et prisca praecipuorum Ecclesiae Dei Sanctorum, et moderna in plurimis locis Eremitarum huius modi laudabilia exempla demonstrent, nemo tamen nescit sua illud etiam, quoad spiritualem animarum profectum incommoda habere posse, praesertim si iis, qni talem vitae rationem profitentur, omnia ac singula opportuna media non adsint, quae diversis in Ecclesia Dei militante religiosis familiis provida institutorum cura praeparata agnoscuntur. Porro ad Nos cum saepe relatum fuerit de defectibus non nullorum istius modi archidioecesis nostrae Coloniensis Eremicolarum signanter quod in civitatibus hinc inde passim vagentur, et usque adeo fidelibus quandoque moribus suis scandalo fiant, animadvertimus, inde illos abusos ortum potissimum duxisse, quod cum illi Eremicolae sub nullius expresso ac speciali regimine vivant, forte nonnulli fallacis mundi exemplis abrepti in excessus subinde abeant, usque eo quod immediate sibi praepositorum qui nulli adsunt, pastorali monitione, ad rectam instituti sui rationem revocentur, ideoque dictis Nostrae archidioecesis Coloniensis territorii Montensis Eremitis Devotionem Tuam, de cuius zelo ac pietate sufficientia testimonia habemus, tanquam archiepiscopalem Nostrum Commissarium, sub directione nostri pro tempore Vicarii in spiritualibus Generalis Coloniensis praeficere statuimus, uti per praesentes benigne praeficimus, ordinamusque a modo mandantes, quatenus inxta directorium sive vivendi regulas hisce literis patentibus subnexas praetactorum Eremitarum regimini solerter intendas. Datum Bonnae 28va augusti 1745.

Clemens Augustus Elector
Joh. de Sierstorpff V. glis.
C. J. Melchior Secretarius.

Anlage III.

(Ebendaselbst.)

d. d. Bonnae 28 augusti 1745.

Directorium pro Eremicolis seu solitarie viventibus in solitudine vel ruri prope pagos et oppida.

1) Habeant ante omnia a commissario praestitutum sibi ordinem diei, seu seriem suarum actionum in singulas horas distributarum, ut statuta hora surgant, meditentur, vel saltem ad mediam horam legant librum asceticum, sacrum audiant, examina particularia per diem, et generale sub vesperum servent, labori manuali incumbant.

2) Huiusce modi descriptionem temporis vel ordinem diei quisque in tabella descriptam habeat pendentem in suo oratorio.

3) Nullus admittatur imposterum, qui non sciat artem aliquam vel opificium honestum, quo se saltem ex magna parte possit alere, vel si artem non calleat, sciat legere et scribere, ut possit absque tamen detrimento ludimagistri ordinarii deservire, seu eidem adiumento esse in instruenda iuventute.

4) Ut autem huius modi instructio sit sine periculo errorum in fide examinentur praevie a commissario vel aliis ab ipso deputatis.

5) Singulis octiduis vel saltem quindenis prout visum fuerit commissario suscipiant devote sacramenta Poenitentiae et Eucharistiae, idque in ecclesia parochiali vel in proprio sacello aut oratorio, si ibi auctoritate ordinarii peragatur ss. Missae Sacrificium vel alibi de licentia commissarii.

6) Teneantur subesse pastori, sub cujus districtu habitant, eique assistere et pro sacro et pro catechesi, ut ibi intendant iuventuti eamque contineant in omni modestia et morum honestate. Item nisi in suo Eremitorio impediantur per devotionem publicam ibi approbatam, teneantur diebus dominicis et festivis interesse summo sacro pro subsidio chori, si possint.

7) Dato signo ad muniendum infirmum, si possint, comitentur devote aliisque comitantibus praeeant in orando rosario, litaniis aliisque precibus.

8) Non audeant ullam foeminam ad domunculam suam sub qualicunque praetextu admittere, ad ibi habitandum vel per moram notabilem commanendum.

9) Non licet, ipsis frequentare tabernas aut a prandio rusticorum encaenia cursitando de domo in domum, minus in sua domuncula vel horto aliquos ad ibi compotandum recipere.

10) Singulis annis ante Pascha teneantur commissario exhibere testimoninm (gratis dandum a pastore) vitae et morum et qualiter observaverint hoc directorium.

11) Iubeantur in dies recitare officium B. M. V., rosarium et aliquid pro defunctis et precibus diligenter insistere pro impe-

tranda coelitus speciali assistentia omnibus praelatis, pastoribus, missionariis in cura animarum ut hoc modo et ipsi alias sibi solis viventes ad finem adeo sublimem concurrant.

12) Si oratorium vel sacellum publicum habeant cum campanula teneantur mane, meridie et vesperi dare signum ad salutationem angelicam.

13) Pro colligendis eleemosinis designetur ipsis a commissario tempus et districtus, quorum limites excedere sub gravi poena prohibeantur.

14) Habeant hortulum pro oleribus, ut necesse non sit ad vicinos homines rusticanos in eum finem excurrere.

15) Attendatur a commissario an et quales habeant libros ad obviandum periculis animarum, quae magna sunt ex lectione librorum.

16) Iubeantur habere aliquos libros asceticos et inter illos Thomam Kempensem et catechismum dioecesanum.

Clemens Augustus Elector.
C. I. Melchior.

In späterer Ausfertigung findet sich der Zusatz:

17) Statuatur a commissario dies annua pro servando capitulo disciplinae in quo singuli exhibeant testimonia § 10 praescripta.

Miscellen.

Pasquille gegen Gebhard Truchsess.

Von

Al. Meister.

Zu den schwierigsten Problemen der Geschichtsforschung gehört die Erforschung der öffentlichen Meinung. Seit der Existenz unseres Zeitungswesens findet die öffentliche Meinung allerdings in den Zeitungen einen Niederschlag, der ein mehr oder minder vollständiges Bild zu liefern vermag. Für die Zeit eines allgemein verbreiteten und censurfreien Zeitungswesens können wir daher Robert Prutz[1]) beipflichten, der im Journalismus ein Selbstgespräch erkennt, das die Zeit über sich selber führt. Der Journalismus „ist die tägliche Selbstkritik, welcher die Zeit ihren eigenen Inhalt unterwirft, das Tagebuch gleichsam, in welches sie ihre laufende Geschichte in unmittelbaren augenblicklichen Notizen einträgt. Es versteht sich von selbst, dass die Stimmungen wechseln, dass Widersprüche sich häufen und Wahres und Falsches incinanderläuft; aber immerhin, das Wahre wie das Falsche, hat einmal seine, wenn auch nur teilweise, nur scheinbare Berechtigung gehabt; es ist immerhin ein Erlebtes und, in seiner Irrthümlichkeit selbst, ein Moment unserer Bildung, mithin auch ein Moment unserer Geschichte". Und — fügen wir hinzu — das Zeitungswesen bietet uns ein Sammelbecken für die oft einander so sehr widerstreitenden Ideen und Ansichten der Menschen. In seinen Anfängen lieferte es uns nur einfache Mittheilungen und Berichte, dann aber suchte es zu überzeugen; die geistigen Faktoren, die

1) R. Prutz, Geschichte des deutschen Journalismus. 1845.

bestimmend in die Geschicke eingreifen, bereiten hier in den Zeitungen die Stimmung vor und in der Gesammtheit liefern sie einen öffentlichen Willen, der verlangt, eine öffentliche Meinung, die selbst zu zwingen versteht.

Der Historiker, der aus den Zeitungen zu lesen gelernt hat, wird immer in ihnen den mächtigen Pulsschlag der Zeit herausfühlen; das Echo klingt ihm daraus entgegen, das die Ereignisse in weiten Volkskreisen erweckt haben. — Als aber die Zeitungen noch nicht waren, da fehlte es der öffentlichen Meinung an der lauten Stimme; da ist sie nur schwer vernehmbar, und wir fragen uns oft vergebens, welchen Widerhall wohl ein Ereigniss bei den Zeitgenossen fand, welche Auffassungen und Urteile um dasselbe stritten. Die chronikalischen Quellen bieten für diesen Ausfall nur schwachen Ersatz; wichtiger sind Briefe.

Seit der Zeit des Humanismus giebt uns der immer reger werdende Briefwechsel Einblick in die Anschauungen der Schreiber. Die Zahl der Briefe wuchs rasch, und in der Mitte des 16. Jahrhunderts ist die briefliche Korrespondenz auf einem so hohen Grad der Entwicklung angelangt, dass wir jetzt den Briefen die Färbung und die Wärme des Kolorits entnehmen können, mit denen das Zeitbild zu entwerfen ist. Die Bedeutung der Briefe für die Beurteilung der öffentlichen Meinung wuchs, als man begann den eigentlichen Briefen „Zeddel", „Avise", „Nova", „Zeitungen" beizulegen, die, von allgemeinerem Interesse, bestimmt waren, bei den Gesinnungsgenossen zu cirkuliren.

Neben solchen Beilagen politischen Inhalts waren es im 16. Jahrhundert vielfach Satiren und Schmähgedichte, Pasquille in Versen und Prosa, die in den Briefen weite Verbreitung fanden. Der Humanismus hatte die Satire neu geboren, Pasquino und Marforio waren wieder auferstanden, und in Deutschland hatte das 16. Jahrhundert in Spott und Hohn seine beliebtesten Waffen gefunden. Seit Sebastian Brant gegen Ende des 15. Jahrhunderts den Anfang gemacht, war ein Thomas Murner auf denselben Bahnen gegangen, Ulrich Hutten hatte seine Geissel geschwungen, die Epistulae obscurorum virorum hatten den Reigen anonymer satirischer Flugschriften eröffnet, kurz, Pasquill, Spottlied und Schmähgedicht fanden im 16. Jahrhundert [1]) einen Nährboden, der sie zur

1) J. Voigt, Ueber Pasquille, Spottlieder und Schmähschriften aus

üppigsten und schrankenlosesten Entfaltung brachte. Oft sind sie sehr derb, aber gerade diese Derbheit entsprach der damaligen Auffassung [1]). Derbheit gehört zu dem Zeitcharakter des 16. Jahrhunderts.

So liegt in dieser Pasquillenliteratur ein wesentliches Merkmal der Zeit. Das sind die leidenschaftlichen Menschen des Zeitalters der kirchlichen Gegensätze, die in diesen ungezügelten Pamphleten zu uns reden, echt und unverfälscht. Ungeschminkt spiegeln sich darin ihre Ideen und Auffassungen von den Ereignissen. Manches scharfe Schlaglicht zeigt uns Dinge und Menschen in einer grellen Beleuchtung, wie die damalige Zeit sie kannte und erfasste, wie sie uns kühleren und nüchternen Nachgeborenen fremd geworden.

Systematisch sind diese Pasquille noch nicht gesammelt und bekannt gegeben. Oskar Schade [2]) hat für die Zeit der eigentlichen Reformation den Anfang gemacht, aber vollständige Sammlung des gesammten Stoffes lag nicht in seiner Absicht. Die Freude und die Hoffnung, der bittere Hass und die gepresste Stimmung, die sich in hunderten von Spottliedern und Satiren im 30jährigen Krieg Luft machten, können wir jetzt aus den Arbeiten von Weller [3]) und v. Ditfurth [4]) beurtheilen; aber die ganze Zwischenzeit, die Zeit der Gegenreformation liegt noch brach, wenn auch schon das eine oder andere politische Volkslied aus dieser Periode zu Tage getreten ist. Der ganze Geist der Gegenreformation spricht aus diesen noch ungehobenen Satiren, deren namhaftester Vertreter Johann Fischart ist. Der Hass ist nicht minder verzehrend wie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Stellen in der eigentlichen Reformationszeit die Anhänger der neuen Lehre den hauptsächlichsten Kontingent der Satiriker, so treten jetzt die Katholiken ebenso eifrig und leidenschaftlich auf den Plan. Darin liegt tiefe Ironie.

Eine Zeit wie die des Kölner Krieges und der sich daran

der ersten Hälfte des 16. Jahrh. in Raumers Hist. Taschenbuch Jahrg. 9, 321—524. 1838.

1) C. Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter. Bd. II, S. XIII, XIV.

2) O. Schade, Satiren und Pasquille der Reformationszeit.

3) E. Weller, Die Lieder des 30jährigen Krieges. 1855.

4) F. W. v. Ditfurth, Die historisch-politischen Volkslieder des 30jährigen Krieges, 2. Aufl. Hrsg. von K. Bartsch 1882.

anschliessenden Strassburger Wirren war so recht dazu angethan, in Pasquillen einen Niederschlag zu finden, in dem sich die ganze Leidenschaft der Gegensätze eingegraben hat. Deshalb finden wir hier Spottgedichte, die von Protestanten ausgegangen sind und solche, die Katholiken zu Verfassern haben, die sich gegenseitig an massiver Derbheit und Gehässigkeit nichts zu vergeben haben. Schon R. Göcke hat vier solcher Spottlieder auf Gebhard Truchsess veröffentlicht[1]), die dem katholischen Lager entstammen. Zu dem ersten davon, einem gereimten Brief an den Pfalzgrafen von Zweibrücken, als dessen fingirte Absenderin Agnes von Mansfeld, dei gratia Colonie episcopa, erscheint, vermag ich einige Varianten und Umdichtungen beizubringen, Zusätze und Auslassungen, wie sie das Gedicht auf seiner Wanderung von Hand zu Hand erfahren hat. Die von mir im Druck kursiv wiedergegebenen Verse fehlen in meiner Handschrift, die in Petit-Satz gedruckten Stellen sind beiden gemeinsam und die neu hinzugekommenen zeigt uns der Grossdruck. Die vier weiteren Stücke (II—V) sind meines Wissens noch ungedruckt. Nr. II ist gesungen worden nach der damals bekannten Melodie „Venus du und dein Kind", und das wurde am Kopf des Liedes vermerkt. Im 16. Jahrhundert ist ja die Sitte aufgekommen, den Liedern die Angabe der Melodie beizufügen[2]). Nr. III stellt sich dar als ein travestirter Amtstitel in der weitläufigen Art, wie die damalige Zeit sie liebte, in dem jedoch statt der Ehren und Würden, die der Inhaber bekleidete, seine Schandthaten aufgezählt werden. Nr. IV und V sind persiflirende Umdichtungen biblischer Stücke, und zwar umschreibt: Nr. IV die Geschichte der Hochzeit von Cana Ev. Joh. 2 und Nr. V die Erzählung von der Versuchung des Herrn Ev. Matth. 4. Eine derartige Travestirung von Evangelien findet sich in der Pasquillenliteratur des 16. Jahrhunderts öfters; es wird dann bisweilen auch die Verunstaltung bis auf die Ueberschrift ausgedehnt und die Pasquinade nennt sich dann ein Evangelium secundum Pasquillum[3]) oder ein Evangelium secundum Marphorium[4]).

1) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. XII, 1877, S. 74—86.

2) R. v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13.—16. Jahrhundert.

3) Vgl. O. Schade, Satiren und Pasquille II, Nr. X S. 105 und Nr. XII S. 114, ferner S. 310.

4) Ein solches bei O. Schade a. a. O. II S. 318.

Unsere fünf Stücke finden sich im Marburger Staatsarchiv, in der Korrespondenz der nassauischen Landgrafen zum Jahre 1583[1]). Sie sind von verschiedenen Gliedern des landgräflichen Hauses an Landgraf Ludwig geschickt, offenbar haben sie bei allen die Runde gemacht und zu ihrem Ergötzen weidlich beigetragen.

I.

Agneta dei gratia
Comitissa Mansfeldia
Nova iam episcopa
Urbe in Colonia,
Quae dicitur Agrippina,
Praecando vobis plurima
Foelicia et prospera
Annuncio sequentia.
Visuri estis multa
Nova et inaudita
Hactenus non experta
Cavete vobis et cetera.
Non omnis pax est extra
Et bella intestina
Spectabilis ex ima
Turre Babilonica
Qui vult venire contra
Oportet habeat arma
Dura et probata
Sicut princeps de Parma
Monstrat expedita.
Ego dei gratia
Colonie episcopa
Trucksessio coniuncta
Ter aut quater compuncta

1) Citirt von Aug. Heldmann, Die hessischen Pfandschaften im kölnischen Westfalen im 15. und 16. Jahrhundert. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 1881 Bd. 49 S. 57 Anmerk. Herrn Prof. Jostes verdanke ich die Vermittlung der Kopien, die Heldmann auch selbst angefertigt hat.

Trucksessium ab ira
Grandissima et dira
Libenter sum motura
Et blande intercessura
Ne faciat vobis dura
Cras scribam haec plura
Ferrum trahit magnes
Episcopum sua Agnes
Qualis videtur tibi res
Si[a]) sis rationc superstes
Vix credunt duo sive tres
Sed mirabiliores
Habet consultatores[b])
Principes et comites
Hinc inde claudicantes
Hae sunt religiones
Potissima est Agnes
Mansfeldicas per stirpes
Inveniuntur plures
Stellam[c]) conformem habentes
Dum Bipontiae[d]) tuas res
Quas[e]) fere decoxisses
Menm ut acciperes
Et tuum reservares
Suum non relinqueres
Recte tu et comites
Semper tibi similes
Per fabulas aniles
Persuasus est ut quaereres
Nova nec amitteres
Priores portiones
Curandum est ne properes
Nec ante hinc descederes
Quam partem bonam haberes
Praecandum est, ut valeres
Et tu et tui comites.

---

a) Putas ut sis (Göcke).
b) Consultatrices G.
c) signum conforme G.
d) Bipontiue G.
e) Quam G.

II.

Ein schön neu Liedt in der Melodei:
„Venus du und dein kindt."

1.

Gebhard mit trug und list
Churfürst du worden bist
Und nicht durch Gottes ehren,
Dadurch sich auch thut mehren
Dein unglück gross mit haufen,
Dem wirst du nicht entlaufen.

2.

Erstlich aus Schwabenland
Welchem so weit bekannt
Ein truchses auserkoren
Von dem du bist geboren
War hoch bei allen ständen
Des lob du itz thust schänden.

3.

Was hast du dich geziehen
Dass du bist hinten blieben
Dein geschlecht also geschändt.
Durch Frau Agnes geblendt
Dardurch bist du so worden
Treulos an allen orten.

4.

Hast du nicht dazumol
Gleich noch beschämet wol
Aus einem falschen gewissen
Mit hülf der Calvinisten
Zu Gott ein eid geschworen
Gewisslich zu bleiben im orden.

5.

Agnes die ausgesprengte nonn
Kam auch zu dir nicht fromm.
Was mordes willt du anrichten
Blut zu vergiessen stiften
Hoffe doch zu Gott, dem herren,
Wird deinem hochmut wehren.

6.

Nun wird es sich heben an,
Gebhard du armer mann,
Wann dich dein gewissen thut nagen
Und gegen Gott verklagen
Dass du von deinem herren
Gewichen also fernen.

7.

Treu, glauben und deine ehr
Der hast du keines mehr.
Gott lässt nicht ungerochen
Dein eid hast du gebrochen
Zeitlich allhier auf erden,
Darum musst du des teufels werden.

8.

Truchsess du treuloser mann
Was übels hast du gethan!
Agnes hast du vertrauet
Gott deinen Herren beraubet,
Das rede ich unverhohlen,
Sein eigentum gestohlen.

9.

Rächen wird Gott an dir
Empfinden wirst du schier
Embsig kannst du nicht leben,
All plag wird dich umgeben
Von Gott wirst du verlassen
Und alle welt dich hassen

10.

Von Frau Agnes hast
Auf dich geladen ein last
Dass du von ihretwegen
Das stift Cöln übergeben.
O wehe des grossen thoren
Dass du bist geboren!

Digitized by Google

11.

Keiner lebt auf erd,
Der da ist ehren wert,
Der dich darum thut preissen
Und hält dich für ein weisen,
Dass du von Agnes wegen
Gott auf die seit thust legen.

12.

Herzog Casimir der freunde dein
Wird bald abweichen fein
Ruhig zu hause bleiben
Dem fürsten nicht mehr schreiben
Die sach weisslich ausstreichen
Deutschland dadurch nicht schwächen.

13.

Herzog Ludwig am Rhein
All fürsten in gemein
Andere grafen und herren
Werden sich von dir kehren,
Endlich so musst du bleiben
Dein unglück dir zuschreiben.

14.

Sachsen, das fürstlich haus
Wird auch nicht ziehen aus
Deinethalben unruhe anheben,
Keinen sattel nicht auflegen,
Wird haben Gott vor augen;
Auch andere leut, magst glauben.

15.

Es wird der kurfürst teuer
Von Brandenburg das feuer
Hoffe ich nicht anbrennen,
Gott, seinen herrn, erkennen,
Und ihm vertrauen von herzen,
Mit Gott keineswegs scherzen.

16.

Sehet zu, ihr Cölnischen all,
Was ist euer kurfürst zumal
Wie hat er euch betrogen
Schändlich verlogen,
Wo wird er noch hinkommen
Mit seiner verlaufenen nonnen!

17.

Gebhard, du törichter mann
Wo hast du dein vernunft hin than,
Das glück ist dir entschlichen
Gott mit seiner gnade abgewichen
Dein unglück thut sich machen,
Die kinder thun dein lachen.

18.

Mir gedenkt, und bin nicht alt,
Dass doch in besser gestalt
Zwen fürsten überzogen,
Ist wahr und nicht erlogen
Carolum, den fünften mit namen
Mussten sich darum schamen.

19.

Zur lehr fuhrten sie schon
Nennt man confession,
Wird die apostolische lehr;
Mehr thut Calvinum verkehrn
Mich dünkt in all mein sinnen
Du werdest nicht viel gewinnen.

20.

Du fährst auch in einem schein
Gottes wort muss auch da sein
Ein deil [?] zu deinen Dingen
Die silbere heiligen thust du bringen
Zu deinem gestohlen baufen.
Sie werden dir entlaufen.

21.

Auf wort: male quaesit
Folgt gleich: male perdit
Gedenk ans wort der alten
Der lieb Gott woll es walten.

22.

Wer dieses lied hat erdacht
Dein elend wol betracht,
Lebendig musst du sterben
Und in dir selbst verderben
Man wird es noch gedenken
Wirst dich, wie Judas, henken.

III.

Gebhardt Truchsess neuer Tittel:

Dem verseher, hochwürdigsten herrn Gebhardten Truchsessen, abgesetzten meineidigen churfürsten, todtschlägern zu Kayserswerth, brief- siegel- silber- gold- u. kleinodien-dieb zu Bonn nnd Brühl, blutschänder nnd ehebreeher zu Cöln, huren-waibel zu Westphalen, tänzer zum Neuen-Haus, weinbodenaussehlager zu Bacharach, bierbrauer zu Redlinghausen, bankettirer zum Hirzberg, mörder, brenner zu Werl, Hain nnd Essen, der heiligen hänser verbrenner zu Attendorn, kirchenräuber und bilderstürmer im herzogthum Engern nnd der grafschaft Aresberg, kelchen und monstranzen meineidsmeister zu Werl, bleiverschmelzer zu Büderich, erzkanzler dnrch alle hnrenhäuser, per Italiam Hauptmann, der ketzerer verfolger, der katholischen verräter nnd verderber des ganzen Landes, meinem lieben gesellen und ehrvergessenen.

IV.

„Und am dritten tage war eine hochzeit zu Bonn im erzstift Cöln. Und der bruder des Herrn, Carl Truchsess, freiherr zu Waldburg war auch da. Es wurden aber alle rumorische, lutherisehe nnd calvinisehe fürsten, grafen und herren durcheinander auch auf die hoehzeit geladen. Und da es an wein gebraeh spricht der bruder des herrn zu ihm: sie haben in der eanzlei zu Bonn nicht wein. Der herr Truchsess spricht zu ihm: bruder was hahe ich mit dir zu schaffen, meine stnnd ist noch nicht kommen. Sein bruder sprieht zu den schrodtern zu Bonn: alles was er euch saget, das tut. Es waren aber allda in der nähe, in herrn Groppers, des propst zu sanct Cassii stiftskirchen, behausung und keller etliehe viel fuder weins gelegt nach der weise der katholisehen, anf einer reihe neben einander ja fuder bei fuder nnd hielten, wie der rodter vor eines jeden fass boden mit kreide verzeichnet hatte. Der Truchsess spricht zu den schrodtern: zichet eins nach dem andern heraus. Und sie zogen sie ordentlich heraus und er sprieht zu ihnen: bringet sie dem bnddelirer Metternich. Und sie braehten's. Als aber der buddelirer kostete den wein, der des herrn Groppers gewesen war und wnsste nicht von wann ener kam, die schrodter aber wussten's, die den wein ansgezogen hatten, ruft der buddelirer dem bräutigam und sprach zn ihm: jeder mann gibt zum ersten guten wein und

wenn sie trunken worden sind, alsdann den geringeren; du hast den guten wein bis daher behalten. Und diess ist das erste Zeichen in der Freistellung, das der herr Truchsess thäte. Geschehen zu Bonn im erzstift Cöln, offenbaret damit seine redlichkeit, und vielen rumorischen grafen gefiel diess wol und hielten bei ihm, solange Gropper wein hatte, und koch und keller ihm nichts versagte."

Dieses Pasquill über Erzbischof Gebhard Truchsess Hochzeit sendet Landgraf Philipp zu Rheinfels am 8. Februar 1583 seinem Bruder Landgraf Ludwig zu Marburg, weil dieser „an dem jüngst übersehickten pasquill gefallens gehabt". Philipp fügt hinzu, dass es seltsam und wunderlich mit dem kölnischen Wesen stehe nach Bericht des Johann Pistorius, Rat Landgrafs Georg.

V.

In der zeit ward der bischof von Köln in ein kloster vom geiste geführt, auf dass er vom fleische versucht würde. Und da er 40 tage und 40 nächte darinnen gewesen war, gelüstete ihn einer jungfrauen, Agnes von Mansfeld; trat die jungfrau zu ihm und sprach: bist du ein bischof von Köln, so sprich, dass diese nonnen alle weltlich werden, denn es steht geschrieben, nicht allein die geistlichen, sondern auch ein jeder, der allein glaubt, wird selig. Und er nahm sie gen Bonn und stellet sie auf die zinne seines palastes und sie sprach zu ihm: bist du ein rechter christ, so verlasse das bistum und werde lutherisch, denn es steht geschrieben von dir, dass die von der Freistellung werden dir beistehen und dich auf den händen tragen, damit du nicht irgend von bistum und kur gestossen werdest. Da sprieht der bischof: wiederum steht geschrieben, es soll kein christ meineidig werden. Abermals führt ihn die Agnes, den bischof, in ein sehr hohes gemach, zeiget ihm alle schätze und zier ihres blossen leibes und sagt zu ihm: herr bischof, dieses alles will ich dir geben, wenn du auf mich niederfällst und mich schmuckest und drückest. Da sprach der bischof zu der Agnes: komm her, du schöne creatur, denn es stehet geschrieben: es ist nicht gut, dass der mensch allein sei, sondern wachset und mehret euch und füllet die erde. Da verliess ihn die christenheit und siehe die abtrünnigen von der allgemeinen christlichen kirche traten zu ihm und dienten ihm und wurden alle meineidig und abtrünnig [1]).

1) 1583 April 12 von Landgraf Georg an Landgraf Ludwig übersandt.

Zur Entwicklung von Namen und Beruf des Küsters

von

Dr. **Heinr. Schaefer** in Köln.

Ähnlich wie bei dem Träger des Pfarramtes[1]) finden wir auch für den Kirchenküster eine Anzahl von Ausdrücken, die im Laufe der Zeit und an verschiedenen Orten eine andere Bedeutung erlangt haben oder auch ganz abgekommen sind.

Custos.

Die heutzutage in Deutschland gebräuchliche Bezeichnung Küster für den Kirchendiener hat ihre eigene Geschichte. Darüber nur kurz: In den frühmittelalterlichen Urkunden wird der Titel custos (Schirmer, Bewahrer) hohen kirchlichen Würdenträgern beigelegt. So heisst es z. B. 715/16 von Bischof Willibrord in Bezug auf Echternach 'ubi s. Willibrordus custos preesse videtur'[2]) und 722 in Bezug auf Utrecht 'ubi Willibrordus archiepiscopus custos preesse videtur'[3]); ebenso von Bonifatius 'S. Martini (Kirche), quem Bonifatius archiep. custos preesse videtur'[4]); über Erzbischof Hildebald von Köln steht in einer Schenkung an S. Cassius zu Bonn von 797 'ubi Hildeb. gratia domini archiep. et palacii capellanus custos preesse videtur'[5]). Von Bischof Leudericus von Bremen (837—845) wird berichtet, dass er sich mit Stolz custos Bremensis ecclesiae genannt habe[6]).

1) Vgl. darüber Kap. 2 meiner demnächst erscheinenden Arbeit „Pfarrkirche und Stift im Mittelalter".

2) Beyer II Nr. 2, S. 3 Nr. 1. Hinsichtlich der abgekürzten Quellenangaben s. die letzte Seite meines Aufsatzes über S. Maria im Kapitol.

3) Cartular des Stifts von Utrecht (ed. Müller).

4) Ebd. Nr. 3 S. 8 a. 753.

5) Perlbach, Aus einem verlorenen Codex traditionum. Reg. Nr. 26.

6) Gesta Hamab. (Mon. Germ. Scr. 9 S. 293): Hunc tradunt superbum fuisse (!) . . quia se aliquando custodem . . . gloriabatur.

Mitunter wird das bischöfliche Amt auch episcopalis custodia genannt [1]). In einer Marknlf'schen Formel schon (7. s.) werden die Bischöfe allgemein als custodes bezeichnet. Auch bei den Leitern von Klöstern und Stiftern treffen wir denselben Namen an. Dies geht aus derselben Formelsammlung hervor, so wenn es heisst 'cedo ad monasterio illo, ubi abba ille custor preesse videtur' [2]); selbst die Aebtissinnen werden in der damaligen Zeit custor genannt, z. B. in der formula Andecavensis 'ubi illa abbatissa custor preesse videatur' [3]), oder 'ubi abbatissa... custrix preesse videtur' [4]). Abt Sturmi von Fulda heisst custor ecclesie s. Bonifatii [5]). Auch die Aebte von Werden an der Ruhr werden mit demselben Namen belegt [6]).

Fast gleichzeitig erscheint dann der Titel in den Stiftskirchen. Soviel zu sehen, begegnet er hier zuerst in der Chrodegang'schen Regel, wo die custodes von S. Marien, S. Stephan und S. Paul in Metz genannt werden [7]); im 10. Jahrh. auch im Kölner Dom [8]). In den Stiftskirchen war der betreffende kanonische Geistliche mit der Ueberwachung des Kirchengebäudes und seines gesammten Inventars, mit der Aufsicht beim Gottesdienst, der Aufbewahrung der Oblationen und dem Bedienen der Glocken betraut [9]).

---

1) Mon. Germ. Scr. 4 S. 417 (vita s. Oudalrici) vom Jahre 979 ‚duo presbyteri .... supplicaverunt .... ne diu episcopali custodia privarentur'.

2) Zeumer S. 110, 13.

3) Ebd. S. 191, 25.

4) Ebd. S. 199, 1.

5) Dronke Nr. 53 a. 775, vergl. Nr. 31: custodes eius loci = Aebte von Fulda.

6) Lac. I Nr. 39 a. 820 etc.

7) Migne 89, S. 1110 cap. 24.

8) Lac. Arch. II S. 61; 947 kommt auch der custos des Martinsstiftes in Rütten vor: Lac. Urkb. I Nr. 100.

9) Vergl. für Rom und im allgemeinen c. 1 X de off. cust. I 27, und den can. 131 der Aachener Regel (Hartzh. S. 507 a. Ende). Für Köln s. das Kalendar des Domküsters (13 s.), Qu. II Nr. 513; für S. Gereon Joerres, S. 99 etc.; für S. Severin Hess, Urkb. von Severin; für das Binger Martinsstift Würdtwein, subs. dipl. II S. 342; für das Frankfurter Salvatorstift Würdtwein, subs. I S. 13; für die Diözese Trier Beyer II S. CXXXII; für den Dom zu Utrecht Müller, Domstatuten S. 83 ff.

In der älteren Zeit herrscht für dieses Stiftsamt die Bezeichnung custos vor, später treten dafür auch die Namen thesaurarius und aedituus auf. Der letztere Name ist jedoch nicht allenthalben mit custos und thesaurarius identisch gebraucht worden [1]). In Chur z. B. waren die aeditui im 13. Jahrhundert dem Domkustos untergeordnet [2]). Wohl aber ist in allen Stiftskirchen, soweit wir sehen, das Amt des thesaurarius dasselbe wie das des custos, ähnlich wie die Ausdrücke plebanus, parochianus, pastor etc. für dieselben Träger des Pfarramtes angewandt wurden [3]).

1) Dies war der Fall z. B. in Strassburg; vergl Wiegand, Urkb. I Nr. 61, 65, 69, 84, 88 f., 97 f., besonders zeigen die Zeugenreihen der 4 letzten Urkunden, wie für denselben Kanoniker abwechselnd custos-thesaurarius und aedituus gesagt wird. Vergl. auch die Notiz im Chronicon des Wilhelmus abbas Andrensis (Mon. Germ. Scr. 24 S. 684 ff.): quidam ejusdem loci aedituus, quem nostro more custodem vocamus. In Köln kommt der Name aedituus in der älteren Zeit gar nicht vor.

2) Mohr, codex diplom. I S. 404 a. 1273.

3) Thesaurarius wird abgeleitet von thesauraria, vulgariter triskamere (Annalen 71 S. 46 Nr. 26) als dem Aufbewahrungsort der Reliquien und Kirchenornamente. Die Identität der Bezeichnungen custos und thesaurarius wird durch zahlreiche Urkunden dargethan; für Köln sei auf die statuta Colon. von 1260 (S. 12 cap. 8) hingewiesen: ecclesiarum thesaurarii seu custodes; auf Joerres S. 712 (Register), Qu. II S. 280 Anm.; Würdtwein, Dioeces. Mogunt. I S. 204 ff. Bis ins 13. Jahrhundert herrschte hier der Titel custos bei weitem vor (vergl. Knippings Regestenwerk, S. 375 ff. Register); von da ab wird der Name thesaurarius häufiger, so im Dom, zu vergl. das Kalendar des Kustos aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts mit der Urkunde des Domthesaurars von 1313 (Lac. Archiv II S. 150). Ebenso war es in der Stiftskirche S. Aposteln, wo z. B. 1290 Nicolaus von Kelze als custos ss. Apostolorum auftritt (Annalen 71 S. 133 Nr. 10), während er in den Prozessrotulen von 1299 als langjähriger thesaurarius von S. Aposteln erwähnt wird; ebenso lässt sich die Identität der beiden Namen in S. Gereon (Joerres), S. Andreas, Severin und Kunibert nachweisen. In den Utrechter Domstatuten wird ebenfalls für dasselbe Amt ursprünglich der Titel custos, später aber thesaurarius gebraucht (Müller, Domstatuten S. 84 Nr. 3 und 4, 6 etc.). Für die Trierer Diöcese ist derselbe Vorgang nachweisbar (Beyer II S. CXXXII); für sämmtliche Strassburger Stiftskirchen s. vorherg. Anm.; für Basel s. Baseler Urkb. I Nr. 345 S. 319, wo der thesaurarius von seiner custodia redet. Im Register des Münsterschen Urkundenbuches hat Friedländer irrthümlich die Domthesaurare von den Domkustoden getrennt, obwohl es auch dort in Wirklichkeit dieselben Personen und Aemter waren, indem der nämliche Kanonich bald thesaurarius bald custos genannt wird (Westfal. Urkb. III, Münster I, Index S. 53). Denselben Fehler

In sehr vielen Fällen übertrugen nun die Stiftspröpste, welchen, wie wir in einer demnächst erscheinenden grösseren Arbeit nachweisen, ursprünglich die gesammte geistliche und weltliche Leitung

---

beging Lüntzel in seiner Geschichte von Hildesheim II S. 46, indem er Kustoden und Thesaurare trennte, und nun, da der Name custos in der früheren Zeit gebräuchlicher war, nur 2 Daten für Thesaurare, aber eine Menge für die Kustoden erhält. Ausschlaggebend für die Verschiedenheit der beiden Aemter könnte allein sein, wenn in derselben Urkunde ein Thesaurar und ein Kustos desselben Stiftes neben einander genannt würden, dies ist aber auch in Hildesheim nicht der Fall, weder bei Lüntzel noch im Urkb. von Doebner, ja gerade aus Lüntzel ist zu ersehen, dass der Henricus thesaurarius von 1236 und der Henricus (de Fossem) custos von 1227 u. 1241 identisch sind. Den gleichen Fehler machte für Hildesheim Hinschius II S. 104 Nr. 4 unter Berufung auf Lüntzel; ferner unterscheidet auch Ennen, Gesch. der Stadt Köln III S. 778 und Keussen, Topogr. S. 31, irrthümlich zwischen dem Stiftsamt des Kustos und des Thesaurarius. Hinschius a. a. O. beruft sich dafür, dass in Köln bis zum Jahre 1246 custos und thesaurarius 2 getrennte Aemter gewesen seien, auf die Urk. von 1246 in Qu. II S. 280 Anm. In Wirklichkeit will aber dieses Dokument gar nicht in solcher Weise verstanden werden, sondern es ist nur eine Vorbeugungsmassregel, dass der sich jetzt thesaurarius nennende custos sein Kustodenoffizium am Altare s. Petri nicht einem anderen konferirte und selbst sich mit den Einkünften begnügte, wie schon mehrere Unterkustoden mit dem Dienst an dem einen oder anderen Altare etc. betraut worden waren (vergl. Qu. II S. 562 ff. wo die subcustodes genannt werden). Es ist diese Bestimmung einfach zu vergleichen mit einer Verordnung, in welcher etwa ein Pleban angewiesen würde, das Presbyterat seiner Kirche nicht einem anderen zu übertragen, wie es gerade in Köln zu damaliger Zeit so häufig vorkam. Es würde aber keinem einfallen, hieraus den Schluss zu ziehen, dass dann etwa vorher Pleban und Pfarrgeistlicher 2 verschiedene Aemter gewesen seien. Schliesslich ergiebt sich aus den Urkunden bei Günther II Nr. 109 a. 1245; Nr. 117 a. 1246 u. Nr. 136 a. 1250 deutlich, dass auch am Kölner Dom custos maioris ecclesie identisch mit thesaurarius maioris ecclesie gewesen ist. — Auch Heldmann in der Zeitschr. f. hess. Gesch., neue Folge 1899 S. 87, behauptet irrthümlicherweise, dass in den Frauenstiftern neben einander das Kustos- und Thesauraramt bestanden habe, und vermisst dann im Stifte Welter die thesauraria. In den Frauenstiftern scheint sich der alte Titel custos oder custrix noch länger allein im Gebranche erhalten zu haben. So wird er in Maria im Kap. bis 1300 ausschliesslich angewandt (vergl. Annalen 71 S. 42 Nr. 5 u. 6, Annalen 38 S. 8 u. 18, im Memorienbuch von Maria i. K. ist der Titel Küstersche ununterbrochen beibehalten worden bis 1500, ebenso wird hier in den lateinischen Aufzeichnuugen fast ausschliesslich custos oder custrix und

ihrer Kirche sowie die Pfarrseelsorge ihrer Parochie zustand, die letztere dem Stiftskustos, welcher von allen Kanonikern offenbar der am meisten dazu geeignete Geistliche war, da er schon durch seine Kustodie am engsten mit dem Pfarrgottesdienst und seiner Kirche verknüpft schien. Er führte dann — seit dem Ende des 12. Jahrhunderts — in der Regel noch den Namen plebanus (Volks- oder Leutepriester)[1]. In den Kölner Synodalstatuten von 1260 werden deshalb die ecclesiarum thesaurarii seu custodes et singuli in singulis suis parochiis plebani auf eine Stufe gestellt[2]. Was die einzelnen Kölner Stifter betrifft, so lässt sich der Plebanat der Kustoden nachweisen an S. Aposteln und S. Severin, wo die Kustoden zugleich die Plebane der in den Stiftskirchen ihren Pfarrgottesdienst abhaltenden Pfarrgemeinde waren[3], wie der Kustos von S. Gereon als Pleban für die zuerst in der Stiftskirche und später in S. Christoph befindliche Parochie galt[4]. Der Kustos von S. Andreas war zugleich Pleban für die Pfarrkirche S. Paul[5]. In den Strassburger Stiftern waren die custodes, aeditui oder thesaurarii allgemein mit dem betr. Pfarrgottesdienst betraut. Hier wurde auch der Ausdruck thesauraria im Sinne von parochia angewandt. Man sprach von limites thesauriarum ebenso wie von limites parochiarum[6]. Andere Beispiele, die sich in Menge erbringen lassen, für Bamberg[7], Worms[8],

nur einmal thesauraria und einmal thesauraria sive custrix gelesen. Im Essener Stift wird custos und thesauraria gleicherweise angewandt (Arens. liber ordinar. S 9 u. 12). Im Quirinusstift zu Neuss dagegen nur custos (Tücking, Quirinusstift und Stadtpfarre 1886); im Vredener Stift scheint wenigstens in späterer Zeit der Titel thesauraria gebräuchlicher gewesen zu sein (Zeitschrift f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. 49 S. 119 a. 1485); dagegen findet sich in den Archivalien von S. Ursula nur der Titel custrix. (Vgl. meine demnächst in den Annalen erscheinenden Regesten.)

1) S. Kap. 2 meiner angekündigten Abhandlung.

2) Statuta Colon. S. 12 cap. 8.

3) Dies geht besonders aus den Prozessrotulen von S. Maria im Kap. hervor (a. 1299).

4) Ebenda.

5) Ebenda.

6) Strassb. Urkb. I besonders Nr. 326 a. 1248.

7) Würdtwein, subsid. nova I S. 212.

8) Boos, Urkb. I Nr. 27 S. 34.

Aschaffenburg[1]), Quedlinburg[2]), Basel[3]) etc. müssen wir hier übergehen. In denjenigen Pfarrkirchen, welche weder als Kollegiatkirchen gegründet waren, noch sich zu solchen ausbildeten, sondern von einem einzigen Geistlichen, allenfalls noch von einem oder mehreren Kaplänen bedient wurden, war das Amt des „Küsters" naturgemäss von geringerer Bedeutung, man konnte es im Nothfall auch ganz missen. Deshalb erscheint hier der Pfarrer ursprünglich selbst mit der custodia (scil. reliquiarium) betraut[4]) und wurde hin und wieder auch als custos bezeichnet[5]).

Hier hat daher der custos in dem ursprünglichem Sinne der Stiftskustoden von vornherein gefehlt, derjenige Beamte aber, welchen wir heute den Küster der Pfarrkirchen zu nennen pflegen, hatte anfänglich meist[6]) eine andere Bezeichnung.

Ein sehr wichtiges und werthvolles Inventarstück der Kirchen waren nämlich schon in der karolingischen Zeit ihre Glocken[7]).

---

1) Würdtwein, subs. nova 3, 173.

2) Quedlinb. Urkb. II 1 Nr. 17 u. Nr. 23: der Pfarrer von S. Blasien, dessen parochia dem Wibertistift zugehörte, wird sacerdos Arnoldus custos in urbe genannt.

3) Baseler Urkb. Nr. 126 S. 89 ff.

4) In Lütticher Urkunden des 12. Jahrhunderts wird wiederholt das Pfarramt als cura animarum et custodia reliquiarum bezeichnet (Cartulaire de s. Paul S. 13 a. 1182, S. 21 a. 1193). Bei der Einsetzung des Plebans von S. Brigiden wird ausdrücklich hingewiesen auf die Investitur mit der cura animarum et custodia reliquiarum (Kessel, antiquitates s. Martini S. 271 a. 1281). Die Kölner Synodalstatuten von 1310 schärfen noch den Pastoren die Aufsicht über die nothwendigen Kirchengeräthe besonders ein (Stat. Colon. S. 82). In einem Karoling. Kapitulare (Hartzh. I S. 420 Nr. 1) heisst es ‚ut unusquisque sacerdos ecclesiam suam .... aedificet et reliquias sanctorum cum summo studio vigiliarium noctis ... conservet; und in einem Kapitulare von 824 wird gesagt ‚aecclesiis igitur baptismalibus custodes eligantur presbyteri (Mon. Germ. Leg. I S. 238).

5) Vergl. die vorherg. Anm. und Capitulare Ludowici II (845/50 Boretius-Krause S. 82) ‚nonnulli archipresbyteri vel aliorum titulorum custodes'. Ausserdem in verschiedenen Formelnsammlungen, Zeumer S. 109, 191, 241 etc.

6) Auf die matricularii kommen wir in der Arbeit über Pfarrkirche und Stift (Kap. 3) zu sprechen, auch sie verrichteten vielfach den Küsterdienst.

7) Nach Regino soll der Bischof bei seinen Visitationsreisen als 2. Frage an den Pfarrer die nach der Beschaffenheit der Glocken

Sie riefen die Andächtigen in das Gotteshaus und die Kanoniker zu den Horen ins Chor. Sie zeigten die verschiedenen Tageszeiten an[1]) und verkündeten der Gemeinde den Tod oder die Gedächtnissfeier ihrer verstorbenen Mitglieder[2]). Sie versammelten Kapitel und Gemeinde bei besonderen Gelegenheiten[3]), wurden bei freudigen Anlässen geläutet[4]) und ebenso, wenn Stadt und Land von Gefahr bedroht waren[5]).

Campanarius.

Ursprünglich wurden die Glocken von den Geistlichen selbst bedient[6]). Später aber traten dafür fast überall besondere Per-

richten (Regino, libri duo de synodalibus causis et discipl. eccles. ed. Wasserschleben).

1) Ebd. Frage 28: Si [presbyter] primam, tertiam, sextam, nonam certo tempore signo ecclesie denuntiet? Der Kustos der Binger Stiftskirche S. Martin muss geloben, signa horarum per campanatorem vel famulum meum pulsari faciam debitis temporibus (Würdtwein, subs. II S 342 u. 395). Vergl. Willelmus chron. Andrens. (Mon. Germ. Scr. 24 S. 706, 44): et dum ad horam quamlibet et canonicam pulsatum fuit. Ferner Vita s Liudgeri (Mon. Germ Scr. 2 S. 417, 33): cumque signa ad nocturnas vigilias sonarent . . . dixit se . . . sonum cloccarum audire posse. Dann Müller, Domstatuten von Utrecht, S. 115: custos campanarum diligenter precavere debet, ut in pulsando matutinas, primam, nonam et vesperas debitum tempus observet.

2) So in einer bisher unveröffentlichten Urkunde der Kölner Pfarrgeistlichen von 1190 für 6 Kölner Pfarrkirchen; ferner Qu. II S. 41 a. 1206/11; und in den Utrechter Synodalstatuten von 1209 (Müller, Cartular S. 175).

3) Z. B. bei der Pfarrwahl in S. Kolumba und S. Martin etc. zu Köln, ebenso bei der Wahl des Küsters. In den Urkunden der Kollegiatkirchen heisst es sehr oft, dass der Beschluss nach Zusammenkunft im Kapitel auf den Klang der Glocke erfolgt sei.

4) 867 beim Einzug Bischof Günthers in Köln (Annales Xantenses); 1056 beim Einzug Annos II. (Vita Annonis); bei den Visitationsreisen Erzb. Rigauds von Rouen (Rigaud S. 85 etc.). An besonderen Feiertagen ‚ad excitandam populi devotionem' (Qu. I S. 596 a. 1188). 895 zu Tribur auf der Synode: sonantibus campanis ‚te Deum laudamus' concinentibus cunctis (Boretius-Krause S. 213).

5) Beim Gewitter, z. B. 857 'signis ecclesiae concrepantibus' (Fuldaer Annalen, Mon. Germ. Script. 1 S. 383), bei Belagerungen und feindlichen Angriffen, bei Feuersbrunst etc.

6) Vergl. Regino a. a. O.: si presbyter primam ... signo ecclesie denuntiet; ferner das Karoling. Kapitulare Nr. 2 (Hartzh. I S. 420):

sonen ein, welche mit den Glocken umzugehen wussten und daneben die niederen Kirchendienste versahen. Sie hiessen daher campanarii oder Glöckner. Es begegnen uns solche in den Stiftskirchen als Untergebene des Kustos. So hatte der Kölner Dom im 13. Jahrhundert 4 campanarii [1]), ebenso S. Maria im Kapitol [2]); in S. Gereon (1235) hören wir von 2 besonderen Glöcknerpfründen [3]). Ebenso waren an S. Aposteln, S. Andreas etc. schon frühzeitig mehrere campanarii angestellt [4]).

Die Kampanare der einfachen Kölner Pfarrkirchen werden in einer Urkunde des Pfarrkollegiums von 1217 erwähnt [5]). Diejenigen Gemeinden, welche innerhalb der Kollegiatkirchen ihren Gottesdienst feierten, oder deren Pfarrkirchen von dem Stift abgezweigt waren, hielten sich in späteren M. A. ihre eigenen Kampanare. So wird 1286 der besondere Glöckner von S. Christoph erwähnt [6]). In S. Aposteln war ein Stifts- und ein Gemeindeglöckner [7]), ebenso in S. Kunibert, von welcher Kirche wir wissen, dass die Pfarrgenossen sogar ihre eigenen Glocken neben denen des Stifts hatten [8]).

---

ut omnes sacerdoles .. suarum soneni ecclesiarum signa .., ebenso bei Ekbert von York (732—767, Migne 89 Sp. 381): ut omnes sacerdotes horis competentibus diei et noctis suarum sonent ecclesiarum signa . . . Auch noch in spälerer Zeit waren nicht bei allen Pfarrkirchen Küsler bezw. Kampanare vorhanden. So heisst es z. B. in den Trierer Konzilsakten zum Jahre 1310, dass der Pfarrer einen solchen nur dann zu unterhalten habe, wenn das Einkommen es gestalte (Martene 4 Anecd. Col. 243 cap. 19); ferner Mon. Germ. Leg. I S. 160 cap. 5.

1) Qu. II S. 593.

2) Memorienbuch von S. Marien fol. 7b zum 27. Jan.

3) Joerres S. 103.

4) Pfarrarchiv von S. Aposteln Hs. 24 fol. 83; Würdtwein, nova subsid. II S. 138 und S. 182. Wir könnten noch eine Reihe von Stiftern mit 'campanarii' aufzählen: Essen (Arens lib. ordin. S. 14), Worms, Strassburg, Basel etc, doch würde das hier zu weit führen.

5) Original in dem Kölner Stadtarchiv, abgedruckt in unserm Aufsatz über S. Maria im Kapitol (Beilage).

6) Pfarrarchiv S. Gereon Akten 137 S. 9.

7) Vgl. die Zeugenreihe in Annalen 71 S. 157 Nr. 144.

8) Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Klinkenberg, Köln. Auch anderweitig treffen wir schon im 13. Jahrhundert die von den Stiftsglocken getrennten Gemeindeglocken, z. B. in Rouen (Rigaud S. 280): parochiani passim intrabant monasterium (= Kirche) s. Laudi

Das Amt der Kampanare beschränkte sich aber keineswegs, wie schon angedeutet, auf das Bedienen der Glocken. Sie hatten beim Gottesdienst vor Allem die Oblationen der Gemeinde einzusammeln; daher wird der Kampanar in den deutschen Urkunden meist Opfermann (offermann, oppermann) genannt [1]). Er hatte weiterhin alle Kirchenkleinodien, wie die Kelche, Messbücher, Leuchter, Gewänder etc., ganz wie der custos der Stiftskirchen, nur unter Aufsicht des Pfarrers, zu verwahren. Daher nannte man ihn in einigen Kölner Pfarrkirchen schon seit dem 14. Jahrhundert ebenfalls „custos“ [2]). Bei jedem Küsterwechsel wurden grosse Inventare der Kirchenkleinode etc. aufgestellt, von denen uns noch eine Anzahl in den Archiven von S. Aposteln, Kolumba, Martin-Brigiden etc. erhalten sind [3]). Für die ihm anvertrauten Schätze musste der Küster angesehene Männer als Bürgen aufstellen. Bei Verlust eines Stückes hatten diese dafür aufzukommen [4]). Weil dem Küster auch die Aufsicht über das Kirchengebäude, die rechtzeitige Oeffnung und Schliessung der Kirchthüren [5]) etc. befohlen war, wurde er bisweilen (in Köln erst seit dem 16. Jahrhundert) aedituus (Tempelhüter) genannt [6]). Anderweitig findet

---

pro ... pulsandis campanis suis duabus, quos habent ipsi parochiani in turre monasterii.

1) In Köln ist „Opfermann“ in den deutschen Urkunden des Mittelalters ausschliesslich gebraucht, in den niederdeutschen Urkunden heisst er „oppermann“ (Braunschw. Urkb. II S. 227, [44]).

2) Die Prozessakten über die Besetzung der Küsterstelle in S. Kolumba von 1345 (Stadtarchiv Geistl. Abt. 74a) sind überschrieben: „acta super custodia sive officio campanarie ecclesie“; ebenso in den statuta Colon. S. 182 von 1362 „custos seu campanarius“. Die oben genannten Verpflichtungen gehen wie die weiter zu nennenden aus den zahlreichen Vereidigungsurkunden der Kölner Küster hervor, vergl. z. B. die Beilage von 1397.

3) Vergl. die gleichen Verhältnisse in Nordhausen (Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte, Bd. 27 1894 S. 133).

4) Ebenda.

5) Aus den Domstatuten von Utrecht (ed. Müller) erfahren wir genau die Stunden, wann die Kirchenthüren geöffnet und geschlossen werden: in aurora aperire et in hora prandii claudere iterum ad vesperas aperire et post completorium claudere a. a. O. S. 115.

6) So z. B. in den Statuten (fol. 25) und dem Protokollbuch (fol. 21) der Pfarrfraternität auf dem Stadtarchiv bezw. dem Pfarrarchiv von S. Kolumba. In Strassburg wurde, wie wir sahen, dieser Name schon

sich häufig statt custos und aedituus in gleichem Sinne der Name „sacrista“ [1]).

Eine der wichtigsten Berufspflichten des Küsters bestand ferner darin, dem am Altare diensthuenden Priester zu assistiren und bei Ermangelung eines Chores oder respondirenden Diakonen die Messresponsorien zu übernehmen. Daher wird in den Stifts- und Synodalstatuten stets betont, nur einen Kleriker oder wenigstens eine persona litterata als Küster anzunehmen [2]), bei grösseren Kirchen wird wohl auch verlangt, dass der Küster unverheirathet bleibe [3]). Während des Kirchendienstes hatte er auf jeden Fall das gewöhnliche Kleid des Klerus, die vestis linea camisialis zu tragen, in S. Gereon wurde auch die Tonsur von ihm verlangt [4]). Wenn der Priester mit dem hl. Sakramente zu den Kranken ging,

frühzeitig für die custodes der Stiftskirchen gebraucht: in Chur waren, wie oben erwähnt, die aeditui die Untergebenen des custos.

1) Der Name „sacrista“ für den Küster findet sich in den Kölner und niederrheinischen Urkunden nur ganz selten. An S. Ursula wird z. B. 1235 ein Laie als sacrista erwähnt (Qu. 2 Nr 152 und 177). In Süddeutschland begegnet er öfter, so in den Strassburger Kirchen (Strassb. Urkb. I Nr. 464, ferner S. 208, 4), im Baseler Petersstift (Baseler Urkb. I S. 90: „custos solus sacristas instituat“); auch in Frankreich (Rigaud S. 50: „sacrista matricularius aliquando tardius vel minus cito pulsat horas“).

2) Joerres S. 103: „Duas vero prebendas campanariorum poterunt habere laici vel clerici infra ordinem subdiaconatus constituti, et quicunque eas habebit, saltim tonsuram feret clericalem et in ecclesia in veste linea camisiali ministrabit.“ Ferner statuta Colon. S. 56: „Ne campanarii sint illiterati: prohibemus item, ne deinceps campanarii in villis et ecclesiis parochialibus ibidem assumantur, nisi literati, qui in defectu respondentis ad altare cum camisiis lineis assistant. In missis deservientes presbytero, ne ministrator careat socio sibi respondente.“ Ebenso in den Trierer Synodalstatuten von 1310 (Martene 4 Anecdot. Col. 243 cap. 19: „[presbyter] clericum vel personam saltem litteratam secum habeat, qui sibi competenter legendo et cantando respondeat in divinis“. Ebenso in den Statuten von Flonheim, Würdtw. Dioec. I S. 124. Im Utrechter Dom ist das Kirchenküsteramt ein „officium clericale“, der custos campanarum soll ebenfalls clericus et non bigamus sein. Müller, Domstatuten S. 115.

3) Statuta eccl. Leodiens. (Martene 4 Anecd. Col. 851): statuimus, quod nequaquam laicus vel clericus uxoratus instituatur matricularius (hier = Küster), ubi matricula valet 60 sol. Leod. vel amplius, sed clericus honestus non uxoratus, si haberi possit.

4) Siehe Anmerkung 2.

musste ihn der Küster begleiten[1]). Tag und Nacht hatte er seines Dienstes gewärtig zu sein. Das immerwährende Licht war seiner Obhut anvertraut[2]). Ferner erheischte es seine Pflicht, in den Pfarrkirchen für die Ordnung der Todtengrüfte Sorge zu tragen, dieselben zu öffnen und zu schliessen und meist auch die Herstellung der Todtenlade zu veranlassen. Obwohl nämlich der 52. Kanon der Mainzer Synode von 813 die Begräbnisse in den Kirchen sehr eingeschränkt wissen wollte[3]), so gab es doch in den einzelnen Pfarrkirchen eine grosse Anzahl solcher „Gewölbe", in S. Kolumba und S. Aposteln (hier in der alten Pfarrkirche, der „Halle") je an 80. Spätestens im 14. Jahrhundert wurden die Taxen für das Gräberöffnen und Schliessen, für den Sarg (Lade) etc. von dem Kölner Stadtrath festgesetzt[4]), damit der Küster Niemandem zuviel abnehme oder auch Schaden erleide. Von dem Gelde, welches aus der Verpachtung der Grabstellen und des Kirchengestühls einging, hatte er nach der Fassung seines Eides von 1556 genaue Rechenschaft abzulegen und das betreffende Geld den Kirchmeistern abzuliefern[5]).

Schliesslich war es die Pflicht des Küsters der Kölner Pfarrkirchen, wenn im eigenen Kirchspiel Feuer ausgebrochen war, die Sturmglocke zu ziehen und die Löschgeräthe bereit zu halten[6]). Vielfach wird auch berichtet, dass der Kirchendiener zur grösseren

---

1) Vergl. z. B. den Eid des Küsters von S. Kolumba von 1397.

2) Würdtwein, nova subsid. 2 S. 138. 177; vita Ludgeri in Mon. Germ. Scr. 2 S. 417, 50.

3) Hartzheim I S. 412.

4) Vergl. Beil. von 1397.

5) Vergl. den 6. Artikel des Eides von 1556 im Archiv von S. Kolumba. Diese Rechnungsablagen aus dem 16.—18. Jahrhundert sind noch vielfach in den verschiedenen Pfarrkirchen Kölns vorhanden, vergl. z. B. Annalen 71 S. 68 Nr. 3. 11. 12 ff. In früheren Zeiten kommt es vor, dass der Opfermann von seinem Einkommen eine feste jährliche Abgabe an die Kirchenfabrik zu entrichten hat, so in Kolumba nach einer Urkunde vom 23./9. 1540 jährlich 40 Gulden.

6) Dies geht aus dem Eide des Opfermannes an S. Kolumba von 1556 (Archiv von S. Kolumba) hervor. Die einzelnen Kölner Pfarrkirchen hatten in nächster Nähe Feuerleiter und Löschgeräthe, wie noch aus einer alten Abbildung der ehemaligen Pfarrkirche S. Christoph im Kölner histor. Museum zu sehen ist. In der Halle von S. Kolumba wurden 1697 48 neue und 16 alte Löscheimer aufbewahrt (Greving, Steuerlisten S. 139).

Sicherheit des betreffenden Gotteshauses in diesem selbst übernachten musste[1]). Auch kommt es vor, dass er in kleineren Orten die Schule zu halten hatte; dies konnte er, weil er eine 'persona litterata' sein musste[2]).

Die Einsetzung des Küsters.

Im Allgemeinen hatten die Pastoren der Pfarrkirchen das Recht und die Pflicht, den Küster anzustellen[3]).

In denjenigen Stiftskirchen, wo der custos das Amt des Pfarrgeistlichen bekleidete, hatte dieser ebenfalls für die Kirchendiener Sorge zu tragen[4]). Auch dann, wenn der custos die Seelsorge nicht verwaltete, wie im Utrechter Dom[5]), im Frankfurter Salvatorstift[6]) oder in Bingen[7]), wurden die Kampanare von ihm bestallt.

Ursprünglich hatte der Propst das Investiturrecht, später änderten sich häufig die Befugnisse der Stiftsämter, so dass z. B. in S. Aposteln zu Köln die Investitur der Kampanare auf das Kapitel überging[8]). Als sich dann der Pfarrgottesdienst mehr und mehr

---

1) Würdtwein, nova subsid. II S. 138 (Statuten von S. Andreas zu Köln); für S. Gereon in Köln vergl. Joerres Nr. 102 S. 105: duo de clericis, qui habebunt prebendas officiatorum, singulis septimanis singuli pro se secundum ordinem dormient in monasterio (= ecclesia) pro thesauro ipsius ecclesie et ecclesia custodienda; ferner s. Mon. Germ. Scr. II S. 417, 50 in der vita Ludgeri, und Migne 89, Sp. 1112 (regula canonicorum): custodes vero ecclesiarum, qui ibi dormiant vel in mansiones juxta positas; für Chur s. Mohr, cod. diplom. I Nr. 270 a. 1273: quod semper unus edituorum iacere omni nocte in secretario teneatur.

2) Statuten von Flonheim, Würdtwein, Dioeces. I S. 124.

3) Vergl. die Trierer Synodalakten von 1310 (Mart. 4 Anecd. Col. 243 cap. 19).

4) Z. B. am Baseler Petersstift: „custos solus sacristas instituat" (Baseler Urkb. I S. 90 von 1233); ebenso in Worms (Boos, Urkb. I S. 320. 21); die 4 campanarii des Kölner Domes sind dem custos maior unterstellt (Qu. 2 S. 593); in S. Aposteln präsentirte der custos die campanarii dem Propst (Hs. 24 fol. 83). In S. Gereon hatte der custos die Pfründen für die Kirchendiener zu konferiren (Joerres S. 103 ao. 1235).

5) Müller, Domstatuten S. 34 Nr. 34 und S. 83.

6) Würdtwein, subsid. dipl. 1 S. 13.

7) Würdtwein, 2 S. 342 und 395.

8) Handschr. 24 im Pfarrarchiv von S. Apostelu fol. 83 verglichen mit fol. 100b. In S. Andreas hat der Propst die Besetzung der beiden Glöcknerstellen behauptet (Würdtwein, nova subs. 2 S. 182).

von den Stiftern losgelöst hatte, ernannten die letzteren nur noch ihre eigenen Kampanare, die Pfarrgemeinde aber erhielt den ihrigen durch ihre Vertreter, welches in der Regel die Kirchmeister waren [1]). In denjenigen Kölner Kirchen, wo die Pfarrgemeinde bei der Wahl des Pastors mitzuwirken hatte, wie in S. Kolumba, Martin, Alban, Laurenz, Joh. Baptist und Jakob, verlangten die Kirchmeister (bezw. Offizialen) schon sehr frühzeitig die Einsetzung des Küsters als ein ihnen seit Alters zustehendes Recht. In Kolumba kam es darüber 1345 zu dem bereits erwähnten grossen Prozess, weil der dortige Pfarrer die Bestallung des Küsters als seine Befugniss ansah. Späterhin sehen wir hier die Kirchmeister ununterbrochen im ruhigen Besitze des Anstellungsrechtes, sie nahmen auch dem Küster den Treueid ab [2]). Erst 1662 legte das Kölner Pfarrkollegium nach einstimmigem Beschlusse gegen diese Besetzungsweise der Küsterstellen Beschwerde ein bei der erzbischöflichen Kurie [3]). Denn das bisherige Verfahren widerspraeh der ganzen Stellung und dem Dienste des Küsters als eines Gehülfen des Pastors, wie auch den Bestimmungen der Synodalstatuten von 1260 und 1362, wonach dem Pfarrer allein die Aufsicht über Führung und angemessene Kleidung der Küster zustand [4]). So aber waren Konflikte zwischen dem letzteren und seinem Pfarrer unvermeidlich. Der Kirchendiener vernachlässigte mitunter seine Pflicht und wurde gegen die Geistlichen unehrerbietig in dem Bewusstsein, dass die Kirchmeister seine Herren seien und er nur von diesen abgesetzt werden könne [5]).

---

1) So in allen Kölner Pfarrkirchen, nur in S. Aposteln ernannte die Sakramentsbruderschaft den Pfarrküster.

2) Bezeichnend ist der Unterschied der Küstervereidigung nach der Fassung des Jahres 1556 und der des Jahres 1397 in Kolumba. Hier schwört er noch an erster Stelle „dem Pastor und seinen Kaplänen zum Nutzen der Kirchspielsleute Tag und Nacht gehorsam zu sein"; 1556 aber gelobt er gegen die Kirchmeister „als seinen principallhern mit aller gehoirsamkeit und gebührlicher ehrerpiettung" sich erzeigen zu wollen.

3) Protokollbuch des Pfarrkollegiums von 1662 im Pfarrarchiv von S. Kolumba.

4) Statuta Colon S. 12 cap. 8 und S. 182.

5) So im Protokollbuch der Pfarrfraternität von 1662.

1397 Juli 26. Treueid und Bürgschaftsleistung des Küsters von S. Kolumba in Köln mit Angabe seiner mannigfaltigen Verpflichtungen.

Ich Johannes, elige son meister Johans van Dorne des schorrers, doin kunt allen luden, die desen breiff seyn off horen lesen, ind bekennen, dat want die eirsame lude die kirchenmeistere ind die gemeyne kirspelslude, geerft und woenaftich bynnen sente Columben kirspele zu Colne, umb sunderlige gunste, geloyne ind genoichden willen, die sy zo mir havent, mich zo yrme offermanne ind knechte gekoeren ind gedeigt haint, so hain ich yn geloeft in goiden trnwen ind gesichert in eydstat, sicheren ind geloeven overmitz desen brieff den vurg. kirchmeisteren ind kirspelsluden gemeynlichen, dat ich as nu vortan, die wyle dat ich leven ind sy mir gunnen eyn offerman der vurg. kirchen zo syn, myme hirren deme pastoir aldae tzertzyt ind synen capellanen zu oirber der gemeynre kirspelsluden gehoirsam ind bereit syn sall, dach ind nacht, wiltzyt des noit geburt, myn offeramupt ernstlichen ind truwelichen zo verdienen ind alsulchen cleynoit mit namen kelghe, missboiche, gegher, cappen, alven, stolen, eltertwelen, luchtere ind andere gereitschaff der vurg. kirchen zubehorende, so wie mir die van den vurg. kirchenmeisteren upgelevert ind upgetzalt synt; truwelichen zo verwaren ind sall onch mit myns selfs lyve by der vurg. kirchen blyven myt myme rockelin, die wyle man gotz deinst deit, ind myt deme Heiligen Sacramente ghayn ind stayn, as sich dat heist ind noit geburt; Ind myn wyff noch mayde, of ich die krege, umb die eltere neit ghain noch dartzu gheynreleye dienst doin en soelen.

Ouch so en sall ich van den graveren up ind weder tzu zo doyn neit me neymen, dan as unse hirren vame raide zu Colne vurmails geboeden ind gesat haynt, dat is zo verstayn van den luden de yre eygen bedeckde gravere haynt, die zo offenen ind wederumb zů zodoyn ind zodecken ind vort vur lade zo nemen dry mark Cols paymentz.

Van eyme unbedeckden grave zů offenen ind zuzowerpen ind vur die lade drissich schillinge des vurg. paymentz.

Van eynre halven lych as kindere van tzeyn jairen of van tzwelff jairen ind des gelychs vur lade ind gracht seestzeyn schillinge des selven paymentz, van jungen kinderen vur lade ind gracht echt schillinge. Ind weret sache dat eynich arm mynsche syne

eyghen lade hette ind ouch syn graff selver graven wulde, dan off en soll ich neit haven. Ind wie syne eyghen lade hait, die sall eme aff ghayn na gebur as vur gesat is, ind dar enboeven en sall ich nyeman verschetzen. Ind dese vurg. puncten van den graveren ind laden hain ich sunderlinge geswoeren zo den heilghen, vaste ind stede zo halden sunder eynicher kunne argeliste.

Ind up dat dese vurg. puncten de bas ind de sichere verwart blyven ind gehalden werden, so hain ich Johannes vurg. den vurg. kirchenmeisteren ind gemeynen kirspelsluden burgen gesat eirsam lude myt namen Johann van Dorne, mynen vader vurg., Joh. Queik den buntworter, Peter van Guylghe den kannengeisser ind Henrich Loyff den schryver, burgere zo Colne, geerft bynnen deme vurg. kirspele, die ich ouch in goiden truwen van der vurs. bůrschaff schadeloss geloeven zo halden, die sich vur mych ind myt myr ind mallich van yn vur all verbunden haint mit desen vurwerden herna geschreven: oft sache were, dat ich na mynre mogen die vurg. kirche noch myn offerampt neit truwelichen ind vlyslichen bewarde ind ich die vurg. kirspelslude in eynichen sachen verschetzde, myme hirren deme pastoir zerzyt, synen capellanen ind den gemeynen kirspelsluden in rechte ind bescheide, id were dach off nacht, wiltzyt des noit geburde, neit gehoirsam noch bereyt en were in allen den sachen myn offerampt antreffende, of dat ich mich in eynichen anderen puncten versumpde, dat weder die kirche ind kirspelslude were, des ich mit der wairheit overkommen wurde, as verre id redeliche sachen weren, dat asdan die vurs. kirchemeistere ind kirspelslude mich entsetzen ind mir myn offerampt neymen mogen ind dat eyme anderen geven ind bevelen mogen, weme sy willent, buyssen mynen tzorn of yemans van mynen wegen.

Wurde oich eynich cleynoit of goit der vurg. kirchen, dat mir bevoelen ind upgelevert were, verloeren of versumpt, in wilch cleynoit of goit die kirchenmeistere zerzyt na yren willen redeligen achten ind schetzen mogen vur eyne summe geltz, ind ich des vurg. cleynoitz of goitz, dat also verlustich of versumelich worden were, zo manyngen der vurg. kirchenmeistere neit weder enbegade noch en verrichte, so solen myne vurg. burgen yrre eicklicher vur allne vur die summe geltz, dar dat vurg. cleynoit of goit vur geacht were, verbunden ind behaft syn, ind solen zerstunt zo manungen of gesinnen der vurg. kirchenmeistere sementlige ind sunderlinge da van genoich doin ind dat betzalen sunder vertrecken.

Ind wanne ich also entsat wurde, da got vur sy, so sal ich zerstunt den vurg. kirchenmeisteren rechenschaff ind upleverunge doin overmitz untghainwordicheit mynre burgen van allen cleynoit ind goide der vurs. kirchen, ind wat as dan da bruch were, dat mogen die kirchenmeistere of behelder dis briefs in yren namen vur die vurs. summe geltz dar vur dat vurg. cleynoit off goit geacht were, vur all ansprechen ind beclagen bynnen of buyssen Colne vur wat eime gerichte of richtere sy willeut, geistlich of werentlich, da van die vurg. myne burgen of wilch yrre also beclait wurde, vur all antwerden ind zerstunt genoich doin sal as van gastgoide ind bekanuten gelde. Ind ich sall ouch altzyt zo gesinnen der vurg. kirchenmeistere van allen cleynode ind goide rechenschaff doin sunder wederrede, ind were sache, dat eynich mynre burgen, die wyle ich offerman were, aflyvich of usslendich wurde, vur den afflyvigen off usslendigen burgen sol ich zo gesynnen der vurg. hirchenmeistere bynnen den neisten veirtzeynachten na deme van yn an mir des gesinnen wurde, eynen goiden gelychen burgen in des anderen stat wederumb setzen, die geerft ind wonaftich sy bynnen sent Columben kirspele vurs., da mede den vurg. kirchenmeisteren zerzyt mede genoige, die sich in eyme transfixbrieve durch desen brieff gestechen mit syme segel of yeman anders goiden mans ingesegele, die desen brieff neit ergeren sall, verbynden sall in alle der maissen as myne vurg. burgeu sich verbunden haint under pynen des entsetzens myns offerampts vurs.

Alle argeliste hie ynne ussgescheiden ind dis zo oirkunde ind getzuge der wairheit byn ich Johannes vurs. eyne mit mynen vurg. burgen erschenen, want sy gheyne eygen ingesegele en haint, des wir burgen vurg. bekennen, dat id wair is, vur den eirsamen luden Mathys van Kelse ind Johann Ludendorp, burgere ind amptlude zo Colne, vur den hain ich ind myne vurg. burgen dese vurs. geloefde gedain ind vort alle dese vurs. puncten bekant hain, ind hain sy gebeden, dat sy yre ingesegele vur uns allen an desen breiff gehangen haint. Des wir Mathys ind Johann, amptlude vurs., bekennen, dat id war is. Datum anno domini Millesimo trecentesimo nonagesimo septimo die XXVI mens. Julii.

Original-Pergamenturkunde im Pfarrarchiv von S. Kolumba.

Ungedruckte Urkunden der Erzbischöfe von Köln aus dem 12. und 13. Jahrhundert.

Mitgetheilt von

Dr. Richard Knipping.

II.

1114—1225.

Die hier abgedruckten Urkunden bilden eine Ergänzung und erste Fortsetzung der im 65. Hefte dieser Zeitschrift S. 202 ff. veröffentlichten Urkundensammlung. Sie entstammen vornehmlich dem Staatsarchiv zu Düsseldorf und dem Stadtarchiv von Köln. Einzelne Stücke haben beigesteuert das herzogliche Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel, das Britische Museum in London und die Archive der katholischen Pfarrkirchen zu Elsey, Saarn und Xanten. Die wirthschaftsgeschichtliche Forschung machen wir besonders auf die ungemein interessante Urkunde von 1158 (Nr. 4) aufmerksam.

Im vorigen Heft der Annalen hat L. Schmitz nach einer späten Abschrift eine Urkunde Erzbischof Adolfs für das Kunibertstift zu Köln veröffentlicht, von der er irrthümlicher Weise meint, dass sie mir entgangen sei. Ich bringe unten zum Jahre 1214 (Nr. 12) die Varianten, die das Original bietet, und die Nachweise der vielfachen Ueberlieferungen dieser Urkunde, die Schmitz zum Jahre 1204 abdruckt. Er hat nicht beachtet, dass Erzbischof Dietrich I. im Jahre 1212 abgesetzt wurde, und Erzbischof Adolf wieder die Regierung des Erzstifts übernahm.

1. — [1114]. Erzbischof Friedrich I. ermahnt den Abt Lutfred von Grafschaft, die Forderungen des Erzbischofs Conrad von Salzburg zu erfüllen.

F. archiepiscopus Coloniensis ecclesiae L. abbati venerabili Graschapensis coenobii salutem et omne bonum. Iubemus et caritative ammonemus, ut domno Salzburgensi episcopo viro totius religionis perspicuo, quaecunque a vobis exegeret, benivolo exhibeatis officio. Iuste enim vobis irasceretur, si caritas tanti viri iram pateretur. Qua victus, sicut ipse huc usque sua sibi tolli pacienter sustinuit, ita et vos iuste nunc sua repetentem pia sedulitate placare studete, ne injuria taedio lacessitus totum auferat vestrae ecclesiae, quod aliis fidelibus fratribus fraterno amore renuitis dividere. Valete.

Wolfenbüttel, Herzogl. Landeshauptarchiv, Overhamsche Collectaneen, Vol. VIII fasc. 17 fol. 100. — Vgl. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln II 16 n. 109.

2. — [1147—1148]. Erzbischof Arnold I. bekundet, dass der Abt [Berno] von Altenberg vom Probst Bernard von S. Aposteln zu Köln 5 Mansi zu Widdau gegen 2 Häuser in Köln und einen Weingarten bei Bonn eingetauscht habe.

Arnoldus dei gratia archiepiscopus Coloniensis cunctis deum et dominum nostrum Iesum Christum diligentibus pacis sanctimoniam, sine qua non videbitur deus. Accepimus ex libro hymnorum Davidici carminis beatum et salubre esse utroque homine vehementi applicatione animi superintendere ecclesiis, in quibus militatur regi Sabaoth a pauperibus et ab egenis Christi propter bravium superne remunerationis. Unde pro ministerio nostre dignitatis notum facere volumus cunctis fidelibus presentis quam futuri seculi temporibus ad avertendam omnem simultationem controversie, que solent ex incertis et dubiis causis . . . . . noster abbas de Berge venerabilis pro sua religione terram quandam quinque mansorum in [Widehowe] emancipaverit a manibus duorum militum videlicet Beniamin ac fratrum suorum et Conradi consentiente preposito Bernardo de sanctis Apostolis, unde prefati milites ipsam terram feudali iure tenebant, tamquam suo usui specialiter addictam, unde eius Camervorst illa terra dicebatur. Habuit autem prefatus miles XX marcas et X ab abbate, ut resignato beneficiali iure prelibate terre preposito dominus abbas ipsam terram in usum ecclesie sue in aevum reciperet presignatam equipollentiam census aliquarum rerum immobilium, quod et factum est. Nam adstantibus et consentientibus et laudantibus canonicis sanctorum Apostolorum prepositus eorum Bernardus in legale concambium duas domos in vico, qui dicitur

Buchel, in Colonia et vineam unam in Bonnensi territorio in plenitudine recompensationis sue terre recepit. Huius enim rei seriem hac in membrana exaratam . . .

„Cetera in originali contenta amplius legi neqneunt nec describi, ut attestor Schlimbach notarius."

Ueberschrift: Attestatio Arnoldi archiepiscopi super emptione quinque mansorum terre arabilis in Widdau.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Copiar saec. XVII B 113e S. 996. — Vgl. Knipping, Regesten II S. 348. — Die Datirung der Urkunde richtet sich nach dem Propst Bernard von S. Aposteln. 1146 erscheint noch Theoderich als solcher, 1149 schon Hermann.

3. — 1148. Erzbischof Arnold I. bestätigt einen zwischen dem Stift Rees und seinen Pfarrgenossen geschlossenen Zehntvertrag.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Ego Arnoldus dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae humilis minister ex petitione et bono et provido consilio Walteri maioris domus in sancta Colonia decani, Resensis quoque ecclesiae praepositi, confirmavi pauperibus Christi praefatae ecclesiae sanctae Mariae canonicis quandam pactionem, quam cum parochianis suis sive ministerialibus sive villanis stabili firmitate inierunt. Pactio autem de decima villae prenominatae, quae ad praebendam fratrum pertinet, talis est: quod canonici simul cum praeposito concesserunt omnibus parochianis solventibus decimam pro dilectione eorundem et commodo, ut ipsi in horrea sua unusquisque suam carrient et recondant decimam, solvant autem nominatim ipsa die natalis sancti Martini ad mensuram et agrorum quantitatem debita sua de omni genere frugum secundum rectam mensuram coloniensis maldri. Si quis autem non petita et habita dilatione a fratribus vel potente nuncio fratrum ipsa die debitum suum cum recta mensura non persolverit, banni reus sit et preposito sexaginta solidos exponat, nisi moderatione praepositi de summa ei aliquid relaxetur. Si vero aliquis sive urbanus, sive villanus hoc impedire tentaverit et synodaliter vocatus tertio et commonitus non aequieverit, videant omnes, quibus hoc commodum factum sit, ut ecclesia nullum damnum inde habeat, sed ad solutionem debiti illum constringant. Si autem hoc non fecerint, hanc paginam irritam esse decernimus, ita ut praepositus et fratres de decima sua se intromittant in campo, ab omnibus parrochianis manipulos colligentes. Actum hoc est anno dominicae incarnationis MCXLVIII, indictione

decima, his testibus: primum ipso praeposito Waltero, Sigebodone decano, scholastico Henrico, Reinoldo, Rûdolpho, Gerhardo, Henrico, Gerardo, Dithardo canonicis, Henrico, Reinoldo sculteto, item Henrico et Philippo, Helmwigo, ministerialibus sancti Petri, Amelungo, hisce Lamberto, Jacobo, Thizone[1]), Reinzone, Rethero, Wilhelmo, villanis. L. S. archiepiscopalis.

Düsseldorf, Staatsarchiv (Stift Rees z. D.), 2 notariell beglaubigte Copien saec. XVIII auf Papier. — Vgl. Knipping, Regesten II 79 n. 462.

4. — **1158.** Erzbischof Friedrich II. bestätigt das den Eigenleuten der Höfe Effern und Fischenich von der Aebtissin Adelheid von S. Maria im Capitel zu Köln verliehene neue Recht.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Ego Fridericus secundus dei gratia Coloniensis archiepiscopus in perpetuum. Pontificalis cura omnibus quidem fidelibus, precipue tamen locis sacrosanctis ecclesiis pro suis utilitatibus debet invigilare et iustis ac religiosis desideriis decet ut suo munime (!) studeat subvenire. Hac itaque pie devotionis semita Christum dominum sequi cupientes saluberrimam intentionem et acceptum studium famulę dei Adilheidis, abbatissę ecclesię beatissimę dei genetricis Mariae in Colonia, ad gloriam summi regis et ipsius gloriosę matris promovere ex authoritate nobis a deo data intendimus roborare. Cum igitur prędata perpetuę virginis ecclesia amplissimis quondam floreret possessionibus ex malicia temporum et incuria administrantium quaedam eiusdem curtes fere in ruinam lapse, sunt et vastationem, ex quibus Efferen et Vischenigh in evidenti ruina et desolatione propendebant, nisi iamdictę abbatissę ope fuissent adiutę et in statum meliorem reformatę. Nam proprii homines ad easdem curtes pertinentes tam masculi quam foeminę, qui plenum debitum, hoc est singuli decem denarios de capite suo, annuatim persolvebant, pro tantę pensionis onere in dispersionem abierunt, et usque adeo in paucitatem et paupertatem devenerunt, ut stipendia ecclesię ex ipsis curtibus et familia non possent persolvi. Quippe cum nimia esset paucitas propriorum hominum in utraque curti mansionarii ibidem mansos colentes, cum ab advocato et abbatissa, sicut iuris erat, cogerentur, ut de censu ip-

1) Die dem Druck als Vorlage dienende Abschrift hat Nizone, während die zweite, schlechtere Kopie das Thizone zeigt.

sorum plena et debita stipendia ecclesię persolverent, fugam parentes (!) mansos deseruerunt, et sic in mancipiis et mansis dnplicata provenit ecclesię iactura. Huic itaque tam gravi et damnoso malo famula dei abbatissa Adelheidis ex consilio sororum et fratrum eiusdem ecclesię necnon Wilhelmi, illnstris comitis de Juliaco, ac priorum Colonię tam prepositorum quam abbatum prędictas curtes ita in statum pristinum et antiquam utilitatem reformavit, ut omnibus propriis hominibus ad utrasque curtes pertinentibus, qui prius plenum debitum, hoc est decem denarios de capite suo, persolvebant, hoc ius conferret, ut censuales cessent (!) et singuli duos denarios in perpetuum annuatim persolverent, post obitum masculi optimum de animalibus, aut si nullum haberet animal, optimum ipsius vestimentum villicus curtis et sex denarios haberet, similiter post mortem foeminę optimum eius vestimentum et sex denarios schultetus curtis acciperet; pro licentia etiam matrimonii contrahendi tam vir quam foemina sex denarios daret. Pro hac vero melioratione conditionis suę proprii homines ad prefatas curtes pertinentes suis opibus sepedicta famula dei de propriis rebus plurimum superogante curtim de Efferen tam in aedificando quam in agricultura exercenda et in omni iure suo iustaurando reformare iuverunt, ita ut de ipsa curti annuatim octo marcę argenti, triginta maldera tritici, septem maldera horrei ad stipendia sororum et fratrum et ad curiam de Vischenigh 15 solidi debeant persolvi, et sic utraque curtis plenam reciperet tam in animalibus quam in suppellectilibus et caeteris adminiculis, prout familia curtis sub iuramento admonita testaretur, sui instaurationem, et adhuc, ut iamdicta curia Vischenigh plenius servire posset, reditus unius marcę singulis annis ipsa abbatissa de suis rebus comparando adiecit. Ut igitur predictę curtes in hoc iure permaneant et homines, qui olim plenum debitum, hoc est decem denarios, persolvebant, ex predicta ratione ipsi et eorum successores in perpetuum censuales duorum denariorum permaneant et ius, quod suprascriptum est, immutabili stabilitate persolvant, hoc ius tam personarum quam utriusque curtis auctoritate nobis a deo concessa confirmamus et presenti privilegio communimus, et ne quis in posterum hoc infringere conetur, hanc inde paginam omni evo valituram conscribi et nostrę imaginis caractere iussimus insigniri. Testes quoque subnotari fecimus, quorum nomina hęc sunt: Adelhelmus prepositus maioris ecclesię, Philippus eiusdem ecclesię decanus, Thibaldus Xantensis prepositus, Gerhardus Bonnensis prepositus, Godefridus prepositus s. Gereonis,

Hermannus prepositus s. Severini, Arnoldus prepositus s. Andreę, Bruno prepositus s. Georgii, Wolbero abbas s. Panthaleonis, Nicolaus abbas Siburgensis. Actum anno dominicę incarnationis millesimo centesimo quinquagesimo octavo, sedente papa Adriano quarto, regnante glorioso Romanorum imperatore Friderico, anno imperii eius tertio, regni vero sexto, Coloniensem ecclesiam regente archiepiscopo domino Friderico secundo, domino deo ora gubernante in coelo et in terra feliciter amen.

Presens privilegium reverendissimi electoris et archiepiscopi Coloniensis Friderici secundi in originali sigillatum et in forma expeditum in archivo reverendi et nobilis capituli b. Marię virginis in Capitolio repertum hancque copiam cum legitimo ac originali suo vero consonam ego Fridericus Sonborn secretarius ibidem iuratus hac manus meae subscriptione attestor.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Kurköln, Auswärtige Beziehungen. Streitige Hoheitsgerechtsame zwischen Köln und Jülich, Fasc. 21, Copie auf Papier saec. XVII. — Vgl. Knipping, Regesten II 348 Nr. 655a.

5. — [1208] August 27. Köln. Erzbischof Bruno IV. bestätigt die Stiftung einer täglichen Messe im Kloster Vilich durch die Aebtissin Elisabeth.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Bruno dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus imperpetuum. Iniuncte nobis pastoralis cure sollicitudo nos ammouet, ut sacre professionis personas plene semper dilectionis pietate foveamur et que ad divini cultus augmentum ab ipsis iuste instituuntur collate nobis auctoritatis confirmacione corroborare ac stabilire affectuose studeamus. Notum igitur esse volumus omnibus tam presentibus quam futuris, ad quos hoc scriptum nostrum pervenerit, quod dilecta in Christo filia Elizabeth Vylicensis cenobii venerabilis abbatissa pie devocionis affectu salvis omnibus, que ad execucionem divinorum officiorum in Vilike pridem fuerant instituta, unam specialiter missam cotidie deinceps imperpetuum pro salute tam vivorum quam mortuorum inibi celebrari et sacerdotem ad hoc ydoneum a loci eiusdem abbatissa eligi ac confirmari constituit in prebenda taliter eidem providens sacerdoti, ut decimam tam agrorum quam vinearum, quam ipsa in villa Ryndorp a Ludewico Flathoge, qui eam feodali iure a Vilicensi ecclesia tunc temporis possidebat, propria pecunia pridem compara-

verat et vineas in Vulvestorp a se similiter comparatas ille integraliter stipendii nomine percipiat, sic tamen ut annuatim in anniversario supradicte abbatisse obitus die duas marcas de decimis in Ryndorp et totidem de vineis in Vulvestorp conventui Vilicensi persolvat. Hanc igitur sacre devocionis eius institucionem et paginam ipsius nomine super hoc conscriptam piam et acceptabilem approbantes pontificatus a deo nobis collati et qua fungimur auctoritate confirmamus et ab omnibus in dyocesi nostra constitutis ac constituendis ratam imperpetuum haberi precipimus. Si qui vero eam infringere aut quocumque modo in peius mutare attemptaverint, excommunicacionis eos sentencia innodamus eterne dampnacioni addicendos ac gehenne incendiis cum sathana et angelis eius ac Iuda prevaricatore perpetualiter concremandos. Actum Colonie VI kalendas septembris, ordinacionis nostre anno tercio. Data per manus Godefridi cappellarii.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Copiar saec. XIV B 99 f. 6 b. Regest in Gelenii Farragines XXX 10.

Die Datirung dieser Urkunde steht im Widerspruch mit einer Nachricht der Chronica regia, continuatio III ed. Waitz S. 226, nach der Erzbischof Bruno erst am 11. September 1208 von Rom nach Köln zurückkehrte: in festo ss. martyrum Proti et Iacincti cum maximo tripudio et gaudio a cuncto clero et populo Coloniae suscipitur. Inhaltlich erregt weder die vorliegende noch die auch mit 1208 datirte Stiftungsurkunde der Aebtissin (Copiar B 99 f. 6 a) Bedenken. Man muss deshalb wohl einen Irrthum des Chronisten oder ein Versehen des Abschreibers unserer Urkunde, der vielleicht septembris statt octobris schrieb, annehmen.

6. — **1208.** Köln. Erzbischof Theoderich I. bestätigt die Schenkung eines Teils des erzstiftischen Waldes bei Rhens an das Kloster Altenberg durch Erzbischof Philipp.

In nomine sancte et individue trinitatis. Theodoricus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus universis tam presentibus quam futuris Christi fidelibus in perpetuum. Quoniam recentem mentis humanę memoriam interveniente prolixitate temporum seu varietate eventuum oblivionis nebula dampnose nonumquam obliterat, rem a nostris predecessoribus laudabiliter gestam et fideliter approbatam pro nostre devotionis studio renovare et confirmare cupientes notum facimus tam presentibus quam futuris, quod cum memorabilis memorię, dominus Philippus predecessor noster Coloniensis archiepiscopus silvam quandam magnam sitam in Rense, beati Petri qui-

dem propriam, sed ipsius usibus ociosam quodamodo et penitus inutilem sub certa et annua census pensione diversis personis consulte et utiliter elocaret et in varias portiones subdivideret, dilectis fratribus nostris ecclesię Bergensis eiusdem silvę duos mansos et dimidium in honorem beati virginis Marie et perpetuam animę suę memoriam sine aliquo census respectu iure proprietario pro bona voluntate contulit inperpetuum possidendam (!). Verum quia diversos fraudium conatus et violentiarum molimina in res ecclesiarum humana plerumque commentari solent ingenia, nos super hoc omnem quęstionis nodum[1]) predictę Bergensi ęcclesię nociturum pia sollertique providentia in posterum excludere desiderantes recolendi predecessoris nostri liberam donationem ratam omnino decernimus et pro ęterno animę nostrę remedio ad ipsius exemplar perpetua soliditate confirmamus. Ut igitur eiusdem canonicę donationis bona legitima rationabiliter collata et a iamdicta Bergense ecclesia multis annorum curriculis usque ad nos sub quatuor archiepiscopis pacifice possessa ipsi et dilectis fratribus ibidem Christo sub monastica religione ordinis Cisterciensis devote servientibus rata in perpetuum atque illibata permaneant, presentem fecimus conscribi paginam ipsisque donavimus contra omnem omnino iniuriam atque violentiam nostrę auctoritatis testimonio sigillique appositione inviolabiliter communitam. Acta sunt hęc Colonie anno incarnationis dominice MCCVIII coram idoneis testibus, quorum hęc sunt nomina: Engilbertus maioris ecclesię prepositus, Cunradus maior eiusdem ecclesię decanus, Theodoricus prepositus sancti Gereonis, Theodoricus prepositus sancti Cuniberti, item Theodoricus prepositus sancti Andreę, Gerardus prepositus Carpensis, Lambertus scholasticus sanctorum Apostolorum; nobiles hii: Adolfus comes de Monte, Arnoldus comes de Huch[ensvage], Gerhardus[2]) de Wassinberg; burgenses hii: Hermannus de Minbernislog, Hermannus Scherfgin, Constantinus Perfusus et frater eius Richolfus, Henricus de Withtirke et alii quamplures.

Düsseldorf, Staatsarchiv, A. Copiar saec. XVI ex. B 113 d S. 454: notarielle Copie nach dem Original; B. Copiar saec. XVII B 113 e S. 811: notarielle Copie nach dem Original. — Der Druck folgt A.

7. — **1209 Jan. 1. Erzbischof Theoderich I. bestätigt die Schenkung der Kirchen zu Deutz, Oberzündorf, Wald und Eschweiler an die Abtei Deutz durch Erzbischof Bruno IV. und erläutert die Besitzrechte der Abtei an diesen Kirchen.**

1) B hat richtig modum. 2) B hat fälschlich Conrardus.

In nomine sancte et individue trinitatis. Theodericus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus omnibus Christi fidelibus clericis laycis presentibus et futuris in perpetuum. Communi omnium notitie cupientes innotescere beneficium et munificentiam felicis recordationis domini Brunonis quondam Coloniensis archiepiscopi predecessoris nostri, quam fecit dilecto ac fideli nostro Brunoni abbati et monachis cenobii Tuitiensis de ecclesia in Tuitio, in Zudendorp, in Walde et in Eswilre, presenti pagina significamus, quod nos inspecto largitatis et liberalitatis eius cyrographo aliisque, que ibi continentur, ad presens omissis ita reperimus contineri, considerantes nichilominus, quod eorum monasterium nostris semper sit expositum beneplacitis et mandatis, ecclesiam de Tuitio, ecclesiam de Zudendorp, ecclesiam de Walde, ecclesiam de Eschwilre vobis et per vos monasterio vestro ad vestram hospitum et pauperum sustentationem in eleemosinam duxerimus perpetuo concedendas, sic tamen, qui per vos in ipsis ecclesiis ministraverint, Coloniensi ecclesie de episcopali iure respondeant et salva nichilominus ratione si qua decanos et archidyaconos contingit in ecclesiis memoratis. Quia vero nonnullis venit in dubium, quod per huiusmodi concessionem ecclesiarum sit intelligendum, utrumnam fructuum tantummodo et proventuum de ipsis ecclesiis aliqua communio an libera tam in fructuum dispositione quam in personarum institutione, nos et mentem et propositum predicti nostri predecessoris et verba explicantes et explanantes et quod minus sonare imperitis videntur presenti expositione de plano aperientes, quatenus et verba proprie intellectui respondeant et cavillantium malitia propriam et veram verborum institutionem et debitam significationem non excedat, omnem porro ambiguitatem et obscuritatem et calumpniam excludentes, ita quod de ecclesiis dicitur supradictis intelligimus et intelligendum firmiter statuimus, ut in ipsis ecclesiis non tantum ius patronatus, quod longissimo ante hanc indulgentiam sine questione possederant, in futurum obtineant nec solummodo fructuum portionem accipiant sed ex illa concessione, que facta est apostolica auctoritate et confirmata, ex amplissima eius ut iustum est interpretatione plenissimum et largissimum sine aliqua diminutione integerrimum tam in spiritualibus quam in temporalibus, in institutione clericorum vel destitutione, fructuumque et proventuum perceptione ius habeant et potestatem et liberam pro sua commoditate disponendi facultatem, ita scilicet, ut ipse . . abbas, qui pro tempore fuerit,

sepedictas ecclesias cum presentatione decano vel archidyacono facienda per clericos honestos et ydoneos absque alicuius respectu et contradictione ordinet ac dispenset non per monachos, quos non decet decanis vel archidyaconis obnoxios vel in sua iurisdictione esse subiectos. Hoc etiam nichilominus in presentis scripti serie repetere dignum duximus, ut hec ita, sicut diximus, perpetua firmitate subsistant salvo iure dyocesani tam in prestatione cathedralis iustitie de quarto anno in quartum, quam institia et vindicta in ipsos clericos de suis excessibus, qui in dictis ecclesiis constituentur, ut et nostris et suorum archidyaconorum et decanorum synodis intersint super hiis, quibus convenientur, questionibus apud eos nec non . . abbatem prout actor elegitur (!) responsuri, salva etiam in procurationibus debitis et modestis archidyaconorum et decanorum institiam (!) anno sue vicis. Ut autem hec rata et illibata sine omni malitia et tergiversatione cuiuslibet hominum permaneant in futurum et sine ulla perturbationis specie hec nostra concessio immo et concessionis interpretatio perpetuo servetur, sciat se omnis eiusdem temerator ac violator sive sit ecclesiastica sive secularis persona eam secus quam datum est volens invertere vel quod sibi de fructibus ipsarum ecclesiarum dicti fratres retinere decreverint presumptuosa temeritate attemptans excommunicationis sententia tam a nobis quam a predecessore nostro domino Brunone archiepiscopo, quem in hac sumus devote imitati, dudum provulgate ex ipso facto teneri adeo, ut non possit idem excommunicationis vinculum alias preter nos nostrosque successores nisi mortis periculo imminente resolvi.

Testes: Engelbertus maior prepositus et archidyaconus, quo consentiente et rogante hec facta sunt, in cuius etiam archidyaconatu earundem ecclesiarum tres sunt constitute, Theodericus sancti Gereonis prepositus, Theodericus sancti Kuniberti prepositus, Hinricus sancti Panthaleonis abbas, Symon sancti Martini abbas, Lûdewicus sancti Severini decanus, Hermannus sancti Kuniberti decanus, Giselbertus sancti Andree decanus, Wortlivus sancti Georgii decanus, Hinricus Syberchensis decanus et alii quam plures. Actum anno dominice incarnationis MCCIX, kalendas ianuarii, presulatus nostri anno primo. Datum per manus Godefridi kappellarii.

Copiar saec. XIV f. 19 im Besitz des Oberlehrers Dr. Bützler in Düsseldorf; Köln, Stadtarchiv, Gelenii Farragines I f. 75. — Der Druck folgt dem Copiar. — Vgl. die Urkunde Erzbischof Bruno IV. von 1208 März 20, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II n. 26.

8. — **1210 Juli 4. Köln. Erzbischof Theoderich I. bestätigt dem Stift Rees verschiedene Zehnten und verleiht ihm volle Gewalt über das Vermögen der Wachszinsigen.**

In nomine sancte et individue trinitatis. Theodericus divina favente clementia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus omnibus | Christi fidelibus in perpetuum. Eo disponente domino licet immeriti fungimur officio, ut eis, que a predecessoribus nostris rationabiliter | acta paginis auctenticis roborantur, scripti nostri firmamentum adiciamus, quia nobis ipsis preiudicium facimus, si antecessorum nostrorum bene statuta irritari permittimus. Inde est, quod inspectis venerabilium predecessorum nostrorum scriptis auctenticis, per que bona Ressensi ecclesie rite collata confirmaverunt, invenimus quosdam ex ipsis possessiones, quosdam monetam, alios fermentum cervisiale, alios decimas novalium in termino Darnowensi de quibuscumque nemoribus et alia multa beneficia predicte ecclesie in usus fratrum pie contulisse et privilegiorum suorum confirmasse munimine. Cupientes et nos in predicta ecclesia talium benefactorum asscribi numero et cum ipsis debitorum premiorum participes esse in futuro, ea que in presentiarum iuste possidet sepedicte ecclesie confirmamus et decimas novalium in termino Darnowensi tam vinearum quam agrorum de incisis quibuscumque nemoribus, que episcopalis iuris sunt, nichilominus ei confirmantes communimus, decimam quoque porcorum curtis in Aspele et curtis in Birge et bonorum in Tivene, quam prefate ecclesie Irmengarda comitissa ad prebendarum subsidium pie contulit, quam etiam donationem pie recordationis predecessor noster archiepiscopus Sygewinus privilegii sui robore confirmavit, privilegii quoque nostri auctoritate prenominate ecclesie corroboramus. Concedimus etiam eidem ob spem divine remunerationis, si quis advena vel peregrinus beate Marie in Ressa cerocensualem se tradiderit, ut in iusticiis et in bonis eius tam in vita quam in morte Ressensis ecclesia plenam habeat potestatem. Sub anathematis vero interminatione statuimus, ut nulli omnino hominum liceat hanc nostre confirmationis paginam infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem contra hoc fecerit, a corpore domini et a ceteris salutis nostre sacramentis et ab omni ecclesia dei per pontificalem bannum nostrum in tantum extorris habeatur, ut nec in vita nec in morte suffragiis ecclesie iuvari

possit. Facta[1]) autem sunt hec anno dominice incarnationis MCCX, IIII nonas julii Colonie apud sanctos Apostolos coram testibus subscriptis: Engelberto preposito, Cunrado decano, Herimanno choriepiscopo et Ensfrido maioris ecclesie canonicis, Theoderico preposito sancti Kuniberti, Theoderico preposito sancti Andree, Fritherico preposito monasterii in Eifela, Henrico decano, Henrico custode, Henrico Ratione canonicis sancte Marie ad gradus, | Henrico notario, Henrico Cunece et Henrico scriptore canonicis sanctorum Apostolorum; Alberone camerario, Frankone | pincerna, Theoderico dapifero et aliis quam pluribus.

Düsseldorf, Staatsarchiv (Stift Rees Nr. 14), Original, Pergament mit grün-rothen Seidenfäden, von denen das Siegel abgefallen ist. Rückaufschrift saec. XIII ex.: confirmatio Theoderici arch. de decimis; saec. XIV: de decimis novalium in Dernowe, item porcorum in Aspel et Birge et bonorum in Thoven et fermento; saec. XVI: idem argumentum tractant littere per F signate, verum hę antiquiores sunt et maioris corroborationis. — 50 cm hoch, 29½ cm breit.

9. — **1211** Jan. 5. Erzbischof Theoderich I. überträgt der Abtei Brauweiler die Einkünfte der Kirchen zu Kierdorf und Widdersdorf.

In nomine sancte et individue trinitatis. Theodericus dei gracia sanctę Coloniensis ecclesię archiepiscopus Godismanno abbati sancti Nycolai in Bruwilre | eiusque successoribus et universo cenobio eiusdem imperpetuum. Quoniam non ex meritorum nostrorum amplitudine sed sola superne pietatis dignatione pontificalis ordinis | apicem summus consecuti, ad multiplicandum ipsius patrisfamilias nobis creditum talentum, prout datum fuerit ab ipso, nos non ignoramus obnoxios. Proinde precibus nobis cum multa humilitate et devotione ex vestra parte porrectis ultronea voluntate concurrentes, quia tam vestris necessitatibus quam hospitalitati, quam omnibus gratanter maioribus et minimis exhibetis, vos non sufficere arbitramur, cum facultates monasterii vestri ad onera, quę ex ordine et extra ordinem frequenter et inprovisa vobis ingeruntur, nequaquam valeant respondere, misericorditer ex auctoritate nobis concessa duximus annuendum, ut ęcclesiarum, quarum invicino (!) prope vos patronatum obtinetis, scilicet in Kyrtorp et in Widerstorp, decimas, quas hactenus pastores percipere consueverunt, cum integritate debita, qua possidebantur ab eisdem plebanis antiquitus, ex nostra largitione ob implo-

1) Von hier ab von derselben Hand, aber mit anderer Tinte und Feder geschrieben

randam nobis vestris apud deum precibus misericordiam ac iugem recordationem in futurum quiete et pacifice ac sine contradictione qualibet habeatis ad vestras necessitates relevandas et ad utilitates convertendas. Porro ne nimis profusa hec concessio aut non servata a nobis iusta mediocritas videatur, eo quod parrochiales ipsas ecclesias, que decimas easdem tenebant, hoc modo extenuasse putamus, noverint universi nos statuisse, ut pastores quos ibidem presentialiter volumus residere, dotes earum, quas competenter ad sustentationem personarum ibidem servientium sufficere iusto arbitrio reputavimus, tam quas nunc habent quam eas quas fidelium devotio futuris adiecerit temporibus, oblationes etiam et missales nummos, qui missane vulgo dicuntur, ita ut exinde nullam portionem abbas vendicet sibi vel cenobium, quiete et pacifice accipiant et ad suas necessitates secundum quod decet et expedit convertant, ita sane ut ad luminaria earundem ęcclesiarum et prestationem cathedratici nostri, archidiaconi quoque et decani procurationem anno suę vicis sine aliquo abbatis vel cenobii dampno aut detrimento teneantur, nisi ut plebanus de Kyrtorp marcam, plebanus vero de Widerstorp sex solidos annuatim de camera abbatis in festo sancti Remigii percipiat. Synodis etiam et capitulis, sicut antiquitus observatum est, statutis temporibus intersint, ut in aliis preter quam in sola decimarum cenobio facta collatione nichil circa se noverint immutatum vel innovatum. Et quoniam sathane non ignoramus astutiam, qui humanum cor ad rixas et discordias novit invertere, quia veremur rationabile nostrum statutum aliqua arte dyabolica et malicia posse turbari, sciat quilibet huius ordinationis temerator, se auctoritate dei omnipotentis et beati Nycolai omniumque sanctorum excommunicatum et usque ad condignam satisfactionem ab omni fidelium communione segregatum. Licet autem in hac dispositione nostra de iure sola sufficeret potestas et auctoritas, quia tamen omnibus ecclesię nostrę filiis suum servare volumus honorem, dilectum nostrum Engilbertum maiorem prepositum et archidiaconum et Theodericum sancti Gereonis prepositum, decanum earundem ęcclesiarum, super his specialiter interpellavimus et ex eorum assensu pro habundanti cautela ad excludendum scilicet omnem querimoniam atque calumpniam in posterum presentem donationem ordinavimus et in testimonium sempiternum presenti scripto nostro eorundem archidiaconi scilicet et decani sigillis communito omnium priorum Coloniensis ecclesię et virorum fidedignorum testimoniis roboravimus. Testes huius rei sunt Engil-

bertus maior prepositus et archidiaconus, Cůnradus maior decanus et archidiaconus, Theodericus sancti Gereonis prepositus, Theodericus sancti Kůniberti prepositus, Theodericus sancti Andreę prepositus, Gerardus Karpensis prepositus, Henricus Syber decanus; nobiles: Henricus comes de Seyna, Lotharius comes de Hostadin, Adholfus comes de Monte, Gerardus comes de Nurberg, Otto de Wikerode, ministeriales: Henricus de Volmutsteine, Gerardus frater ipsius, Hermannus advocatus Coloniensis, Hermannus de Alvetre, Gozwinus Minnevůz et alii multi. Acta sunt hec anno dominice incarnatio|nis MCCX, domini Innocentii pape tercii anno XIII, anno imperii domini Ottonis serenissimi Romanorum imperatoris II, ordinationis vero nostre anno II | sub die nonas ianuarii. In domino feliciter amen.

London, British Museum Nr. 37765, Original, Pergament, die Siegel abgefallen. Rückaufschrift saec. XIV: de decimis ecclesiarum in Kirdorp et in Wyderstorp, qualiter monasterio nostro sint incorporate; saec. XV: E primum. $56^1/_4$ cm hoch. 46 cm breit[1]).

Der annus papae, imperii et ordinationis beweist, dass in dieser Urkunde die Osterrechnung angewandt ist. — Reg.: Kremer, Akademische Beiträge III Urkunden 69 n. 46, Görz, Mittelrhein. Regesten II 311 n. 1130, Ilgen, Westfälisches Urkundenbuch VII 37 n. 80.

10. — **1211.** Erzbischof Theoderich I. bekundet, dass der gegen die Albigenser ziehende Graf Adolf von Berg der Abtei Siegburg einen Zehnten zu Gymnich übertragen habe.

In nomine sancte et individue trinitatis. Theodericus dei misericordia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus. | Nostri ratione tenemur officii, commissis nobis ecclesiis et earum possessionibus undecumque rationabiliter collatis paterne provisionis accom|modare tutelam, ne benefactis antecessorum temeritas obloquatur posterorum. Noverint igitur tam presentes quam futuri Christi fideles, qualiter pro redemptione anime sue et parentum suorum dilectus nobis comes Adolfus de Berge decimatione quadam sue proprietatis apud villam Gimnich infra terminos decimationum Sigebergensis ecclesie comprehensa ipsam Christi familiam in Sigeberg muneraverit. Hac itaque decimatione ab ipso miles quidam Bonifacius inbeneficiatus,

1) Ich verdanke die Abschrift dieser Urkunde nach dem Original Herrn Stadtarchivar Dr. Herm. Keussen.

quicquid in ea juris hereditarii possederat pactione quadraginta quinque marcarum sibi a fratribus Sigebergensibus determinata, cum esset idem miles sine sobole et frater eius Gerhardus in testimonium spontaneę renunciationis, cum tamen nichil juris ei tam dictus comes quam ipse Bonifacius in ipsa decimatione recognoscerent, duodecim solidos legalis monete recepisset, et nichilominus Albertus, qui dicitur Strickeman, consanguineus eorum, sex solidos ratione predicte renunciationis percepisset et ob ferendum super his testimonium familia in Gimnich tres solidos habuisset, iamdicto comiti resignavit et ad donandum, quod resignaverat, prefate congregationi condigna cum petitione induxit. Is vero Bonifacius pro graciosa commercii commoditate, quam ab eo sensit ecclesia, cum ad proficiscendum contra gentem incredulam se accingeret, recordationem sui et proximorum suorum predicte domui commendans fraternitatis eorum et orationum sinceritatem, quam postulavit, obtinuit. Ammonitus igitur divini amoris intuitu memorabilis comes Adolfus, cum et ipse nichilominus adversus hostes fidei peregrinari decrevisset, ex voluntario consensu dilecti nobis fratris sui Engilberti maioris domus in Colonia prepositi presentibus plerisque suis familiaribus fideli nostro Godefrido abbati et ecclesie de Sigeberg ipsam decimationem integerrime possidendam consignavit et perpetuam sibi suisque parentibus a iamdicta Christi familia orationum fidelitatem obtenturus beati Michaelis altari per manus quorundam hominum et ministerialium suorum sollempni oblatione delegavit. Huius rei testes sunt: Daniel de Erkerode, Gumpertus de Elnere, Engilbertus de Bensbure, Pilegrimus Tuiciensis, Adolfus de Stamheim, Sibodo dapifer comitis, Bruno pincerna comitis, Lûdewicus de Lebure, Sibodo de Lare et alii quamplures. Quod quia rationabiliter et sine alicuius refragatione actitatum esse didicimus, nos huic approbate donationi auctoritatis nostre defensione necnon et banni nostri districtione concurrentes perpetuam, nisi resipiscant, dominice maiestatis offensam eis indicimus, qui a prefate decimationis jure Sigebergensem domum aliquatenus alienare presumpserint. Acta sunt hec dominice incarnationis anno millesimo ducentesimo undecimo, indictione quartadecima, anno quartodecimo presulatus universalis pontificis Innocentii pape tercii.

Düsseldorf, Staatsarchiv (Siegburg Nr. 62), Original, Pergament mit an gelb-rothen Seidenfäden hängendem Siegel. 40 cm hoch, 40 cm breit. — Copiar saec. XVIII ex. B 119 a S. 174.

11. — **1208—1212.** Erzbischof Theoderich I. bekundet eine Schenkung des Ritters Albero von Dollindorp an das Kloster Heisterbach.

In nomine Jesu Christi, qui est testis fidelis. Theodericus dei gracia sancte Coloniensis | ecclesię archiepiscopus universis Christi fidelibus presentem cartulam inspecturis salutem in omnium | salutari. Ad universitatis vestre noticiam volumus pervenire, quod Albero miles de Dollindorp consentientibus uxore sua Lucharde et unico suo filio Henrico quandam terre particulam sitam prope molendinum fratrum de valle sancti Petri eidem monasterio in perpetuum habendam contradidit sub condictione census annui ita, ut singulis annis in festo sancti Martyni denarium unum Coloniensem ipsi Alberoni predictum monasterium persolvat et eandem terram libere possideat et quiete. Ut autem res ista maneret stabilis et a nullo posset in posterum perturbari, presentem paginulam sigilli nostri munimine roboratam prefate domui, quam speciali complectimur affectione, fecimus assignari. Acta sunt hec anno domini MCC(!) [1]) presentibus . . . . . .[2])

Düsseldorf, Staatsarchiv (Abtei Heisterbach Nr. 8), Original, Pergament mit dem Siegel des Erzbischofs an Pergamentstreifen. Rückaufschrift saec. XIII: de molendino fullonum. 25 cm breit, 16 cm hoch. — Das Siegel ist echt. Die nachträgliche Hinzufügung der Zeugen und die Ausfüllung des Datums ist versäumt worden.

12. — **1214.** Erzbischof Adolf I. schenkt den durch den Tod des Ritters Albert freigewordenen Zehnten zu Nettesheim dem Stift S. Kunibert zu Köln.

Gedruckt von L. Schmitz, Annalen 73 S. 154, nach einer Copie saec. XVII ex. (im Archiv des Hauses Rhede, Kr. Borken) fälschlich zum Jahre 1204. Die wesentlichen Varianten des Originals sind folgende: stets e statt ae; Nethensheym; beati Cuniberti; insigniri statt communiri; Peregrimus notharius; Acta sunt hec anno dominicę incarnationis millesimo ducentesimo quartodecimo.

Düsseldorf, Staatsarchiv (Stift S. Cunibert Nr. 11), Original, Pergament mit dem an roth-gelben Seidenfäden hängenden Siegel der zweiten Regierungsperiode Erzbischof Adolfs. Umschrift: † Adolphus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepc. 29 cm hoch, 26 cm breit. Ebendort auch im Copiar saec. XIII B 63 f. 32 b. — Köln, Stadtarchiv, Gelenii Farragines XXV f. 10; Alfter XI 59, XXVIII 107.

1) Der Abstand zwischen CC und presentibus ist um ein geringes grösser als zwischen anderen Wörtern.

2) Raum für $1^1/_4$ Zeile.

Berichte und Notizen.

Generalversammlung des historischen Vereins für den Niederrhein zu Düsseldorf am 14. Mai 1902. Die Versammlung, die sehr stark besucht war, tagte im Ausstellungs-Restaurant Schievelbusch. Sie wurde geleitet in Stellvertretung für den Vereinspräsidenten Geheimrat Hüffer von dem Vicepräsidenten Domkapitular Schnütgen. Nach seiner Begrüssungsansprache widmete Beigeordneter Feistel im Auftrage des verhinderten Herrn Oberbürgermeisters dem Verein ein freundliches Willkommwort, welches die Ziele des der Vergangenheit zugewendeten Vereines und der modernen Ausstellung, auf deren Boden er tagt, geschickt verknüpfte und dem Vorsitzenden Gelegenheit bot, dankend auf die Vertretung der Interessen von Kunst und Wissenschaft durch die Stadt Düsseldorf hinzuweisen und unter grosser Heiterkeit zu betonen, dass der Historische Verein an der Spitze der zahllosen Kongresse marschiere, die gelegentlich der Ausstellung in Düsseldorf tagen würden. Archivdirektor Dr. Ilgen (Düsseldorf) begrüsste die Versammlung namens der Archivverwaltung, die dem Verein, speziell den Registerbänden der Annalen, sehr viel verdankt, aber auch ihrerseits dem Verein und seinen vielen rheinischen Schwestern eine gute Nährmutter ist. Der Vorsitzende verfehlte nicht, dies dankbar anzuerkennen und seiner Genugthuung Ausdruck zu geben, dass das schon seit langen Jahren durch Geheimrath Harless bewiesene Entgegenkommen durch seinen Nachfolger fortgesetzt worden sei. Namens des Vorstandes des Kunstausschusses schloss Direktor Frauberger die Reihe der Begrüssungen. Geh. Rath Hüffer wurde ein Glückwunschtelegramm zu seiner Genesung geschickt, das noch während des Diners beantwortet wurde. Bei diesem Anlass wurde mitgetheilt, dass Direktor Dr. Asbach (Düsseldorf) sein Buch Zur Geschichte und Kultur der römischen Rheinlande (Berlin, Weidmann) Hüffer gewidmet habe.

Der Schatzmeister Buchhändler Helmken erstattete den Bericht über Vermögenslage und Mitgliederstand. Die Mitgliederzahl beträgt genau 600, aussergewöhnlich viele hat der Verein durch den Tod verloren, darunter Generalpräses Schäffer, Professor Dr. Kraus, Oberpfarrer Neu u. s. w., deren Andenken durch Erheben von den Sitzen geehrt

Digitized by Google

wurde. Die Einnahmen betrugen 1901/1902 4293 M., die Ausgaben 3660 M., das Vermögen einschliesslich Kassenbestand 8267 M.

Als Ort der Herbstversammlung wurde vorläufig Heinsberg gewählt, aber der Antragsteller, Landgerichtsdirektor Schmitz, ein geborener Heinsberger, feierlich verpflichtet, für einen Extrazug zu sorgen. Geht das nicht, so kommt M.-Gladbach in Frage.

Hierauf hielt Prof. Dr. Meister aus Münster i. W. einen Vortrag über neue Mirakelgeschichten des Caesarius von Heisterbach. Der Vortragende hatte kurz vorher ein bisher unedirtes Werk des Caesarius, die Libri VIII Miraculorum (Herder, Freiburg) herausgegeben, worüber in unseren Annalen bereits Geheimrath Hüffer (Annalen H. 73 S. 157 f.) eingehend referirt hat. Aus dieser neuen Sammlung von Anekdoten, Schwänken und Mirakelgeschichten des 13. Jahrhunderts hat Meister in seinem Vortrage das Bild des Caesarius von Heisterbach durch neue Züge belebt und gleichzeitig auf die Momente aufmerksam gemacht, die wir aus dieser Sammlung wiederum gewinnen zur Beurtheilung der ganzen Zeit, in der Caesarius lebte. Er wies dann hin auf die Variabilität der mittelalterlichen Novellistik. Gerade Caesarius bietet uns ein vortreffliches Beispiel dafür, dass selbst bei ein und demselben Schriftsteller ein Erzählungsstoff Veränderungen erfahren hat. Das muss uns zur Vorsicht mahnen, über Aechtheit und Unächtheit vorschnell zu urtheilen, es muss vor allem uns bedenklich machen gegen die Ableitungsstammbäume, die man öfters für wandernde Erzählungsstoffe aufgestellt hat. Der Vortragende führte dann noch aus, wie die Libri VIII Miraculorum wahrscheinlich allmählich entstanden, und durch gelegentliche Zusätze vermehrt wurden, so dass vorkommende Bezeichnungen wie hoc anno presenti für die Abfassungszeit nicht völlig beweiskräftig sind. Mit einer Anzahl ausgewählter Proben aus den neuen Schwänken und Mirakelgeschichten, die in ihrer Naivität vielfache Heiterkeit erregten, schloss der Vortrag.

Prof. Dr Clemen von Bonn berichtete, bei der schon vorgerückten Zeit in knappster Form, über die westdeutsche Monumentalplastik. Der Vortrag war als „Einleitung für die Besichtigung der Abgüsse in der kunsthistorischen Ausstellung" angekündigt und hielt sich auch durchaus im Rahmen einer Einleitung, für den die Besichtigung die Füllnng abgeben sollte, einer Einleitung, deren Inhalt so recht aus dem Vollen geschöpft war und als gesprochener Führer ausgezeichnete Dienste leistete. Daneben fielen allerhand Seitenblicke auf sonstige verwandte Abgusssammlungen, wie des Germanischen Museums u. s. w. Sehr beachtenswerth war die Feststellung, dass das Rheinland viel mehr Skulpturen des 11. und 12. Jahrhunderts besitzt, als man neben dem Reichthum des 13. Jahrhunderts gewöhnlich annimmt. Einer der wissenschaftlichen Erträge dieser Ausstellung wird die Abgrenzung der rheinischen Schule gegenüber anderen Kunstcentren, Naumburg, Strassburg u. s. w., sein. Auch die Renaissance ist in einigen ganz hervorragenden Leistungen vertreten.

Mit dem wohlverdienten Dank für den Vortrag verband der Vor-

sitzende die Feststellung, dass der von dem Vorredner geschilderte Theil der kunsthistorischen Ausstellung, die Abgüsse, in ausgezeichneter Weise den Rahmen für die ausgestellten Originale darstelle. Er berichtete sodann über die ausgestellten Originale, wie sie in solcher Pracht und Vollständigkeit noch niemals zusammengebracht worden seien. Die beiden Hauptgruppen sind natürlich Plastik und Goldschmiedekunst, letztere zurückreichend bis ins 7. Jahrhundert, in der Ottonischen Zeit leider nicht so vollständig vertreten, wie wir gewünscht hätten. Besonders werthvoll dürfte sich die Ausstellung der Emailkunst erweisen, über die wir urkundlich so wenig wissen, bei der die Okularinspektion das meiste ergründen muss.

Unmittelbar daran schloss sich der Rundgang durch die kunsthistorische Ausstellung, wobei die Herren Schnütgen und Clemen in liebenswürdigster Weise die Führer machten. Selten ist ein so instruktives Kolleg gelesen worden, selten aber konnten auch zwei hervorragende Kunstkenner ihre Ausführungen an ein solches Demonstrationsmaterial anknüpfen, wie die genannten, um diesen Theil der Düsseldorfer Ausstellung hochverdienten Herren. Leider war die Zahl der Theilnehmer viel zu gross, als dass alle diesen klassischen Demonstrationen, schauend und hörend zugleich, hätten folgen können. Dass die Kunsthistorische Ausstellung in ihrer systematischen Anordnung, in dem ungeahnten Reichthum prachtvoller Objekte, in der Einrahmung derselben durch Nachbildungen nicht transportabeler Kunstwerke die Perle des Düsseldorfer Kunstpalastes ist, steht jetzt schon fest.

Nach 3 Uhr machte ein gemeinsames Mittagessen im Restaurant Schievelbusch, an dem weit über 100 Personen, ausnahmsweise sogar einige Damen, theilnahmen, den gemüthlichen Schluss.

Hauptversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Freiburg i. B. vom 23.—26. Sept. 1901. Wie bei der Versammlung zu Dresden im Jahre 1900 [1]) war auch dieses Mal unser Verein durch Dr. Armin Tille (Leipzig) vertreten, welcher darüber folgenden Bericht erstattet hat.

Die an den Gesammtverein ergangene Einladung nach Freiburg hatte ihren besonderen Anlass darin, dass die Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften die Feier ihres 75jährigen Bestehens beging; vertreten waren von den 142 im Gesammtverein geeinten Vereinen leider nur 43, während sich 159 auswärtige Theilnehmer eingefunden hatten. Neben einzelnen Städten hatten wiederum zahlreiche Landesregierungen Vertreter entsandt, und zum ersten Male war auch die Reichsregierung durch einen Abgeordneten (Geh. Oberregierungsrath Lewald vertreten. Eine neue, fünfte Abtheilung für Volkskunde, die der Leitung

1) Vgl. 70. Heft, S. 143—145.

des Generalmajors z. D. Freiherrn von Friesen (Dresden) anvertraut wurde, trat ins Leben, und die Bearbeitung eines Registers zu den ersten 50 Jahrgängen des Korrespondenzblattes des Gesammtvereins wurde beschlossen. Erwogen wurde auch, ob es jetzt nicht an der Zeit sei, die Mittel des Gesammtvereins durch Erhöhung der Vereinsbeiträge oder auf andere Weise zu vermehren, damit der Gesammtverein auch in den Stand gesetzt wird, selbständig, Arbeiten ins Werk zu setzen, aber in dieser Hinsicht blieb es nur bei einer Anregung.

Unter lebhafter Bethelligung der Universität Freiburg entfalteten die Abtheilungen eine rege Thätigkeit, während die Vorträge der Hauptversammlung der badischen Landschaft gewidmet waren: Prof. Stutz sprach über die Rechtsgeschichte des Freiburger Münsters, Prof. Gothein (Bonn) über die Hofverfassung auf dem Schwarzwald und Stadtarchivar Albert über die Thätigkeit der historischen Vereine in Baden. — Die vereinten Sitzungen der ersten und zweiten Abtheilung, die zugleich Versammlungen des Verbands süd- und westdeutscher Vereine für römisch-germanische Alterthumsforschung darstellten, brachten Vorträge von Fabricius über die Chronologie der Limesanlagen in Baden und Württemberg, von Anthes über das von ihm entdeckte in seiner Vereinzelung wichtige Erdkastell im Odenwald, von Thomas über den Stand der Ringwallforschung, von Haug und Fabricius über die Keltenstadt Tarodunum (Zarten) und von Keune über die vorgeschichtlichen Ziegelsalinen im Saillethale (Briquetage). Pfaff berichtete über seine Ausgrabungen in und um Heidelberg, während Kluge die Aussprache germanischer Eigennamen in lateinischen Texten erörterte. Die vereinte dritte und vierte Abtheilung hörte einen Vortrag von Martin über die Heimat Hartmanns von Au, der sich für das Au bei Freiburg aussprach, einen von Michael über den Vertrag Wallensteins mit dem Kaiser 1632, von Wahl über den Wechsel der Anschauungen über die Politik der deutschen Mächte im ersten Koalitionskriege während Beyerle über neu entdeckte Wandgemälde auf der Insel Reichenau, Mehlis über die merowingische Burg Walochstede Bericht erstatteten und Jacobs nochmals die Einführung der Kirchenbücher beleuchtete. In der Sitzung der vereinten Abtheilungen erstattete Wolfram Bericht über den Fortgang der Grundkartenarbeit, und im Anschlusse daran wurden die von einer Kommission vereinbarten Zeichen für vorrömische und römische Funde auf Fundkarten angenommen. Für die Verwendung von Farben hat man sich dahin geeinigt, dass Vorrömisches mit blau, Römisches mit rot zu bezeichnen ist; doch wo die Verwendung von mehr Farben möglich ist, soll braun die Steinzeit, gelb die Bronzezeit, gelb mit blau Hallstadtfunde, blau und gelb Latène und karmin die Völkerwanderungszeit bezeichnen. Einen kurzen Bericht über die eventuelle Fortsetzung des Walther-Conerschen Repertoriums der geschichtlichen Zeitschriften erstattete Tille.

Eine reiche Fülle von Anregung zur Arbeit, namentlich für die Vereine, wurde in dieser Hauptversammlung wieder verbreitet, und eine

Menge neuer Forschungsergebnisse aus allen Gebieten wurde mitgetheilt, sodass alles in allem die Tagungen auf die Dauer den grössten Erfolg für die Entwicklung der deutschen Geschichtsforschung versprechen.

Gleichzeitig fand in Freiburg der zweite Tag für Denkmalpflege statt, welcher die neueren in Preussen, Hessen und Bayern erlassenen Gesetze betreffend einen höheren Schutz geschichtlicher Denkmäler besprach, sodann den Bericht Wolffs über die auf Grund der französischen Gesetzgebung in den Reichslanden noch geltende Einwerthung (classenent) der Denkmäler hörte und die praktische Handhabung der Denkmalpflege an drei grossen Bauwerken (Strassburger Münster, Hohkönigsburg und Metzer Dom) verfolgte. Ferner wurde der Beschluss gefasst, obwohl das Reich eine Unterstützung des zu bearbeitenden Handbuches der deutschen Denkmäler abgelehnt hat, dasselbe sobald als möglich in Angriff zu nehmen. Auch hier hat sich die gemeinsame Berathung gemeinsamer Angelegenheiten nebst Austausch der hier und dort gemachten Erfahrungen glänzend bewährt.

Ueber Archivinventarisirung in Rheinland und Westfalen habe ich in Heft 70 der Annalen S. 146 f. einen ganz kurzen sachlichen Vergleich gezogen, in der einzigen Absicht, einige Fortschritte, die in der Technik der Inventarisirung in Westfalen gemacht worden sind, der Fortführung der rheinischen Inventarisation anzuempfehlen. Dr. Tille hat in der Westdeutschen Zeitschrift XX S. 384 f. eine völlig überflüssige Polemik daran geknüpft. Ich überlasse es getrost einsichtsvollen Benutzern beider Inventarisationen zu beurtheilen, ob in der Publikation der westfälischen historischen Kommission ein Rückschritt oder ein Fortschritt zu verzeichnen ist. Meister.

Das Linnicher Geschlecht van Weyrdt. (Nachträge zu dem Aufsatz Annalen H. 73 S. 123—52.)

Zu Seite 24. Zu den gleichartigen Vornamen kommt noch der Name Andreas. In dem Namensverzeichnisse derjenigen aus dem Johann de Werth'schen Geschlecht, für welche zu Büttgen Seelenmessen gestiftet sind, finden wir ausser Sr. Excellenz und den beiden Gemahlinnen den Sohn Johann Anton, die Tochter Lambertina, die Eltern, den wohledlen Herrn Johann van Werth und seine Frau Elisabeth van Stadthagen, die Brüder Anton van Werth, gewesener Obrist über ein Regiment Kürassiere, Heinrich van Werth, gewesener Rittmeister in churbayrischen Diensten, Stephan, kaiserlicher und bayrischer Rittmeister, Jakob, Sr. kaiserl. Maj., wie auch churbayrischer Obrist, Andreas und Gerhard, kaiserlicher und bayrischer Rittmeister. Vgl. Beiträge zur Geschichte der Kreise Neuss-Grevenbroich IV. Jahrgang Nr. 1.

Ein im städtischen Archiv zu Erkelenz ruhendes Schriftstück vom

2. Aprilis 1642 enthält die auf Verlangen des Vogtes von Odenkirchen vorgenommene Vernehmung des Pfarrers Sellarij über das angebliche Vormundschaftsverhältniss eines ehemaligen Reiters zu Johann van Werth. Auch hier ist dreierlei Schreibweise vertreten: Johan de wirdt, wirt und Werd.

Zu Seite 25. Weitere Beziehungen ergeben sich aus dem im Besitze des Freiherrn von Eynatten auf Schloss Trips befindlichen Archiv. Eine Belehnungsurkunde von 1450 erwähnt einen Johan van Werde. Nr. 9 enthält eine Rechnung des Rentmeisters Jan van Wirde für Junker Herman van Eynatten 1577—1585, Adolf und Winand van Eynatten 1635 von Kaiser Ferdinand in den Freiherrnstand erhoben, waren kaiserliche Obristen, Adolf später Feldmarschall und Inhaber vom Regiment Jan van Werth. Vgl. Tille, Kreis Geilenkirchen.

Dr. H. Oidtmann.

Weitere Berichte und Notizen mussten zurückgestellt werden.

Statuten

des

Historischen Vereins für den Niederrhein,

insbesondere für die alte Erzdiözese Köln.

(Im Auszuge.)

I. Grundbestimmungen.

§ 1. Der Historische Verein für den Niederrhein, insbesondere für die alte Erzdiözese Köln, bezweckt die allseitige Erforschung der Geschichte dieses Landstriches und Veröffentlichung der Ergebnisse.

§ 2. Zur Mittheilung und Besprechung des Erforschten finden jährlich wenigstens zwei General-Versammlungen statt.

§ 3. Jeder Geschichtsfreund kann Mitglied des Vereins werden.

§ 4. **Jedes Mitglied zahlt jährlich als Beitrag und für die jährlich erscheinenden Hefte der Annalen 6 Mark laut § 21.**

§ 5. Der Verein hat einen Präsidenten, dessen Stellvertreter, einen Sekretär, dessen Stellvertreter, der zugleich Archivar ist, und einen Schatzmeister.

§ 6. Für das Wissenschaftliche besteht ein Ausschuss von fünf Mitgliedern.

§ 7. Die Wahlen gelten auf drei Jahre.

§ 8. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9. Wann und wo die nächste Versammlung sein soll, wird jedes Mal in der stattfindenden bestimmt.

II. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

§ 10. Die Veröffentlichung der auf dem Gebiete des Vereins gewonnenen Materialien und wissenschaftlichen Resultate erfolgt durch eine Zeitschrift, welche in zwanglosen Heften erscheint, und den Titel führt: „Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln".

§ 11. Die Herausgabe dieser Zeitschrift wird durch den wissenschaftlichen Ausschuss (§ 6) besorgt. Der Vorstand vermittelt die Beziehungen zum Verleger, den Kostenpunkt und die Verwerthung zum Besten des Vereins.

§§ 12—17 enthalten nähere Bestimmungen über die Zeitschrift etc.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 18. Die Mitgliedschaft (§ 3) wird erworben durch Anmeldung bei einem Vorstands-Mitgliede und geht verloren durch Abmeldung bei dem Präsidenten oder Schatzmeister, oder durch den Tod.

§ 19. Männer, die sich durch wissenschaftliche Leistungen, durch Schenkungen oder sonstige Förderung der Vereinszwecke um den Verein besonders verdient machen, können durch die General-Versammlung als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, geniessen aber alle Rechte der Mitglieder.

§ 20. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag (§ 4) in der ersten Jahreshälfte dem Schatzmeister oder seinem Bevollmächtigten portofrei zuzustellen. Unterbleibt solches, so wird dieser Beitrag mittels Postauftrag entnommen, und gilt eine darauf folgende Zahlungsverweigerung für Abmeldung (§ 18).

§ 21. Jedes Mitglied hat das Recht auf Betheiligung an der General-Versammlung in Person oder durch Vollmacht, auf unentgeltliche Benutzung der Vereins-Bibliothek und empfängt, in so fern es nicht darauf verzichtet, die Veröffentlichungen zu ermässigtem Preise, welcher die Hälfte des Ladenpreises und in der Gesammtsumme drei Mark jährlich nicht übersteigt.

§ 22. Bei der Benutzung der Vereins-Bibliothek (die mit der Stadt-Bibliothek zu Köln vereinigt ist) haben die Mitglieder sich nach den vom Archivar zu stellenden Bedingungen zu richten und die Transportkosten zu bestreiten.

§ 23. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied erhält ein Aufnahmediplom.

IV. Leitung des Vereins.

§ 24. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, beruft und leitet die General-Versammlungen sowie die Vorstandssitzungen. Der Stellvertreter tritt in Behinderungsfällen für ihn ein. Der Sekretär führt das Protokoll und kontrasignirt alle Ausfertigungen. Der stellvertretende Sekretär ist Kustos des ganzen wissenschaftlichen Apparats. Der Schatzmeister besorgt alle die Vereinskasse betreffenden Geschäfte.

§ 25. Neben drei gewählten Mitgliedern sind der Präsident und der Sekretär des Vereins geborene Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses.

§ 26. Der Vorstand versammelt sich regelmässig einmal vor jeder General-Versammlung, um die eingelaufenen Anträge und wissenschaftlichen Vorträge zu ordnen und die Rechnung des Schatzmeisters zu prüfen.

V. Ausübung des Stimmrechts.

§ 27. Bei den Beschlüssen der General-Versammlung (§ 8) gilt einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden oder Vertretenen. Zu Statutänderungen gehört aber eine Mehrheit von drei Viertel unter wenigstens dreissig Stimmen. Ist die Zahl der Stimmen bei der ersten Berathung geringer, so muss die Entscheidung auf die folgende General-Versammlung vertagt werden, welche nochmals berathen und, wenn auch weniger als dreissig Mitglieder anwesend oder vertreten sind, entscheiden wird.

§ 28. Jedes Mitglied kann in der General-Versammlung für sich und seine Vollmachtgeber im Ganzen nicht mehr als fünf Stimmen führen.

IV. Sitz des Vereins.

§ 29. Der Sitz des Vereins ist in Köln.

Einladung zum Eintritt

in den

Historischen Verein für den Niederrhein.

Der **Historische Verein für den Niederrhein** wurde im Jahre 1854 von 48 Freunden rheinischer Geschichte gegründet. Jetzt zählt er über 600 Mitglieder und steht mit 123 historischen Vereinen Deutschlands und des Auslandes in Schriftenaustausch.

Einer der ältesten unter den der Geschichte des Mittel- und Niederrheines sich widmenden Vereinen hat er sich als Ziel gesetzt: die Liebe zur rheinischen Heimath durch Aufhellung ihrer bedeutungsvollen Vergangenheit zu befestigen und den weitesten Kreisen das Verständniss für eine so merkwürdige historische Entwickelung, wie sie den Rheinlanden zu Theil wurde, zu erschliessen.

Durch Abhaltung der statutenmässigen **General-Versammlungen** an den verschiedenen Orten seines Arbeitsgebietes: Aachen, Ahrweiler, Andernach, Bonn, Brauweiler, Brühl, Burg a. d. Wupper, Düren, Düsseldorf, Erkelenz, Essen, Geldern, Gerresheim, M.-Gladbach, Godesberg, Heinsberg, Jülich, Kempen, Kleve, Köln, Königswinter, Krefeld, Linnich, Linz, Münstereifel, Neuss, Nideggen, Remagen, Siegburg, Uerdingen, Werden, Wesel, Xanten, Zülpich, hat der Verein das Interesse für die heimathliche Geschichte belebt und in seinen **Annalen**, von denen jetzt 74 Hefte erschienen sind, eine Fülle werthvollen Quellenmaterials und eindringender Forschungen niedergelegt. Das Generalregister der ersten 39 Hefte und das der späteren 19 Hefte gibt davon Zeugniss. — Die seit

einer Reihe von Jahren angesammelte und der Kölner Stadtbibliothek überwiesene **Vereins-Bibliothek** bietet insbesondere in den Publikationen befreundeter Vereine den Mitgliedern ein überaus nützliches Hülfsmittel für ihre Studien.

Nicht ohne Befriedigung sieht daher der Vorstand auf eine 48jährige Wirksamkeit zurück und findet in ihren Ergebnissen die Veranlassung, alle Freunde rheinischer Provinzialgeschichte behufs Förderung der Vereinszwecke zum Eintritt in den

Historischen Verein für den Niederrhein

freundlichst einzuladen. Zur Ansicht und Kenntnissnahme stehen einige Hefte der Annalen auf Wunsch gern zu Diensten.

Der Jahresbeitrag beträgt mit den Vereinsheften, deren jährlich in der Regel zwei erscheinen, 6 Mark.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder **bezw. durch Einsendung einliegender Postkarte an den Schatzmeister des Vereins.**

Köln, im Herbst 1902.

Der Vorstand:

Dr. H. Hüffer, Geh. Justizrath und Professor an der Universität Bonn, Präsident.
Alex. Schnütgen, Domkapitular in Köln, Vicepräsident.
Dr. Alois Meister, Professor der Geschichte an der Universität Münster i. W., Sekretär.
Dr. J. H. Schrörs, Professor an der Universität Bonn, Archivar.
Frz. Theod. Helmken, Inhaber der Buchhandlung J. & W. Boisserée in Köln, Schatzmeister.
Dr. H. Cardauns in Köln,
Dr. H. Loersch, Geh. Justizrath, Professor an der Universität in Bonn,
Dr. J. Hansen, Professor, Archivdirektor in Köln.
} Gewählte Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission.

Verzeichniss der Mitglieder

des

Historischen Vereins für den Niederrhein.

(Geschlossen Ende Juli 1902.)

A. Vorstand.

Präsident: Hüffer, Herm., Dr., Geh. Justizrath u. Professor in Bonn. 1858.
Vicepräsident: Schnütgen, Alex., Domkapitular in Köln. 1871.
Sekretär: Meister, Al., Dr., Professor in Münster. Herausgeber der „Annalen" des Vereins 1895.
Archivar: Schrörs, J. H., Dr., Professor der Theologie in Bonn. 1890.
Schatzmeister: Helmken, Fr. Th., Buchhändler in Köln. 1871.

B. Gewählte Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission.

Cardauns, H., Dr., in Köln. 1870.
Loersch, H., Dr., Geh. Justizrath, Prof. in Bonn. 1862.
Hansen, Jos., Dr., Professor, Archivdirektor in Köln. 1885.

C. Ehrenmitglieder.

Dem Vereine jüngst durch den Tod entrissen.

D. Ordentliche Mitglieder.

Aachen, Stadtbibliothek. 1884.
— Bibliothek des Landkreises Aachen. 1891.
— Verlag des Echo der Gegenwart. 1885.
Ackeren, van, Dechant, Pfarrer in Kevelaer. 1870.
Ahrweiler, Stadtgemeinde. 1888.
Alberdingk Thym, Paul, Dr, Prof. in Löwen. 1870.
Albermann. Wilh., Bildhauer in Köln. 1886.
Aldenhoven, Chr., in Königshof b. Geilenkirchen. 1901.
Am Zehnhoff, Dr., Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Köln. 1895.
Andernach, Stadtbibliothek. 1896.
— Bibliothek des Progymnasiums. 1896.
Andreae, Otto, Geh. Kommerzienrath in Köln. 1887.
Arenberg, Prinz Philipp von, Domkapitular in Eichstätt. 1884.

Arens, Dr., Kreisarzt in Erkelenz. 1901.
Aretz, Fr., Kaplan in Wipperfürth. 1900.
Asbach, Dr., Gymnasialdirektor in Düsseldorf. 1896.
Ayx, Freiherr von, Landrath, Geh. Regierungsrath in Euskirchen. 1895.

Bachem, F. X., Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibesitzer in Köln. 1885.
Backes, K., Oberlehrer in Essen a. d. Ruhr. 1897.
Ballas, Gymnas.-Oberlehrer a. D. in Linz a. Rh. 1887.
Barmen, Stadtbibliothek. 1887.
Baum, B. W., Pfarrer in Dattenfeld. 1884.
Baumeister, W., Dr, Fabrikant in Cuchenheim. 1902.
Baur, Landgerichtsrath in Essen a. d. Ruhr. 1897.
Bechem, Pfarrer in Düsseldorf-Bilk. 1889.
Becker, Pfarrer in Köln-Sülz. 1898.
Behler, Jos., Strafanstaltspfarrer in Siegburg. 1886.
Beissel, Versicherungs-Inspektor in Hannover. 1891.
Beitz, A., Architekt in Köln. 1897.
Berchem, Graf von, Max, Wirkl. Geheimer Rath in München. 1881.
Berlage, Dr., Dompropst in Köln. 1886.
Berlin, Königliche Bibliothek.
Bertram, Dechant, Pfarrer in Brühl. 1898.
Best, Jos., Bergwerksdirektor a. D. in Köln. 1899.
Bircken, Franz, Pfarrer in Frechen. 1887.
Blank, Dr. theol., Domkapitular in Köln. 1892.
Blanke, W., Baurath in Köln. 1894.
Blinzler, Jos., in Godesberg. 1878.
Blittersdorff, von, Baron in Linz a. d. Donau. 1896.
Block, J., Apotheker in Bonn. 1896.
Board, H., in Düsseldorf. 1899.
Bock, A., Dr. jur., Reichstagsabgeordneter in Aachen. 1875.
Böhmer, Pfarrer, Hermülheim. 1898.
Börsch, Ludwig, in Mülheim am Rhein. 1894.
Börsch, Richard, Vikar in Frintrop. 1896.
Bone, Dr., Prof. in Düsseldorf. 1882.
Bong, Chr., Architekt in Köln. 1898.
Bonn, Kreisbibliothek. 1870.
— Stadtbibliothek. 1902.
— Kgl. Universitätsbibliothek.
— Lese- und Erholungsgesellschaft. 1886.
Borka, Pfarrer in Ipplendorf bei Wormersdorf. 1870.
Bornewasser, Pfarrer in Essen a. d. Ruhr. 1897.
Bosch, C., Kaufmann in Köln. 1884.
Botzem, Gerh., Apotheker in Lindlar. 1900
Brachel, Freiherr von, auf Burg Tetz b. Linnich. 1886.
Breidenbach, Wilh., Rendant der kath. Pfarrkirche in Lindlar. 1891.
Bremer, Religionslehrer in Essen a. d. Ruhr. 1898.
Brester, Dr., Religionslehrer in Köln. 1890.
Breuer, Jos., Pfarrer in Köln an St. Andreas. 1899.
Britz, M. Fl., Pfarrer in Baal. 1881.
Brockhoff, Jos., in Essen. 1876.
Brockhoff, Kanonikus in Aachen. 1862.
Brockmann, Bürgermeister in Kleve. 1892.
Broicher, W., Dr. med., Sanitätsrath in Köln. 1884.
Bruders, Pfarrer in Köln-Bickendorf. 1885.
Brühl, Bibliothek des Gymnasiums. 1897.
Brüll, Jos., Professor, Gymnasial-Religionslehrer in Düren. 1884.
Brüll, Dr., Rechtsanwalt in Aachen. 1891.
Brüning, Ernst, in Krefeld. 1900.
Büscher, Dr. jur., Landgerichtspräsident in Essen a. d. Ruhr. 1882.
Burger, Pet., Pfarrer in Rödingen (Rheinl.). 1854.
Burgund, Pfarrer und Definitor in Gelsdorf (Ahr). 1888.
Busch, Pfarrer in Wirtzfeld b. Büllingen. 1871.

Camphausen, Domkapitular und Dompfarrer in Köln. 1884.
Carnap, von, P., Rentner und Gutsbesitzer in Elberfeld. 1884.

Caspers, Lehrer in Arloff. 1885.
Clemen, Paul, Dr., Prof., Conservator der Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, in Bonn. 1891.
Cöllen, von, Th., Justizrath, Rechtsanwalt in Köln. 1884.
Commes, Carl, Kaplan in Königswinter. 1884.
Compes, Heinr., in Düsseldorf. 1898.
Contzen, L., Dr., Gymnasialdirektor in Bonn. 1884.
Cornelius, von, Dr., Professor an der Universität in München. 1859.
Cosack, Konrad, Dr., Professor in Bonn. 1901.
Courth, August, Assessor a. D. in Düsseldorf. 1866.
Courth, Cl., Dr., Rechtsanwalt in Düren. 1883.
Cremer, Franz, Historienmaler in Düsseldorf. 1884.
Cremer, Dr., Geh. Justizrath, Landgerichtsdirektor in Zabern (Els.). 1869.
Crous, C., W., Vorsitzender des Museumsvereins in Krefeld. 1894.
Cüppers, Conr., Dr., Schulrath in Köln. 1886.
Custodis, Aug., Justizrath, Notar in Köln. 1898.

Dahmen, J., Dr., Rektor in Köln. 1896.
Dalwigk zu Lichtenfels, Adolf, Freiherr von, Landrath in Wipperfürth. 1898.
Daniels, Pfarrer in Honnef (Rhein). 1870.
Darmstadt, Grossherzogl. Hess. Haus- und Staatsarchiv. 1895.
Deichmann, Otto, in Köln. 1887.
Delvos, Pfarrer in Altenrath b. Donrath. 1890.
Dethier, Carl Maria, Pfarrer in Linz a. Rh. 1898.
Detten, von, Kanzler in Köln. 1896.
Devens, Dr. jur., Amtsrichter und Rittmeister a. D. in Düsseldorf. 1899.
Diederich, F. W., Fabrikant in Werden a. d. Ruhr. 1893.
Ditges, A., Pfarrer in Köln. 1879.
Dobberke, u. Schleiermacher (Paul Hüttig), Buchhändler in Berlin. 1888.
Docter, Heinr., Baugewerksmeister in Jülich. 1900.
Dohm, J. P., Rentner in Köln. 1886.
Dormagen, N., Dr. med. in Köln. 1884.
Dorst, Fr., Justizrath, Notar in Köln. 1902.
Dreher, Ch. A., in Gerresheim. 1899.
Driessen, Dr., Dechant, Pfarrer in Kleve. 1854.
Driessen, Pfarrer in Hersel. 1901.
Duisburg, Leseverein. 1900.
Düun, Joh., Rentner in Köln. 1890.
Düren, Stadtbibliothek. 1881.
— Bibliothek des Gymnasiums. 1884.
Düsseldorf, Provinzial-Verwaltung.
Düsterwald, Frz. Xav., Dr., Pfarrer in Köln. 1881
Düsterwald, P. J., Pfarrer in Lohmar. 1874.

Effmann, W., Professor, in Kessenich b. Bonn. 1901.
Ehlen, F., Professor, Religionslehrer in Köln. 1895.
Ehrenwall, von, Dr., in Ahrweiler. 1888.
Eich, Pfarrer in Holzweiler. 1897.
Eigel, Th., in Köln. 1900.
Elberfeld, Stadtbibliothek. 1884.
Elders, Lehrer in Hülm b. Goch. 1886.
Eller, Math., Pfarrer in Niederbachem b. Berkum. 1870.
Eltz-Rübenach, Klemens, Freiherr von, in Wahn. 1894.
Engels, Hub., Lehrer in Kirchheim b. Flamersheim (Rheinl.). 1884.
Erkens, Gisbert, Architekt, in Köln. 1901.
Erinter, Pfarrer, in Birgelen bei Wassenberg. 1870.
Ernst, Oberpfarrer in Nideggen, 1898.
Esch, Referendar, in Köln. 1877.
Eschbach, Dr., Landrichter, in Düsseldorf. 1884.
Esser, Friedr., Rentner in Lohmar (Siegkreis). 1898.
Esser, W., Bürgermeister a. D., in Brachelen. 1900.
Euskirchen, J., Pfarrer in Altendorf (Rheinl.). 1898.

Fabricius, J. P., Privatgeistlicher in Dürscheven 1874.
Fabricius, Wilh., Dr. phil., in Darmstadt. 1894.

Fassbender, Kaplan in Aachen. 1900.
Fastenrath, Joh., Dr., Hofrath in Köln. 1880.
Fegers, Engelb., in Oedt (Rheinl.). 1897.
Feldhoff, Hnb., Pfarrer in Niederdollendorf. 1881.
Felten, Wilh., Gymnasial-Oberlehrer in Neuss. 1892.
Fey, Jos., in Aachen. 1885.
Firmenich, Dr., Privatdozent in Bonn. 1899.
Fisch, Pfarrer in Synthern b. Brauweiler. 1870.
Fischer, Justizrath, Rechtsanwalt in Köln. 1860.
Fischer, Jos., Maler in Köln. 1893.
Franck, Karl, Dr., in Stuttgart. 1900.
Frank, Fr., Dechant, Pfarrer in Wittlaer bei Kaiserswerth. 1879.
Franssen, Amtsrichter in Heinsberg. 1893.
Franberger, H., Direktor des Kunstgewerbe-Museums i. Düsseldorf. 1897.
Frischen, J., Pfarrer in Düsseldorf. 1879.
Fritzen, Adolf, Dr., Bischof in Strassburg (Elsass). 1862.
Fröhlich, Justizrath, Notar in Köln. 1870.
Fröhlich, Aug., Rechtsanwalt in Köln. 1896.
Fürstenberg-Stammheim, Gisbert Eg., Graf von, zu Stammheim bei Mülheim a. Rh. 1885.
Fürstenberg, Max, Freiherr von, auf Schloss Hugenpoet bei Kettwig. 1902.
Füssenich, C., Pfarrer in Lendersdorf. 1888.

Gelder, Herm. van, Apotheker in Kleve. 1892.
Geldern, Historischer Verein (F. Sannans, Schatzmeister). 1894.
Georgi, Karl, Dr. jur., Rechtsanwalt, Universitäts-Buchdrucker in Bonn. 1877
Geyr Schweppenburg, Rudolf, Reichsfreiherr von, auf Schloss Kaen bei Straelen. 1878.
Giesen, Oberpfarrer in Wickrath. 1884.
Gietmann, Pfarrer in Haldern bei Empel i. W. 1857.
Gils, van, Pfarrer in Köln-Lindenthal. 1899.
Gisbertz, L. Th., Dechant nnd Pfarrer i. Werden a.d. Rnhr. 1881.
Göbbels, M. J. H., Kanonikus in Aachen. 1870.
Godesberg, Bürgermeisterei. 1888.
Goeters, Heinr., Kaufmann in Rheydt. 1885.
Gottlob, Ad., Dr., Professor in Bonn. 1901.
Gotzes, Th., in Krefeld. 1892.
Granderath, Amtsgerichtsrath in Köln. 1881.
Graud-Ry, von, Andr., Rittergutsbesitzer i. Kettenis b. Eupen. 1879.
Grevel, Wilh., in Düsseldorf. 1874.
Greven, Ludw., Dr., Rechtsanwalt in Köln. 1898.
Greven, Wilh., Dr. in Köln. 1900.
Greving, Dr., Repetent in Bonn. 1897.
Groote, von, Rittmeister a. D. in Hermülheim. 1884.
Grosman, Ad., in Köln. 1898.
Grunau, Jos., Redakteur in Neuss. 1892.
Grunenberg, Dr., Syndikus in Düsseldorf. 1902.
Gürtler, J., Kaufmann in Köln. 1886

Haanen, Quirin, jun., Kaufmann in Köln. 1887.
Haasbach, Pfarrer in Brenig bei Bornheim (Rhein). 1898.
Hacks, Pfarrer in Xanten. 1889.
Hahn, R., Bürgermeister in Erkelenz. 1901.
Ham, Ludw. van, in Geldern. 1892.
Hamm, Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrath in Köln.
Hammelstein, Lehrer in Priesterath bei Jüchen. 1874.
Hansen, H. F., Pfarrer in Danville, Illinois, Nord-Amerika. 1888.
Hanstein, P., Buchhändler in Bonn. 1880.
Hauck, Pfarrer in Doveren b. Erkelenz. 1870.
Hauptmann, P., Buchdruckereibesitzer in Bonn. 1870.
Hauten, van, Albert, Kaufmann in Bonn. 1886.
Havertz, A. H., Pfarrer in Elsig bei Euskirchen. 1870.

Hax, Fr., Kaufmann in Köln. 1884.
Hayn, Kasimir, Dr. in Köln. 1888.
Heesen, H., in Telgte bei Münster i. W. 1884.
Helder, Joh., Kirchenmaler in Siegburg. 1902.
Heidhues, H., Pfarrer in Leuscheid (Sieg). 1898.
Heimann, Bankdirektor in Köln. 1896.
Heimann, Stadtbaurath in Köln. 1890.
Heinrichs, Vicar in Materborn bei Kleve. 1892.
Hendrichs, Justizrath, Rechtsanwalt in Köln. 1884.
Henrichs, L., Pfarrer in Dornik bei Emmerich. 1875.
Hentzen, Landrath in Lennep. 1900.
Herder, August, Fabrikant in Euskirchen. 1887.
Herrmann, Religionslehrer in Essen. 1871.
Herweg, Herm., Geistl. Gymnasial-Oberlehrer in M.-Gladbach. 1877.
Hespers, Domkapitular in Köln. 1871.
Heveling, Dr., Pfarrer in Pfalzdorf b. Kleve. 1892.
Heyden, Pfarrer in Hemmerden bei Capellen (Kr. Grevenbroich). 1896.
Heydinger, Pfarrer in Schleidweiler bei Kordel. 1854.
Heynen, Fr., Pfarrer in Broich bei Vorweiden. 1888.
Hilgers, Freiherr von, Alfred, Landgerichtspräsident in Trier. 1871.
Hoeniger, Robert, Dr., Professor in Berlin 1882.
Hoensbroech, Graf von und zu, Erbmarschall des Herzogth. Geldern, auf Schloss Haag bei Geldern. 1874.
Hövel, Freiherr von, Regierungspräsident in Koblenz. 1877.
Hövelер, Pfarrer in Rommerskirchen. 1892.
Hövell, Freiherr von, in Gnadenthal bei Kleve. 1892.
Hohensee, Pfarrer in Erp. 1884.
Holländer, Kaplan in Düsseldorf. 1901.
Hommelsheim, Pfarrer in Flerzheim. 1897.
Hompesch, Graf von, Alfred, auf Schloss Rurich bei Linnich. 1861.
Hopmann, Karl, Dr., Sanitätsrath in Köln. 1902.
Hucklenbroich, Dr., Sanitätsrath, Vorsitzender d. Düsseldorfer Geschichtsvereins in Düsseldorf. 1901.
Hüffer, Dettmar, Regierungs- und Forstrath in Bonn. 1900.
Hüllenkremer, Pfarrer in Sistig. 1884.
Hülskamp, Franz, Dr., Prälat, Präses in Münster i. W. 1859.
Hülstett, Oberpfarrer i. Uerdingen. 1884.
Hünnekes, Dr., Progymnasial-Direktor in Linz a. Rh. 1888.
Hürth, Th. H., Pfarrer in Bonn-Poppelsdorf. 1881.
Huyskens, Viktor, Dr., Realgymnasial-Oberlehrer in Münster i. W. 1892.

Jacobi, Serv., Ph., Pfarrer in Lammersdorf bei Inden. 1878.
Jacobs, Dr., Pfarrer am Arresthaus in Werden (Ruhr). 1871.
Jansen, Domvikar in Köln. 1899.
Jansen, Justizrath, Beigeordneter in Köln. 1898
Ilgen, Th., Dr., Archivdirektor in Düsseldorf. 1884.
Joerissen, Jos., Pfarrer in Bonn. 1874.
Joerres, P., Dr., Rektor d. höheru Schule in Ahrweiler. 1884.
Joesten, C., Pfarrer in Linn. 1884.
Jülich, Stadtbibliothek. 1886.
— Bibliothek des Progymnasiums. 1891.
Jülich, Pfarrer in Sindorf. 1869.
Jüngling, Pfarrer in Linnich. 1869.
Juris, M. H., Pfarrer in Köln. 1884.
Juschka, K., Rektor in Delkoven bei Dormagen. 1901.
Iven, Ant., Landgerichtsdirektor. 1901.

Kaaf, Karl, Baumeister in Köln. 1886.
Kaiser, Gust., Dr., Professor in Köln. 1884.
Kamp, Pfarrer in Nettersheim. 1897.
Kassel, Ständische Landesbibliothek. 1889.

Kaufmann, Fr., Dr., Regens des Konvikts Albertinum in Bonn. 1900.

Kaufmann, Paul, Dr., Kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath im Reichsamt des Innern in Berlin. 1899.

Kauhlen, Rentner in Hemmerden. 1873.

Kaulen, Dr., Prof. in Bonn. 1871.

Kehrmann, Dr. in Bonn. 1896.

Keller, A., Fabrikbesitzer in Siegfeld bei Siegburg. 1890.

Keller, Kaspar, in Köln. 1888.

Kellner, H., in Köln-Deutz. 1892.

Kempen, Bibliothek des städt. kath. Gymnasiiums. 1884.

Kerzmann, Pfarrer in Muffendorf bei Godesberg. 1898.

Keseberg, A., Dr. med. in Köln. 1896.

Kenssen, Dr., Archivar in Köln. 1896.

Keysser, Ad., Dr. jur., Stadtbibliothekar in Köln. 1881.

Kirchhartz, Dr., Arzt in Unkel. 1875.

Kirfel, Direktor der Provinzial-Taubstummen-Anstalt in Kempen. 1894.

Kirsch, Landgerichtsrath in Düsseldorf. 1885.

Klaes, W., Heinr., Pfarrer in Rüngsdorf bei Godesberg. 1894.

Kleefisch, Jos., Hofgoldschmied in Köln. 1902.

Klein, Edm., Pfarrer in Ellen bei Düren. 1879.

Kleinen, W., Professor in Köln. 1884.

Klemme, Gustav, Kaufmann in Neersen bei Krefeld. 1885.

Klinkenberg, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Köln. 1890.

Klosterhalfen, Mich., Dr. med. in Dormagen. 1892.

Knickenberg, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Stadtarchivar i. Bonn. 1899.

Koblenz, Staatsarchiv. 1884.

Koblenz, Stadtbibliothek. 1899.

Koch, Pfarrer in Frauenberg bei Dürscheven. 1899.

Koch, Pfarrer in Hohkeppel bei Ehreshoven. 1896.

Koch, Heinr., Hnb., Dr., Militär Oberpfarrer in Frankf. a. M. 1879.

Koch, Joh., Architekt in Krefeld 1902.

Kochs, Oberlandesgerichtsrath in Köln. 1884.

Kocks, J. J., Pfarrer in Hasselsweiler. 1866.

Kohlgrüber, W., Dr., Arzt in Marienheide (Rheinl.). 1901.

Köln, Stadtarchiv.

— Stadtbibliothek.

— Kirche St. Maria im Kapitol. 1889.

König, Ant., Dr., Sanitätsrath in Köln. 1884.

Körfer, Herm., Vikar in Wegberg. 1901.

Kramer, Franz, Rentner in Köln. 1887.

Kramer, Konr. Jos., Bildhauer u. Konservator in Kempen (Rhein). 1869.

Kranz, Dr. med. in Werden (Ruhr). 1892.

Krawinkel, Dr., Referendar in Düsseldorf. 1902.

Krebsbach, Pfarrer in Dottel. 1897.

Krefeld, Bibliothek des Gymnasiums 1876.

— Stadtbibliothek. 1882.

Kreins, Pfarrer in Süsterseel. 1900.

Kremer, Th., Architekt in Köln. 1895.

Kremer, Pfarrer in Junkersdorf bei Lövenich. 1898.

Kreutzwald, Dr., General-Vikar, Päpstl. Geheimkämmerer in Köln. 1881.

Kreuzberg, Leop., in Ahrweiler. 1888.

Kribben, Dechant, Pfarrer in Düsseldorf. 1884.

Krichel, Pfarrer in Bockum-Krefeld. 1893.

Krüth, Fr., Pfarrer in Köln-Nippes. 1877.

Kühlen, B., in M.-Gladbach 1887.

Küppers, Georg, in Köln. 1891.

Kuetgens, Heinrich C., auf Gut Neuenhof bei Köln-Sülz. 1886.

Kurtz, Pfarrer in Traar. 1899.

Lambotte, C., in Bonn-Poppelsdorf. 1899.

Lamprecht, K., Dr., Prof. in Leipzig. 1881.

Landsberg, Dr., Professor an der Universität in Bonn. 1899.
La Valette St. George, Freiherr von, Dr., Geh. Medizinal-Rath, Professor in Bonn. 1887.
Lefranc, Dechant, Pfarrer in Krefeld. 1870.
Leiden, H. C., Königl. niederländ. Konsul in Köln. 1884.
Leimgardt, W., Gutsbesitzer in Borbeck. 1897.
Lempertz, Heinr., in Köln. 1898.
Lentzen, Oberpfarrer in Köln. 1866.
Leonhart, H., Baron von, in Dattenfeld. 1898.
Lepel, von, Kurt, Oberleutnant und Königl. Strafanstalts Direktor in Siegburg. 1890.
Lesimple, Adolf, in Köln. 1901.
Ley, von, Justizrath, Notar in Köln. 1884.
Leyen-Bloemersheim, Freiherr Friedrich, Ludw., Gust. von der, Haus Meer bei Osterath. 1862.
Liessem, Dr., Professor und Religionslehrer in Köln. 1887.
Lingens, Jos., Dr., Stadtrath und Mitglied des Reichstags in Aachen. 1885.
Lingnau, B., Kaplan in Mülheim a. Rh. 1898.
Linnartz, Peter, Beigeordneter in Jülich. 1900.
Linnich, Stadt. 1900.
Lintzen, Friedr., Pfarrer in Stoppenberg bei Essen. 1899.
Loerper, Pfarrer in Haaren bei Burtscheid. 1883.
Lohmann, Oberpfarrer in Düren. 1891.
Lucius, C., Rentner in Aachen. 1877.
Lückerath, Wilh., Pfarrer i. Waldfeucht. 1875.
Luxemburg-Stadt (Bellevue), Bibliothek der Stimmen aus Maria Laach. 1886.

Maassen, Pfarrer in Hemmerich bei Sechtem. 1871.
Macco, Herm. Friedr., Rentner in Aachen. 1900.
Macherey, Pfarrer in Vochem b. Brühl (Bez. Köln). 1871.
Maecke, Jos., Hilfslehrer in Erkelenz. 1901.
Mallinckrodt, G., Dr. jur. in Köln. 1891.
Marchand, Architekt in Köln. 1898.
Marienstatt, Cistercienser-Abtei bei Hachenburg (Westerwald). 1902.
Matthaei, F., Amtsgerichtsrath in Hannover. 1883.
Meer, Pfarrer in Tondorf b. Blankenheim (Eifel). 1899.
Menden, H., Domkapitular in Münster i. W. 1871.
Menden, Dr., Professor und Religionslehrer in Köln. 1884.
Mengelberg, E., in Köln. 1898.
Mengelberg, W., in Utrecht. 1899.
Merkens, Frz., Kaufmann in Köln. 1881.
Mertens, J. Pet., Pfarrer in Hardt bei M.-Gladbach. 1882.
Metzmacher, Pfarrer in Müntz. 1887.
Meurer, Notar in Ründerath. 1902.
Meyer, J., Rektor der Bürgerschule für Mädchen in Krefeld. 1884.
Meyer, Bürgermeister in Stoppenberg. 1897.
Meyer, Notar in Erkelenz. 1901.
Michels, F. X., Grubenbesitzer in Andernach. 1896.
Michels, Gust., Geh. Kommerzienrath in Köln. 1884.
Milz, Dr., Gymnasial-Direktor a. D. in Bonn. 1859.
Moest, R., Bildhauer in Köln. 1884.
Monschaw, von, Assessor in St. Vith (Eifel). 1896.
Mooren, Bürgermeister in Eupen. 1854.
Müller, Karl, Fabrikant in Erkelenz. 1901.
Müller, J., Domkapitular in Köln. 1887.
Müller, Dechant in Remagen. 1888.
Müllers, Rektor in Essen. 1871.
Münch, Schulrath in Bonn-Poppelsdorf. 1899.
München-Gladbach, Stadtbibliothek. 1900.
Münster, kgl. Staatsarchiv. 1884.
Münstereifel, Bibliothek des Gymnasiums. 1893.
Müser, Bern., Pfarrer in Herongen b. Straelen. 1894.

Nathan, Kaplan in Solingen. 1902.
Nathan, Bürgermeister a. D. in Heinsberg. 1875

Nesselrode-Ehreshoven, Frz., Graf von, Königl. Landrath a. D. in Honnef a. Rh. 1899.
Neuhöfer, Leop., Oberpfarrer in Köln. 1880.
Niemeyer, Hans, Justizrath in Essen. 1897.
Nissen, G., Dr., Geheimrath, Professor in Bonn. 1893.
Nissen, Pfarrer in Duisdorf bei Bonn. 1871.
Nix, Franz, Pfarrer in Niederkassel b. Rheidt, Siegkreis. 1889.
Noë, J., Pfarrer in Erkelenz. 1901.
Nörrenberg, Konst., Dr., Bibliothekar der Kgl. Univ.-Bibliothek in Kiel. 1892.
Nooy, van, Joh., Stud. theol. in Calcar. 1902.
Nottebaum, Pfarrer in Aachen. 1871.
Nüttgens, H., Kunstmaler in Angermünd. 1899.

Ochs, H., Dechant, Pfarrer in M.-Gladbach. 1899.
Odenthal, Pfarrer in Mülheim a. Rh. 1882.
Oidtman, von, Ernst, Major und Bataillons-Kommandeur im Königin-Augusta-Garde-Grenadier-Regiment in Berlin. 1878.
Oidtmann, H., Dr., Glasmalereibesitzer in Linnich. 1892.
Olbertz, Karl, Landgerichtsrath in Elberfeld-Sonnborn. 1881.
Oppenheim, Freiherr von, Albert, Königl. Sächsischer General-Konsul in Köln. 1884.
Oppenheim, Freiherr von, Ed., k. k. Oesterr.-Ungar. General-Konsul in Köln. 1884.
Oppenhoff, Franz, Kreisschulinspektor in Aachen. 1900
Oppermann, Otto, Dr. phil. in Köln. 1900.
Ostlender, Hub., Pfarrer an St. Alban in Köln. 1881.
Ostlender, J. H., Pfarrer i. Bouderath b Nöthen. 1899.
Otto, Dr., Professor in Paderborn. 1871.
Oxe, Dr., in Krefeld. 1900.

Paffenholz, Cl., Pfarrer in Kall. 1889.
Päffgen, G., Baumeister in Köln. 1902.
Pannes, H., Pfarrer in Glesch bei Paffendorf (Bez. Köln). 1885.
Pauls, E., in Düsseldorf. 1874.
Pauly, Pfarrer in Krefeld. 1871.
Peiffer, Dr., Seelsorger an der Strafanstalt in Köln. 1871.
Peil, J. A. G., Pfarrer in Urfeld bei Wesseling. 1880.
Pelmann, Beigeordneter in Köln. 1894.
Pelzer, Ludw., Oberbürgermeister a. D., Geheimrath in Aachen. 1862.
Pesch, G. A., Pfarrer in Meckenheim. 1885.
Peters, Pfarrer in Grefrath bei Neuss. 1892.
Pick, Rich., Stadtarchivar i. Aachen. 1857.
Piecq, Bürgermeister in M.-Gladbach. 1894.
Pingsmann, L., Rektor in M.-Gladbach. 1902.
Pingsmann, Dr., Domkapitular in Köln. 1873.
Plenkers, Jos., Pfarrer in Iversheim. 1881.
Plönnis, Pfarrer in Wanlo. 1902.
Plum, Huh., Pfarrer in Spich bei Wahn (Rheinl.). 1880.
Pohl, Dr., Gymnasialdirektor a. D. in Bonn-Poppelsdorf. 1874
Podlech, Pfarrer in Wiesenthal b. Heinrichau (Schlesien). 1900.
Pomp, Fel., Rechtsanwalt in Erkelenz. 1901.
Prill, Jos., Religionslehrer in Essen a. d. Ruhr. 1889.

Radermacher, H. J., Pfarrer in Hausen bei Heimbach (Bez. Aachen). 1873.
Raltz von Frentz, Maximilian von, Rittmeister u. Eskadronschef im 2. Rhein. Husaren-Regiment in Strassburg i. Els. 1900.
Rath, vom, Emil, Kommerzienrath in Köln. 1896.
Rath, Pfarrer in Hürth. 1884.
Real, J., Rendant, Bibliothekar d. Histor. Vereins für Geldern und Umgegend. Geldern 1900.
Rech, J., Dr. med. in Trier. 1897.
Reichensperger, Landgerichtspräsident in Aurich. 1884.
Reimbold, Ernst, Fabrikbesitzer in Kalk. 1899.
Reinartz, Korn., auf Derikumerhof bei Norff. 1886.

Renard, E., Dr., Assistent an der Denkmälerstatistik d. Rheinpr. in Düsseldorf. 1898.
Renard, H., Diözesan-Baumeister in Köln. 1894.
Renesse, Graf von, Theodor, auf Schloss Schonbeck b. Bilsen (Belgien). 1871.
Rennen, Reglerungsrath in Köln. 1887.
Rensing, Franz, Dr., Rechtsanwalt in Wesel. 1884.
Reumont, Dr. jur., Landrath in Erkelenz. 1900.
Rey, A. H., Definitor, Pfarrer in Königswinter. 1875.
Reyners, Arn., Pfarrer in Essen. 1877.
Rheinbach, Kreisbibliothek. 1882.
Rheins, Ludw., Kaufmann in Neuss. 1871.
Ridder, Dr., Notar in Siegburg. 1898.
Risbroech, Dr., Landgerichtsrath in Köln. 1887.
Ritter, Fr., Dr. in Köln-Ehrenfeld. 1891.
Roemer, Alb., Pfarrer in Keyenberg. 1901.
Röttgen, Rentner in Bonn. 1902.
Roiduc, Seminar-Bibliothek. 1899.
Roifers, Dr., Pfarrer in Dottendorf b. Kessenich. 1901.
Ropertz, P. J., Dechant in Köln-Ehrenfeld 1877.
Rosbach, O., Gymnasial-Oberlehrer in Trier. 1881.
Rosellen, Rob. Wilh., Pfarrer an St. Maria-Lyskirchen in Köln. 1856.
Ross, Theod., Architekt in Köln. 1897.
Rossum, van, Dr. med., Sanitätsrath in Kleve. 1874.
Roth, Herm., Oberlehrer a. D. 1901.
Rottenburg, von, Dr., Excellenz Wirkl. Geh. Rath, Universitäts-Kurator in Bonn. 1898.

Salm-Reifferscheit-Krautheim und Dyck, Fürst Leopold, auf Schloss Dyck b. Hemmerden. 1890.
Salm-Salm'sche Fürstliche Bibliothek in Anholt. 1884.
Samans, Dechant, Pfarrer in Küdinghoven bei Obercassel (Siegkreis). 1866.
Sandkaulen, Pfarrer in Morken b. Harff. 1884.
Sandt, von, Dr. jur., Landrath in Bonn. 1889.
Sauvage, Pfarrer in Kelz b. Vettweiss. 1871.
Schaafhausen, Hub., Landgerichtsrath in Köln. 1894.
Schaefer, Laur., Maler in Düsseldorf. 1871.
Scheben, Ant. Hub., in Köln. 1871.
Scheltenbach, Pfarrer in Unkel. 1871.
Scheuffgen, Dr., Dompropst in Trier. 1891.
Schiedges, Dr. med. in M.-Gladbach. 1877.
Schilling, Stadtbauinspektor in Köln. 1896.
Schilling, Jos., Referendar in Köln. 1896.
Schlecht, Pfarrer in Gerresheim. 1889.
Schlünkes, Progymnasial-Direktor in Rheinbach. 1884.
Schmaiohr, J., Rektor d. höheren Schule in Erkelenz. 1901.
Schmidt, H., Pfarrer in Prüm. 1887.
Schmidt, Superintendent in Krefeld. 1867.
Schmitz, A. H., Pfarrer in Kirchheim b. Flamersheim. 1889.
Schmitz, Ferd., Dr. phil. in Berg-Gladbach. 1894.
Schmitz, Jak., Kaufmann in Köln. 1878.
Schmitz, Ludwig, Dr. phil. in Münster l. W. 1892.
Schmitz, Ludw., Landgerichts-Direktor in Düsseldorf. 1891.
Schmitz, Pfarrer in Herzogenrath. 1870.
Schmitz, Dechant, Pfarrer in D'horn bei Langerwehe. 1887.
Schmolz, Paul, in Firma Schneider & Schmolz, Glasmalerei-Anstalt in Köln-Lindenthal. 1900.
Schneider, Christ., in Firma Schneider & Schmolz, Glasmalerei-Anstalt in Köln-Lindenthal. 1900
Schnock, Strafanstalts-Pfarrer in Aachen. 1885.
Schnütgen, Em., Direktor in Eupen. 1884.
Schoenen, Pfarrer in Lennep. 1871.
Scholten, R., Dr., Religionslehrer in Kleve. 1878.

Scholten, F. A., Pfarrer in Hüls b. Krefeld. 1885.
Schorlemer, Klemens, Freiherr von, Dr. in Lieser a. d. Mosel. 1884.
Schrammen, Pfarrer in Krekel bei Reifferscheid. 1873.
Schraven, Frau Wittwe, Dr., in Goch. 1883.
Schroeder, Richard, Dr., Geh. Hofrath, Professor an der Universität in Heidelberg. 1866.
Schröder, Frd., Dr. in Koblenz. 1890.
Schröder, Frd., Dr., Bankdirektor in Bonn. 1891.
Schülgen, Fr., Gutsbesitzer in Köln. 1884.
Schülgen, Lorenz, Landgerichtsrath in Köln. 1890.
Schüller, Frau Justizrath, geb. Naketenus in Köln. 1894.
Schulte, Pfarrer in Wollersheim b. Embken. 1895.
Schultz, Franz, Fabrikbesitzer in Köln. 1888.
Schultze, Stadtbaurath in Bonn. 1892.
Schulzen, Franz Math., Kanzlei-Rath in Büllingen, Kr. Malmedy. 1888.
Schumacher, H., Justizrath, Rechtsanwalt in Köln. 1884.
Schumacher, Stadtrath in Krefeld. 1870.
Schwamborn, Dr., Kaplan in Essen. 1901.
Schwarz, Hilar., Dr., Gymnasiallehrer in Strassburg i. E. 1887.
Schwarz, Jean, in Doveren. 1901.
Schwarz, Jos., in Hückeswagen. 1901.
Schwarz, Jos., in Linnich. 1901.
Schweinem, Pfarrer in Stotzheim bei Euskirchen. 1884.
Schwenzer, F., Religions- und Oberlehrer am Kgl. Gymnasium in Düsseldorf. 1902.
Seithümer, Oberpfarrer in Lövenich, Bz. Köln. 1896.
Siegburg, Stadtbibliothek. 1890.
— Bibliothek des Kgl. Gymnasiums. 1890.
— Bibliothek des Kgl. Lehrerseminars. 1890.
Sigmaringen, fürstlich Hohenzollern'sche Hofbibliothek. 1886.
Söntgerath, Pfarrer in Lindlar. 1896.
Solemacher-Antweiler, Friedr. Freiherr von, Excellenz, Königl. Kammerherr und Schlosshauptmann von Brühl, in Bonn. 1890.
Sonnenschein, Dr. med. in Köln. 1901.
Spahn, Martin, Dr., Professor in Strassburg. 1901.
Spee, F., Graf von, Kgl. Kammerherr in Heltorf bei Grossenbaum. 1884.
Spee, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Gnesen. 1871.
Spies-Büllesheim, Edm., Freiherr von, auf Schloss Hall bei Baal. 1871.
Spiritus, Oberbürgermeister in Bonn. 1896.
Staël-Holstein, Freiherr von, Hauptmann u. Compagnie-Chef, in Ludwigsburg, Württemberg. 1896.
Steffens, Arnold, Dr., Domvikar u. Sekretär d Erzbischöfl. Generalvikariats in Köln. 1894.
Steiner, Dr. in Xanten. 1889.
Stiefelhagen, Dr., Domkapitular in Köln. 1887.
Stiff, A., Pfarrer in Oberwinter. 1898.
Stolberg, Stadtbibliothek. 1884.
Stomps, P., auf Haus Bruckhausen b. Traar. 1897.
Sträter, Dr., Repetent im Konvikt Albertinum in Bonn. 1900.
Strauven, Karl, Amtsgerichtsrath in Remscheid. 1870.
Stroux, Oberpfarrer in Viersen. 1873.
Sugg, Beigeordneter a. D. in Sürth. 1895.

Tenhoff, Ferd., Sanitätsrath, Dr. med. in Köln. 1875.
Thissen, J., Kaufmann in Köln. 1902.
Tholen, Pfarrer, Neuhonrath. 1902.
Thomas, Pfarrer in Grau-Rheindorf. 1898.
Thomas, Stadtdechant, Pfarrer zum h. Mauritius in Köln. 1854.
Thomé, Arthur, Dr. med., Sanitätsrath in Köln. 1882.
Thomer, Bauunternehmer in Köln. 1877.

Thurn, Justizrath, Notar in Köln. 1884.
Tille, A., Dr., in Leipzig-Connewitz. 1896.
Tils, Pfarrer an St. Ursula in Köln. 1887.
Tönissen, Pfarrer in Borbeck. 1875.
Tücking, K., Dr., Gymnasialdirektor in Neuss. 1884.

Ulrich, Karl, Amtmann u. Hauptmann a. D. in Köln. 1901.
Unkel, Karl, Pfarrer in Alfter bei Roisdorf. 1871.
Unkel, Pfarrer in Mülheim a. d. Ruhr. 1899.

Valder, Pfarrer in Arnoldsweiler bei Düren. 1887.
Viedenz, Oberbergrath a. D. in Bonn. 1901.
Viehoff, Ed., Kanonikus in Aachen. 1885.
Vielhaber, Walther, in Krefeld. 1887.
Vierschilling, Pfarrer in Rocherath. 1871.
Vincken, Pfarrer in Schwarzrheindorf bei Beuel. 1871.
Vleuten, van, F., Rentner in Bonn. 1880.
Vogel, Wilh. H., Pfarrer in Asbach (Westerwald). 1878.
Vogt, Professor Dr., Erzb. Sem., in Köln. 1900.
Voshege, Pfarrer in Roërdorf bei Linnich. 1877.
Vraetz, Pfarrer in Boslar bei Tetz bei Linnich. 1871.

Wach, Jos., Prokurist der Kölner Hypothekenbank in Köln. 1881.
Wagner, Joh., Kaplan in Düsseldorf. 1899.
Wagner, Dr., Religionslehrer, Vilich bei Beuel. 1898.
Waldbott-Bassenheim-Bornheim, Friedrich, Freiherr von, in Tolcsva, Com. Zemplin (Oberungarn). 1886.
Wallraf, J., Zeitungs-Berichterstatter in London. 1898.
Wardtmann, Aug., Pfarrer in Beeck, Bez. Aachen. 1901.
Wassong, A., Postsekretär a. D. in Aachen. 1897.
Weichs, Freiherr von, auf Schloss Roesberg b. Sechtem. 1897.
Weidenbach, Steph., Lehrer in Andernach. 1901.
Weisweiler, Notar in Köln. 1898.
Weitz, R., in Linnich. 1900.
Wenge-Wulffen, Freiherr von, zu Haus Overbach b. Jülich. 1875.
Wichelhaus, Dr., Regierungsassessor in Breslau. 1898.
Wiepen, Dr., Professor in Köln. 1894.
Wiertzfeld, J. B., Rentner in Köln. 1886.
Wiese, Math., in Werden. 1873.
Winkel, Theod., Maler in Köln. 1897.
Winter, Dr., Pfarrer in Godesberg. 1894.
Winterscheid, H., Pfarrer in Rohr bei Tondorf (Eifel). 1897.
Wirtz, Ludw., Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Düsseldorf. 1895.
Wolf, F., Generalmajor z. D. in Bonn. 1889.
Wolff, Konr., Bankdirekt. in Köln. 1894.
Wolff-Metternich, L., Graf von, in Alsbach bei Engelskirchen. 1899.
Wolfs, H., Kaufmann in Köln. 1884.

Xanten, niederrheinischer Alterthumsverein. 1889.

Zaun, J. P., Pfarrer a. D. in Köln. 1871.
Zaun, Notar in Dormagen. 1901.
Zeck, W., Pfarrer in Uelpenich bei Dürscheven. 1896.
Zimmer, Wilh., Dr., Pfarrer in Neuenahr. 1879.
Zingsheim, Vikar in Allrath bei Grevenbroich. 1902.
Zohren, Franz, Religionslehrer in Bedburg. 1880.
Zorn, Ph., Dr., Geheimer Justizrath, Professor in Bonn. 1902.
Zündorf, Fr., Rechtsanwalt in Köln. 1894.

E. Vereine, mit welchen der Historische Verein für den Niederrhein in Schriftenaustausch steht.

Aachen. Geschichtsverein.
Aachen. Verein für Kunde der Aachener Vorzeit.
Altenburg. Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken.
Basel. Historische und Antiquarische Gesellschaft.
Berlin. Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine.
Berlin. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
Berlin. Deutscher Herold.
Bern. Allgem. schweizerische Geschichtsforschende Gesellschaft.
Bistriz in Siebenbürgen. Direktion der siebenbürg.-sächs. Gewerbeschule.
Bonn. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
Brandenburg a. H. Historischer Verein.
Bremen. Künstlerverein für Bremische Geschichte und Alterthümer.
Breslau. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.
Brünn. Mährisches Gewerbe-Museum.
Brüssel. Société des Bollandistes.
Brüssel. Société d'Archéologie.
Chemnitz. Verein für Chemnitzer Geschichte.
Christiania Kon. Norw. Universität.
Corbach. Verein für die Geschichte des Fürstenthums Waldeck und Pyrmont.
Darmstadt. Historischer Verein für das Grossherzogthum Hessen.
Dillingen a. D. Historischer Verein für Dillingen und Umgegend.
Donaueschingen. Verein für Geschichte und Naturgeschichte.
Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft.
Dresden. Königl. Sächsischer Alterthumsverein.
Düsseldorf. Geschichtsverein.
Eisleben. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld.
Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein.
Emden. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer.
Erfurt. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt.
Essen. Historischer Verein für Stadt und Stift.
Fellin (Livland, Russland). Felliner litterarische Gesellschaft.
Frankfurt a. M. Freies deutsches Hochstift.
Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Frauenburg. Historischer Verein für die Geschichte Ermelands.
Freiberg in Sachsen. Freiberger Alterthumsverein.
Freiburg im Breisgau. Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde.
Freiburg im Breisgau. Schau' in's Land.
Fulda. Geschichtsverein des Fürstenthums Fulda.
Giessen. Oberhessischer Geschichtsverein.
Göttingen. Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.
Graz. Historischer Verein für Steiermark.
Greifswald. Rügen-Pommerscher Geschichts- u. Alterthumsverein.
Hall a. d. Kocher (Schwäbisch Hall). Historischer Verein für das Württembergische Franken.
Halle a. d. S. Thüring.-sächs. Geschichts- und Alterthumsverein.
Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.

Digitized by Google

Hanau. Bezirksverein für Hessische Geschichte und Landeskunde.
Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
Heidelberg. Historisch-philosoph. Verein (Redaktions-Ausschuss der Neuen Heidelberger Jahrbücher).
Hermannstadt. Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
Hildburghausen. Verein für Meiningische Geschichte.
Hohenlauben. Voigtländischer alterthumsforschender Verein.
Jena. Verein für Thüringische Geschichte.
Innsbruck. Ferdinandeum.
Karlsruhe. Badische historische Kommission (General-Landesarchiv).
Kassel. Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde.
Kempten. Alterthumsverein.
Kiel. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
Kiel. Gesellschaft für Schlesw.-Holst.-Lauenburgische Geschichte.
Klagenfurt. Geschichtsverein für Kärnthen.
Königsberg. Alterthums-Gesellschaft Prussia.
Landsberg a. d. Warthe. Verein für Geschichte der Neumark.
Landshut. Historischer Verein für Niederbayern.
Leiden. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.
Leipa in Böhmen. Nordböhmischer Excursions-Club.
Leisnig. Alterthumsverein.
Lincoln. Neb. Nebraska State Historical Society.
Linz a. d. D. Museum Francisco-Carolinum.
Löwen. Comité de publication des Analectes pour servir à l'histoire de la Belgique.
Löwen. Ditsche Warande. Tijdschrift voor Kunst en Zedegeschiedenis.
Lüneburg. Alterthumsverein.
Luxemburg. Société pour la recherche et la conservation des monuments histor. dans le Grand-Duché de Luxembourg.
Luzern. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
Magdeburg. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.
Mainz. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer.
Mannheim. Alterthums-Verein.
Maredsous, Abtei in Belgien. Redaktion der Revue Benedictine.
Marienwerder. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder.
Meissen. Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
Metz. Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Alterthumskunde.
Mitau. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst. Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik.
München. Historischer Verein von Oberbayern.
Neuburg a. d. Donau Historischer Verein.
Nürnberg. Germanisches Museum.
Nürnberg. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
Osnabrück. Verein für Osnabrück'sche Geschichte und Landeskunde.
Paderborn. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens in Paderborn und Münster.
Paris. Revue historique.
Paris. Revue critique.
Plauen. Alterthums-Verein.
Posen. Historische Gesellschaft.
Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Raigern, Stift, bei Brünn. Redaktion der Studien und Mittheilungen des Benedictiner- und Cistercienser-Ordens.
Ravensburg. Redaktion des Diöcesanarchivs von Schwaben.

Recklinghausen. Verein für Orts- und Heimathskunde.
Regensburg Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.
Roda (Sachsen-Altenburg). Verein für Geschichts- und Alterthumskunde.
Rom. Collegium von Campo Santo.
Saarbrücken. Historischer Verein für die Saargegend.
Schmalkalden. Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde.
Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte.
Sigmaringen. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.
Speyer. Historischer Verein der Pfalz.
Stade. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
Stockholm. Akademie der Alterthumskunde.
Stockholm. Nordisches Museum.
Strassburg. Vogesenklub. (Universitäts-Bibliothek in Strassburg.)
Stuttgart. Württembergischer Alterthumsverein. (Königl. öffentliche Bibliothek.)
Thorn. Copernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst.
Trier. Gesellschaft für nützliche Forschungen.
Ulm. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.
Upsala. Universitäts-Bibliothek.
Utrecht. Historische Genootschap. (Universitäts-Bibliothek.)
Washington. Smithsonian Institution.
Washington. National-Erziehungs-Bureau.
Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Wien. Akademischer Verein deutscher Historiker.
Wiesbaden. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
Witten a. d. Ruhr. Verein für Orts- und Heimathskunde in der Grafschaft Mark.
Wolfenbüttel. Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel.
Worms. Alterthumsverein.
Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Generalversammlungen des Historischen Vereins wurden in folgenden Orten abgehalten:

1854	17. Mai	Gründung des Vereins.
1854	16. August	Düsseldorf.
1854	13. September	Köln.
1855	14. Februar	Düsseldorf.
1855	1. August	Köln.
1856	7. Mai	Neuss.
1856	8. Oktober	Krefeld.
1857	3. Juni	Xanten.
1857	30. September	Düsseldorf.
1858	25. Mai	Köln.
1858	29. September	Aachen.
1859	9. Juni	M.-Gladbach.
1859	5. Oktober	Köln.
1860	22. Mai	Düsseldorf.
1860	25. September	Kleve.
1861	22. Mai	Köln.
1861	23. September	Düren.
1862	11. Juni	Wesel.
1862	1. Oktober	Düsseldorf.
1863	27. Mai	Kempen.
1863	29. September	Essen.
1864	1. Juni	Köln.
1864	11. Oktober	Geldern.
1865	8. Juni	Düsseldorf.
1865	27. September	Aachen.
1866	24. Mai	Neuss (des Krieges wegen ausgefallen).
1866	25. September	Neuss.
1867	5. Juni	Köln.
1867	24. September	M.-Gladbach.
1868	26. Mai	Düsseldorf.
1868	28. September	Kleve.
1869	22. Mai	Zülpich.
1869	29. September	Kempen.
1870	24. Mai	Köln.
1870	28. September	Düren (des Krieges wegen ausgefallen).
1871	24. Mai	Düren.
1871	2. Oktober	Düsseldorf.
1872	23. Mai	Siegburg.
1872	8. Oktober	Köln.
1873	5. Juni	Neuss.
1873	30. September	Kleve.
1874	23. Juni	Düsseldorf.
1874	29. September	Köln.

1875	3. Juli	Jülich.
1875	12. Oktober	Aachen.
1876	27. Juni	Kempen.
1876	7. November	Zülpich.
1877	14. Juni	M.-Gladbach.
1877	18. Oktober	Werden.
1878	10. Juli	Gerresheim.
1878	17. Oktober	Godesberg.
1879	11. Juli	Uerdingen.
1879	28. Oktober	Köln.
1880	11. August	Kempen.
1880	— —	ausgefallen.
1881	6. Juli	Brühl.
1881	19. Oktober	Königswinter.
1882	10. Juli	Köln.
1882	30. Oktober	Andernach.
1883	16. Juli	Düren
1883	22. Oktober	Godesberg.
1884	14. Juli	Krefeld.
1884	22. Oktober	Köln.
1885	16. Juli	Düsseldorf.
1885	20. Oktober	Aachen.
1886	9. Juni	Bonn.
1886	19. Oktober	Jülich.
1887	24. Mai	Linz a. Rhein.
1887	25. Oktober	Köln.
1888	15. Mai	Ahrweiler.
1888	16. Oktober	Düsseldorf.
1889	4. Juni	Xanten.
1889	15. Oktober	Brühl.
1890	20. Mai	Siegburg.
1890	28. Oktober	Köln.
1891	12. Mai	Bonn.
1891	14. Oktober	Düren.
1892	2. Juni	Kleve.
1892	5. Oktober	Neuss.
1893	17. Mai	Münstereifel.
1893	19. Oktober	Werden.
1894	13. Juni	Godesberg.
1894	10. Oktober	Kempen.
1895	29. Mai	Honnef.
1895	9. Oktober	Zülpich.
1896	20. Mai	Andernach.
1896	14. Oktober	Brauweiler.
1897	2. Juni	Düsseldorf.
1897	13. Oktober	Essen.
1898	25. Mai	Nideggen.
1898	28. September	Remagen.
1899	14. Juni	Brühl.
1899	11. Oktober	Gerresheim.
1900	30. Mai	Burg a. d. Wupper.
1900	18. September	Linnich.
1901	22. Mai	Godesberg.
1901	11. September	Erkelenz.
1902	14. Mai	Düsseldorf.
1902	16. September	Heinsberg.

Digitized by Google

Rechnungs-Ablage für 1901/1902.

Einnahme:

Jahresbeiträge und Zahlungen der Mitglieder für Beitrag und Hefte 71 und 72	M. 3492,—
Einnahme an Zinsen	„ 250,50
„ für ein ausgeloostes bayer. Prämienloos	„ 300,—
„ „ Verkauf einzelner Hefte	„ 250,79
	M. 4293,29

Ausgabe:

I. Kosten der Hefte 71 und 72	M. 2951,90
II. Drucksachen für den Vertrieb	„ 85,72
III. Porti und sonstige Ausgaben	„ 437,28
IV. Archiv und Bibliothek	„ —
V. Inventarisation der kleinen Archive	„ 185,—
	M. 3659,90

Abschluss:

Einnahme	M. 4293,29	
Ausgabe		M. 3659,90
Uebertrag		„ 633,39
	M. 4293,29	M. 4293,29

Das Vereinsvermögen bestand am

	Nennwerth	Ankaufspreis
21./5. 1901 aus den bei der Reichsbank hinterlegten Werthpapieren	M. 7400,—	M. 8034,50
1./6. 1901 1 bayer. Prämienloos ausgeloost	„ 300,—	„ 400,50
	M. 7100,—	M. 7634,—
Kassenbestand 14./5. 1902 . . .	„ 633,39	„ 633,39
	M. 7733,39	M. 8267,39

Mit den Belegen verglichen und richtig befunden.

Köln, den 12. Juli 1902.

Heinr. C. Kuetgens. ***Ant. Scheben.***

Rechnungs-Ablage für 1900/1901.

Einnahme:

Jahresbeiträge und Zahlungen der Mitglieder für Beitrag und Hefte 69 u. 70	M.	3475,50
Einnahme an Zinsen	„	262,50
„ „ rückständigen Beiträgen	„	18,—
„ für ein ausgeloostes bayer. Prämienloos	„	300,—
„ „ Verkauf einzelner Hefte	„	111,50
	M.	4167,50

Ausgabe:

I. Kosten der Hefte 69 und 70	M.	2609,56
II. Drucksachen für den Vertrieb	„	74,75
III. Porti und sonstige Ausgaben	„	393,85
IV. Archiv und Bibliothek	„	43,—
V. Inventarisation der kleinen Archive	„	136,50
Ausgabe-Uebertrag des Vorjahres	„	828,60
	M.	4086,26

Abschluss:

Einnahme	M. 4167,50	
Ausgabe		M. 4086,26
Uebertrag		„ 81,24
	M. 4167,50	M. 4167,50

Das Vereinsvermögen bestand am		
21./5. 1901 aus den bei der	Nennwerth	Ankaufspreis
Reichsbank hinterlegten Werthpapieren	M. 7700,—	M. 8436,50
1./6. 1900 1 bayer. Prämienloos ausgeloost	„ 300,—	„ 402,—
	M. 7400,—	M. 8034,50
Kassenbestand 21./5. 1901 . . .	„ 81,24	„ 81,24
	M. 7481,24	M. 8115,74

Die Abrechnung pro 1900 revidirt, mit den Belegen verglichen und richtig befunden.

Köln, den 23. Oktober 1901.

Heinr. C. Kuetgens. ***Ant. Scheben.***

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03938 8601

Filmed by Preservation 1990

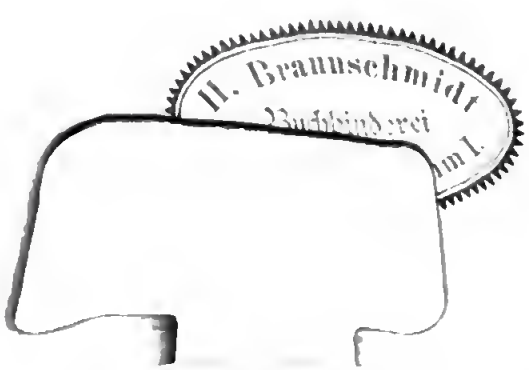

Digitized by Google

Digitized by Google